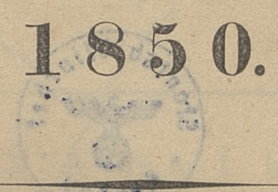
Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

1850.



Enthält

die Gesetze, Verordnungen rc. vom 4. Januar bis zum 5. Dezember 1850., nebst einigen aus dem Jahre 1849.

(Von Nr. 3201. bis Nr. 3340.)

Nr. 1. bis incl. 42.

Berlin,

zu haben im vereinigten Gesetz-Sammlungs-Debits- und Zeitungs-Komtoir.


Staatsbibliothek
Krakau

Chronologische Übersicht

der in der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten

vom Jahre 1850.

enthaltenen Gesetze, Verordnungen 2c.

Datum des Gesetzes 2c.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1849.	1850.				
22. Juni.	22. Janr.	Tarif zur Erhebung des Brückengeldes für Benutzung der Brücke über die Lahn bei Dorlar.	1.	3201.	1.
19. Septbr.	26. April.	Allerhöchster Erlaß, die zeitgemäße Umgestaltung der Verwaltung des Postwesens betreffend.	22.	3270.	299.
26. —	16. März.	Vertrag mit der Ruhrort-Crefeld-Kreis Gladbacher Eisenbahngesellschaft.	12.	3239. (Anl.)	157-162.
29. —	16. —	desgl. mit der Aachen-Düsseldorfer Eisenbahngesellschaft.	12.	3239. (Anl.)	152-157.
26. Novbr.	22. Janr.	Allerhöchster Erlaß, betreffend das Ressort in Deichsachen.	1.	3202.	3.
7. Dezbr.	20. April.	Vertrag zwischen Sr. Majestät dem Könige von Preußen und Ihren Durchlauchten, den regierenden Fürsten von Hohenzollern-Hechingen und von Hohenzollern-Sigmaringen wegen Abtretung der Fürstenthümer Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen.	21.	3264.	289-295.
17. —	22. Janr.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Errichtung einer Handelskammer für den Kreis Altena.	1.	3203.	4.
17. —	29. —	Privilegium wegen Emission auf den Inhaber lautender Obligationen über eine Anleihe der Stadt Düsseldorf von 400,000 Thalern, unter Aufhebung des früheren Privilegiums wegen Emission solcher Obligationen zum Betrage von 300,000 Thalern.	2.	3209.	9—13.

Datum des Gesetzes rc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1849.	1850.				
17. Dezbr.	15. Febr.	Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des Braunsberger Kreises, zum Betrage von 45,000 Rthlr.	4.	3213.	37—39.
22. —	22. Janr.	Bekanntmachung der von den Kammern ertheilten Genehmigung zu den unterm 30. Mai 1849. erlassenen Verordnungen über die Ausführung der Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer und über den Termin zur Wahl für die zweite Kammer und die Einberufung beider Kammern.	1.	3204.	5.
22. —	29. —	Verordnung über die obere Verwaltung des Bauwesens.	2.	3210. (Anl.)	14—16.
31. —	22. —	Bekanntmachung über die mit Allerhöchster Genehmigung erfolgte Bestätigung mehrerer Abänderungen der durch die Allerhöchste Ordre vom 4. Juli 1843. genehmigten Statuten der Feuerversicherungs-Gesellschaft „Borussia".	1.	3205.	6.
1850.					
4. Janr.	22. —	Bekanntmachung der von den Kammern ertheilten Genehmigung zu der unter dem 15. Juni 1849. erlassenen Verordnung, betreffend die Bestrafung der Vergehen gegen die Telegraphen-Anstalten.	1.	3206.	7.
7. —	15. Febr.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Anwendung der dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die Gemeinde-Chaussee von Hilden über Polnische Mütze bis Vohwinkel.	4.	3214.	39.
7. —	2. März.	Allerhöchste Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Auflösung der Cöln-Minden-Thüringer Verbindungs-Eisenbahngesellschaft.	8.	3225.	65.
8. —	22. Janr.	Bekanntmachung über die unterm 19. November 1849. erfolgte Bestätigung der Statuten der Boitzenburg-Greiffenberger Chaussee-Gesellschaft.	1.	3207.	7.
14. —	29. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die neue Organisation der oberen Verwaltung des Bauwesens, nebst zugehöriger Verordnung vom 22. Dezember 1849.	2.	3210. (mit Anl.)	13—16.
14. —	15. Febr.	Privilegium wegen Ausstellung auf den Inhaber lautender Danziger Stadt-Obligationen, zum Betrage von 100,000 Rthlr.	4.	3215.	40—42.

Datum des Gesetzes ꝛc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1850.	1850.				
16. Janr.	22. Janr.	Bekanntmachung der von den Kammern ertheilten Genehmigung zu der Verordnung vom 3. März 1849., betreffend die Abänderung des Zolltarifs hinsichtlich des Eingangszolls auf ungereinigte Soda.	1.	3208.	8.
20. —	29. —	Bekanntmachung der von den Kammern ertheilten Genehmigung zu der Verordnung vom 9. Februar 1849. wegen der Errichtung von Gewerbegerichten.	2.	3211.	16.
21. —	2. März.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Genehmigung des chausseemäßigen Ausbaues der Straße von Guttentag über Mischline bis zur Peiskretscham-Malapaner Chaussee durch den zu diesem Zwecke gebildeten Bauverein, sowie die Bewilligung des Rechts zur Erhebung des Chausseegeldes und die Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen.	8.	3226.	66.
22. —	15. Febr.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Übertragung der obern Leitung der General-Ordens-Kommission an den Präsidenten des Staatsministeriums.	4.	3216.	42.
30. —	15. —	Bekanntmachung der von den Kammern ertheilten Genehmigung zu der Verordnung vom 9. Februar 1849., betreffend die Errichtung von Gewerberäthen und verschiedene Abänderungen der allgemeinen Gewerbe-Ordnung.	4.	3217.	43.
31. —	2. —	Verfassungs-Urkunde für den Preußischen Staat.	3.	3212.	17—35.
2. Febr.	27. Mai.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Errichtung eines Landgerichts in Bonn für die Kreise Bonn, Euskirchen, Rheinbach, Sieg und Waldbroel.	25.	3274.	325.
4. —	6. März.	Ministerial-Erklärung, betreffend die Erweiterung der Übereinkunft mit Anhalt-Bernburg wegen Verhütung und Bestrafung der Forst- und Jagdfrevel v. $\frac{\text{5. September}}{\text{27. August}}$ 1839., nebst Ministerial-Bekanntmachung vom 2. März 1850.	9.	3230. (mit Anl.)	73.
11. —	15. Febr.	Gesetz, betreffend die Abänderung des §. 44. des Westpreußischen Provinzialrechts, in Beziehung auf die Befreiung eines auf Zeit verpachteten Kirchen- oder Pfarrgrundstücks von der Deichlast.	4.	3218.	43.
11. —	6. März.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Erhebung der Schifffahrts-Abgaben in den Städten Königsberg und Elbing.	9.	3231.	75.

Datum des Gesetzes 2c.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1850.	1850.				
11. Febr.	23. März.	Allerhöchster Erlaß, durch welchen das der Stadt Neuß verliehene Privilegium vom 14. März 1849. zur Ausstellung auf den Inhaber lautender Obligationen im Betrage von 80,000 Rthlr. für erloschen erklärt ist.	16.	3248.	197.
11. —	20. April.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung des Rechts zur Erhebung des Chausseegeldes an die Aktien-Gesellschaft für den Bau der Chaussee von Gröningen über Groß-Oschersleben nach Neindorf.	21.	3266.	296.
12. —	15. Febr.	Bekanntmachung der von den Kammern ertheilten Genehmigung zu der Verordnung vom 20. Dezember 1848., betreffend die interimistische Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse in der Provinz Schlesien.	4.	3219.	44.
12. —	15. —	Gesetz zum Schutze der persönlichen Freiheit.	5.	3220.	45—48.
12. —	15. —	Gesetz, betreffend die Stellung unter Polizeiaufsicht.	5.	3221.	49—51.
15. —	22. —	Gesetz, betreffend die Einführung der Allgemeinen Wechselordnung für Deutschland.	6.	3222.	53—55.
16. —	16. März.	Verordnung, betreffend die Wiederherstellung der bei dem Brande der Stadt Guttentag im Jahre 1846. vernichteten Hypothekenbücher und Grundakten und die Amortisation der dabei verloren gegangenen Dokumente.	12.	3238.	149.
23. —	2. —	Bekanntmachung der von den Kammern ertheilten Genehmigung zu der Verordnung vom 21. Juli 1849., das Verfahren in Civilprozessen in den Bezirken des Appellationsgerichts zu Greifswald und des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein betreffend.	8.	3227.	67.
24. —	26. Febr.	Gesetz, betreffend die Verwaltung des Staatsschuldenwesens und Bildung einer Staatsschulden-Kommission.	7.	3223.	57—61.
24. —	26. —	Gesetz, betreffend die Aufhebung der Grundsteuerbefreiungen.	7.	3224.	62.
24. —	2. März.	Gesetz wegen Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 3. Januar 1845., betreffend die Zertheilung von Grundstücken und die Gründung neuer Ansiedelungen.	8.	3228.	68.

Datum des Gesetzes 2c.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1850.	1850.				
25. Febr.	20. April.	Allerhöchster Erlaß, die Errichtung eines Gewerbegerichts für den Gemeinde-Bezirk der Stadt Schwedt betreffend.	21.	3267.	296.
27. —	2. März.	Gesetz, betreffend die Unterstützung der bedürftigen Familien zum Dienste einberufener Reserve- und Landwehrmannschaften.	8.	3229.	70—72.
28. —	6. —	Gesetz, betreffend die Bewilligung einer Zinsgarantie des Staats für die Aktien der Aachen-Düsseldorfer und der Ruhrort-Crefeld-Kreis Gladbacher Eisenbahngesellschaft.	9.	3232.	76.
2. März.	13. —	Gesetz, betreffend die Ablösung der Reallasten und die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse.	10.	3233.	77-111.
2. —	13. —	Gesetz über die Errichtung von Rentenbanken.	10.	3234.	112-138.
2. —	13. —	Gesetz, betreffend die Ergänzung und Abänderung der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821, und einiger anderen über Gemeinheitstheilungen ergangenen Gesetze.	10.	3235.	139-144.
3. —	16. —	Gesetz, betreffend den erleichterten Abverkauf kleiner Grundstücke.	11.	3236.	145.
4. —	16. —	Allerhöchste Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Statut-Änderungen, welche durch die mit der Aachen-Düsseldorfer und der Ruhrort-Crefeld-Kreis Gladbacher Eisenbahn-Gesellschaft beziehungsweise unterm 29. und 26. September 1849. abgeschlossenen Verträge herbeigeführt worden.	12.	3239. (mit Anl.)	151-162.
4. —	16. —	Allerhöchster Erlaß, wegen Einsetzung der „Königlichen Direktion der Aachen-Düsseldorf-Ruhrorter Eisenbahn."	12.	3240.	162.
4. —	24. —	Privilegium wegen Emission von 2,000,000 Rthlr. Prioritäts-Obligationen der Magdeburg-Wittenbergeschen Eisenbahn-Gesellschaft.	17.	3252.	201-206.
4. —	27. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die durch die veränderte Staatsverfassung nöthig gewordenen Abänderungen in der Organisation des Königlichen Kredit-Instituts für Schlesien.	19.	3259.	272.
7. —	16. —	Bekanntmachung, betreffend die Abänderung der bisherigen und die Allerhöchste Genehmigung der neuen Statuten des Eschweiler Bergwerks-Vereins.	12.	3241.	163.

Datum des Gesetzes rc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1850.	1850.				
7. März.	16. März.	Gesetz, die unverzinsliche Staatsschuld betreffend.	12.	3242.	163.
7. —	18. —	Jagdpolizei-Gesetz.	13.	3243.	165-172.
7. —	18. —	Gesetz, betreffend den außerordentlichen Geldbedarf der Militair-Verwaltung für das Jahr 1850., so wie die Beschaffung der zur Deckung desselben erforderlichen Geldmittel.	14.	3244.	173.
11. —	16. —	Gesetz, betreffend die auf Mühlengrundstücken haftenden Reallasten.	11.	3237.	146-148.
11. —	18. —	Gesetz, betreffend die Aufhebung der Cirkular-Verordnung vom 26. Februar 1799. wegen Bestrafung der Diebstähle und ähnlicher Verbrechen und die Abänderung der Injurienstrafen.	14.	3245.	174-176.
11. —	23. —	Gesetz, betreffend die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für das Jahr 1849.	15.	3246.	177.
11. —	23. —	desgl. für das Jahr 1850., nebst Etat.	15.	3247. (mit Anl.)	178-196.
11. —	23. —	Gesetz, betreffend die Berichtigung der Kaufgelder für das, dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten überwiesene Grundstück.	16.	3249.	198.
11. —	23. —	Gesetz, die Zoll- und Steuersätze vom ausländischen Zucker und Syrup und vom inländischen Rübenzucker betreffend.	16.	3250.	198.
11. —	23. —	Gesetz, betreffend die Verpflichtung der Gemeinden zum Ersatz des bei öffentlichen Aufläufen verursachten Schadens.	16.	3251.	199.
11. —	24. —	Privilegium wegen Emission von 1,300,000 Rthlr. Prioritäts-Obligationen der Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft.	17.	3253.	207-212.
11. —	27. —	Gemeinde-Ordnung für den Preußischen Staat.	18.	3254.	213-251.
11. —	27. —	Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung für den Preußischen Staat.	18.	3255.	251-265.
11. —	27. —	Gesetz über die Polizei-Verwaltung.	18.	3256.	265-268.
11. —	27. —	Gesetz, betreffend die Gewährung einer Beihülfe aus der Staatskasse an die Meliorations-Sozietät der Bocker Heide.	19.	3257.	269.
11. —	27. —	Gesetz, betreffend die an Stelle der Vermögens-Konfiskation gegen Deserteure und ausgetretene Militairpflichtige zu verhängende Geldbuße.	19.	3258.	271.

Datum des Gesetzes 2c.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1850.	1850.				
11. März.	30. März.	Verordnung über die Verhütung eines die gesetzliche Freiheit und Ordnung gefährdenden Mißbrauchs des Versammlungs- und Vereinigungsrechtes.	20.	3261.	277-283.
11. —	30. —	Gesetz, betreffend die neue Eintheilung der Bezirke der Hypothekenämter im Bereiche des Appellationsgerichtshofes zu Cöln.	20.	3262.	284-287.
12. —	20. April.	Gesetz, betreffend die Vereinigung der Fürstenthümer Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen mit dem Preußischen Staatsgebiete.	21.	3263.	289.
12. —	20. —	Patent wegen Besitznahme des Fürstenthums Hohenzollern-Hechingen und des Fürstenthums Hohenzollern-Sigmaringen.	21.	3265.	295.
19. —	27. März.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Anziennetäts-Verhältnisse, die Gehaltsstufen und den Rang der richterlichen Beamten, so wie der Beamten der Staatsanwaltschaft.	19.	3260.	274-276.
25. —	26. April.	Allerhöchster Erlaß, betreffend das Verfahren in Untersuchungssachen wegen Post- und Porto-Kontraventionen.	22.	3270. (Anl.)	300.
25. —	18. Mai.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Abänderung der Bestimmungen des Schlesischen Landschafts-Reglements vom 9. Juli 1770. über die Ausfertigung und Eintragung der Pfandbriefe.	24.	3273.	323.
30. —	20. August.	Staatsvertrag zwischen Preußen und Bayern über die Fortsetzung der pfälzischen Ludwigsbahn in westlicher Richtung nach Saarbrücken; ratifizirt den 12. Juni 1850.	30.	3295.	357-362.
3. April.	26. April.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die in Bezug auf den Ausbau der Gemeinde-Chaussee von Münster über Senden und Lüdinghausen nach Kastrop bewilligten fiskalischen Vorrechte.	22.	3268.	297.
3. —	26. —	Allerhöchster Erlaß, die Errichtung einer Handelskammer für den Landkreis Aachen, mit Ausschluß von Burtscheid, und für den Kreis Düren.	22.	3269.	298.
3. —	26. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Dienst- und Rangverhältnisse der Ober-Postdirektoren, Posträthe und Postinspektoren.	22.	3270. (Anl.)	300.
3. —	27. Mai.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Aufhebung des Friedensgerichts zu Wildenburg und die Errichtung eines besonderen Friedensgerichts in Eckenhagen für die Bürgermeistereien Eckenhagen, Denklingen und Friesenhagen.	25.	3275.	326.

Datum des Gesetzes rc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1850.	1850.				
15. April.	8. Mai.	Statut der Bank des Berliner Kassenvereins.	23.	3271.	301-320.
15. —	18. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Aufnahme einer Staats-Anleihe von achtzehn Millionen Thalern.	24.	3272.	321.
29. —	27. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die der Stadt Erfurt verliehene Befugniß zur Erhebung des tarifmäßigen Chausseegeldes für eine halbe Meile auf der Straße vom Krämpfer Thore zu Erfurt nach der Großherzoglich Weimarschen Landesgrenze in der Richtung auf Kerspleben.	25.	3276.	327.
29. —	24. Juni.	Verordnung über die Bildung zweier Abtheilungen bei der General-Kommission zu Stendal.	27.	3282.	337.
7. Mai.	18. Mai.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Aufnahme einer Staats-Anleihe von achtzehn Millionen Thalern.	24.	3272. (Anl.)	322.
17. —	27. —	Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des Statuts der Aktien-Gesellschaft der vereinigten Hamburg-Magdeburger Dampfschifffahrts-Kompagnie.	25.	3277.	328.
21. —	10. Juni.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Wiederannahme der Bezeichnung: „Kammergericht" von Seiten des Appellationsgerichts zu Berlin.	26.	3279.	333.
21. —	10. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Errichtung einer besonderen Central-Kommission für die Angelegenheiten der Rentenbanken.	26.	3280.	334.
5. Juni.	10. —	Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über die Presse vom 30. Juni 1849.	26.	3278.	329-332.
5. —	10. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend den Erlaß der herkömmlichen Prinzessinnen-Steuer bei der Vermählung der Prinzessin Charlotte Königliche Hoheit.	26.	3281.	336.
19. —	24. —	Verordnung, betreffend die Zollsätze vom ausländischen Zucker und Syrup und den Steuersatz vom inländischen Rübenzucker für den Zeitraum vom 1. September 1850. bis Ende August 1853.	27.	3283.	339.
24. —	9. Juli.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Errichtung von Rentenbanken.	28.	3284.	341.
24. —	9. August.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die den betheiligten Gemeinden in Bezug auf den chausseemäßigen Ausbau der Minden-Bremer Poststraße bewilligten fiskalischen Vorrechte.	29.	3287.	349.

Datum des Gesetzes rc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1850.	1850.				
24. Juni.	9. August.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die den Gemeinden Hilchenbach, Brachthausen, Kirchhundem und Oberhundem in Bezug auf den Ausbau der Gemeinde-Chaussee von Hilchenbach zur Altenhundem Crombacher Staatsstraße, mit einer Verzweigung von Kirchhundem nach Oberhundem bewilligten fiskalischen Vorrechte.	29.	3288.	350.
29. —	9. Juli.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Grundzüge einer Gemeinde-Ordnung für die evangelischen Kirchengemeinden der östlichen Provinzen und die Einsetzung des Evangelischen Ober-Kirchenraths, nebst Ressort-Reglement für die evangelische Kirchen-Verwaltung.	28.	3285. (mit Anl.)	343-346.
29. —	9. August.	Bestätigungs-Urkunde eines Nachtrages zum Statut der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn-Gesellschaft, vom 29. Juni 1850., nebst diesem Nachtrage.	29.	3289. (mit Anl.)	351.
3. Juli.	9. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die der Gemeinde Barmen in Bezug auf den chausseemäßigen Ausbau der Straße von Scheuren nach Schaumlöffel bewilligten fiskalischen Vorrechte.	29.	3290.	353.
4. —	9. Juli.	Verordnung, die Regulirung der oberen richterlichen Instanzen für die Fürstenthümer Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen.	28.	3286.	347.
6. —	9. August.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung des in dem Landsberger Kreise belegenen Theils der Straße von Cüstrin über Neudamm und Pyritz nach Stettin.	29.	3291.	354.
6. —	20. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Bestimmung, daß zur Haltung der Gesetz-Sammlung und des Regierungs-Amtsblattes, außer den Räthen und Referendarien der Appellationsgerichte, auch die Mitglieder der Stadt- und Kreisgerichte, einschließlich der Einzelrichter, sowie die Gerichts-Assessoren und die Beamten der Staatsanwaltschaft, verpflichtet sein sollen.	30.	3296.	362.
15. —	9. —	Patent, die Erneuerung des Luisenordens betreffend.	29.	3292.	355.
15. —	20. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend das der Gemeinde Helden verliehene Recht zur Erhebung von Chausseegeld auf der Straße von Helden nach Oberveischede.	30.	3297.	363.

Datum des Gesetzes rc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1850.	1850.				
15. Juli.	6. Septbr.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Errichtung eines Gewerbegerichts für den Gemeindebezirk der Stadt Minden.	31.	3300.	365.
15. —	6. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Errichtung eines Gewerbegerichts für den Gemeindebezirk der Stadt Liegnitz.	31.	3301.	366.
15. —	6. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die in Bezug auf den Ausbau der Gemeinde-Chaussee von Derschlag über Nespen nach Rothemühle mit einer Zweig-Chaussee von Nespen nach Brüchermühle bewilligten fiskalischen Vorrechte.	31.	3302.	366.
15. —	6. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die in Bezug auf den Bau der Gemeinde-Chaussee von der Cöln-Frankfurter Staatsstraße bei Warth durch das Siegthal über Eitorf, Herchen und Dattenfeld bis zum Anschluß an die Wiehlmünden-Rother Gemeinde-Chaussee bewilligten fiskalischen Vorrechte.	31.	3303.	367.
15. —	28. Oktbr.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Revision der Jahresrechnungen der Preußischen Bank.	35.	3321.	417.
17. —	9. August.	Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der Abänderung der Statuten der Dampfschleppschifffahrts-Gesellschaft zu Cöln.	29.	3293.	355.
22. —	6. Septbr.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die der Gemeinde Broich in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von der Aachen-Crefelder Bezirksstraße zu Birk über Euchen nach der Aachen-Cölner Staatsstraße bei Vorweiden, mit einer Verzweigung von Euchen nach Neusen bewilligten fiskalischen Vorrechte.	31.	3304.	368.
24. —	14. —	Statut der Meliorations-Sozietät der Bocker Heide.	32.	3310.	373-395.
27. —	9. August.	Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung des Statuts des unter der Benennung: „Gröningen-Oschersleben-Neindorfer Chausseebau-Gesellschaft" zusammengetretenen Aktienvereins.	29.	3294.	356.
29. —	6. Septbr.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Errichtung eines Gewerbegerichts für den Gemeindebezirk der Stadt Görlitz.	31.	3305.	369.
29. —	6. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die in Bezug auf den Bau einer Chaussee von der Arnsberg-Beverunger Straße bei Bredelar über Madfeld, Bleiwäsche, Wünnenberg und Haaren nach Salzkotten bewilligten fiskalischen Vorrechte.	31.	3306.	369.

Datum des Gesetzes rc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1850.	1850.				
29. Juli.	6. Septbr.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die der Oschersleben-Hornhäuser Chausseebau-Gesellschaft und den betheiligten Gemeinden in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung der Straße von Oschersleben bis zur Braunschweigischen Grenze, zum Anschlusse an die von Schöningen nach Braunschweig führende Chaussee bewilligten fiskalischen Vorrechte.	31.	3308.	371.
29. —	14. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die in Bezug auf den Fortbau der Gemeinde- und Forstchaussee von der Rheinischen Eisenbahn bei Langerwehe durch das Wenauer Thal über Schevenhütte bis zur Düren-Montjoier Bezirksstraße bei Hürtgen bewilligten fiskalischen Vorrechte.	32.	3311.	396.
10. August.	20. August.	Berichtigung eines Druckfehlers im §. 32. der Fischerei-Ordnung für das kurische Haff vom 7. März 1845. Stück 8. Jahrgang 1845. der Gesetz-Sammlung.	30.	3298.	363.
10. —	20. —	Berichtigung einiger Druckfehler in Tabelle B. zum §. 23. des Gesetzes vom 2. März 1850. über die Errichtung von Rentenbanken, Stück 10. der Gesetz-Sammlung.	30.	3299.	364.
12. —	6. Septbr.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die künftige Revision und Dechargirung der Jahresrechnungen der drei Abtheilungen des Königlichen Leihamts zu Berlin durch die Ober-Rechnungskammer.	31.	3307.	370.
23. —	3. Oktbr.	Vertrag mit der Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft.	33.	3317. (Anl.)	408-410.
24. —	6. Septbr.	Bekanntmachung über die Allerhöchste Bestätigung des Statuts der Oschersleben-Hornhäuser Chausseebau-Gesellschaft.	31.	3309.	372.
28. —	3. Oktbr.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Errichtung einer Handelskammer für den Kreis Iserlohn.	33.	3312.	397.
28. —	3. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Erläuterung der §§. 5. und 20. der Deich-, Ufer-, Graben- und Schau-Ordnung für das Warthebruch vom 27. März 1802.	33.	3313.	398.
4. Septbr.	3. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend den Amtscharakter und das Rangverhältniß der Vorsteher der Postämter erster und zweiter Klasse.	33.	3314.	399.
6. —	3. —	Bekanntmachung, betreffend die Außerkurssetzung von Papiergeld.	33.	3315.	399.

Datum des Gesetzes rc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1850.	1850.				
11. Septbr.	3. Oktbr.	Privilegium wegen Ausgabe von 400,000 Rthlr. fünfprozentiger Prioritäts-Obligationen der Düsseldorf-Elberfelder Eisenbahn-Gesellschaft, an Stelle der nach der Genehmigungs-Urkunde vom 9. Juli 1847. kreirten Stamm-Aktien im Betrage von 372,200 Rthlr.	33.	3316.	400-407.
11. —	3. —	Vertrag zwischen Sr. Majestät dem Könige von Preußen und Sr. Hoheit dem Herzoge von Anhalt-Bernburg, wegen Übertragung der Leitung der Gemeinheitstheilungs- und Ablösungsgeschäfte im Herzogthume Anhalt-Bernburg auf die Königlich Preußischen Auseinandersetzungs-Behörden; ratifizirt den $\frac{21.}{19.}$ September 1850.	34.	3320.	413-416.
14. —	3. —	Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Statut-Änderungen, welche durch den mit der Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft unterm 23. August 1850. abgeschlossenen Betriebs-Überlassungs-Vertrag herbeigeführt worden.	33.	3317. (mit Anl.)	408-410.
14. —	3. —	Allerhöchster Erlaß, wegen Einsetzung der Königlichen Direktion der Bergisch-Märkischen Eisenbahn.	33.	3318.	411.
18. —	28. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die in Bezug auf den Ausbau der Gemeinde-Chaussee von Bensberg über Dürscheid nach Wipperfürth bewilligten fiskalischen Vorrechte.	35.	3322.	419.
18. —	12. Novbr.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Organisation der Forst-Verwaltung bei den Regierungen und das Rangverhältniß der zu Forstmeistern ernannten, als Mitglieder eines Regierungs-Kollegiums fungirenden Forst-Inspektions-Beamten.	38.	3326.	489.
23. —	3. Oktbr.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Erwerbung und Annahme von Schuldverschreibungen der zur Deckung des außerordentlichen Geldbedarfs der Militair-Verwaltung für das Jahr 1850. aufgenommenen Staatsanleihe als Pupillen- und depositalmäßige Sicherheit.	33.	3319.	412.
23. —	17. Dezbr.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die in Bezug auf den chausseemäßigen Ausbau der Verbindungsstraße zwischen Ziegenhals und der Kaiserlich Oesterreichischen Chaussee bei Niclasdorf in der Richtung auf Freiwaldau durch die Stadtgemeinde Ziegenhals bewilligten fiskalischen Vorrechte.	40.	3330.	501.
7. Oktbr.	28. Oktbr.	Statut des Wittenberger Deichverbandes.	35.	3323.	420-440.

Datum des Gesetzes rc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1850.	1850.				
7. Oktbr.	4. Novbr.	Statut des Brottewitz=Triestewitzer Deich=Verbandes.	36.	3324.	441-464.
7. —	4. —	Statut des Gloschkau=Maltscher Deichverbandes.	37.	3325.	465-487.
14. —	12. —	Allerhöchster Erlaß, wegen Bewilligung des Rechts zur Erhebung eines Chausseegeldes auf der zu erbauenden Chaussee von Czarnikau nach Schönlanke.	38.	3327.	490.
9. Novbr.	12. —	Verordnung, betreffend die Zurückberufung der im Auslande befindlichen preußischen Militairpersonen vom Stande der Beurlaubten.	38.	3328.	491.
11. —	17. Dezbr.	Bekanntmachung über die erfolgte Bestätigung des „Revidirten Statuts" der Magdeburger Feuer=Versicherungs=Gesellschaft.	40.	3331.	502.
12. —	15. Novbr.	Verordnung in Betreff der Kriegsleistungen und deren Vergütigung.	39.	3329.	493-499.
16. —	17. Dezbr.	Privilegium wegen Ausgabe von 612,000 Rthlr. vier und ein halb prozentiger Prioritäts=Obligationen der Ruhrort=Crefeld=Kreis Gladbacher Eisenbahn=Gesellschaft.	40.	3332.	503-507.
16. —	17. —	Genehmigungs=Urkunde, die Erhöhung des Anlage=Kapitals der Ruhrort=Crefeld=Kreis Gladbacher Eisenbahn=Gesellschaft.	40.	3333.	508.
17. —	17. —	Vertrag zwischen Preußen und den Niederlanden wegen gegenseitiger Auslieferung flüchtiger Verbrecher.	40.	3334.	509-514.
18. —	17. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Errichtung einer Handelskammer in Liegnitz für die Kreise Liegnitz, Lübben, Jauer und Goldberg=Haynau, mit Ausnahme der zum Kreise Liegnitz gehörigen Stadt Parchwitz.	40.	3335.	514.
21. —	17. —	Bekanntmachung, betreffend die erfolgte Bestätigung der Bergbau=Gesellschaft Concordia zu Oberhausen.	40.	3336.	515.
25. —	17. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Anwendung der dem Chausseegeld=Tarif vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Polizei=Vergehen auf die Prenzlau=Boitzenburger Chaussee.	40.	3337.	515.
25. —	21. —	Statut des Deichverbandes für die Neiße= und Oder=Niederung oberhalb Fürstenberg.	41.	3339.	517-540.
25. —	21. —	Statut des Deichverbandes für die Oder=Niederung unterhalb Fürstenberg.	42.	3340.	541-563.
5. Dezbr.	17. —	Bekanntmachung über die unterm 25. November 1850. erfolgte Bestätigung der Statuten der Prenzlau=Boitzenburger Chaussee=Gesellschaft.	40.	3338.	516.

Druckfehler-Berichtigungen.

Im Jahrgange 1845.

S. 149. 15te Zeile von oben, ist, statt: nicht mehr als einen und einen halben Fuß in der Breite, zu lesen: nicht mehr als einen und einen halben Faden in der Breite.

(Vergl. Ministerial-Berichtigung vom 10. August 1850., im Jahrgange 1850. S. 363. unter Nr. 3298.)

Im Jahrgange 1850.

S. 134—136. in der Tabelle B. zum §. 23. des Gesetzes über die Errichtung von Rentenbanken, für die Amortisations-Periode von 41 $\frac{1}{12}$ Jahren:

S. 134. 11te Zeile von unten, in der Kolonne: „und bleiben vom Kapital noch zu tilgen" ist, statt 73,37317, zu lesen: **83**,37317.

S. 135. 2te Zeile von unten, in der Kolonne: „von 15 Sgr." ist, statt 6 Rthlr. 15 Sgr. 3 Pf., zu lesen: 6 Rthlr. **17** Sgr. 3 Pf.

S. 136. 1ste Zeile von oben, in der Kolonne: „von 10 Rthlr." ist, statt 121 Rthlr. 25 Sgr., zu lesen: 121 Rthlr. 25 Sgr. **1** Pf.

S. 136. 6te Zeile von oben, in der 2ten Kolonne: „auf Zinsen" ist, statt 2,20130 Rthlr., zu lesen: 2,00130 Rthlr.

S. 136. letzte Zeile von unten, in der 1sten Kolonne: „nach Jahren" ist die fehlende Zahl **41** hinzuzufügen.

(Vergl. Ministerial-Berichtigung vom 10. August 1850. S. 364. unter Nr. 3299.)

S. 279. 10te Zeile von unten, ist, statt in den vorhergehenden Paragraphen, zu lesen: in dem vorhergehenden Paragraphen.

(Vergl. Berichtigung S. 516.)

S. 353. 5te Zeile von unten, ist, statt 3. Juni 1850. zu lesen: 3. Juli 1850.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Rudolph Decker.)

Register
zur Gesetz-Sammlung, Jahrgang 1850.

Bemerkung. Die am Schlusse der einzelnen Sätze befindlichen Zahlen weisen auf die Seiten hin. — Abkürzungen: A. E. (Allerhöchster Erlaß.), G. (Gesetz.), V. (Verordnung.), V. U. (Verfassungs-Urkunde.)

Sachregister.

A.

Aachen, Landkreis, siehe Handelskammern.

Aachen-Düsseldorfer Eisenbahn, siehe Eisenbahnen Nr. 7.

Äcker, fremde, Ablösung der Berechtigung zur Nutzung derselben, gegen Hergebung des Düngers, oder zum Fruchtgewinn von einzelnen Stücken ders. (zu Deputat-Beeten), bei Gemeinheitstheilungen, sofern jene Berechtigung auf einer Dienstbarkeit beruht. (G. v. 2. März 50. Art. 1.) 139.

Ackernahrungen, Regulirungsfähigkeit derselben behufs der Eigenthumsverleihung. (G. v. 2. März 50. §. 74.) 100.

Abfindungen, deren Ermittelung, Feststellung und Gewährung bei Ablösungen von Reallasten. (G. v. 2. März 50. Tit. IX. u. X. §§. 59—66.) 94—98. — den bei einer Ablösung oder Regulirung Betheiligten bleibt es freigestellt, auch über eine andere Art der Auseinandersetzung, als die in den Abschnitten II. und III. bestimmte, sich zu vereinbaren, insbesondere bleibt ihnen auch unbenommen, eine bestimmte Abfindung in Land vergleichweise festzustellen. (ebend. §. 98.) 107. — in Kapital, Verfahren rücksichtlich derselben. (ebend. §§. 110—112.) 110. 111. — die Vorschriften des Gesetzes v. 29. Juni 1835. §. 9. — der Ablösungs-Ord. vom 13. Juli 1829. §. 103. — der Ablös. Ord. v. 18. Juni 1840. §§. 100. 101. — des Ablös. Gesetzes v. 4. Juli 1840. §§. 74. 75. und der Gemeinheitstheilungs-Ord. v. 7. Juni 1821. §. 152. werden aufgehoben. (ebend. §. 110.) 110.

Abgaben, für die Staatskasse, dieselben dürfen nur, soweit sie in den Staatshaushalts-Etat aufgenommen oder durch besondere Gesetze angeordnet sind, erhoben werden. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 100.) 32. —

A.

Abgaben, (Forts.) bestehende, solche werden fort erhoben. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 109.) 34. — die Berechtigungen auf solche sind mit der Aufhebung des Obereigenthums der Lehnsherren, der Guts- oder Grundherren und der Erbzinsherren, sowie des Eigenthums der Erbverpächter, nicht mit aufgehoben. (G. v. 2. März 50. §. 2. Nr. 1. u. 2. und §. 5.) 80. 82. — der Nichtangesessenen an die bisherige Guts-, Grund- oder Gerichtsherrschaft, solche sind, soweit sie aus diesem Verhältniß herzuleiten sind und nicht auf anderweitigen Verträgen beruhen, alle ohne Entschädigung aufgehoben. (G. v. 2. März 50. §. 3. Nr. 3.) 80. — öffentliche, Befreiung der Gutsherrschaft von der Verpflichtung zu deren Vertretung bei Eigenthumsverleihungen, ohne dafür den Stellenbesitzern Entschädigung leisten zu dürfen. (G. v. 2. März 50. §. 82. b.) 102. — in dem §. 3. des Gesetzes v. 2. März 50. als aufgehoben ohne Entschädigung gedacht, deren unentgeltliche Aufhebung bleibt ausgeschlossen, wenn sie für die Verleihung oder Veräußerung eines Grundstücks ausdrücklich übernommen worden sind. (ebend. §. 3. am Ende desselben.) 81. 82. — Geld- u. Getreide-, unablösliche, Aufhebung des Gesetzes vom 31. Janr. 1845., die Zulässigkeit von Verträgen über solche betr., durch das Gesetz (v. 2. März 50. §. 1. Nr. 28.) 79. — feste, in Körnern, deren Ablösung und Feststellung von Normalpreisen für solche. (G. v. 2. März 50. Tit. III. §§. 18—28.) 85—87. — feste, nicht in Körnern bestehende Natural-Abgaben, desgl. (ebend. Tit. IV. §§. 29—31.) 87. 88. — feste Geld- und andere Abgaben, desgl. (ebend. Tit. VII. §§. 50—56. u. Tit. VIII. §§. 57. 58.) 92. 93. 94. — siehe auch Gemeinde-, Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Abgaben.

Abgeordnete (Mitglieder) der Kammern.

Allgemeine Bestimmungen.

Vorschriften für deren Wahl. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 65—75.) 26—28. — jede Kammer prüft die Legitimation ihrer gewählten Mitglieder und entscheidet darüber. (ebend. Art. 78.) 28. — Niemand kann Mitglied beider Kammern sein. (ebend. Art. 78.) 29. — Beamte bedürfen keines Urlaubs zum Eintritt in die Kammern. (ebend. Art. 78.) 29. — Eidesleistung derselben. (ebend. Art. 108. 119.) 34. 35. — Verlust von Sitz und Stimme in der Kammer bei Annahme eines besoldeten Staatsamts oder bei dem Eintritt in ein höheres Staatsamt. (ebend. Art. 78.) 29. — Wiedererlangung der deshalb in der Kammer aufgegebenen Stelle nur durch neue Wahl. (ebend. Art. 78.) 29. — die Mitglieder beider Kammern sind Vertreter des ganzen Volks; sie stimmen nach ihrer freien Überzeugung und sind an Aufträge und Instruktionen nicht gebunden. (ebend. Art. 83.) 29. — sie können für ihre Abstimmungen in der Kammer niemals, für ihre darin ausgesprochenen Meinungen nur innerhalb der Kammer auf den Grund der Geschäftsordnung zur Rechenschaft gezogen werden. (ebend. Art. 84.) 29. — in wie weit solche ohne Genehmigung der Kammer während deren Sitzungsperiode weder zur Untersuchung gezogen noch verhaftet werden können. (ebend. Art. 84.) 29. 30. — jedes Strafverfahren gegen ein Mitglied der Kammer und eine jede Untersuchungs= oder Civilhaft wird für die Dauer der Sitzungsperiode aufgehoben, wenn die betreffende Kammer es verlangt. (ebend. Art. 84.) 30.

der ersten Kammer.

— rücksichtlich deren Wahl verbleibt es bis zum 7. Aug. 1852., dem Zeitpunkte der neuen Bildung derselben, bei dem Wahlgesetze für solche vom 6. Dezbr. 1848. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 65. 66. 68.) 26. 27. — wählbar zu solchen ist jeder Preuße, der das vierzigste Lebensjahr vollendet, den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte nicht verloren u. bereits fünf Jahre dem Preußischen Staatsverbande angehört hat. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 68.) 27. — solche erhalten weder Reisekosten noch Diäten. (ebend. Art. 68.) 27.

der zweiten Kammer.

— deren Wahl durch die Wahlmänner. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 72.) 28. — das Nähere über die Ausführung der Wahlen bestimmt das Wahlgesetz, welches auch die Anordnung für diejenigen Städte zu treffen hat, in denen an Stelle eines Theils der direkten Steuern die Mahl= und Schlachtsteuer erhoben wird. (ebend. Art. 72.) 28. — bis zum Erlasse eines solchen Gesetzes bleibt die Verordnung vom 30. Mai 1849. in Kraft. (ebend. Art. 115.) 35. — den darüber erlassenen Verordnungen v. 30. Mai 49. haben beide Kammern ihre Zustimmung ertheilt. (Staatsminist. = Bekanntmach. v. 22. Dezbr. 49.) 5. — weitere Anordnungen für deren Wahlen. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 69—75.) 27. 28. — die Mitglieder derselben erhalten aus der Staatskasse Reisekosten und Diäten nach Maßgabe des Gesetzes; ein Verzicht darauf ist unstatthaft. (ebend. Art. 85.) 30.

Ablagen, zum öffentlichen Gebrauche, Befreiung derselben von der Grundsteuer. (G. v. 24. Febr. 50. §. 2. a.) 62.

Ablösungen, der Grundlasten, deren Zulässigkeit wird gewährleistet. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 42.) 22. — desgl. des bei erblicher Überlassung eines Grundstücks zum vollen Eigenthum vorbehaltenen festen Zinses. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 42.) 22. — der Reallasten, Vorschriften für solche. (G. v. 2. März 50.) 77—111. — welche der frühern Gesetze u. Verordnungen über solche mit dem Zeitpunkte der Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes außer Kraft treten. (ebend. §. 1.) 77—79.

Tit. I. Ablösbarkeit. (§§. 6—8.) 82. 83.
» II. Dienste. (§§. 9—17.) 83—85.
» III. Feste Abgaben in Körnern. (§§. 18—28.) 85—87.
» IV. Feste, nicht in Körnern bestehende Natural=Abgaben. (§§. 29—31.) 87. 88.
» V. Natural=Fruchtzehnt. (§§. 32—35.) 88. 89.
» VI. Besitzveränderungs=Abgaben. (§§. 36—49.) 89—92.
» VII. Feste Geldabgaben. (§§. 50—56.) 92. 93.
» VIII. Andere Abgaben und Leistungen. (§§. 57. 58.) 94.
» IX. Gegenleistungen. (§. 59.) 94.
» X. Abfindung der Berechtigten. (§§. 60—66.) 94—98.
» XI. Feststellung der Normalpreise und Normal=Marktorte. (§§. 67—72.) 98. 99.

Allgemeine Bestimmungen. (§§. 91—111.) 105—111. — auf solche ist sowohl der Berechtigte als der Verpflichtete anzutragen befugt. (§. 94.) 106. — die Provokationen auf solche müssen sich stets auf sämmtliche, den Grundstücken obliegende Reallasten erstrecken. (§. 95.) 106. — die Zurücknahme einer angebrachten Provokation ist unzulässig. (§. 95.) 106. — den bei einer Ablösung Betheiligten bleibt es freigestellt, auch über eine andere Art der Auseinandersetzung, als die in den Abschnitten II. und III. bestimmte sich zu vereinbaren; insbesondere bleibt ihnen auch unbenommen, eine bestimmte Abfindung in Land vergleichweise festzusetzen. (ebend. §. 98.)

Ablösungen, (Forts.) §. 98.) 107. — außer den abändernden Bestimmungen der §§. 106—111. bleiben vorläufig die übrigen, das Kostenwesen und das Verfahren, sowie die Rechte dritter Personen regelnden bestehenden gesetzlichen Bestimmungen und die hierauf bezüglichen Vorschriften der oben im §. 1. genannten bisherigen Gesetze in Kraft, in so weit sie nicht durch dieses und das Gesetz von demselben Tage über die Errichtung von Rentenbanken ausdrücklich abgeändert sind. (ebend. §. 112.) 111. — das Gesetz v. 9. Oktbr. 1848. betreffend die Sistirung der Verhandlungen über die Ablösung der Dienste, Natural- und Geldabgaben, sowie die darüber anhängigen Prozesse, verliert in Ansehung aller derjenigen Verhandlungen und Prozesse seine Wirksamkeit, welche Rechtsverhältnisse zum Gegenstande haben, die nach dem gegenwärtigen Gesetze geordnet werden sollen. (ebend. §. 113.) 111. — der auf einer Dienstbarkeit beruhenden Berechtigungen bei Gemeinheitstheilungen. (G. v. 2. März 50.) 139—144. — der auf Mühlengrundstücken haftenden Reallasten. (G. v. 11. März 50.) 146—148. — der zeitherigen, nicht persönlichen Gemeinde-Abgaben und Lasten gegen Enschädigung und Verfahren bei solchen. (Gem.-Ord. vom 11. März 50. §. 3.) 214. — im Herzogthum Anhalt-Bernburg, deren Leitung, sowie die Entscheidung der dabei vorkommenden Streitigkeiten, durch Preußische Auseinandersetzungsbehörden. (Vertrag v. 11. Septbr. 50.) 413—416. — s. auch Anhalt-Bernburg.

Ablösungs-Ordnung, vom 7. Juni 1821., wegen Ablösung der Dienste, Natural- und Geldleistungen von Grundstücken, welche eigenthümlich zu Erbzins- oder Erbpachtrecht besessen worden, deren Aufhebung durch das Gesetz (v. 2. März 50. §. 1. Nr. 7.) 77.

Abverkauf einzelner Gutsparzellen, s. letz.

Abwesenheit, häufige oder lange dauernde in Geschäften, solche berechtigt zur Ablehnung oder zur früheren Niederlegung unbesoldeter Stellen in der Gemeinde-Verwaltung oder Vertretung. (Gem. Ord. v. 11. März 50. §. 137.) 246.

Abzugsgelder, dürfen nicht erhoben werden. (Verf.-Urk. v. 31. Janr. 50. Art. 11.) 18.

Adressen, solche an des Königs Majestät zu richten, hat jede Kammer für sich das Recht. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 81.) 29. — solche darf Niemand den Kammern oder einer derselben in Person überreichen. (ebend. Art. 81.) 29.

Afterverpachtungen, von Jagden, dieselben sind ohne Einwilligung des Verpächters nicht gestattet. (G. v. 7. März 50. §. 12.) 168.

Agrar-Gesetze und Verordnungen, frühere, welche derselben mit dem Zeitpunkte der Verkündigung des Gesetzes v. 2. März 50. außer Kraft treten. (§. 1. desselben.) 77—79. — auch werden die Bestimmungen der vorstehend nicht aufgehobenen Gesetze außer Kraft gesetzt, welche den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes entgegen oder mit demselben sich nicht vereinigen lassen. (G. v. 2. März 50. §. 1. am Schluß.) 79.

Allodifikationszins, siehe Lehnsherrlichkeit.

Altenaer Kreis, im Regierungsbezirke Arnsberg, siehe Handelskammern.

Amortisation, verlorener oder vernichteter Rentenbriefe, siehe letz.

Ämter, öffentliche, dieselben sind, unter Einhaltung der von den Gesetzen festgestellten Bedingungen, für alle dazu Befähigten gleich zugänglich. (Verf. Urk. v. 31. Jan. 50. Art. 4.) 18. — andere, deren Verwaltung berechtigt zur Ablehnung oder zur früheren Niederlegung unbesoldeter Stellen in der Gemeindeverwaltung oder Vertretung. (Gem. Ord. v. 11. März 50. §. 137.) 246. — für Sammtgemeindebezirke in der Provinz Westphalen, bereits bestehende, Veränderungen mit solchen. (Gem. Ord. v. 11. März 50. §. 150.) 249.

Amtmänner, seitherige, aber nicht gewählte, Ansprüche derselben auf Pension. (Gem. Ord. v. 11. März 50. §. 157.) 250. 251.

Amtsbefugnisse, die Bedingungen, unter welchen öffentliche Civil- und Militairbeamte, wegen verübter Rechtsverletzungen durch Überschreitung jener, gerichtlich in Anspruch genommen werden können, bestimmt das Gesetz. (V. U. v. 31. Jan. 50. Art. 97.) 31. — eine vorgängige Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde darf jedoch nicht verlangt werden. (ebend. Art. 97.) 31.

Amtsblätter der Regierungen, siehe Regierungs-Amtsblätter.

Amtsentsetzung (Dienstentsetzung, Kassation), deren Ausführung gegen Richter. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 87.) 30.

Amtskautionen, diejenigen, welche von dem Gemeinde-Einnehmer, sowie von andern Gemeindebeamten, zu leisten sind, bestimmt der Gemeinderath. (Gem. Ord. v. 11. März 50. §§. 51. 112.) 226. 240.

Amtssuspension, deren Ausführung gegen Richter. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 87.) 30.

Angehörige, als Theilnehmer oder Gehülfen bei Jagdpolizei-Übertretungen, Strafbarkeit und Vertretung derselben. (G. v. 7. März 50. §. 19.) 169. f.

Anhalt-Bernburg, Herzogthum, Erweiterung der Übereinkunft mit demselben wegen Verhütung und Bestrafung der Forst- und Jagdfrevel v. 5. Septbr./27. Aug. 1839. (Minist.-Erkl. v. 4. Febr. 50.) 73. 74. — Vertrag mit demselben wegen Übertragung der Leitung der Gemeinheitstheilungs- und Ablösungsgeschäfte in solchem auf die Königlich Preußischen Auseinandersetzungs-Behörden. (v. 11. Septbr. 50.) 413—416. — diesseits sind dafür zur Zeit die General-Kommission in Stendal und das Revisions-Kollegium für Landeskultur-Sachen in Berlin bestimmt. (ebend. Art. 1.) 413. — Verfahren dieser letzteren Behörden, wobei die im Herzogthum Anhalt-Bernburg geltenden Gesetze und Verordnungen zum Grunde gelegt werden. (Art. 2—7.) 413—415. — Anwendung der im Preußischen geltenden Vorschriften wegen der Kosten und der Remunerirung der Beamten. (Art. 8.) 415. — angemessener Beitrag zu den General-Kosten seitens des Herzogthums, welcher für die nächsten fünf Jahre auf die Summe von 600 Rthlr. jährlich festgesetzt wird. (Art. 9.) 415. — die Ausführung des Vertrages erfolgt mit dem 1. Oktbr. 1850. und steht gegenseitig frei, nach Ablauf von fünf Jahren und von da ab jederzeit nach Einjähriger Kündigung, von dem Vertrage zurückzutreten. (Art. 10.) 415.

Anklagen, gegen Minister, durch Beschluß einer Kammer, wegen Verfassungsverletzung, Bestechung und Verraths, Verfahren rücksichtlich ders. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 61.) 25. — nähere Bestimmungen darüber werden einem besondern Gesetze vorbehalten. (ebend. Art. 61.) 25. — Beschränkung des Königlichen Begnadigungs- und Strafmilderungsrechts bei Verurtheilungen in Folge derselben. (ebend. Art. 49.) 23.

Anleihen, der Provinz, zu solchen bedarf es eines Gesetzes. (Provinzial-Ord. v. 11. März 50. Art. 46.) 260. — der Kreisgemeinden, Beschlüsse über solche bedürfen der Genehmigung des Bezirksrathes. (Kreis-Ord. v. 11. März 50. Art. 13.) 254. — für die Staatskasse, s. Staatsanleihen.

Anpflanzungen, öffentliche, Befreiung derselben von der Grundsteuer (G. v. 24. Febr. 50. §. 2. b.) 62.

Ansiedelungen, neue, Aushändigung der Baukonsense zu solchen an Trennstücks-Erwerber. (G. v. 24. Febr. 50. §. 2.) 68.

Anstellungen, in öffentlichen Ämtern, s. letz.

Antiquare, Ertheilung und Zurücknahme der zu ihrem Gewerbebetriebe erforderlichen besondern Erlaubniß der Regierung. (V. v. 5. Juni 50. §. 2.) 329. — Verstattung einer Frist bis zum 1. Juli 50. zur nachträglichen Einholung dieser Erlaubniß. (ebend. §. 2.) 329. f.

Antrittsgelder, s. Besitzveränderungs-Abgaben.

Anziennetäts-Verhältnisse, der richterlichen Beamten, sowie der Beamten der Staatsanwaltschaft, deren Regulirung. (A. E. v. 19. März 50.) 274—276.

Appellation, Rechtsmittel, Zulässigkeit derselben in Civilprozessen wegen Beleidigungen. (G. v. 11. März 50. §. 7.) 175. — Verfahren wegen neuer Thatsachen oder neuer Beweismittel in der Appellations-Instanz für solche Prozesse. (ebend. §. 8.) 175.

Appellationsgerichte, die Rangverhältnisse deren Präsidenten und Räthe bleiben unverändert. (A. E. v. 19. März 50. Nr. 6.) 275. — dem Appellationsgerichte zu Berlin wird auf dessen Antrag die Wiederannahme der Bezeichnung „Kammergericht" gestattet. (A. E. v. 21. Mai 50.) 333. — die Verordnung über das Verfahren in Civilprozessen in dem Bezirke des Appellationsgerichts zu Greifswald v. 21. Juli 1849 haben beide Kammern ihre Genehmigung ertheilt. (Staatsminist. Bekanntmach. v. 23. Febr. 50.) 67. — zu Arnsberg und Hechingen, siehe Fürstenthümer Hohenzollern.

Appellationsgerichtshof, Rheinischer, zu Cöln, in dessen Bezirk verbleibt es rücksichtlich der Haltung der Gesetzsammlung und der Regierungs-Amtsblätter bei den, der dort bestehenden Gerichtsverfassung entsprechenden Vorschriften der Verordnung vom 9. Juni 1819. (A. E. v. 6. Juli 50.) 362. — neue Eintheilung der Bezirke der Hypothekenämter in dessen Bereiche. (G. v. 11. März 50.) 284—287. — in dem Bezirke desselben behält es bei den Bestimmungen des Rheinischen Strafgesetzbuches über die Stellung unter Polizeiaufsicht überall sein Bewenden. (G. v. 12. Febr. 50. Art. 12.) 51. — jedoch sollen die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes über die Stellung unter Polizeiaufsicht wegen Kontrebande und Zollkontravention auch für dessen Bezirk in Anwendung kommen. (ebend. §. 12.) 51.

Appellationsgerichts-Räthe, deren Gehälter werden nicht, wie bisher nach dem speziellen Etat des Appellationsgerichts, bei welchem dieselben angestellt sind, sondern nach der Gesammtanzahl der bei allen Appellationsgerichten verhandenen Rathsstellen in den zulässigen Abstufungen regulirt. (A. E. v. 19. März 50. Nr. 1.) 274. — die Lokalzulagen, welche der Etat für einige Rathsstellen in Berlin nachweist, werden hierdurch nicht betroffen. (ebend. Nr. 1.) 274. — dieselben sind zur Haltung der Gesetz-Sammlung und des Regierungsamtsblattes verpflichtet. (A. E. v. 6. Juli 50.) 362.

Appellationsgerichts-Referendarien, dieselben sind zur Haltung der Gesetz-Sammlung und des Regierungsamtsblattes verpflichtet. (A. E. v. 6. Juli 50.) 362.

Ar-

Arbeiten, die auf Grundstücken haftende Verpflichtung, solche gegen das in der Gegend übliche Tagelohn zu leisten, wird ohne Entschädigung aufgehoben. (G. v. 2. März 50. §. 2. Nr. 7.) 80.

Archive, von besonderm wissenschaftlichen, historischen oder Kunstwerth, Beschlüsse des Gemeinderaths über deren Veräußerungen und wesentliche Veränderungen bedürfen der Genehmigung der Bezirksregierung. (Gem. Ord. v. 11. März 50. §. 48. 109.) 226. 240.

Armenhäuser, öffentliche, Befreiung derselben von der Grundsteuer. (G. v. 24. Febr. 50. §. 2. g.) 63.

Armen-Unterstützung, wer solche aus öffentlichen Fonds empfängt, kann nicht Gemeindewähler sein. (Gem. Ord. v. 11. März 50. §. 4.) 214.

Arretirungen, s. Verhaftungen.

Ärztliche Praxis, dieselbe berechtigt zur Ablehnung oder zur frühern Niederlegung unbesoldeter Stellen in der Gemeinde-Verwaltung oder Vertretung. (Gem. Ord. v. 11. März 50. §. 137.) 246.

Assignationen, kaufmännische, s. letz.

Auenrecht, die unter diesem Namen vorkommende Befugniß des Gutsherrn, über die nicht zu den Wegen nöthigen freien Plätze innerhalb der Dorflage zu verfügen, ist, soweit jenes aus der gutsherrlichen Polizeigerichtsbarkeit hergeleitet wird, ohne Entschädigung aufgehoben. (G. v. 2. März 50. §. 3. Nr. 14.) 81.

Aufbewahrungs-Anstalten, öffentliche, Befreiung derselben von der Grundsteuer. (G. v. 24. Febr. 50. §. 2. g.) 63.

Aufenthalt, an bestimmten Orten, derselbe kann dem zur Stellung unter Polizeiaufsicht Verurtheilten von der Landespolizeibehörde untersagt werden. (G. v. 12. Febr. 50. §. 8.) 50.

Aufruhr, (Aufläufe), die Verurtheilung wegen Theilnahme an solchen, als Anführer, Anstifter oder Rädelsführer, sowie wegen öffentlicher Aufforderung zu demselben zieht zugleich die Stellung unter Polizeiaufsicht unbedingt nach sich. (G. v. 12. Febr. 50. §. 1. lit. c. u. d.) 49. — desgl. die Verurtheilung wegen Versuchs eines solchen Verbrechens oder wegen Theilnahme an dems. (ebend. §. 3.) 50. — für den Fall eines solchen können bei dringender Gefahr für die öffentliche Sicherheit die Art. 5. 6. 7. 27. 28. 29. 30. u. 36. der Verf.-Urk. zeit- u. distriktsweise außer Kraft gesetzt werden. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 111.) 34. — das Nähere bestimmt das Gesetz. (ebend. Art. 111.) 34. — Verpflichtung der Gemeinden zum Ersatz des bei solchem verursachten Schadens. (G. v. 11. März 50.) 199. 200. — Bestimmungen für Fälle des Eindringens aus andern Gemeindebezirken. (ebend. §§. 2. u. 3.) 199. f. — Ermittelung und Feststellung des angerichteten Schadens durch den Vorstand der Gemeinde. (§. 4.) 200. — präklusivische Frist für die Anmeldung des Schadenersatzes und erforderlichen Falls gerichtliche Geltendmachung desselben seitens des Fordernden. (§. 5.) 200. — Regreßnahme an die für den Schaden nach allgemeinen Grundsätzen Verhafteten. (§. 6.) 200. — Errichtung bewaffneter Sicherheits-Vereine auf Antrag der Gemeinden, bis zum Erlaß eines allgemeinen Gesetzes über eine Gemeinde-, Bürger- oder Schutzwehr. (§. 7.) 200.

Aufsichtsbeamte, über die Gemeindeverwaltung, dürfen nicht Mitglieder des Gemeinderaths und des Gemeinde-Vorstandes sein. (Gem. Ord. v. 11. März 50. §§. 15. 28. 73. 87.) 218. 221. 232. 235.

Aufsichtsbehörden über die Gemeinde-Verwaltungen, (Gem. Ord. v. 11. März 50. §§. 138—144.) 246—248.

Aufzüge, öffentliche, in Städten und Ortschaften oder auf öffentlichen Straßen, bedürfen der vorgängigen schriftlichen Genehmigung der Ortspolizeibehörde. (G. v. 11. März 50. §. 10.) 279. — Strafen für Übertretungen. (§. 17.) 281. — gewöhnliche Leichenbegängnisse, übliche Züge der Hochzeitsversammlungen, kirchliche Prozessionen, Wallfahrten und Bittgänge gehören nicht dahin. (ebend. §. 10.) 279.

Auseinandersetzungen, im Bereiche der General-Kommissionen, letztere sind befugt, jeden Staats- und Gemeindebeamten mit der Besorgung einzelner zu jenen gehöriger Geschäfte und selbst mit der vollständigen Bearbeitung einfacher Auseinandersetzungen zu beauftragen. (G. v. 2. März 50. §. 108.) 109. — Pflichten und Rechte derselben in letzter Eigenschaft. (ebend. §. 108.) 109.

Auseinandersetzungsbehörden, die Bestimmungen des Gesetzes über die Ablösung der Reallasten v. 2. März 50. (§§. 108. 109. 110. u. 111.) in Betreff der Befugniß derselben in der Auswahl ihrer Kommissarien und der Befugnisse der letzteren, sowie in Betreff des Legitimationspunkts, der Wahrnehmung der Rechte dritter Personen und des Rechts, Ablösungskapitalien zu verwenden, finden auch auf das Verfahren bei Gemeinheitstheilungen Anwendung. (G. v. 2. März 50. Art. 15.) 143. — Zuständigkeit derselben in Prozessen und Streitigkeiten über Mühlenabgaben und ablösbare Reallasten. (G. v. 11. März 50. §§. 2. u. 3.) 146. 147. — deren Betheiligung bei der Ausführung des Rentenbankgesetzes zur Beförderung der Ablösung der Reallasten. (G. v. 2. März 50. §. 1.) 112. — denselben sind die Directionen der Rentenbanken coordinirt. (ebend. §. 5.) 113. — s. auch General-Kommissionen.

Aus-

Auseinandersetzungs-Rezesse, deren rechtsgültige Vollziehung auch vor solchen Staats- und Gemeindebeamten, welche die General-Kommissionen oder landwirthschaftlichen Regierungs-Abtheilungen mit der Besorgung von Auseinandersetzungs-Geschäften beauftragt haben. (G. v. 2. März 50. §. 108.) 109. — die beschränkende Vorschrift des §. 43. der Verordn. v. 30. Juni 1834. wird hiernach aufgehoben. (ebend. §. 108.) 109. — von den Auseinandersetzungs-Behörden bestätigt, Berichtigung der Hypothekenbücher nach denselben. (ebend. §§. 109—112.) 109—111.

Ausfertigungsgebühren, eine unter diesem Namen bei Besitzveränderungen vorkommende Abgabe, deren Aufhebung ohne Entschädigung. (G. v. 2. März 50. §. 39.) 90.

Ausgabe-Etat, jährlicher, siehe Staatshaushalts-Etats.

Ausgaben der Provinzial-, Bezirks-, Kreis- u. Gemeindevertretungen, über solche muß wenigstens jährlich ein Bericht veröffentlicht werden. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 105. Nr. 4.) 33.

Ausland, die in denselben gelegenen preußischen Post-Anstalten werden den nächstgelegenen Ober-Postdirektionen zugewiesen. (A. E. v. 19. Septbr. 49.) 299. — die Grenzzollbehörde ist befugt, das Betreten desselben ohne ihre besondere Erlaubniß den wegen Kontrebande oder Zolldefraudation unter Polizei-Aufsicht Gestellten zu untersagen. (G. v. 12. Febr. 50. §. 9.) 51. — s. auch Pardon, landesherrlicher.

Ausländer, dieselben dürfen nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde als Jagdpächter angenommen werden. (G. v. 7. März 50. §. 12.) 168. — können Jagdscheine nur gegen die Bürgschaft eines Inländers erhalten. (ebend. §. 14.) 168. — diesseits wegen Kontrebande oder Zolldefraudation unter Polizei-Aufsicht gestellt, können in polizeilichem Wege des Landes verwiesen werden. (G. v. 12. Febr. 50. §. 10.) 51. — die Befugniß der zuständigen Behörden, die Landesverweisung gegen Ausländer in anderen Fällen zu verfügen, wird durch diese Bestimmung nicht berührt. (ebend. §. 10.) 51.

Ausleben, Ort, siehe Chausseebau Nr. 10.

Auslieferungen von Verbrechern, siehe letz.

Ausnahmegerichte, siehe Gerichte.

Außerkurssetzung von Papiergeld, Übereinkommen mit den auf Grund des Vertrages vom 26. Mai 1849. verbündeten Regierungen über das Verfahren bei solcher. (Staatsminist.-Bekanntmach. v. 6. Septbr. 50.) 399. — dieselbe soll nicht anders eintreten, als nachdem eine Einlösungsfrist von mindestens vier Wochen festgesetzt und wenigstens drei Monate vor ihrem Ablauf sowohl im eigenen Staate öffentlich bekannt gemacht, als auch den übrigen verbündeten Regierungen behufs der Verkündigung in ihren Staaten amtlich notifizirt worden ist. (ebend.) 399.

Ausstattungen von Familiengliedern des Guts- oder Grundherrn, alle Abgaben zu denselben sind ohne Entschädigung aufgehoben. (G. v. 2. März 50. §. 3. Nr. 9.) 81.

Auswanderung, die Freiheit derselben kann von Staatswegen nur in Bezug auf die Wehrpflicht beschränkt worden. (Verf. Urk. v. 31. Janr. 50.) 18.

Auszeichnungen, mit Vorrechten nicht verbunden, deren Verleihung steht dem Könige zu. (Verf. Urk. v. 31. Janr. 50. Art. 50.) 23.

B.

Bäche, öffentliche, Befreiung derselben von der Grundsteuer. (G. v. 24. Febr. 50. §. 2 a.) 62.

Bank, Preußische, Revision deren Jahresrechnungen durch die Ober-Rechnungskammer. (A. E. v. 15. Juli 50.) 417. f. — das Präsidium der letztern wird davon entbunden. (ebend. Nr. 1.) 417. — sonstige Befugnisse und Verpflichtungen der Ober-Rechnungskammer rücksichtlich jener Revision. (ebend. Nr. 2—4.) 417. 418. — der Chef der Bank bestimmt die Form für die jährliche Rechnungslegung, ertheilt auch dem Haupt-Bank-Direktorium die Decharge. (ebend.) 417. 418.

Bank, (Privatbank) des Berliner Kassenvereins, in Berlin, gebildet durch eine Aktiengesellschaft zum Betriebe von Bankgeschäften, mit einem Stammkapital von einer Million Thalern, Statut derselben (vom 15. Apr. 50.) 301—320. — von den Zwecken und dem Stammkapital der Bank. (ebend. §§. 1—3.) 301. 302. — von den Aktionairen und den Aktien. (§§. 4—9.) 302. 303. — von den Geschäften der Bank. (§§. 10—18.) 303—305. — von den speziellen Rechten der Bank. (§. 19.) 305. f. — Aufsichtsrecht des Staats. (§. 20.) 306. — von der Verfassung und der Verwaltung der Bank. (§§. 21—58.) 306—314. — allgemeine Bestimmungen. (§§. 59—66.) 314—316. — Dauer der Gesellschaft. (§. 67.) 316. — Verfahren beider Auflösung (§§. 68—70.) 316. 317. — soweit dieses Statut nicht abweichende Bestimmungen enthält, finden die Vorschriften des Gesetzes vom 9. Novbr. 1843. über Aktiengesellschaften, auf obige Bank Anwendung. (§. 71.) 317.

Bank, Privat-, ritterschaftliche in Pommern, der Hauptverwaltung der Staatsschulden liegt die Ausführung des §. 8. des Statuts für erstere v. 24. Aug. 49., wegen der von derselben bei der General-Staatskasse niedergelegten 500,000 Rthlr. in Staatsschuldscheinen, ob. (G. v. 24. Febr. 50. §. 5. d.) 58.

Bankerott, betrügerischer, die Verurtheilung wegen eines solchen zieht die Stellung unter Polizeiaufsicht unbedingt nach sich. (G. v. 12. Febr. 50. §. 1. c.) 49. — desgl. die Verurtheilung wegen Versuchs dieses Verbrechens oder wegen Theilnahme an demselben (ebend. §. 3.) 50.

Banknoten, preußische, die Ermittelung und Verfolgung deren Fälschung oder Nachahmung in Gemäßheit des §. 30. der Bankordnung v. 5. Oktbr. 1846. liegt der Hauptverwaltung der Staatsschulden ob. (G. v. 24. Febr. 50. §. 5. f.) 58.

Barmen, Gemeinde, siehe Chausseebau Nr. 18.

Bauakademie, Bildung des Kuratoriums derselben durch die technische Baudeputation. (V. v. 22. Dezbr. 49. §. 6.) 15.

Baubeamte, die Personalien derselben, so wie die Überwachung deren Geschäftsführung, gehört vor die Abtheilung für das Bauwesen im Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. (V. v. 22. Dezbr. 49. §§. 2. u. 3.) 14.

Baudeputation, technische, deren Errichtung. (V. v. 22. Dezbr. 49. §. 6.) 15. — Verhältnisse und Bestimmung derselben. (ebend. §§. 6—9.) 15. 16. — Ernennung deren Mitglieder. (ebend. §. 7.) 15. f. — Geschäftsführung bei ders. (ebend. §§. 8. u. 9.) 16. — dieselbe ist dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten untergeordnet. (ebend. §. 9.) 16. — Ober-Baudeputation, siehe diese.

Baudienste, Vorschriften für deren Ablösung und Feststellung von Normalpreisen für letztere. (G. v. 2. März 50. §§. 10—14.) 83. 84.

Bauentwürfe (Baupläne) und Kostenanschläge zu solchen, deren Prüfung und Feststellung durch die Ministerial-Bauräthe, Namens der Abtheilung für das Bauwesen im Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. (V. v. 22. Dezbr. 49. §§. 2. 3. u. 4.) 14. 15. — die Revision von Kostenanschlägen bleibt von den Funktionen der technischen Baudeputation gänzlich ausgeschlossen. (ebend. §. 6.) 15.

Bäuerliche und gutsherrliche Verhältnisse, siehe gutsherrliche.

Bauetats, für die Staatsbauten, deren Aufstellung bei der Abtheilung für das Bauwesen im Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. (V. v. 22. Dezbr. 49. §. 2.) 14. — oberste Leitung und Überwachung der Ausführung solcher Bauten durch ebendieselbe Ministerial-Abtheilung. (ebend. §. 2.) 14.

Baufach, für die weitere Ausbildung desselben Sorge zu tragen, gehört zur Bestimmung der technischen Baudeputation. (V. v. 22. Dezbr. 49. §§. 6. 8. u. 9.) 15. 16.

Bauführer, deren sämmtliche Prüfungen sind von der technischen Baudeputation zu bewirken. (V. v. 22. Dezbr. 49. §§. 6. 8. u. 9.) 15. 16.

Bauholz, von Seiten der Gutsherrschaft zu gewähren, dessen Werthabschätzung bei Eigenthumsverleihungen. (G. v. 2. März 50. §. 83.) 102.

Baukonsense, deren Aushändigung zu neuen Ansiedelungen an Trennstücks-Erwerber. (G. v. 24. Febr. 50. §. 2.) 68.

Bäume, auf fremden Hofräumen, Gärten, Äckern und Wiesen zerstreut stehende, die aus dem guts- oder grundherrlichen Rechte hergeleitete Befugniß, solche zu benutzen und sich anzueignen, wird ohne Entschädigung aufgehoben. (G. v. 2. März 50. §. 3. Nr. 13.) 81.

Baumeister, deren sämmtliche Prüfungen sind von der technischen Baudeputation zu bewirken. (V. v. 22. Dezbr. 49. §. 6.) 15. — die dem preußischen Staate angehörigen Baumeister, welche sich in künstlerischer oder wissenschaftlicher Beziehung besonders auszeichnen, können zu Mitgliedern der technischen Baudeputation Allerhöchsten Orts in Vorschlag gebracht werden. (ebend. §. 7.) 15.

Baumschulen, lediglich zur Bepflanzung öffentlicher Plätze, Straßen und Anlagen bestimmt, deren Befreiung von der Grundsteuer. (G. v. 24. Febr. 50. §. 2. b.) 62.

Baupolizei, deren oberste Leitung bei der Abtheilung für das Bauwesen im Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. (V. v. 22. Dezbr. 49. §. 2.) 14.

Bauräthe, Ministerial-, zu solchen werden die gegenwärtigen Mitglieder der Ober-Baudeputation, bei Auflösung der letztern, ernannt. (A. E. v. 14. Janr. 50. nebst V. v. 22. Dezbr. 49.) 13—16. — Funktionen ders. bei der Abtheilung für das Bauwesen im Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. (V. v. 22. Dezbr. 49. §§. 2—5.) 14. 15. — Überweisung einzelner ders. an andere Ministerien. (ebend. §§. 4. u. 5.) 14. 15. — dieselben sind durch ihre Ernennung zugleich auch Mitglieder der technischen Baudeputation. (ebend. §. 7.) 15. — Superrevision der Bauentwürfe und Kostenanschläge durch solche Namens der Ministerial-Bauabtheilung. (ebend. §§. 2. 3. u. 4.) 14. 15. — Regierungs-Bauräthe, deren dienstliche Verhältnisse. (ebend. §. 3.) 14. — deren Wahl als besoldete Mitglieder der Gemeinde-Vorstände, wo es außer den Schöffen, das Bedürfniß erfordert. (Gem. Ord. v. 11. März 50. §§. 29. 86.) 222. 235.

Baurevisoren, bei einigen Ministerien für die Bauangelegenheiten angestellt, dieselben verbleiben in ihren Funktionen. (V. v. 22. Dezbr. 49. §. 4.) 14.

Baustellen, dieselben fallen bei Eigenthums-Regulirungen den Stellenbesitzern unentgeltlich zu, wenn die Versetzung der darauf befindlichen Gebäude zur Ausführung kommt. (G. v. 2. März 50. §. 89.) 104. 105.

Bauten, Neu- und Reparatur-, Werthabschätzung der Verpflichtung der Gutsherrschaften zu solchen bei Eigenthums-Verleihungen. (G. v. 2. März 50. §. 83.) 102. — Verfahren rücksichtlich der von der Gutsherrschaft ausschließlich benutzten, auf den Grundstücken der Stelle befindlichen Gebäude. (ebend. §. 89.) 104. f.

Bauwesen, neue Organisation der obern Verwaltung desselben. (A. E. v. 14. Janr. 50. nebst Verord. v. 22. Dezbr. 49.) 13—16. — Auflösung der Ober-Baudeputation und Übertragung deren Geschäfte auf die Abtheilung für das Bauwesen im Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, resp. auf die neu errichtete technische Baudeputation. (ebend.) 13—16.

Bayern, Königreich, Staatsvertrag mit demselben über die Fortsetzung der Pfälzischen Ludwigs-Eisenbahn in westlicher Richtung nach Saarbrücken (vom 30. März 50.) 357—362. — s. auch Eisenbahnen Nr. 8.

Beamte, dieselben bedürfen zum Eintritt in die Kammer keines Urlaubs. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 78.) 29. — dieselben können nur auf Grund des Gesetzes Gebühren erheben. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 102.) 32. — (öffentliche Civil- und Militair-Beamte), die Bedingungen, unter welchen solche wegen verübter Rechtsverletzungen durch Überschreitung ihrer Amtsbefugnisse gerichtlich in Anspruch genommen werden können, bestimmt das Gesetz. (V. U. vom 31. Janr. 50. Art. 97.) 31. — eine vorgängige Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde darf jedoch nicht verlangt werden. (ebend. Art. 97.) 31. — die gegen solche bei Ausübung ihres Amtes oder in Beziehung auf dasselbe verübten Beleidigungen sind von der Verfolgung im Wege des Civilprozesses ausgeschlossen. (G. v. 11. März 50. §. 5.) 174. — (Staats- und Gemeindebeamte), Befugniß der General-Kommissionen, jeden ders. mit der Besorgung einzelner, zum Auseinandersetzungs-Verfahren gehöriger Geschäfte zu beauftragen. (G. v. 2. März 50. §. 108.) 109. — Pflichten und Rechte ders. in letzter Eigenschaft. (ebend. §. 108.) 109. — gutsherrliche, alle Dienste zu persönlichen Bedürfnissen derselben und zu ihren Reisen sind ohne Entschädigung abgeschafft. (G. v. 2. März 50. §. 3. Nr. 8.) 81. — s. auch Staatsdiener Gemeindebeamte, Polizeibeamte rc.

Begnadigung, das Recht derselben hat der König. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 49.) 23. — Beschränkung desselben rücksichtlich verurtheilter Minister. (ebend. Art. 49). 23.

Begräbnißplätze, Befreiung derselben von der Grundsteuer (G. v. 24. Febr. 50. §. 2. a.) 62.

Behörden, durch die bestehenden Gesetze angeordnet, solche bleiben alle bis zur Ausführung der sie betreffenden organischen Gesetze in Thätigkeit. (Verf. Urk. v. 31. Janr. 50. Art. 110) 34. — nur denselben sind Petitionen unter einem Gesammtnamen gestattet. (ebend. Art. 32.) 21. — zur Einziehung der direkten Staatssteuern bestimmt, deren Theilnahme an den bei den Operationen der Rentenbanken vorkommenden Geschäfte. (G. v. 2. März 50. §. 4.) 112. 113.

Beigeordnete, als Stellvertreter der Bürgermeister in Gemeinden von mehr als 1500 Einwohnern, dieselben werden von dem Gemeinderathe durch absolute Stimmenmehrheit auf 6 Jahre gewählt. (Gem. Ord. v. 11. März 50. §§. 27. 29.) 221. 222. — Allerhöchste Bestätigung ders. in Gemeinden von mehr als 10,000 Einwohnern; in den übrigen Gemeinden erfolgt die Bestätigung von dem Regierungspräsidenten. (ebend. §. 31.) 222. ff. — dieselben nehmen auch außer dem Falle der Stellvertretung an den Verhandlungen und Beschlüssen des Gemeinde-Vorstandes Theil. (§. 54.) 228. — denselben können feste Entschädigungsbeträge gewährt werden. (§. 60.) 229. — desgl. in Sammtgemeinden. (§. 133.) 245. — Wahl, Bestätigung und Ernennung ders. als Stellvertreter der Vorsteher von Sammtgemeinden. (§. 133.) 245. — Rechte und Pflichten derselben. (§. 133.) 245. — s. auch Bürgermeister und Gemeindevorsteher.

Bekanntmachungen, kirchlicher Anordnungen, dieselben sind nur denjenigen Beschränkungen unterworfen, welchen alle übrigen Veröffentlichungen unterliegen. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 16.) 19.

Bensberg, Ort, siehe Chausseebau Nr. 19.

Berathschlagungen, dürfen bei der bewaffneten Macht weder in noch außer dem Dienste stattfinden. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 38.) 22.

Berechtigungen, aus guts-, grundherrlichen, bäuerlichen und ähnlichen Verhältnissen, welche derselben ohne Entschädigung aufgehoben worden. (G. v. 2. März 50. §§. 2—5.) 79—82.

Berg, vormaliges Großherzogthum, Aufhebung der Ordnung vom 13. Juli 1829 wegen Ablösung der Reallasten in den zu dems. gehörig gewesenen Landestheilen, durch das Gesetz (v. 2. März 50. §. 1. Nr. 14.) 78. — desgl. Aufhebung des Anspruchs auf Regulirung eines Allodifikationszinses für die aufgehobene Lehnsherrlichkeit in dems., ohne Entschädigung. (ebend. §. 2. Nr. 3.) 80.

Bergbau-Gesellschaft Concordia, zu Oberhausen, Allerhöchste Bestätigung der unter diesem Namen in dem Bezirke des Essen-Werdenschen Bergamts zur Erwerbung und Ausbeutung von Steinkohlen-Bergwerken zusammengetretenen Aktiengesellschaft. (Minist. Bekanntmach. v. 21. Novbr. 50.) 515.

Berggesetzgebung, bei deren Bestimmungen verbleibt es in allen nicht aus den nach dem Gesetze vom 2. März 50. zu regulirenden Eigenthumsverhältnissen herzuleitenden Beziehungen. (das. §. 88.) 104.

Bergisch-Märkische Eisenbahn, siehe Eisenbahnen Nr. 4.

Bergwerks-Verein, Eschweiler, dessen neues Statut ist mittelst Allerhöchsten Erlasses v. 4. März d. J. bestätigt worden, unter Abänderung des frühern v. 31. Mai 1835. (Minist. Bekanntmach. v. 7. März 50.) 163.

Berliner Kassenverein, siehe Bank desselben.

Bernburg, siehe Anhalt-Bernburg, Herzogthum.

Beschädigungen, vorsätzliche, mit gemeiner Gefahr, die Verurtheilung wegen solcher zieht die Stellung unter Polizeiaufsicht zugleich nach sich. (G. v. 12. Febr. 50. §. 1. m. 2. e.) 49. 50. — desgl. die Verurtheilung wegen Versuchs dieses Verbrechens oder wegen Theilnahme an demselben. (ebend. §. 3.) 50. — s. auch Aufruhr.

Beschlagnahme von Briefen und Papieren sind nur in den gesetzlich bestimmten Fällen und Formen gestattet. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 6.) 18. — auf das Heer findet dieser Art. 6. nur insoweit Anwendung, als die militairischen Gesetze und Disziplinarvorschriften nicht entgegenstehen. (ebend. Art. 39.) 22.

Beschwerden, bei den Kammern eingehend, dieselben können von letztern an die Minister überwiesen und von diesen über solche Auskunft verlangt werden. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 81.) 29. — über Entscheidungen in Gemeinde-Angelegenheiten, Verfahren rücksichtlich ders. (Gem. Ord. v. 11. März 50. §§. 138—142.) 246. 247. — welche in Civilprozessen wegen Beleidigungen nur den Kostenpunkt betreffen, rücksichtlich derselben kommt die Vorschrift der Nr. 3. Art. 1. der Deklaration v. 6. Apr. 1839. zur Anwendung. (G. v. 11. März 50. §. 7.) 175.

Besitztitel, dessen Berichtigung in den Hypothekenbüchern nach erfolgten Auseinandersetzungen im Bereiche der General-Kommissionen. (G. v. 2. März 50. §§. 109—112.) 109—111. — dessen Berichtigung für den Trennstücks-Erwerber ist von der im §. 7. Nr. 1. und in den §§. 25. und 26. des Gesetzes vom 3. Janr. 45. gedachten Regulirung ferner nicht abhängig. (G. v. 24. Febr. 50. §. 2.) 68.

Besitzveränderungs-Abgaben (Laudemien, Lehnwaaren, Antrittsgelder, Gewinngelder ꝛc.) — in wie weit solche ohne Entschädigung aufgehoben werden. (G. v. 2. März 50. §§. 3. 36—38.) 82. 89. — anerkannte, deren Werthermittelung behufs der festzustellenden Ablösungsrente. (ebend. §§. 40—49.) 90—92. — Nachschußrenten werden bei Ablösung dieser Abgaben nicht ferner festgestellt. (ebend. §. 48.) 92. — in wie weit Rückforderungen der vor Verkündigung obigen Gesetzes gezahlten Besitzveränderungs-Abgaben aller Art nur zulässig sind. (ebend. §. 49.) 92.

Besoldungen, deren Übernahme auf Staatskassen für die durch Beschluß des Ministers des Innern mit der örtlichen Polizeiverwaltung besonders beauftragten Staatsbeamten. (G. v. 11. März 50. §§. 2. u. 3.) 265. — der richterlichen Beamten, deren Regulirung nach gewissen Stufen. (A. E. v. 19. März 50.) 274. 275. — der Bürgermeister und der übrigen Gemeindebeamten werden vor der Wahl oder der Ernennung derselben von dem Gemeinderathe festgestellt. (Gem. Ord. v. 11. März 50. §. 60.) 229. — in Bezug auf diese Besoldungen hat jedoch die Provinzial-Versammlung die erforderlichen allgemeinen Bestimmungen zu treffen. (ebend. §. 60.) 229. — den Beigeordneten (Stellvertretern der Bürgermeister) können Erste Entschädigungsbeträge gewährt werden. (ebend. §. 60.) 229.

Besserungs-Anstalten, öffentliche, Befreiung ders. von der Grundsteuer. (G. v. 24. Febr. 50. §. 2. g.) 63.

Bestallungen, solche werden für die Direktoren der Kreisgerichte und der Stadt- und Kreisgerichtsräthe von dem Könige selbst vollzogen; diejenigen der Stadt- und Kreisrichter sind im Namen des Königs von dem Justizminister auszufertigen. (A. E. v. 19. März 50. Nr. 5.) 275.

Bestechung, Verfahren bei Anklagen wegen solcher gegen Minister, auf Beschluß einer Kammer. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 49. u. 61.) 23. 25.

Betrug, bei Verurtheilung wegen eines solchen ist der Richter ermächtigt, nach Bewandtniß der Umstände auch zugleich auf Stellung unter Polizeiaufsicht zu erkennen. (G. v. 12. Febr. 50. §. 2.) 49. 50. — desgl. bei Verurtheilung wegen Versuchs dieses Verbrechens oder wegen Theilnahme an demselben. (ebend. §. 3.) 50.

Beurlaubte, der Reserve, der Landwehr und des stehenden Heeres, welche sich mit oder ohne obrigkeitliche Erlaubniß im Auslande befinden, deren Zurückberufung mit landesherrlichem Pardon bis zum 15. Dezbr. 1850. (V. v. 9. Novbr. 50.) 491.

Bewaffnete Macht, dieselbe kann zur Unterdrückung innerer Unruhen und zur Ausführung der Gesetze nur in den vom Gesetze bestimmten Fällen und Formen und auf Requisition der Civilbehörde verwendet werden. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 36.) 21. — in letzter Beziehung hat das Gesetz die Ausnahmen zu bestimmen. (ebend. Art. 36.) 21. — dieselbe darf weder in, noch außer dem Dienste berathschlagen oder sich anders, als auf Befehl versammeln. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 38.) 22.

Beweise, Aufnahme und Wirkung derselben in Civilprozessen wegen Injurien. (G. v. 11. März 50. §. 6.) 175. — desgl. in der Appellations-Instanz solcher Prozesse. (ebend. §. 8.) 175.

Bezirke des Preußischen Staats, deren Vertretung und Verwaltung wird durch besondere Gesetze, unter Festhaltung nachfolgender Grundsätze näher bestimmt. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 105.) 33. — über die innern und besondern Angelegenheiten derselben beschließen aus gewählten Vertretern bestehende Versammlungen, deren Beschlüsse durch die Vorsteher der Bezirke ausgeführt werden. (ebend. Art. 105. Nr. 1.) 33. — das Gesetz wird die Fälle bestimmen, in welchen die Beschlüsse dieser Vertretung der Genehmigung einer höhern Vertretung oder der Staatsregierung unterworfen sind. (ebend. Art. 105. Nr. 1.) 33. — die Vorsteher derselben werden von dem Könige ernannt. (ebend. Art. 105. Nr. 2.) 33. — die Berathungen der Bezirksvertretung sind öffentlich. (ebend. Art. 105. Nr. 4.) 33. — Ausnahmen bestimmt das Gesetz. (ebend.) 33. — — über die Einnahmen und Ausgaben muß wenigstens jährlich ein Bericht veröffentlicht werden. (ebend. Art. 105. Nr. 4.) 33. — denselben steht die Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten, unter Mitwirkung der Staatsregierung zu. (Bezirks- rc. Ord. v. 11. März 50. Art. 1. u. 2.) 251. — die Organe der letztern sind die Regierungs-Präsidenten, welche vom Könige ernannt werden. (ebend. Art. 1.) 251. — jeder Bezirk hat einen mit der Verwaltung seiner Angelegenheiten beauftragten Bezirksrath. (Art. 33.) 257. — Letzterer erstattet alljährlich einen zu veröffentlichenden Bericht über die Verwaltung der Bezirksangelegenheiten. (§. 37.) 258. — siehe auch Bezirksrath und Bezirksdeputirte.

Bezirksbeamte (Kreisamtmänner), Handhabung der Polizei durch solche in Sammtgemeinden und in den dazu gehörigen Einzelgemeinden. (Gem. Ord. v. 11. März 50. §§. 135. 136.) 245. 246.

Bezirksdeputirte, Mitglieder des Bezirksraths, Wahl und Wählbarkeit zu solchen. (Bezirks- rc. Ord. v. 11. März 50. Art. 33.) 257. — wählbar ist Jeder, der das 30. Lebensjahr vollendet, mindestens seit drei Jahren dem Bezirke, durch Grundbesitz oder Wohnsitz angehört hat, und wenigstens jährlich 18 Rthlr. an Klassensteuer oder 20 Rthlr. an Grundsteuer oder 24 Rthlr. an Gewerbesteuer entrichtet. (Art. 33.) 257. — die Wahlen zur regelmäßigen Ergänzung des Bezirksraths finden alle drei Jahre in der regelmäßigen Sitzung der Provinzial-Versammlung statt, die außergewöhnlichen werden von dem Oberpräsidenten veranlaßt. (Art. 34.) 257. — Wahl derselben auf sechs Jahre; alle drei Jahre scheidet die Hälfte von ihnen aus; die Ausscheidenden können wieder gewählt werden. (Art. 33.) 257. — Verpflichtung derselben durch Handschlag an Eidesstatt von dem Regierungspräsidenten. (Art. 34.) 258. — in Bezug auf dieselben gelten wegen Ablehnung der auf sie gefallenen Wahlen die Bestimmungen des §. 137. der Gemeindeordnung. (Art. 62.) 263. — dieselben sind nicht an Instruktionen oder Aufträge der Wähler gebunden. (Art. 63.) 263. — sie verlieren Sitz und Stimme im Bezirksrathe, wenn sie ein besoldetes Staatsamt annehmen, oder im Staatsdienste in ein Amt eintreten, mit welchem ein höherer Rang oder ein höheres Gehalt verbunden ist. (Art. 64.) 263. — Wiedererlangung derselben nur durch neue Wahl. (Art. 64.) 263. — ob und welche Vergütungen denselben zu gewähren sind, hat die Provinzial-Versammlung durch allgemeine Beschlüsse festzusetzen. (Bezirks- rc. Ord. v. 11. März 50. Art. 60.) 262. — s. auch Bezirksrath.

Bezirks-Institute, die bisherigen Verwaltungen derselben bleiben so lange in Wirksamkeit, bis die Provinzial-Versammlung darüber anderweitig beschlossen hat. (Bezirks- rc. Ord. v. 11. März 50. Art. 66.) 263.

Bezirks-Kommissionen, deren Errichtung in jedem Regierungs-Bezirke zur endgültigen Entscheidung der angefochtenen Beschlüsse der Kreiskommissionen wegen Bildung von Gemeinde-Bezirken, wo solche noch nicht bestehen, und wegen Einverleibung einzelner Grundstücke in dieselben. (Gem. Ord. v. 11. März 50. §§. 146. 147. 149.) 248. 249. — diese Beschlüsse unterliegen in allen Fällen der Bestätigung des Ministers des Innern. (§. 147.) 248.

Bezirks- (Kreis- u. Provinzial-) **Ordnung** für den Preußischen Staat (v. 11. März 50.) 251 — 265. — s. ferner Kreis-, Bezirks- u. Provinzial-Ordnung.

Bezirksrath, von solchem wird die Aufsicht über die Verwaltung der Gemeinde-Angelegenheiten bei Gemeinden von mehr als 10,000 Einwohnern in erster Instanz geführt. (Gem. Ord. vom 11. März 50. §. 138.) 247. — bei den übrigen Gemeinden von demselben in zweiter Instanz. (ebend. §. 138.) 247. — in jedem Bezirke (Regierungsbezirke) ist ein solcher mit der Verwaltung der Angelegenheiten des Bezirks beauftragt. (Bezirks- ꝛc. Ord. v. 11. März 50. Art. 33.) 257. — derselbe besteht aus dem Regierungs-Präsidenten und vier Bezirks-Deputirten, welche Letztere von der Provinzial-Versammlung auf sechs Jahre erwählt werden. (Art. 33 u. 34.) 257. 258. — die Wahlen zur regelmäßigen Ergänzung desselben finden alle drei Jahre in der regelmäßigen Sitzung der Provinzial-Versammlung statt. (Art. 34.) 258. — Berufung, Geschäftsführung, Fassung und Ausführung der Beschlüsse desselben. (Art. 35—37.) 258. — derselbe erstattet alljährlich einen zu veröffentlichenden Bericht über die Verwaltung der Bezirks-Angelegenheiten. (Art. 37.) 258. — die Kosten desselben werden von den betheiligten Bezirken getragen. (Art. 60.) 262. — ob und welche Vergütungen den Mitgliedern desselben zu gewähren sind, hat die Provinzial-Versammlung durch allgemeine Beschlüsse festzusetzen. (Art. 60.) 262. — die das erste Mal ausscheidenden Mitglieder desselben werden durch das Loos bestimmt. (Art. 71.) 264. — Erlaß provisorischer Geschäftsordnungen für dens. durch den Minister des Innern. (Art. 72.) 264. — s. auch Bezirksdeputirte.

Bezirks-Regierungen, dieselben können über die Einrichtungen, welche die örtliche Polizei-Verwaltung erfordert, besondere Vorschriften erlassen. (G. v. 11. März 50. §. 4.) 265. — auch haben sie über die Art der Verkündigung der ortspolizeilichen Vorschriften, sowie über die Formen derselben, die erforderlichen Bestimmungen zu erlassen. (§. 5.) 265. — die Befugniß derselben, sonstige allgemeine Verbote und Strafbestimmungen in Ermangelung eines bereits bestehenden gesetzlichen Verbots, mit höherer Genehmigung zu erlassen, ist aufgehoben. (§. 14.) 267. — s. auch Regierungen.

Bezirksvorsteher, deren Wahl und Bestätigung auf 6 Jahre für die in großen und volkreichen Gemeinden zu bildenden Ortsbezirke. (Gem. Ord. v. 11. März 50. §. 27.) 221. — dieselben sind Organe des Gemeindevorstandes und verpflichtet, seinen Anordnungen Folge zu leisten, ihn namentlich in den örtlichen Geschäften des Bezirks zu unterstützen. (§. 27.) 221.

Bibliotheken, öffentliche, Befreiung derselben von der Grundsteuer. (G. v. 24. Febr. 50. §. 2. f.) 63.

Bienen, alle Abgaben für die Erlaubniß, solche auf eigenem Grund und Boden zu halten, sind ohne Entschädigung aufgehoben. (G. v. 2. März 50. §. 3. Nr. 11.) 81.

Bildliche Darstellungen (Bildwerke, Bilder), durch solche seine Meinung frei zu äußern, hat jeder Preuße das Recht. (Verf. Urk. v. 31. Janr. 50. Art. 27.) 20. — Vergehen, welche durch solche begangen werden, sind nach den allgemeinen Strafgesetzen zu bestrafen. (ebend. Art. 28.) 20. — vor der erfolgten Revision des Strafrechts wird über dergl. Vergehen ein besonderes Gesetz ergehen. (ebend. Art. 113.) 34. — Ertheilung und Zurücknahme der den Verkäufern derselben zu ihrem Gewerbebetriebe erforderlichen besondern Erlaubniß der Regierung. (V. v. 5. Juni 50. §. 2.) 329. — Verstattung einer Frist bis zum 1. Juli 50. zur nachträglichen Einholung dieser Erlaubniß. (ebend. §. 2.) 329. f.

Binsen, auf Ländereien und Privatgewässern aller Art, Ablösung der Berechtigung zu deren Nutzung, bei Gemeinheitstheilungen, in sofern diese Berechtigung auf einer Dienstbarkeit beruht. (G. v. 2. März 50. Art. 1. Nr. 1., Art. 4.) 139. 140.

Birk, Ort, siehe Chausseebau Nr. 22.

Bittgänge, kirchliche, solche bedürfen einer vorgängigen Genehmigung und selbst einer Anzeige nicht, wenn sie in der hergebrachten Art stattfinden. (G. v. 11. März 50. §. 10.) 279.

Bittschriften, solche darf Niemand den Kammern oder einer derselben in Person überreichen. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 81.) 29.

Bleiwäsche, Ort, siehe Chausseebau Nr. 14.

Bocker Heide, Bildung einer Meliorations-Sozietät für dieselbe, um einen Theil der Grundstücke zwischen der Lippe und dem Haußenbach in den Kreisen Paderborn, Büren, Wiedenbrück, Lippstadt und Bockum durch Bewässerung mit Wasser aus dem Lippeflusse zu verbessern. (G. v. 11. März 50.) 269. — Bewilligung eines Darlehns aus der Staatskasse bis zur Höhe von 108,000 Rthlr. zur Ausführung der beabsichtigten Anlagen. (ebend. §. 1.) 269. — das Darlehn soll fünf Jahre zinsfrei sein, nach Ablauf dieses Zeitraums aber mit fünf Prozent jährlich verzinst und amortisirt werden. (§. 2.) 269. — die zu bewässernden Grundstücke der Sozietäts-Mitglieder haften für die in Ansehung ihrer, der Sozietät zu entrichtenden Beiträge, ohne daß es einer hypothekarischen Eintragung bedarf. (§. 2.) 269. die

Bocker Heide (Forts.)
— die Kosten der Vorarbeiten und die Remuneration der Königl. Beamten, welche von der Regierung mit der Ausführung der Meliorations-Anlagen beauftragt werden, sind aus der Staatskasse zu bestreiten. (G. v. 11. März 50. §. 3.) 269. — die Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten und der Finanzen werden mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt. (§. 4.) 270. — Statut der Meliorations-Sozietät der Bocker Heide (vom 24. Juli 50.) 373—395. — die Sozietät hat ihren Sitz zu Delbrück und ihren Gerichtsstand bei dem Kreisgerichte zu Paderborn. (ebend. §. 1.) 373. — Umfang der Sozietät. (§§. 1—5.) 373. 374. — Zweck der Sozietät, deren Rechte und Pflichten. (§§. 6—15.) 374—377. — innere Verfassung, Beamte und Behörden der Sozietät. (§§. 16—54.) 378—386. — Oberaufsicht des Staats durch den Oberpräsidenten und einen Königl. Kommissar. (§§. 55—62.) 386. 387. — Verfahren bei Streitigkeiten innerhalb der Sozietät. (§. 63.) 388. — jährliche Schau und Unterhaltung der Sozietäts-Anlagen. (§§. 64. 65.) 388. — Verpflichtung der einzelnen Sozietäts-Mitglieder zur Ausführung und Unterhaltung der speziellen Bewässerungs-Anlagen. (§§. 66—75.) 389—391. — Vertheilung des Wassers und Repartition der Sozietäts-Beiträge. (§§. 76—80.) 391. 392. — Transitorische Bestimmungen wegen der ersten Ausführung. (§§. 81—93.) 392—394. — Abänderung der Statuten. (§. 94.) 394. 395.

Boitzenburg, Ort, s. Chausseebau Nr. 2. und 3.

Bonn, Kreis, siehe Landgerichte.

Borussia, siehe Feuerversicherungs-Gesellschaft.

Botanische Gärten, öffentliche, Befreiung derselben von der Grundsteuer. (G. v. 24. Febr. 50. §. 2. a.) 62.

Brachthausen, Ort, siehe Chausseebau Nr. 16.

Brandenburg, Provinz, Aufhebung der Kabinetsorder v. 26. Oktbr. 1835. über Feststellung von Normalpreisen für vorbehaltene Hülfsdienste in dem Umfange des Brandenburgischen Provinzial-Verbandes, durch das Gesetz (vom 2. März 50. §. 1. Nr. 18.) 78.

Brandstiftung, vorsätzliche, die Verurtheilung wegen solcher zieht zugleich die Stellung unter Polizei-Aufsicht unbedingt nach sich. (G. v. 12. Febr. 50. §. 1. m.) 49. — desgl. die Verurtheilung wegen Versuchs dieses Verbrechens oder wegen Theilnahme an demselben. (ebend. §. 3.) 50.

Braunsberg, Stadt, siehe Chausseebau Nr. 1.

Braunsberger Kreisobligationen, auf den Inhaber lautend, zum Betrage von 45,000 Rthlr., deren Ausfertigung und Emission mit 4 Prozent jährlicher Verzinsung, behufs des Baues einer Chaussee von Braunsberg über Plaßwig nach Wormditt, mit einer Zweigstraße von Packhausen nach Mehlsack. (Allerh. Privil. v. 17. Dezbr. 49.) 37—39. — allmälige Tilgung derselben aus einem zu diesem Behuf gebildeten Fonds von jährlich mindestens zwei Prozent des Kapitals. (ebend.) 37.

Bredelar, Ort, siehe Chausseebau Nr. 14.

Brennholz, Ablösung der Berechtigung zu solchem in fremden Forsten, bei Gemeinheitstheilungen. (G. v. 2. März 50. Art. 4. 9. 10.) 140. 141. 142.

Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn, siehe Eisenbahnen Nr. 2.

Briefe, deren Beschlagnahme ist nur in den gesetzlich bestimmten Fällen und Formen gestattet. (Verf. Urk. v. 31. Janr. 50. Art. 6.) 18. — auf das Heer findet dieser Art. 6. nur in soweit Anwendung, als die militairischen Gesetze und Disziplinarvorschriften nicht entgegen stehen. (ebend. Art. 39.) 22.

Briefgeheimniß, dasselbe ist unverletzlich. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 33.) 21. — die bei strafgerichtlichen Untersuchungen und in Kriegsfällen nothwendigen Beschränkungen sind durch die Gesetzgebung festzustellen. (ebend. Art 33.) 21.

Broich, Gemeinde, siehe Chausseebau Nr. 22.

Brottewitz-Triestewitzer Deichverband, siehe Deichverbände.

Bruchermühle, Ort, siehe Chausseebau Nr. 20.

Brücken, öffentliche, Befreiung derselben von der Grundsteuer (G. v. 24. Febr. 50. §. 2. a.) 62. — auch derjenigen, welche mit Genehmigung des Staats von Privatpersonen oder Aktiengesellschaften zum öffentlichen Gebrauche angelegt sind. (ebend. §. 2.) 63.

Brückengelder-Tarif, bei Dorlar, über die Lahn, (v. 22. Juni 49.) 1.

Brunnen, öffentliche, Befreiung derselben von der Grundsteuer. (G. v. 24. Febr. 50. §. 2. a.) 62.

Buchdrucker, Ertheilung und Zurücknahme der zu ihrem Gewerbe-Betriebe erforderlichen besonderen Erlaubniß der Regierung. (V. v. 5. Juni 50. §. 2.) 329. — Verstattung einer Frist bis zum 1. Juli 50. zur nachträglichen Einholung dieser Erlaubniß. (ebend. §. 2.) 329. f.

Buchhändler, Ertheilung und Zurücknahme der zu ihrem Gewerbe-Betriebe erforderlichen besonderen Erlaubniß der Regierung. (V. v. 5. Juni 50. §. 2.) 329. — Verstattung einer Frist bis zum 1. Juli 50. zur nachträglichen Einholung dieser Erlaubniß. (ebend. §. 2.) 329. f.

Bültenhieb, Abfindung für die auf Forsten haftenden Dienstbarkeitsrechte zu solchem, bei Gemeinheitstheilungen. (G. v. 2. März 50. Art. 10.) 142.

Bundesstaat, deutscher, sollten durch die für denselben auf Grund des Entwurfs v. 26. Mai 1849 festzustellende Verfassung Abänderungen der gegenwärtigen preußischen Verfassung nöthig werden, so wird der König dieselben anordnen und diese Anordnungen den Kammern bei ihrer nächsten Versammlung mittheilen. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 118.) 35. — die Kammern werden dann Beschluß darüber fassen, ob die vorläufig angeordneten Abänderungen mit der Verfassung des deutschen Bundesstaats in Übereinstimmung stehen. (ebend. Art. 118.) 35.

Büren, Kreis, siehe Rententilgungskassen.

Bürgerliche Pflichten, denselben darf durch die Ausübung der Religionsfreiheit kein Abbruch geschehen. (Verf. Urk. vom 31. Janr. 50. Art. 12.) 18.

Bürgerliche Rechte, der Genuß derselben ist unabhängig von dem religiösen Bekenntnisse. (Verf. Urkunde v. 31. Janr. 50. Art. 12.) 18.

Bürgerlicher Tod, findet nicht statt. (Verf. Urk. v. 31. Janr. 50. Art. 10.) 18.

Bürgermeister (Gemeindevorsteher), nebst einem Beigeordneten als dessen Stellvertreter, deren Wahl, Bestätigung und Vereidigung. (Gem. Ord. v. 11. März 50. §§. 27. 29—32. 85. 87—92.) 221. 222. 223. 235. 236. — deren Wahl auf 12, resp. auf 6 Jahre (§§. 29. 90.) 222. 236. — in Gemeinden, welche mehrere Ortschaften umfassen, kann der Bürgermeister nach Bestimmung des Landraths durch ein daselbst wohnendes Mitglied des Gemeinderaths, welches dieser zu wählen hat, vertreten werden. (§. 27.) 221. — als solche können Personen nicht gewählt werden, welche Gast- und Schankwirthschaft betreiben. (§. 28.) 222. — Feststellung deren Besoldungen vor der Wahl oder der Ernennung derselben, durch den Gemeinderath. (§. 60.) 229. — in Bezug auf diese Besoldungen hat jedoch die Provinzial-Versammlung die erforderlichen, allgemeinen Bestimmungen zu treffen. (ebend. §. 60.) 229. — den beigeordneten (Stellvertretern der Bürgermeister) können feste Entschädigungsbeträge gewährt werden. (§. 60.) 229. — Pensionsgewährung an dieselben nach 6jähriger Dienstzeit ¼ des Gehalts, nach 12jähriger Dienstzeit ½ desselben und nach 24jähriger Dienstzeit ⅔ desselben (§. 61.) 229. — diese Bestimmungen finden auf die vom Staate auf Grund des §. 31. bestellten Bürgermeister keine Anwendung. (§. 61.) 229. — seitherige, aber nicht gewählte, Ansprüche derselben auf Pension. (§. 157.) 250. 251. — Führung der örtlichen Polizei-Verwal-

Bürgermeister (Gemeindevorsteher), (Forts.) tung durch dieselben. (G. v. 11. März 50. §. 1.) 265. — in Betreff deren Dienstvergehen kommen die darauf bezüglichen Gesetze zur Anwendung. (§. 144.) 248. — deren Verhältnisse als Vorsteher von Sammtgemeinden. (§§. 128. 130. 133—135.) 244. 245.

Bürgermeistereien, in der Rheinprovinz, (Sammtgemeinde-Bezirke) bereits bestehende, Veränderungen mit solchen. (Gem. Ord. v. 11. März 50. §. 150.) 249.

Bürgerwehr, eine solche kann zur Aufrechthaltung der Ordnung nach näherer Bestimmung des Gesetzes durch Gemeindebeschluß errichtet werden. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 105. Nr. 3.) 33. — (Gemeinde- oder Schutzwehr), bis zum Erlaß eines allgemeinen Gesetzes über eine solche, sind die Bezirksregierungen ermächtigt, auf den Antrag der Gemeinden die Einrichtung eines bewaffneten Sicherheits-Vereins anzuordnen. (G. v. 11. März 50. §. 7.) 200.

Bürgschaften, der Provinz, zu solchen bedarf es eines Gesetzes. (Art. 46.) 260. — der Kreisgemeinden, Beschlüsse über solche bedürfen der Bestätigung des Ministers des Innern. (Kreis- ꝛc. Ord. v. 11. März 50. Art. 13.) 254.

C.

(Ca. Cl. Co. Cu. — siehe Ka. Kl. u. s. w., mit Ausschluß der Eigennamen.)

Censur, dieselbe darf nicht eingeführt werden; jede andere Beschränkung der Preßfreiheit nur im Wege der Gesetzgebung. (Verf. Urk. v. 31. Janr. 50. Art. 27.) 20.

Central-Kommission für die Angelegenheiten der Rentenbanken, siehe letz.

Chausseebau, Ausführung desselben auf einzelnen Straßen und Straßenstrecken, und zwar

A. in der Provinz Preußen.

1) von Braunsberg über Plaßwig nach Wormditt, mit einer Zweigstraße von Packhausen nach Mehlsack, Ausfertigung und Emission auf dem Inhaber lautender Braunsberger Kreisobligationen für diesen Zweck, zum Betrage von 45,000 Rthlr., mit 4 Prozent jährl. Verzinsung. (Allerh. Privil. v. 17. Dezbr. 49.) 37—39.

B. in der Provinz Brandenburg.

2) von Boitzenburg nach Greifenberg, im Potsdamschen Regier.-Bezirke, Bestätigung der Statuten der für solchen unter dem Namen: „Boitzenburg-Greifenberger Chausseegesellschaft" gebildeten Aktiengesellschaft, mittelst A. E. v. 19. Novbr. 1849. (Staatsminist.-Bekanntmach. v. 8. Janr. 50.) 7.

2) Prenz-

Chausseebau (Forts.)

3) Prenzlau-Boitzenburger Chaussee, Anwendung der dem Chausseegeld-Tarif vom 29. Febr. 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf diese Chaussee. (A. E. v. 25. Novbr. 50.) 515. f. — Bestätigung der Statuten der unter dem Namen: „Prenzlau-Boitzenburger Chausseegesellschaft" sich gebildeten Aktiengesellschaft, mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 25. Novbr. 50. (Minist. Bekanntmachung v. 5. Dezbr. 50.) 516.

4) des in dem Landsberger Kreise belegenen Theils der Straße von Cüstrin über Neudamm und Pyritz nach Stettin, dessen Ausführung mit Allerhöchster Genehmigung des Rechts zur Expropriation, zur Entnahme von Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien und zur Erhebung eines Chausseegeldes. (A. E. v. 6. Juli 50.) 354. — auch sollen die allgemeinen Bestimmungen wegen der Chaussee-Polizeivergehen auf vorgedachte Straße Anwendung finden. (ebend.) 354.

C. in der Provinz Pommern.

5) von Neudamm in der Neumark, über Pyritz nach Stettin, siehe vorher Nr. 4.

D. in der Provinz Schlesien.

6) von Guttentag über Mischline bis zur Peiskretscham-Malapaner Chaussee, dessen Ausführung durch den zu diesem Zwecke gebildeten Bauverein, mit Bewilligung des Rechts zur Erhebung des Chausseegeldes, nach dem jedesmal für die Staatschausseen gültigen Tarif und unter Anwendung der dem Chausseegeld-Tarif v. 29. Febr. 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die bezeichnete Straße. (A. E. v. 21. Janr. 50.) 66.

7) Verbindungsstraße zwischen Ziegenhals und der Kais. Oesterreichischen Chaussee bei Niclasdorf, in der Richtung auf Freiwaldau, Ausführung desselben durch die Stadtgemeinde Ziegenhals mit Allerhöchster Bewilligung des Rechts zur Expropriation, zur Entnehmung der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, zur Erhebung eines Chausseegeldes und zur Anwendung der allgemeinen Bestimmungen wegen der Chausseepolizeivergehen. (A. E. v. 23. Septbr. 50.) 501.

E. in der Provinz Posen.

8) von Czarnikau nach Schönlanke, dessen Ausführung von dem Czarnikauer Kreise mit Allerhöchster Bewilligung des Rechts zur Erhebung des Chausseegeldes und zur Anwendung der allgemeinen Bestimmungen wegen der Chausseepolizeivergehen. (A. E. v. 14. Oktbr. 50.) 490.

Chausseebau (Forts.)

F. in der Provinz Sachsen.

9) von Gröningen über Groß-Oschersleben nach Neindorf, dessen Aktiengesellschaft wird das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach dem für die Staatsstraßen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarif verliehen. (A. E. v. 11. Febr. 50.) 296. — auch sollen die dem Chausseegeld-Tarif v. 29. Febr. 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizeivergehen auf die gedachte Straße Anwendung finden. (ebend.) 296. — Allerhöchste Bestätigung des Statuts des dafür zusammengetretenen Aktienvereins, nebst Nachtrag. (Ministerial-Bekanntmach. v. 27. Juli 50.) 356.

10) von Oschersleben über Hornhausen, Ottleben, Ausleben, Warsleben und Hötensleben bis zur Braunschweigischen Grenze, deren Ausführung durch eine Aktiengesellschaft, beziehungsweise durch die dabei betheiligten Gemeinden, mit Allerhöchster Bewilligung des Rechts der Expropriation, zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, zur Erhebung eines Chausseegeldes und zur Anwendung der allgemeinen Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen. (A. E. v. 29. Juli 50.) 371. — Allerh. Bestätigung des Statuts der unter dem Namen: „Oschersleben-Hornhäuser Chausseebau-Gesellschaft" zusammengetretenen Aktiengesellschaft. (Minist. Bekanntmach. v. 24. Aug. 50.) 372.

11) vom Krämpfer Thore zu Erfurt nach der Großherzogl. Weimarschen Landesgrenze, in der Richtung auf Kerspleben, für denselben wird der Stadt Erfurt zur Erhebung des tarifmäßigen Chausseegeldes für eine halbe Meile auf der gedachten Straße verliehen. (A. E. v. 29. Apr. 50.) 327.

G. in der Provinz Westphalen.

12) von Münster über Senden und Lüdinghausen nach Kastrop, dessen Ausführung als Gemeinde-Chaussee mit Allerh. Bewilligung des Rechts der Expropriation, so wie des Rechts zur Entnahme der Chaussee-Neubau- und Unterhaltungs-Materialien nach Maßgabe der für die Staats-Chausseen geltenden Vorschrift. (A. E. v. 3. Apr. 50.) 297. — desgl. behufs der Unterhaltung dieser Straße, die Bewilligung auf derselben im Ganzen ein achtmeiliges Chausseegeld nach dem für die Staats-Chausseen geltenden jedesmaligen Chausseegeld-Tarife, welches auf die einzelnen Abtheilungen der Straße zu vertheilen ist, wogegen die etwa bestehenden Brücken-, Damm- oder Pflastergelder in Wegfall kommen müssen. (ebend.) 297. — auch sollen

Chausseebau (Forts.)
len die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Febr. 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße Anwendung finden. (ebend.) 297.

13) der Minden-Bremer Poststraße, von Minden über Lahde, Döhren, Ilvese, Heimsen und Neuhoff bis gegen Hünerberg, dessen Ausführung durch die betreffenden Gemeinden mit Allerh. Bewilligung des Rechts zur Expropriation, zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien und zur Erhebung eines Chausseegeldes. (A. E. v. 24. Juni 50.) 349. — auch sollen die allgemeinen Bestimmungen wegen der Chaussee-Polizeivergehen auf obige Straße Anwendung finden. (ebend.) 349.

14) von Arnsberg-Beverunger Straße bei Bredelar über Madfeld, Bleiwäsche, Wünnenberg und Haaren, nach Salzkotten, dessen Ausführung von den betheiligten Gemeinden und der Forstverwaltung mit Allerhöchster Bewilligung des Rechts zur Expropriation, zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, zur Erhebung eines Chausseegeldes und zur Anwendung der allgemeinen Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen. (A. E. v. 29. Juli 50.) 369.

15) von Helden nach Oberveischede, der Gemeinde Helden, im Kreise Olpe, wird das Recht zur Erhebung von Chausseegeld auf jener Straße für drei Viertel Meilen nach dem jedesmaligen Tarif für die Staatsstraßen verliehen. (A. E. v. 15. Juli 50.) 363. — auch sollen die allgemeinen Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf solche Anwendung finden. (ebend.) 363.

16) von Hildenbach über Brachthausen und Kirchhundem bis zur Altenhundem-Crombacher Staatsstraße, mit einer Verzweigung von Kirchhundem und Oberhundem, dessen Ausführung durch die dabei betheiligten Gemeinden mit Allerhöchster Bewilligung des Rechts zur Expropriation, zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien und zur Erhebung eines Chausseegeldes. (A. E. v. 24. Juni 50.) 350. — auch sollen die allgemeinen Bestimmungen wegen der Chaussee-Polizeivergehen auf obige Straße Anwendung finden. (ebend.) 350.

H. in der Rheinprovinz.

17) von Hilden über Polnische Mütze bis Vohwinkel, für den Ausbau dieser Gemeinde-Chaussee ist bereits mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 15. Juni 49. die Anwendung des Expropriationsrechts bestimmt, auch den Gemeinden Hilden und Haan

Chausseebau (Forts.)
behufs der künftigen Unterhaltung dieser Straße das Recht zur Erhebung eines Chausseegeldes verliehen worden, sowie auch jetzt auf jene Straße die dem Chausseegeld-Tarife v. 29. Febr. 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen Anwendung finden sollen. (A. E. v. 7. Jan. 50.) 39.

18) von Scheuren über Westkotten und Kuckuck nach Schaumlöffel, durch die Gemeinde Barmen mit Allerhöchster Bewilligung des Rechts zur Expropriation, zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien und zur Erhebung eines Chausseegeldes für eine halbe Meile. (A. E. v. 3. Juli 50.) 353. — auch sollen die allgemeinen Bestimmungen wegen der Chaussee-Polizeivergehen auf obige Straße Anwendung finden. (ebend.) 353.

19) von Bensberg über Dürscheid nach Wipperfürth, Ausführung desselben von den betreffenden Gemeinden mit Allerhöchster Bewilligung des Rechts zur Expropriation, zur Entnehmung der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, zur Erhebung eines Chausseegeldes und zur Anwendung der allgemeinen Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen. (A. E. v. 18. Septbr. 50.) 419.

20) von Derschlag über Nespen nach Rothemühle, mit einer Zweig-Chaussee von Nespen nach Brüchermühle, deren Ausführung durch die dabei betheiligten Gemeinden, mit Allerhöchster Bewilligung eines Chausseegeldes, unter Wegfall der etwa bestehenden Brücken-, Damm- oder Pflastergelder, ferner des Rechts der Expropriation und der Anwendung der allgemeinen Bestimmungen wegen Chausseepolizei-Vergehen. (A. E. v. 15. Juli 50.) 366.

21) von der Cöln-Frankfurter Staatsstraße bei Warth durch das Siegthal über Eitorf, Herchen und Dattenfeld bis zum Anschluß an die Wiehlmünden-Rother Gemeinde-Chaussee, deren Ausführung durch die betheiligten Gemeinden mit Allerhöchster Bewilligung des Rechts zur Expropriation, zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, zur Erhebnug eines Chausseegeldes und zur Anwendung der allgemeinen Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen. (A. E. v. 15. Juli 50.) 367.

22) von den Aachen-Crefelder Bezirksstraße zu Birk über Euchen nach der Aachen-Cölner Staatsstraße bei Vorweiden, mit einer Verzweigung von Euchen nach Neusen, deren Ausführung von der Ge-

Chausseebau (Forts.)
Gemeinde Broich mit Allerhöchster Bewilligung eines halbmeiligen Chausseegeldes und der Anwendung der allgemeinen Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen. (A. E. v. 22. Juli 50.) 368.
23) von der Rheinischen Eisenbahn bei Langerwehe durch das Wenauer Thal über Schevenhütte bis zur Düren-Montjoier Bezirksstraße bei Hürtgen, Fortbau der bereits begonnenen Gemeinde- und Forstchaussee, mit Allerhöchster Bewilligung des Rechts der Expropriation, zur Erhebung eines Chausseegeldes und zur Anwendung der allgemeinen Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen. (A. E. v. 29. Juli 50.) 396.
Chausseen (Kunststraßen), Befreiung derselben von der Grundsteuer. (G. v. 24. Febr. 50. §. 2 a.) 62. — auch derjenigen, welche mit Genehmigung des Staats von Privatpersonen oder Aktiengesellschaften zum öffentlichen Gebrauch angelegt sind. (ebend. §. 2.) 63.
Christliche Religion, s. letz.
Civilbehörde, nur auf deren Requisition kann die bewaffnete Macht zur Unterdrückung innerer Unruhen und zur Ausführung der Gesetze verwendet werden. (V. U. v. 31. Jan. 50. Art. 36.) 21. — in letzterer Beziehung hat das Gesetz die Ausnahmen zu bestimmen. (ebend. Art. 36.) 21.
Civilehe, deren Einführung erfolgt nach Maßgabe eines besonderen Gesetzes. (Verf. Urk. v. 31. Jan. 50. Art. 19.) 19.
Civil-Prozesse, s. Prozesse.
Civilsachen, die Verhandlungen in solchen vor dem erkennenden Gerichte sollen öffentlich sein. (V. U. v. 31. Jan. 50. Art. 93.) 31. — Beschränkung oder Ausschließung dieser Öffentlichkeit in gewissen Fällen. (ebend. Art. 93.) 31.
Civilstandsregister, deren Führung wird durch das Gesetz über die Civilehe geregelt werden. (Verf. Urk. v. 31. Jan. 50. Art. 19.) 19.
Cöln, Landgericht daselbst, s. Landgerichte.
Cöln-Minden-Thüringer Verbindungseisenbahn, siehe Eisenbahnen Nr. 3.
Concordia, Bergbau-Gesellschaft, siehe diese.
Cottbusser Kreis, Aufhebung der Verordnung vom 18. Novbr. 1819. wegen Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in dems., durch das Gesetz (v. 2. März 50. §. 1. Nr. 6.) 77.
Crefeld, siehe Eisenbahnen Nr. 5.
Culmsche Kreis, mit Westpreußen wieder vereinigt, Aufhebung des Gesetzes vom 8. Apr. 1823, wegen Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, durch das Gesetz (v. 2. März 50. §. 1. Nr. 10.) 78. — desgl. der Deklaration zu jenem Gesetze, vom 10. Juli 1836. (§. 1. Nr. 19.) 78. — desgl. des §. 3. des Gesetzes vom 8. Febr. 1846. wegen der Präklusion der Ansprüche früherer Besitzer regulirungsfähiger bäuerlicher Stellen. (§. 1. Nr. 31.) 79. — Regulirungen behufs der Eigenthumsverleihungen in dems. (ebend. §§. 74. 75. 78.) 100. 101. — die Verordnung vom 28. Juli 1838. über die Beschränkung des Provokationsrechts auf Gemeinheitstheilungen findet fortan, mit Aufhebung des im §. 2. Nr. 3. gedachten Vorrechts, auch in demselben Anwendung. (G. v. 2. März 50. Art. 13.) 143.
Cüstrin, siehe Chausseebau Nr. 4.
Czarnikauer Kreis, siehe Chausseebau Nr. 8.

D.

Dampfschiffahrts-Kompagnie, vereinigte Hamburg-Magdeburger, Allerhöchste Bestätigung der von der Aktiengesellschaft derselben unterm 30. Janr. 50. abgeschlossenen Statuten. (Minist.-Bekanntmachung v. 17. Mai 50.) 328.
Dampfschleppschifffahrtsgesellschaft, zu Cöln, die Abänderung der §§. 9. 22. u. 23. ihres Statuts ist mittelst Allerhöchsten Erlasses v. 6. Juli 50. genehmigt. (Minist.-Bekanntmach. v. 17. Juli 50.) 355.
Danzig, Stadt, Aufhebung des Gesetzes v. 8. Apr. 1823. wegen Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse und Ablösung der Dienste 2c. in deren Landgebiete durch das Gesetz (v. 2. März 50. §. 1. Nr. 11.) 78.
Danziger Stadtobligationen, auf den Inhaber lautend, zum Betrage von 100,000 Rthlr., deren Ausstellung und Emission. (Privilegium vom 14. Janr. 50.) 40—42. — jährliche Verzinsung derselben mit vier Prozent auf die bei den Obligationen befindlichen Zinskupons. (ebend.) 40. — Kündigung und allmälige Tilgung derselben durch das Loos. (ebend.) 40. — das frühere Privilegium vom 22. Aug. 1848. (Ges.-Samml. S. 224.) wird durch das gegenwärtige aufgehoben. (ebend.) 40.
Dattenfeld, Ort, siehe Chausseebau Nr. 21.
Deichlast, Abänderung des §. 44. des Westpreußischen Provinzialrechts (Patent v. 19. Apr. 1844. Ges.-Samml. Seite 103—110.) in Beziehung auf die Befreiung eines auf Zeit verpachteten Kirchen- oder Pfarrgrundstücks von der Deichlast, wenn diese Befreiung auf einem speziellen Rechtstitel beruhet, mit Berücksichtigung des §. 17. des Gesetzes über das Deichwesen v. 28. Janr. 1848. (G. v. 11. Febr. 50.) 43.

Deich- und Deichsozietäts-Angelegenheiten, die Bearbeitung ders. geht vom 1. Janr. 1850. an das Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten über. (A. E. v. 26. Novbr. 49.) 3. — in welchen Fällen dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten eine Theilnahme daran vorbehalten bleibt. (ebend.) 3. — dem letzteren verbleiben auch die Deichverbesserungsarbeiten, welche zur Sicherstellung der Ost-Eisenbahn und deren Strombrücken an der Weichsel und Nogat derzeit ausgeführt werden, so wie die zur Ausführung zu bringenden Anlagen behufs der Melioration des Nieder-Oderbruchs, bis zu deren Vollendung. (ebend.) 3.

Deichsozietätslasten, solche sind von der Ablösbarkeit ausgeschlossen. (G. v. 2. März 50. §. 6.) 83.

Deichverbände gegen die Überschwemmungen der Elbe, Oder und Neisse, und zwar:

1) der Wittenberger Deichverband in der am linken Elbufer von der Höhe bei Prezsch bis zur Anhalt-Dessauschen Landesgrenze sich erstreckenden Niederung. (Statut v. 7. Oktbr. 50.) 420—440. — derselbe bildet eine Korporation und hat seinen Gerichtsstand bei dem Kreisgerichte zu Wittenberg. (ebend.) 420.

2) der Brottewitz-Triestewitzer Deichverband, in der am rechten Elbufer vom Dorfe Brottewitz bis zum Triestewitzer Windmühlenberge sich erstreckenden Niederung. (Statut v. 7. Oktbr. 50.) 441—464. — derselbe hat seinen Gerichtsstand bei dem Kreisgerichte zu Torgau. (ebend.) 441.

3) der Gloschkau-Maltscher Deichverband, gegen die Überschwemmungen der Oder, in der am linken Oderufer von Gloschkau nach Maltsch sich erstreckenden Niederung. (Statut v. 7. Oktbr. 50.) 465—487. — derselbe hat seinen Gerichtsstand bei dem Kreisgerichte zu Neumarkt. (ebend.) 466.

4) der Deichverband für die Neisse- und Oder-Niederung oberhalb Fürstenberg, gegen die Überschwemmungen in der auf dem linken Neisse-Ufer von Breslack bis Ratzdorf und am linken Oderufer von Ratzdorf bis Fürstenberg sich erstreckenden Niederung. (Statut vom 25. Novbr. 50.) 517—540. — derselbe hat seinen Gerichtsstand bei dem Kreisgerichte zu Guben. (ebend.) 517.

5) der Deichverband für die Oder-Niederung unterhalb Fürstenberg, in der am linken Oderufer von Fürstenberg bis Brieskow sich erstreckenden Niederung. (Statut vom 25. Novbr. 50.) 541—563. — derselbe hat seinen Gerichtsstand bei dem Kreisgerichte zu Guben. (ebend.) 541.

Denklingen, Bürgermeisterei, siehe Friedensgerichte.

Depositalgelder, gerichtliche und vormundschaftliche, behufs deren Belegung können dafür auch Rentenbriefe angekauft oder als Unterpfand angenommen werden. (G. v. 2. März 50. §. 37.) 119.

Depositalmäßige Sicherheit, solche gewährt die Erwerbung und Annahme von Staatsschuldverschreibungen zur jüngsten Staatsanleihe für die Militair-Verwaltung. (A. E. v. 23. Septbr. 50.) 412.

Deputat-Beeten, siehe Fruchtgewinn und Äcker.

Deputationen, deren zulässige Bildung sowol zur dauernden Verwaltung einzelner Geschäftszweige des Gemeindevorstandes, als zur Erledigung einzelner bestimmter Angelegenheiten und Aufträge. (Gem.-Ord. vom 11. März 50. §§. 56. 115.) 228. 241. 242.

Deputirte, siehe Abgeordnete.

Derschlag, Ort, siehe Chausseebau Nr. 20.

Deserteure, deren man nicht habhaft werden kann, gegen dieselben soll in Stelle der Vermögens-Konfiskation auf eine Geldbuße von 50 bis 1000 Rthlr. erkannt werden. (G. v. 11. März 50. §. 1.) 271. — zur Deckung der Strafe und Kosten kann das Vermögen, soweit erforderlich, mit Beschlag belegt werden. (§. 2.) 271. — das obige Gesetz tritt an die Stelle der Verordnung v. 4. Jan. 1849. (§. 2.) 271. — die Bestimmungen über das Verfahren bleiben unverändert. (§. 1.) 271.

Deutscher Bundesstaat, siehe letzteren.

Diäten (Tagegelder), solche erhalten die Mitglieder der ersten Kammer nicht. (V. U. v. 31. Jan. 50. Art. 68.) 27. — die Mitglieder der zweiten Kammer erhalten dieselben aus der Staatskasse nach Maßgabe des Gesetzes; ein Verzicht darauf ist unstatthaft. (ebend. Art. 85.) 30. — deren Gewährung für richterliche Beamte und Beamte der Staatsanwaltschaft nach den jetzt zulässig gewesenen Sätzen, bis zum Erlasse eines neuen Sportel-Gesetzes und Diäten-Regulativs. (A. E. v. 19. März 50. Nr. 9.) 276. — in Betreff derjenigen Beamten, welche im Range zwischen zwei Rangklassen stehen, sind in dieser Beziehung die Vorschriften für die nachfolgende Rangklasse maßgebend. (ebend. Nr. 9.) 276. — deren Gewährung aus der Staatskasse für die Mitglieder der Distrikts-Kommissionen behufs Feststellung der Normalpreise und Normal-Marktorte bei Ablösungen der Reallasten. (G. v. 2. März 50. §. 70.) 99.

Diebstähle (und ähnliche Verbrechen), die Cirkular-Verordnung vom 26. Febr. 1799. wegen deren Bestrafung wird aufgehoben. (G. v. 11. März 50. §. 1.) 174. — bis zur Publikation des neuen Strafrechts finden in Bezug auf diese Verbrechen lediglich die Vorschriften des Tit. 20., Thl. II. des Allg. L. R., nebst den zu denselben ergangenen anderweitigen Bestimmungen, Anwendung. (ebend. §. 1.) 174. — die Verurtheilung wegen eines solchen zieht zugleich die Stellung unter Polizeiaufsicht unbedingt nach sich. (G. v. 12. Febr. 50. §. 1. e.) 49. — desgl. die Verurtheilung wegen Versuchs eines solchen Verbrechens, oder wegen Theilnahme daran. (ebend. §. 3.) 50. — außerdem kann die Orts-Polizeibehörde dem Verurtheilten untersagen, während der Nachtzeit ohne ihre Erlaubniß seinen Wohnort und selbst seine Wohnung zu verlassen. (G. v. 12. Febr. 50. §. 9.) 51.

Dienstbehörde, vorgesetzte, deren vorgängige Genehmigung zum gerichtlichen durch Gesetz bestimmten Verfahren gegen öffentliche Civil- und Militairbeamte wegen verübter Rechts-Verletzungen durch Überschreitung ihrer Amtsbefugnisse, darf nicht verlangt werden. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 97.) 31.

Dienste (Hand- u. Spanndienste), Vorschriften für deren Ablösung und Feststellung von Normalpreisen für letztere. (G. v. 2. März 50. Tit. II. §§. 9—17.) 83—85. — desgl. für die in einigen Landestheilen vorkommenden sogenannten walzenden Dienste. (ebend. §. 15.) 84. 85. — Hülfsdienste regulirter Wirthe, Aufhebung der Deklaration v. 24. März 1823 wegen deren Vergütigung, durch das Gesetz (v. 2. März 50. §. 1. Nr. 9.) 78. — desgl. der Kabinetsorder v. 11. Dezbr. 1831. für die Provinz Pommern. (ebend. §. 1. Nr. 15.) 78. — desgl. der Kabinetsorder vom 17. Febr. 1838. für die Provinz Preußen. (§. 1. Nr. 21.) 78. — in dem §. 3. des Gesetzes vom 2. März 50. als aufgehoben ohne Entschädigung gedacht, deren unentgeltliche Aufhebung bleibt ausgeschlossen, wenn sie für die Verleihung oder Veräußerung eines Grundstücks ausdrücklich übernommen worden sind. (ebend. §. 3. am Ende desselben.) 81. 82. — zu deren Leistung behufs Ausführung von Gemeindearbeiten kann der Gemeinderath die Gemeinde verpflichten. (Gem. Ord. v. 11. März 50. §§. 49. 110.) 226. 240. — Ableistung ders. durch taugliche Stellvertreter oder nach der Abschätzung durch Zahlung an die Gemeindekasse. (ebend.) 226. 240. — Aufstellung, öffentliche Auslegung und Ausführung der Hebelisten (Rollen) für die Vertheilung ders. auf die Verpflichteten. (§. 53. Nr. 10. §. 114. Nr. 10.) 227. 241.

Diensteinkommen der Staatsbeamten, gegen willkürliche Entziehung desselben soll solchen durch ein Gesetz angemessener Schutz gewährt werden. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 98.) 32.

Dienstentsetzung, siehe Amtsentsetzung.

Diensthäuser der Geistlichkeit, deren Befreiung von der Grundsteuer (G. v. 24. Febr. 50. §. 2. e.) 62. f.

Dienstvergehen, öffentlicher Civil- und Militairbeamten, durch Ueberschreitung ihrer Amtsbefugnisse, die Bedingungen, unter welchen solche deshalb gerichtlich in Anspruch genommen werden können, bestimmt das Gesetz. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 97.) 31. — eine vorgängige Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde darf jedoch nicht verlangt werden. (ebend. Art. 97.) 31.

Dienstversetzungen, deren Ausführung gegen Richter. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 87.) 30.

Dienstwohnungen, für Beamte, Befreiung der dafür bestimmten Gebäude von der Grundsteuer. (G. v. 24. Febr. 50. §. 2. c.) 62.

Distrikts-Kommissarien, in der Provinz Posen, dieselben bleiben vorläufig in Wirksamkeit. (G. v. 11. März 50. §. 4.) 266.

Distrikts-Kommissionen, deren Errichtung für die Feststellung von Normalpreisen und Normal-Marktorte, bei Ablösungen der Reallasten. (G. v. 2. März 50. §§. 67—72.) 98. 99. — Wahl deren Mitglieder und Vorsitzenden. (ebend. §§. 67. 68.) 98. 99. — Bewilligung von Tagegeldern und Reisekosten für die erwählten Mitglieder aus der Staatskasse. (ebend. §. 70.) 90. — Rekurs derselben gegen die Entscheidungen der Auseinandersetzungs-Behörde an das Revisions-Kollegium für Landeskultursachen. (ebend. §. 67.) 98.

Döhren, Ort, siehe Chausseebau Nr. 13.

Doktorfuhren, von den Gutsherren zu leistende, deren Aufhebung ohne Entschädigung. (G. v. 2. März 50. §. 3. Nr. 15.) 81.

Domainen, die auf die Einkünfte derselben (und der Forsten) durch das Gesetz v. 17. Janr. 1820. dem Kron-Fideikommißfonds angewiesene Rente verbleibt dem letztern. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 59.) 25.

Domainen-Renten, Bestimmungen über deren Ablösung, ohne Benutzung der Rentenbanken. (G. v. 2. März 50. §§. 7. 64.) 113. 128. — desgl. in den Kreisen Paderborn, Büren, Warburg und Höxter, sowie in den Kreisen Heiligenstadt, Mühlhausen und Worbis, mit Rücksicht auf die Vorschriften des Reglements v. 8. Aug. 1836. u. 9. Apr. 1845. (G. v. 2. März 50. §. 58. No. 10.) 126. 127. —

Domainen-Renten (Forts.) über die Ausführung obiger Bestimmungen hat der Finanzminister ein besonderes Reglement zu erlassen. (ebend. §. 64.) 128. — ob und in wie weit die Vorschriften des Art. VII. der Verord. v. 17. Jan. 1820. über die Behandlung des Staatsschuldenwesens mit Rücksicht auf die obigen Bestimmungen zu modifiziren, bleibt der Erwägung bei künftiger Revision jenes Gesetzes vorbehalten. (ebend. §. 64.) 128. — s. auch Domanial-Renten.

Domainen-Verwaltung, das im §. 2. Nr. 3. der Verordnung v. 28. Juli 1838. derselben hinsichtlich der Beantragung von Separationen eingeräumte Vorrecht wird aufgehoben. (G. v. 2. März 50. Art. 13.) 143.

Domanial-Abgaben, jeder Art, Aufhebung der Verordnung über die Ablösung derselben v. 16. März 1811. durch das Gesetz (v. 2. März 50. §. 1. Nr. 1.) 77.

Domanial-Renten, Aufhebung der Kabinetsorder vom 19. Juni 1837 wegen Ablösung ders. zum 25fachen Betrage, durch das Gesetz (v. 2. März 50. §. 1. Nr. 20.) 78. — siehe auch Domainen-Renten.

Dorfgemeinden, in wiefern denselben das Eigenthum an den nicht zu den Wegen nöthigen freien Plätzen innerhalb der Dorflage zusteht. (G. v. 2. März 50. §. 3. Nr. 14.) 81. — dieselben haben aber fortan auch die bisher damit verbunden gewesenen Lasten, z. B. die Instandhaltung der Dorfstraße, der Brücken, Stege u. s. w. zu tragen. (ebend. §. 3. Nr. 14.) 81. — diese Bestimmungen treten erst mit Einführung der neuen Gemeinde-Ordnung in den einzelnen Gemeinden in Kraft. (ebend. §. 3. Nr. 14.) 81.

Dorlar, Ort, siehe Lahn.

Dreschgärtnerstellen, Regulirung der Eigenthumsverleihung für solche. (G. v. 2. März 50. §. 74.) 100.

Drohungen, mit einer mit gemeiner Gefahr verbundenen Beschädigung, bei Verurtheilung wegen solcher ist der Richter ermächtigt, nach Bewandtniß der Umstände auf Stellung unter Polizeiaufsicht mitzuerkennen. (G. v. 12. Febr. 50. §. 2.) 50. — desgl. die Verurtheilung wegen Versuchs dieses Verbrechens oder wegen Theilnahme an demselben. (ebend. §. 3.) 50.

Druck, durch solchen seine Meinung frei zu äußern, hat jeder Preuße das Recht. (Verf.-Urk. v. 31. Jan. 50. Art. 27.) 20. — Vergehen, welche durch solchen begangen werden, sind nach den allgemeinen Strafgesetzen zu bestrafen. (ebend. Art. 28.) 20. — vor der erfolgten Revision des Strafrechts wird über dergl. Vergehen ein besonderes Gesetz ergehen. (ebend. Art. 113.) 34.

Druckschriften, jeder Art, welche außerhalb des Preußischen Staats erscheinen, deren Verbreitung kann von dem Minister des Innern verboten werden. (V. v. 5. Juni 50. §. 3.) 330. — Strafen für den Verkauf und die Verbreitung solcher verbotenen Schriften. (ebend. §. 3.) 330. — die Staatsanwaltschaft und deren Organe sind verpflichtet, in diesen Fällen die betreffenden Blätter vorläufig mit Beschlag zu belegen. (§. 3.) 330.

Dünger, Ablösung der Berechtigung zur Nutzung fremder Äcker gegen Hergebung desselben bei Gemeinheitstheilungen, in so fern jene Berechtigung auf einer Dienstbarkeit beruht. (G. v. 2. März 50. Art. 1.) 139.

Duisburg, Kreis, siehe Rheinprovinz.

Düren, Kreis, siehe Handelskammern.

Dürscheid, Ort, siehe Chausseebau Nr. 19.

Düsseldorf-Aachen, siehe Eisenbahnen Nr. 7.

Düsseldorf-Elberfelder Eisenbahn, siehe Eisenbahnen Nr. 6.

Düsseldorfer Stadtobligationen, auf den Inhaber lautend, zum Betrage von 400,000 Rthlr., deren Emission als Darlehn mit 5 Prozent jährl. Verzinsung zur Regulirung des städtischen Schuldenwesens und zur Bestreitung der Kosten mehrerer gemeinnützigen Anlagen, unter Aufhebung des früheren Privilegiums v. 8. Juni 1846. wegen Emission solcher Obligationen zum Betrage von 300,000 Rthlr. (Privileg. v. 17. Dezbr. 49.) 9—13. — Errichtung eines städtischen Schuldentilgungs-Kommission zur Leitung der die Ausstellung, Verzinsung und Tilgung der zu emittirenden Obligationen betreffenden Geschäfte. (ebend. Nr. 2.) 9. f. — den Inhabern der Obligationen steht kein Kündigungsrecht gegen die Stadtgemeinde zu. (ebend. Nr. 1.) 9. — Anordnungen wegen deren Verzinsung und Tilgung. (ebend. Nr. 1. 4—14.) 9—13.

Duttweiler, Ort, siehe Eisenbahnen Nr. 8.

E.

Eckenhagen, siehe Friedensgerichte.

Ehe, Civil-, deren Einführung erfolgt nach Maßgabe eines besonderen Gesetzes. (Verf. Urk. v. 31. Janr. 50. Art. 19.) 19.

Ehrenbreitstein, siehe Justizsenat.

Eid (eidliches Gelöbniß, Vereidung), dessen Ableistung seitens des Königs in Gegenwart der vereinigten Kammern, die Verfassung des Königsreichs fest und unverbrüchlich zu halten und in Uebereinstimmung mit derselben

Eid (eidliches Gelöbniß, Vereidung), (Forts.) selben und den Gesetzen zu regieren. (V. U. v. 31. Jan. 50. Art. 54.) 24. — desgl. seitens des bestimmten Regenten während der Minderjährigkeit des Königs oder wenn derselbe sonst dauernd verhindert ist, selbst zu regieren. (ebend. Art. 58.) 24. — die Mitglieder der beiden Kammern und alle Staatsbeamten leisten dem Könige den Eid der Treue und des Gehorsams und beschwören die gewissenhafte Beobachtung der Verfassung. (ebend. Art. 108.) 34. — das obige eidliche Gelöbniß des Königs, so wie die vorgeschriebene Vereidigung der beiden Kammern und aller Staatsbeamten erfolgt sogleich nach der auf dem Wege der Gesetzgebung vollendeten gegenwärtigen Revision der Verfassung. (ebend. Art. 119.) 35. — eine Vereidigung des Heeres auf die Verfassung findet nicht statt. (ebend. Art. 108.) 34. — seitens des Direktors und der Mitglieder der Hauptverwaltung der Staatsschulden in öffentlicher Sitzung des Ober-Tribunals. (G. v. 24. Febr. 50. §. 9.) 59. — Vereidigung der Mitglieder der Staatsschulden-Kommission. (ebend. §. 13.) 69. — seitens der Mitglieder des Gemeinde-Vorstandes. Gem. Ord. v. 11. März 50. §§. 32. 92.) 223. 236. — durch Handschlag seitens der Mitglieder des Gemeinderaths. (Gem. Ord. v. 11. März 50. §§. 26. 84.) 221. 235. — der Mitglieder der Kreis-Ausschüsse durch Handschlag an Eidesstatt. (Kreis- ꝛc. Ord. v. 11. März 50. Art. 26.) 256. — desgl. der Bezirksdeputirten des Bezirksraths. (Art. 34.) 258. — daß solcher als ein zulässiges Beweismittel in Injuriensachen nicht anzusehen sei, bleibt für den Civilprozeß wegen Beleidigungen maßgebend. (G. v. 11. März 50. §. 6.) 175.

Eigenthum, dasselbe ist unverletzlich, daher es nur aus Gründen des öffentlichen Wohles gegen vorgängige, in dringenden Fällen wenigstens vorläufig festzustellende Entschädigung nach Maßgabe des Gesetzes entzogen oder beschränkt werden kann. (Verf. Urk. v. 31. Jan. 50. Art. 9.) 18. — volles, dasselbe erlangen die Erbzinsleute und Erbpächter lediglich auf Grund des Gesetzes. (v. 2. März 50. §. 2. Nr. 2 u. §. 5.) 80. 82.

Eigenthums-Verleihungen, Vorschriften für dessen Verleihung in Beziehung auf ländliche, ihren Besitzern nicht zu Eigenthums-, Erbzins- oder Erbpachtsrechten zustehenden Stellen. (G. v. 2. März 50. §§. 73—90.) 99—105. — freies, in solches sollen die bestehenden Lehen und Familien-Fideikommisse umgestaltet werden. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 40. u. 41.) 22. — s. auch Grundeigenthum und Grundstücke; desgl. Chausseebau u. Eisenbahnen.

Eindeichungs-Angelegenheiten, siehe Deich- ꝛc. Angelegenheiten.

Eingangs-Abgabe (Eingangs-Zoll) — deren Forterhebung vom ausländischen Zucker und Syrup für den Zeitraum vom 1. Sept. 1850 bis Ende August 1853 nach den in der provisorischen Verord. vom 18. Juni 1848 normirten Sätzen. (G. v. 11. März 50. §. 2) 199. — dessen Erhebung vom ausländischen Zucker und Syrup für den Zeitraum v. 1. Sept. 1850 bis Ende August 1853. (V. v. 19. Juni 50.) 339. — für ungereinigte Soda, der Verordnung v. 3. März 49. über die Festsetzung ders. haben beide Kammern ihre Genehmigung ertheilt. (Staatsminist.-Bekanntm. v. 16. Janr. 50.) 8.

Einkaufsgeld, siehe Einzugsgeld.

Einnahme-Etat, jährlicher, siehe Staatshaushalts-Etats.

Einnahmen, der Provinzial-, Bezirks-, Kreis- und Gemeindevertretungen, über solche muß wenigstens jährlich ein Bericht veröffentlicht werden. (V. U. v. 31. Jan. 50. Art. 105. Nr. 4.) 33.

Einwohner, als solche werden diejenigen betrachtet, welche in dem Gemeindebezirke nach den Bestimmungen der Gesetze ihren Wohnsitz haben. (Gem. Ord. v. 11. März 50. §. 2.) 213. — Berechtigung derselben zur Mitbenutzung der öffentlichen Gemeinde-Anstalten u. Verpflichtung ders. zur Theilnahme an den Gemeindelasten (ebend. §. 3.) 213.

Einzelgemeinden, Bestimmungen über deren Vereinigung zu Sammtgemeinden. (Gem. Ord. v. 11. März 50. §§. 126—136.) 243—246.

Einzelrichter, dieselben sind zur Haltung der Gesetz-Sammlung und des Regierungs-Amtsblattes verpflichtet. (A. E. v. 6. Juli 50.) 362. — Die Verurtheilung durch solche soll die Stellung unter Polizeiaufsicht niemals nach sich ziehen. (G. v. 12. Febr. 50. §. 3.) 50.

Einzugsgeld (Einkaufsgeld), von der Entrichtung eines solchen kann der Gemeinderath die Theilnahme an den Gemeindenutzungen abhängig machen. (Gem. Ord. vom 11. März 50. §§. 46. 106.) 225. 239. — auch für besondere Vortheile, welche der Aufenthalt in der Gemeinde gewährt, kann ein solches gefordert werden. (ebend. §§. 46. 106.) 225. 239. — derartige Beschlüsse des Gemeinderathes bedürfen der Genehmigung des Bezirksraths, resp. des Kreisausschusses (ebend. §§. 46. 106.) 225. 239.

Eisenbahnen (Eisenbahn-Anlagen, Eisenbahngesellschaften.)

I. Allgemeine Bestimmungen und Anordnungen rücksichtlich derselben.

— Befreiung deren Schienenwege von der Grundsteuer, (G. v. 24. Febr. 50. §. 2 a.) 62. — auch derjenigen, welche mit Genehmigung des Staats von Privatpersonen oder Aktiengesellschaften zum öffentlichen Gebrauche angelegt sind. (ebend. §. 2.) 63. — die Verurtheilung wegen vorsätzlicher Beschädigung von solchen zieht zugleich die Stellung unter Polizeiaufsicht unbedingt nach sich. (G. v. 12. Febr. 50. §. 1 m.) 49. — desgl. die Verurtheilung wegen Versuchs dieses Verbrechens oder wegen Theilnahme an demselben. (ebend. §. 3.) 50.

II. Anlegung und Fortführung einzelner Eisenbahnen.

1) Magdeburg-Wittenbergische, zur vollständigen Ausführung derselben wird deren Aktiengesellschaft die Ausstellung und Emission auf den Inhaber lautender und mit Zinskupons versehener Obligationen, im Betrage von 2,000,000 Thaler, gestattet. (Privil. v. 4. März 50.) 201—206. — jährliche Verzinsung derselben mit fünf Prozent. (ebend. §§. 2—4.) 201. 202. — allmälige Tilgung derselben durch den dazu gebildeten Fonds im Wege der öffentlichen Ausloosung. (§§. 5 u. 7.) 202. 203. — Verfahren bei Amortisation angeblich verlorener oder vernichteter Obligation. (§. 6.) 203. — in welchen Fällen die Inhaber der Obligationen berechtigt sind, deren Nennwerth von der Gesellschaft zurückzufordern. (§§. 8 u. 9 d.) 203. 204. — die vorgeschriebene Verzinsung und Tilgung der Obligationen geht der Zahlung von Zinsen und Dividenden an die Actionaire der Gesellschaft vor. (§. 9 a.) 203. — auf die Zahlung der Obligationen wie auch der Zinskupons, kann kein Arrest bei der Gesellschaft angelegt werden. (§. 11.) 204.

2) Breslau-Schweidnitz-Freiburger, Nachtrag zu deren unter dem 10. Febr. 1843 bestätigten Gesellschafts-Statute, wornach statt der Zahlung von Zinsen und der Ausreichung von Zinskupons zu den Stammaktien nunmehr die Vertheilung von Dividenden und die Ausgabe von Dividendenscheinen stattfinden soll. (Bestätig. Urk. v. 29. Juni 50. nebst Anl.) 351. f.

3) Cöln-Minden-Thüringer Verbindungs-Eisenbahn, Auflösung der für dieselbe bestehenden Aktiengesellschaft nach Maßgabe der Bestimmungen der §§. 22 u. 53 des unterm 4. Juli 1846 bestätigten Statuts derselben. (Allerh. Best. Urk. v. 7. Januar 50.) 65.

Eisenbahnen (Forts.)

4) Bergisch-Märkische, das Gesellschaftskapital für solche, welches bis jetzt aus 4,000,000 Rthlr. Stammaktien u. 1,100,000 Rthlr. Prioritäts-Obligationen besteht, soll zum Zwecke der gänzlichen Vollendung der Bahn und zur vollständigen Ausrüstung derselben durch Ausgabe von Prioritäts-Obligationen II. Serie um 1,300,000 Rthlr. erhöhet werden. (Privil. v. 11. März 50.) 207—212. — jährliche Verzinsung derselben auf die denselben beigefügten Zinskupons. (ebend. §§. 2 u. 3.) 207. 208. — Amortisation derselben vom Jahre 1855 ab durch den dazu gebildeten Fonds, im Wege der Ausloosung. (§§. 4. 8—10.) 208. 209. 210. — Verfahren bei Amortisation angeblich verlorener oder vernichteter Obligationen oder Zinskupons. (§. 5.) 208. — in welchen Fällen die Inhaber der Obligationen berechtigt sind, die darin verschriebenen Kapitalbeträge zurückzufordern. (§. 7.) 209. — den Inhabern von Prioritäts-Obligationen steht der Zutritt zu den General-Versammlungen offen; jedoch haben sie als solche nicht das Recht, sich an den Verhandlungen oder Abstimmungen zu betheiligen. (§. 12.) 210. — Übernahme deren gesammten Verwaltung seitens des Staats nach dem unterm 23. Aug. 50 mit der Gesellschaft abgeschlossenen Vertrage. (Bestät. Urk. v. 14. Septbr. 50 nebst Vertrag.) 408—410. — hiernach wird das unterm 12. Juli 1844 Allerhöchst bestätigte Statut für die Dauer des Vertrags-Verhältnisses theilweise abgeändert, resp. außer Anwendung gesetzt. (ebend.) 408. 410. — von der General-Versammlung wird zur beiräthigen Mitwirkung eine Deputation von fünf Mitgliedern aus den Aktionairen, welche in den an der Bahn gelegenen Orten wohnen, gewählt. (§§. 2—4.) 409. 410. — die Dauer der Verwaltung der Bahn seitens des Staats wird mindestens auf 10 Jahre festgesetzt; nach Ablauf derselben soll sowol dem Staate, als der Gesellschaft die Kündigung des Verhältnisses mit einjähriger Frist zustehen, der Gesellschaft jedoch nur dann, wenn sie zuvor allen Verbindlichkeiten gegen den Staat und die Seehandlungs-Sozietät vollständiges Genüge geleistet hat. (§. 5.) 410. — Einsetzung einer Behörde behufs des vollständigen Ausbaues, sowie der Verwaltung und des Betriebes der Bahn, unter dem Namen: „Königliche Direktion der Bergisch-Märkischen Eisenbahn" (A. E. v. 14. Septbr. 50.) 411.

5) Ruhrort-Crefeld-Kreis Gladbacher, deren konzessionirten Aktiengesellschaft wird für die Zinsen des Aktienkapitals im Nominalbetrage von höchstens 1,500,000

Eisenbahnen (Forts.)
1,500,000 Rthlr. die Garantie des Staats und zwar zum Satze von 3½ Prozent bewilligt. (G. v. 28. Febr. 50.) 76. — Abänderungen des Statuts deren Aktiengesellschaft vom 8. Janr. 1847. durch den mit derselben unterm 26. Septbr. 1849. seitens des Staats abgeschlossenen Vertrag. (Allerh. Best. Urk. v. 4. März 50. nebst Vertrag.) 151. 157—162. — um in Rücksicht auf die eingetretenen ungünstigen Zeitverhältnisse der Gesellschaft eine, die Fortsetzung und Ausführung ihres Unternehmens erleichternde Unterstützung zu gewähren, übernimmt der Staat, den Aktionairen gegenüber, eine Zinsgarantie zum Satze von 3½ Prozent für das statutenmäßig eine Million zweimal hunderttausend Thaler betragende Aktienkapital. (§. 1. des Vertrages) 158. — sollte auf Grund des §. 20. des Statuts eine weitere Ausgabe von 3000 Stück Stammaktien erfolgen, so soll die Staatsgarantie von 3½ Prozent auch auf diese dreimal hunderttausend Thaler Anwendung finden. (ebend. §. 1.) 158. — die Gesellschaft überläßt dem Staate für ihre Rechnung und in ihrem Auftrage sowol die weitere Ausführung des Baues der Bahn nebst allem Zubehör, als nach vollendetem Bau für immer die Verwaltung und den Betrieb des ganzen Unternehmens ohne jede weitere Beschränkung, als in diesem Vertrage selbst näher bestimmt ist. (§. 2.) 158. — Bildung von Dividenden aus dem Reinertrage des Unternehmens und Zuschuß von Seiten des Staats, wenn solche für jede Aktie zu 100 Rthlr. nicht 3½ Rthlr. ergeben sollte. (§. 4.) 158. f. — Theilnahme des Staats an dem Überschusse, wenn der Reinertrag sich auf mehr als 3½ Prozent des Aktienkapitals beläuft. (§. 6.) 159. — Verfahren bei Auslosung der Aktien nach dem Nennwerthe. (§. 7.) 159. f. — sobald sämmtliche Aktien vom Staate erworben sind, wird die Bahn und das Betriebsmaterial nebst dem gesammten Zubehör, dem Reservefonds und sämmtlichen Aktivis und Passivis Eigenthum des Staats, sofern derselbe solches nicht früher auf anderem Wege erwerben sollte. (§. 8.) 160. — zur Ausführung des Baues der Bahn, sowie zur demnächstigen Verwaltung und zum Betriebe des Unternehmens wird eine gemeinsame Behörde, unter dem Namen: „Königliche Direktion der Aachen-Düsseldorf-Ruhrorter Eisenbahn", welche ihren Sitz in Aachen nimmt, eingesetzt. (§. 9. des Vertrages u. A. E. v. 4. März 50.) 160. 162. — zur Wahrnehmung der Rechte und Interessen der Gesellschaft wird für letztere eine Deputation von fünf Mitgliedern und eben so viel Stellvertretern gebildet. (§§. 10—12.) 160. 161. — Aufnahme einer Prioritäts-Anleihe, wenn das Aktienkapital zur vollständigen Herstellung und Ausrüstung der Bahn nicht ausreicht. (§. 13.) 161. f. — dem Staate bleibt das Recht vorbehalten, gegen Erstattung des Nominalwerths sämmtlicher Aktien zu jeder Zeit, nach vorgängiger öffentlich bekannt zu machender sechsmonatlicher Kündigungsfrist einzulösen und dadurch das Eigenthum der Bahn zu erwerben. (§. 14.) 162. — Aufnahme einer Anleihe von 612,000 Rthlr. gegen Ausstellung und Emission vier und ein halb prozentiger, auf den Inhaber lautender Prioritäts-Obligationen, behufs vollständiger Ausführung und Ausrüstung der Bahn. (Privil. v. 16. Novbr. 50.) 503—507. — allmälige Tilgung derselben durch den dafür gebildeten Fonds, im Wege der Auslosung. (ebend. §. 5.) 504. — Erhöhung des Anlagekapitals mit 3000 Stück Stammaktien zu 100 Rthlr., im Betrage von 300,000 Rthlr. (Genehmigungs-Urk. v. 16. Novbr. 50.) 508. — für die Zinsen dieser Aktien zum Satze von 3½ Prozent wird die Garantie des Staats bewilligt. (ebend.) 508.

6) Düsseldorf-Elberfelder, Aufnahme eines Darlehns von 400,000 Rthlr. gegen fünfprozentige Prioritäts-Obligationen IIter Serie, in Stelle der nach der Genehmigungs-Urkunde vom 9. Juli 1847. kreirten Stammaktien im Betrage von 372,200 Rthlr. (Privil. v. 11. Septbr. 50.) 400—407. — letztere werden unter Aufhebung des Statut-Nachtrags v. 9. Juli 1847., vernichtet, und erstere, auf den Inhaber lautend, mit Zinskoupons zu 5 Prozent ausgegeben. (ebend. §. 1—3. 11.) 400. f. 403. — diese Obligationen haben für Kapital und Zinsen das Vorzugsrecht vor den Stammaktien. (§. 4.) 401. — Amortisation derselben aus dem dafür bestimmten Fonds, nach Ablauf der ersten fünf Jahre, im Wege der Verloosung. (§. 5.) 401. — in welchen Fällen die Inhaber der Obligationen ihre Kapitalien ohne Weiteres, in anderen auf Kündigung, zurückfordern können. (§. 7.) 402.

7) Aachen-Düsseldorfer, deren konzessionirten Aktiengesellschaft wird für die Zinsen des Aktienkapitals im Nominalbetrage von 4,000,000 Rthlr. die Garantie des Staats und zwar zum Satze von 3½ Prozent bewilligt. (G. v. 28. Febr. 50.) 76. — Abänderungen des Statuts für deren Aktiengesellschaft v. 21. Aug. 1846. durch den mit derselben unterm 29. Septbr. 1849. seitens des Staats ab-

ge-

Eisenbahnen (Forts.)
geschlossenen Vertrag. (Allerh. Best. Urk. vom 4. März 50. nebst Vertrag v. 29. Septbr. 49.) 151—157. — um in Rücksicht auf die eingetretenen ungünstigen Zeitverhältnisse der Gesellschaft eine die Fortsetzung und Ausführung ihres Unternehmens erleichternde Unterstützung zu gewähren, übernimmt der Staat, den Aktionairen gegenüber, eine Zinsgarantie zum Satze von 3½ Prozent für das statutenmäßig vier Millionen Thaler betragende Aktienkapital. (§. 1. des Vertrages) 152. — die Gesellschaft überläßt dem Staate für ihre Rechnung und in ihrem Auftrage sowol die weitere Ausführung des Baues der Bahn nebst allem Zubehör, als nach vollendetem Bau für immer die Verwaltung und den Betrieb des ganzen Unternehmens ohne jede weitere Beschränkung, als in diesem Vertrage näher bestimmt wird. (§. 2.) 153. — Bildung von Dividenden aus dem Reinertrage des Unternehmens und Zuschuß des Staats, wenn solche für jede Aktie zu 200 Rthlr. nicht sieben Thaler ergeben sollten. (§. 4.) 153. — Theilnahme des Staats an dem Überschusse, wenn der Reinertrag sich auf mehr als 3½ Prozent des Aktienkapitals beläuft. (§. 6.) 153. — Verfahren bei Auslosung der Aktien, nach dem Nennwerthe. (§. 7.) 154. — sobald sämmtliche Aktien vom Staate erworben sind, wird die Bahn und das Betriebsmaterial nebst dem gesammten Zubehör, dem Reservefonds und sämmtlichen Aktivis und Passivis Eigenthum des Staats, sofern derselbe solches nicht früher auf anderem Wege erwerben sollte. (§. 8.) 155. — zur Ausführung des Baues der Bahn, sowie zur demnächstigen Verwaltung und zum Betriebe des Unternehmens wird eine gemeinsame Behörde unter dem Namen: „Königliche Direktion der Aachen-Düsseldorf-Ruhrorter Eisenbahn", welche ihren Sitz in Aachen nimmt, eingesetzt. (§. 9. des Vertrages u. A. E. v. 4. März 50.) 154. 162. — zur Wahrnehmung der Rechte und Interessen der Gesellschaft, wird für letztere eine Deputation von fünf Mitgliedern und eben so viel Stellvertretern gebildet. (§§. 10—12.) 155. 156. — Aufnahme einer Prioritäts-Anleihe, wenn das Aktienkapital von 4 Millionen Rthlr. zur vollständigen Herstellung und Ausrüstung der Bahn nicht ausreicht. (§. 13.) 156. — die eingezahlten und noch einzuzahlenden Raten des Aktienkapitals sollen nach erfolgter Einzahlung der nächsten zehn Prozente während der muthmaßlich bis zum 1. Juli 1852. dauernden Bauzeit mit vier Prozent, von diesem Zeitpunkte ab mit 3½ Prozent verzinset werden.

Eisenbahnen (Forts.)
(§§. 14. u. 15.) 156. — dem Staate bleibt das Recht vorbehalten, gegen Erstattung des vollen Nominalwerths sämmtliche Aktien zu jeder Zeit, nach vorgängiger, öffentlich bekannt zu machender sechsmonatlicher Kündigungsfrist, einzulösen und dadurch das Eigenthum der Bahn zu erwerben. (§. 16.) 156.

8) Fortsetzung der pfälzischen Ludwigsbahn in westlicher Richtung nach Saarbrücken. (Staatsvertrag mit Bayern v. 30. März 50.) 357—362. — die Preußische Bahn erstreckt sich von dem Anschlußpunkte an der Bayerischen Grenze über Wellesweiler, Neunkirchen, an Landsweiler vorüber, nach Friedrichsthal, Sulzbach, Duttweiler und St. Johann, durch das Thal der Deutschmühle bis zur französischen Grenze nach Forbach hin. (ebend. Art. 1.) 357. — die baierische Regierung verpflichtet sich dagegen, die pfälzische Ludwigsbahn von Homburg bis zum Anschlußpunkte an der Grenze fortsetzen zu lassen. (Art. 1.) 357. — der Anschlußpunkt beider Bahnen liegt zwischen dem Wege von Mittel-Berbach nach Wellesweiler und der Blies. (Art. 1.) 357. — die Bahn von Saarbrücken bis Ludwigshafen soll auf beiden Territorien als die Hauptverkehrbahn betrachtet werden. (Art. 3.) 358. — die Preußische Bahnstrecke wird auf Rechnung der Staatskasse ausgeführt und mit den erforderlichen Betriebseinrichtungen versehen. (Art. 4.) 359. — Benutzung der gegenseitigen Bahnstrecken für Militair-Transporte und Militairzwecke. (Art. 15.) 360. f. — desgl. für Postzwecke nach näherer Bestimmung. (Art. 16.) 361. — Einführung eines gemeinschaftlichen Bahn-Polizei-Reglements auf derselben. (Art. 17.) 361. — auf den Bahnhöfen oder in den zur Eisenbahn gehörigen Gebäuden dürfen weder Spielbanken angelegt, noch überhaupt daselbst Hazardspiele irgend einer Art geduldet werden. (Art. 19.) 361.

Eitorf, Ort, siehe Chausseebau Nr. 21.

Elbe, Strom, Deichverbände gegen Überschwemmungen derselben, siehe Deichverbände.

Elbing, Stadt, der Tarif zur Erhebung der dortigen Schifffahrtsabgaben vom 13. Dezbr. 1844 bleibt mit der inzwischen eingetretenen Ermäßigung einzelner Abgaben bis auf Weiteres in Kraft. (A. E. v. 11. Febr. 50.) 75.

Eltern (und deren Stellvertreter) dürfen ihre Kinder oder Pflegebefohlenen nicht ohne den Unterricht lassen, welcher für die öffentlichen Volksschulen vorgeschrieben ist. (Verf. Urk. v. 31. Janr. 50. Art. 21.) 19.

Emphyteutische Güter, auf bestimmte Jahre oder Geschlechtsfolgen verliehen, in den Provinzen Posen und Preußen, Regulirung der Eigenthums-Verleihnng für solche. (G. v. 2. März 50. §. 75.) 100. 101.

Entschädigungen, Aufhebung derselben für gewisse frühere Rechte und Befugnisse, als Gutsherrlichlichkeit, gutsherrliche Polizei, obrigkeitliche Gewalt ꝛc. unter Fortfall der Gegenleistungen und Lasten. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 42.) 22. — welche Berechtigungen aus guts-grundherrlichen, bäuerlichen und ähnlichen Verhältnissen ohne Entschädigung aufgehoben worden. (G. v. 2. März 50. §§. 2—5.) 79—82. — ohne solche erhält bei Eigenthums-Verleihungen der Stellenbesitzer das Eigenthumsrecht und die Hofwehr; die Gutsherrschaft wird dagegen von den Verpflichtungen zur Unterstützung der Stellenbesitzer und zur Vertretung ders. bei öffentlichen Abgaben und Leistungen entbunden. (G. v. 2. März 50. §. 82.) 102. — deren Ermittelung und Gewährung für ablösbare, auf Dienstbarkeit beruhende Berechtigungen, bei Gemeinheitstheilungen. (G. v. 2. März 50.) 139—144. — für Ablösung der nicht persönlichen Befreiungen von Gemeinde-Abgaben und Lasten. (Gem. Ord. v. 11. März 50. §. 3.) 214. — siehe auch Schadenersatz.

Erbkuxe (und Mitbaurechte), bereits erworbene, in deren Rechtsverhältnissen wird durch das Gesetz v. 2. März 50. wegen der zu regulirenden Eigenthumsverhältnisse nichts geändert. (G. v. 2. März 50. §. 88.) 104.

Erbliche Überlassung eines Grundstückes, bei solchen ist nur die Übertragung des vollen Eigenthums zulässig, jedoch kann auch hier ein fester ablösbarer Zins vorbehalten werden. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 42.) 22. — (G. v. 2. März 50. §. 91.) 105.

Erbpachtzins, Aufhebung der Verordnung vom 31. Mai 1816. wegen Ablösung desselben von Grundstükken, die den geistlichen und milden Stiftungen gehören, durch das Gesetz (v. 2. März 50. §. 1. Nr. 4.) 77.

Erbschulzengüter, die mit denselben verbundenen Rechte und Pflichten in Beziehung auf die Verwaltung des Schulzenamtes sind aufgehoben. (Gem. Ord. v. 11. März 50. §. 7.) 216.

Erbunterthänigkeit, frühere Aufhebung der aus derselben herstammenden Verpflichtungen ohne Entschädigung. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 42.) 22.

Erbverpächter, Aufhebung des Eigenthumsrechts ders. ohne Entschädigung, jedoch mit Ausnahme der Berechtigungen auf Abgaben, Leistungen oder vorbehaltene Nutzungen. (G. v. 2. März 50. §. 2. Nr. 2. u. §. 5.) 80. 82. — desgl. der Berechtigung derselben, den ihnen zustehenden Kanon oder Zins willkürlich zu erhöhen, ohne Entschädigung. (G. v. 2. März 50. §. 2. Nr. 5.) 80.

Erbzinsherren, Aufhebung des Obereigenthums derselben ohne Entschädigung, jedoch mit Ausnahme der Berechtigungen auf Abgaben, Leistungen oder vorbehaltene Nutzungen. (G. v. 2. März 50. §. 2. Nr. 1. u. 2. u. §. 5.) 80. 82. — desgl. der Berechtigung, den ihnen zustehenden Kanon oder Zins willkürlich zu erhöhen, ohne Entschädigung. (ebend. §. 2. Nr. 5.) 80.

Erfurt, Stadt, siehe Chausseebau Nr. 11.

Erkenntnisse (Urtheile), richterliche, dieselben werden im Namen des Königs ausgefertigt und vollstreckt. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 86.) 30. — deren Abfassung in Civilprozessen wegen Injurien. (G. v. 11. März 50. §. 6.) 175. — auf vorläufige Lossprechung soll nicht mehr erkannt werden. (ebend. §. 6.) 175. — der für schuldig Erklärte ist zur vollen gesetzlichen Strafe zu verurtheilen. (ebend. §. 6.) 175. — Zulässigkeit von Rechtsmitteln gegen solche Erkenntnisse. (ebend. §§. 7—9.) 175.

Erpressung, bei Verurtheilung wegen solcher ist der Richter ermächtigt, nach Bewandtniß der Umstände zugleich auch auf Stellung unter Polizeiaufsicht zu erkennen. (G. v. 12. Febr. 50. §. 2.) 49. 50. — desgl. bei Verurtheilung wegen Versuchs dieses Verbrechens oder wegen Theilnahme an demselben. (ebend. §. 3.) 50.

Erzförderungen, auf bäuerlichen Gründen, Bestimmungen rücksichtlich ders. bei Eigenthumsverleihungen. (G. v. 2. März 50. §. 88.) 104.

Erziehungsanstalten, öffentliche u. Privat-, dieselben stehen alle unter der Aufsicht der vom Staate dazu ernannten Behörden. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 23.) 20.

Eschweiler Bergwerksverein, siehe Bergwerksverein.

Etat, jährlicher, für den Staatshaushalt, siehe Staatshaushalts-Etats. — s. auch Provinzial-, Kreis- u. Gemeindehaushalts-Etats.

Etats-Überschreitungen, zu solchen ist die nachträgliche Genehmigung der Kammern erforderlich. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 104.) 32.

Euchen, Ort, siehe Chausseebau Nr. 22.

Euskirchen, Kreis, siehe Landgerichte.

Evangelische Kirche, siehe Kirche.

Evangelischer Ober-Kirchenrath, siehe Ober-Kirchenrath; desgl. Kirchengemeinden, Kirchenverfassung, Kirchenverwaltung.

Exekution, jede Polizeibehörde ist berechtigt, durch Anwendung derselben ihre polizeilichen Verfügungen durchzusetzen. (G. v. 11. März 50. §. 20.) 268. — im Steuer-Exekutionswege werden die Gemeinde-Abgaben und Gefälle von den Säumigen beigetrieben. (Gem. Ord. v. 11. März 50. §§. 64. 122.) 230. 243.

Exer-

Exerzierplätze, Befreiung derselben von der Grundsteuer (G. v. 24. Febr. 50. §. 2. a.) 62.

Expropriationsrecht, dasselbe kann nur aus Gründen des öffentlichen Wohles gegen vorgängige, in dringenden Fällen wenigstens vorläufig festzustellende Entschädigung nach Maßgabe des Gesetzes entzogen oder beschränkt werden. (Verf. Urk. v. 31. Janr. 50. Art. 9.) 18. — vom Staate zu gemeinnützigen Zwecken ausgeübt oder verliehen, Zulässigkeit des Vorkaufsrechts, wenn in der Folge die durch jenes erworbenen Grundstücke ganz oder theilweise zu dem bestimmten Zweck nicht weiter nöthig sind und veräußert werden sollen. (G. v. 2. März 50. §. 4.) 82, — ein solcher Vorkaufsrecht steht dem zeitigen Eigenthümer des durch den ursprünglichen Erwerb verkleinerten Grundstücks zu. (ebend. §. 4.) 82. — bei Chausseebauten und Eisenbahnen, siehe diese.

F.

Fälschung, der als Geldzeichen umlaufenden Papiere, deren Ermittelung und Verfolgung liegt der Hauptverwaltung der Staatsschulden ob. (G. v. 24. Febr. 50. §. 5. f.) 58.

Familien, bedürftige, der zum Kriegs- oder außerordentlichen Dienste einberufenen Reserve- und Landwehrmannschaften, deren Unterstützung von den Kreisen und den zu einem landräthlichen Kreise nicht gehörigen Städten. (G. v. 27. Febr. 50.) 70—72. — für Familien außerordentlich einberufener Landwehroffiziere werden dergl. Unterstützungen, wie hinsichtlich der Familien der Offiziere des stehenden Heeres, aus dem Militairfonds bestritten. (ebend. §. 3.) 70.

Familien-Fideikommisse, siehe letztere.

Familien-Stiftungen, auf solche finden die wegen der Familien-Fideikommisse ergangenen Bestimmungen keine Anwendung. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 40.) 22.

Feuerversicherungs-Gesellschaft „Borussia", Abänderungen und Zusätze zu deren durch die Allerhöchste Order vom 4. Juli 1843. genehmigten Statuten, mittelst A. E. v. 17. Dezbr. 1849. (Staatsminist.-Bekanntmach. v. 31. Dezbr. 49.) 6. — Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, siehe diese.

Festungen, in solchen kann die örtliche Polizeiverwaltung durch Beschluß des Ministers des Innern besondern Staatsbeamten übertragen werden. (G. v. 11. März 50. §. 2.) 265.

Festungswerke, Befreiung derselben von der Grundsteuer. (G. v. 24. Febr. 50. §. 2. a.) 62. — die im §. 5. des Gesetzes vom 31. Oktober 1848. enthaltene Vorschriften über die Ausübung der Jagd in denselben und in deren Umkreise bleiben unverändert in Kraft. (G. v. 7. März 50. §. 8.) 167. — besondere Visirung des Jagdscheins seitens des Festungs-Kommandanten innerhalb des abgesteckten Festungs-Rayons. (ebend. §. 28.) 171.

Fideikommißbesitzer, Befugniß derselben zum Abverkauf einzelner Gutsparzellen, ohne Einwilligung der Fideikommißberechtigten, aber unter Zustimmung der landschaftlichen Kreditdirektionen, resp. der Auseinandersetzungsbehörde. (G. v. 3. März 50. §§. 1. u. 2.) 145. — Rechte ders. in Beziehung auf das veräußerte Trennstück. (ebend. §§. 3. u. 4.) 145.

Fideikommisse, Familien-, die Stiftung von solchen ist untersagt; die bestehenden sollen durch gesetzliche Anordnung in freies Eigenthum umgestaltet werden. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 40.) 22. — diese Bestimmungen finden auf das Königliche Haus- und Prinzliche Fideikommiß, sowie auf die ehemals reichsunmittelbaren Fideikommisse, in sofern letztere durch das Deutsche Bundesrecht gewährleistet sind, zur Zeit keine Anwendung. (ebend. Art. 41.) 22. — siehe auch Kron-Fideikommißfonds.

Finanzgesetz-Entwürfe, solche werden zuerst der zweiten Kammer vorgelegt. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 62.) 25.

Finanzministerium (Finanzminister), dessen obern Leitung unterliegt die Hauptverwaltung der Staatsschulden in soweit, als dies mit der ihr nach §. 6. des folgenden Gesetzes beigelegten Unabhängigkeit vereinbar ist. (G. v. 24. Febr. 50. §§. 1. 6.) 57. 58. 59. — in welchen Beziehungen dieselbe den Anordnungen und Anweisungen desselben Folge zu leisten hat, welchem sodann die Verantwortlichkeit für den Inhalt obliegt. (ebend. §. 6.) 59. — dasselbe hat über die Ausführung der Bestimmungen wegen Ablösung der Domainen-Renten ein besonderes Reglement zu erlassen. (G. v. 2. März 50. §. 64.) 128. — die zur Ausführung des Gesetzes wegen der Rentenbanken erforderlichen Anordnungen gebühren demselben gemeinschaftlich mit dem Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten. (G. v. 2. März 50. §. 65.) 128. — auch stehen die Rentbank-Direktionen unter der Oberaufsicht dieser beiden Ministerien. (ebend. §. 5.) 113. — demselben und dem Minister für landwirthschaftliche Angelegenheiten ist auch die besonders errichtete Central-Kommission für die Angelegenheiten der Rentenbanken untergeordnet. (A. E. v. 21. Mai 50.) 334. 335. — zu allen Beschlüssen, durch welche die Gemeinden zu Beiträgen für Ausgaben des Krei-

Finanzministerium (Finanzminister), (Forts.) Kreises über 3 Jahre hinaus oder zu Leistungen von mehr als 10 Prozent der direkten Staatssteuern verpflichtet werden sollen, ist die Genehmigung der Minister des Innern und der Finanzen erforderlich. (Kreis- rc. Ord. v. 11. März 50. Art. 11.) 254. — demselben und dem Ministerium des Innern ist das Königliche Kreditinstitut für Schlesien untergeordnet. (A. E. v. 4. März 50. Nr. 1. u. 9.) 272. 273. — von demselben ist die erforderliche Anweisung zur Ausführung des Gesetzes vom 11. März 50. wegen der neuen Eintheilung der Bezirke der Hypothekenämter im Bereiche des Appellationsgerichtshofes zu Cöln zu ertheilen. (das. §. 7.) 287. — dasselbe wird nächst dem Ministerio für landwirthschaftliche Angelegenheiten mit der Ausführung des Gesetzes wegen Melioration der Bocker Heide beauftragt. (G. v. 11. März 50. §. 4.) 270.

Fischerei, in stehenden oder fließenden Privatgewässern, Ablösung der Berechtigung zu solcher, bei Gemeinheitstheilungen, insofern diese Berechtigung auf einer Dienstbarkeit beruht. (G. v. 2. März 50. Art. 1. Nr. 7., Art. 6.) 139. 140.

Fischerei-Ordnung für das kurische Haff vom 7. März 1845., Berichtigung eines im §. 32. derselben vorkommenden Druckfehlers, indem daselbst Faden, statt Fuß, zu lesen ist. (v. 10. Aug. 50.) 363.

Fischteiche, Ausübung des Jagdrechts auf solchen. (G. v. 7. März 50. §. 2. lit. c.) 165.

Flüchtige, strafbarer Handlungen verdächtig, deren Verfolgung und Verhaftung. (G. v. 12. Febr. 50. §§. 2. 3. 10.) 45. 47.

Flugschriften, Ertheilung und Zurücknahme der den Verkäufern derselben zu ihrem Gewerbebetriebe erforderlichen besonderen Erlaubniß der Regierung. (V. v. 5. Juni 50. §. 2.) 329. — Verstattung einer Frist bis zum 1. Juli 50. zur nachträglichen Einholung dieser Erlaubniß. (ebend. §. 2.) 329. f.

Flüsse, Befreiung derselben von der Grundsteuer. (G. v. 24. Febr. 50. §. 2. a.) 62. — Privat-, die noch vorkommende Abgabe für die Benutzung des fließenden Wassers in denselben ist ohne Entschädigung aufgehoben. (G. v. 2. März 50. §. 3. Nr. 10.) 81. — darunter sind jedoch die Mühlenabgaben nicht begriffen. (ebend. §. 3. Nr. 10.) 81.

Forsten, die auf die Einkünfte derselben (und der Domainen) durch das Gesetz v. 17. Janr. 1820. dem Kron-Fideikommißfonds angewiesene Rente verbleibt dem letztern. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 59.) 25. — Ablösung der auf solchen haftenden Dienstbarkeiten, bei Gemeinheitstheilungen. (G. v. 2. März 50. Art. 4. 9. u. 10.) 140. 141. 142.

Forstfrevel (und Jagdfrevel), Personen, welche wegen eines solchen bestraft sind, kann der Jagdschein, jedoch nur innerhalb fünf Jahre nach verbüßter Strafe, versagt werden. (G. v. 7. März 50. §. 15.) 168. — Erweiterung der Uebereinkunft mit dem Herzogthum Anhalt-Bernburg wegen Verhütung und Bestrafung derselben v. $\frac{\text{5. Septbr.}}{\text{27. Aug.}}$ 1839. (Minist.-Erklärung v. 4. Febr. 50.) 73. 74.

Forstinspektoren, deren Eintritt als Mitglieder in das Regierungs-Kollegium, in Stelle besonderer Forsträthe bei demselben. (A. E. v. 18. Septbr. 50.) 489. — Beförderung derselben zu Forstmeistern bei bewiesener Qualifikation und vorzüglicher Dienstführung. (ebend.) 489.

Forstmeister, die dazu wegen bewiesener Qualification und vorzüglicher Dienstführung ernannten Forstinspektoren treten dadurch in den Rang der Regierungsräthe ein. (A. E. v. 18. Septbr. 50.) 489.

Forsträthe, besondere, statt deren Anstellung bei den Regierungen, können nach dem Ermessen des Departementschefs Forst-Inspektions-Beamte als Mitglieder in das Regierungs-Kollegium eintreten. (A. E. v. 18. Septbr. 50.) 489.

Forstverwaltung, das derselben im §. 2. Nr. 3. der Verordnung v. 28. Juli 1838. hinsichtlich der Beantragung von Separationen eingeräumte Vorrecht wird aufgehoben. (G. v. 2. März 50. Art. 13.) 143.

Fourage, Marsch-, deren Lieferung von Gemeinden und Kreisen an mobile Truppen, deren Liquidation und Vergütung. (V. v. 12. Novbr. 50. §§. 3. u. 4.) 494. 495.

Französische Departements, vormalige, Aufhebung der Ordnung vom 13. Juli 1829. wegen Ablösung der Reallasten in den zu denselben gehörig gewesenen Landestheilen, durch das Gesetz (v. 2. März 50. §. 1. Nr. 14.) 78. — französisch-hanseatische Departements (oder Lippe-Departement), Aufhebung des Anspruchs auf Regulirung eines Allodifikationszinses für die aufgehobene Lehnsherrlichkeit in denjenigen Landestheilen, welche vormals zu denselben gehört haben, ohne Entschädigung. (G. v. 2. März 50. §. 2. Nr. 3.) 80.

Frauenspersonen, dieselben dürfen weder in politische Vereine als Mitglieder aufgenommen werden, noch auch dürfen sie deren Versammlungen und Sitzungen beiwohnen. (G. v. 11. März 50. §§. 8. 16.) 270. 281. — liederliche, die der Polizei bekannten Aufenthaltsorte ders. können auch zur Nachtzeit durchsucht werden. (G. v. 12. Febr. 50. §. 12. Nr. 2.) 47.

Freiheit, persönliche, Gesetz zum Schutze derselben (v. 12. Febr. 50.) 45—48. — unter Aufhebung des früheren Gesetzes vom 24. Septbr. 1848. (ebend.) 45. — siehe ferner: **Persönliche Freiheit.**

Freisprechung (Losſprechung), vorläufige, auf ſolche ſoll in Civilprozeſſen wegen Beleidigungen nicht mehr erkannt werden. (G. v. 11. März 50. §. 6.) 175. — der für ſchuldig Erklärte iſt zur vollen geſetzlichen Strafe zu verurtheilen. (ebend. §. 6.) 175.

Frieden zu ſchließen, hat der König das Recht. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 48.) 23.

Friedensgerichte, Aufhebung des Friedensgerichts zu Wildenburg, mit der Beſtimmung, daß der bisherige Bezirk deſſelben zu dem des Landgerichts zu Bonn gehören ſoll. (A. E. v. 3. Apr. 50.) 326. — der rechts der Sieg belegene Theil der Bürgermeiſterei Wiſſen wird dem Friedensgerichte zu Waldbroel zugetheilt. (ebend.) 326. — für die Bürgermeiſtereien Eckenhagen, Denklingen und Frieſenhagen ſoll ein eigenes Friedensgericht zu Eckenhagen errichtet werden. (ebend.) 326.

Friedrichsthal, Ort, ſiehe Eiſenbahnen Nr. 8.

Frieſenhagen, Bürgermeiſterei, ſiehe Friedensgerichte.

Fruchtgewinn, von einzelnen Stücken fremder Aecker (zu Deputat=Beeten), Ablöſung der Berechtigung zu ſolchem bei Gemeinheitstheilungen, wenn dieſe Berechtigung auf einer Dienſtbarkeit beruht. (G. v. 2. März 50. Art. 1. Nr. 5.) 139.

Fruchtzehnt, Natural=, deſſen Ablöſung und Feſtſtellung von Normalpreiſen für ſolche. (G. v. 2. März 50. Tit. V. §§. 32—35.) 88. 89.

G.

Gänſe, der bäuerlichen Wirthe, das in einigen Gegenden vorkommende Recht des Guts= oder Grundherrn, ſolche berupfen zu laſſen, iſt ohne Entſchädigung aufgehoben. (G. v. 2. März 50. §. 3. Nr. 9.) 81.

Garantieen, zu Laſten des Staats, ſiehe Staats=Garantieen.

Garbenpacht, von den ſogenannten Garbenhöfen, Vorſchriften für deren Ablöſung und Feſtſtellung von Normalpreiſen für ſolche. (G. v. 2. März 50. §. 34.) 89.

Gärten, zu öffentlichen Gebäuden gehörig und mit ihnen in derſelben Befriedigung gelegen, deren Befreiung von der Grundſteuer. (G. v. 24. Febr. 50. §. 2.) 63.

Gärtner, in Oberſchleſien, ſiehe Schleſien.

Gaſſen, öffentliche, Befreiung derſelben von der Grundſteuer. (G. v. 24. Febr. 50. §. 2. a.) 62.

Gaſtwirthſchaft, Perſonen, welche ſolche betreiben, können nicht Bürgermeiſter oder Gemeinde=Vorſteher ſein. (Gem. Ord. v. 11. März 50. §§. 28. 87.) 222. 236.

Gebäude, zum Gebrauche öffentlicher Behörden, Befreiung derſelben von der Grundſteuer. (G. v. 24. Febr. 50. §. 2. c.) 62. — gutsherrliche, alle Dienſte, Abgaben und Leiſtungen zu deren Bewachung ſind ohne Entſchädigung aufgehoben. (G. v. 2. März 50. §. 3. Nr. 7.) 81.

Gebühren, ſolche können Staats= oder Kommunalbeamte nur auf Grund des Geſetzes erheben. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 102.) 32.

Gefangene, entſprungene, bei deren Verfolgung kann auch zur Nachtzeit in Wohnungen eingedrungen werden. (G. v. 12. Febr. 50. Art. 10.) 47.

Gefängniß=Anſtalten, öffentliche, Befreiung derſelben von der Grundſteuer. (G. v. 24. Febr. 50. §. 2. g.) 63.

Gefängnißſtrafe, verhältnißmäßige, auf ſolche iſt wegen Zuwiderhandlungen gegen orts= und bezirkspolizeiliche Vorſchriften, für den Fall des Unvermögens des Angeſchuldigten, zu erkennen. (G. v. 11. März 50. §. 18.) 268. — das höchſte Maß derſelben iſt 14 Tage ſtatt 3 Rthlr. und 14 Tage ſtatt 10 Rthlr. (ebend. §. 18.) 268. — verhältnißmäßige, ſtatt angedrohter Geldſtrafen, für Jagdpolizei=Übertretungen. (G. v. 7. März 50. §. 29.) 171.

Gegenleiſtungen, unmittelbare, welche für die nach den §§. 2. u. 3. des Geſetzes v. 2. März 50. aufgehobenen Leiſtungen dem Berechtigten oblagen, ſowie die von dem Gutsherrn zu leiſtenden Leichenfuhren, Hochzeit= und Kindtauffuhren, Doktor= u. Hebammenfuhren, werden ebenfalls ohne Entſchädigung aufgehoben. (G. v. 2. März 50. §. 3. Nr. 15.) 81. — Werthermittelung der Gegenleiſtungen bei Ablöſungen. (ebend. §§. 59. —66.) 94—98.

Gehälter, ſiehe Beſoldungen.

Geiſtliche, obere, der Verkehr der Religionsgeſellſchaften mit ſolchen iſt ungehindert. (Verf. Urk. vom 31. Jan. 50. Art. 16.) 19. — deren Anſtellung beim Militair und an öffentlichen Anſtalten. (ebend. Art. 18.) 19. — Befreiung deren Dienſthäuſer von der Grundſteuer. (G. v. 24. Febr. 50. §. 2. e.) 62. f. — ſolche können nicht Mitglieder des Gemeindevorſtandes ſein. (Gem. Ord. v. 11. März 50. §§. 28. 87.) 221. 235.

Geiſtliche Geſellſchaften, welche keine Korporationsrechte haben, können dieſe Rechte nur durch beſondere Geſetze erlangen. (Verf. Urk. v. 31. Janr. 50. Art. 13.) 19.

Geldabgaben, feſte, Vorſchriften für deren Ablöſung. (G. v. 2. März 50. Tit. VII. §§. 50—56.) 92. 93.

Geldrenten, feste, Bestimmung der Entschädigung in solchen bei Gemeinheitstheilungen. (G. v. 2. März 50. Art. 7.) 141. — Ablösung derselben in Kapital nach vorheriger sechsmonatlicher Kündigung. (ebend. Art. 8.) 141. — neu auferlegte, deren Ablösung nach vorgängiger sechsmonatlicher Kündigung. (G. v. 2. März 50. §. 91.) 105.

Geldstrafen (Geldbußen), polizeiliche, statt deren ist für den Fall des Unvermögens des Angeschuldigten auf verhältnißmäßige Gefängnißstrafe zu erkennen. (G. v. 11. März 50. §. 18.) 268.) — das höchste Maß der letzteren ist 4 Tage statt 3 Rthlr. und 14 Tage statt 10 Rthlr. (ebend. §. 18.) 268. — deren Verwandlung in verhältnißmäßige Gefängnißstrafe für Jagdpolizei-Übertretungen. (G. v. 7. März 50. §. 29.) 171. — von 50 Rthlr. bis 1000 Rthlr., auf solche sollen gegen Deserteurs und ausgetretene Militairpflichtige, in Stelle der Vermögens-Konfiskation, erkannt werden. (G. v. 11. März 50.) 271. — das vorstehende Gesetz tritt an die Stelle der Verordnung vom 4. Janr. 1849. (§. 2.) 271.

Gemeinde-Abgaben (Kommunal-Abgaben, Steuern und Lasten) — Verpflichtung aller Einwohner der Gemeinde zur Theilnahme an denselben. (Gem. Ord. v. 11. März 50. §. 3.) 213. — desgl. in Beziehung auf Grundbesitz oder Betrieb stehender Gewerbe in der Gemeinde, ohne in letzterer Wohnsitz zu haben. (ebend. §. 3.) 214. — in wie fern Waldbesitzer zu solchen herangezogen werden können. (§. 3.) 214. — in wie weit Befreiungen von solchen nur noch zulässig sind. (§. 3.) 214. — Ablösung dieser Befreiungen gegen Entschädigung, und Verfahren rücksichtlich derselben. (§. 3.) 214. — alle persönlichen Befreiungen sind ohne Entschädigung aufgehoben. (§. 3.) 214. — zeitweilige Befreiungen für neu bebaute Grundstücke sind zulässig. (§. 3.) 214. — deren Vertheilung auf die Verpflichteten und Beitreibung derselben von letztern, nach den dafür aufgestellten und für vollstreckbar erklärten Hebelisten (Rollen). (§. 53. Nr. 10. §. 114. Nr. 10.) 227. f. 241. — solche sind von der Ablösbarkeit ausgeschlossen. (G. v. 2. März 50. §. 6.) 83. — in welcher Art solche zu erheben sind, (§§. 47. 107.) 226. 239. — desgl. durch Zuschläge zu andern Steuern. (ebend.) 226. 239. — dieselben sind durch den Einnehmer zu erheben, und werden von den Säumigen im Steuer-Exekutionswege beigetrieben. (§§. 64. 122.) 230. 243. — deren Aufbringung in Sammtgemeinden seitens der Einzelgemeinden. (§. 131.) 244.

Gemeinde-Ämter, (Gemeinde-Verwaltungs-Stellen) unbesoldete, — zu denselben können nur solche Einwohner des Gemeindebezirks, welche Gemeindewähler sind, gewählt werden. (Gem. Ord. v. 11. März 50. §. 4.) 215. — Verpflichtung der Gemeindewähler zu deren Übernahme auf mindestens 3 Jahre. (Gem. Ord. v. 11. März 50. §. 137.) 246. — aus welchen Gründen solche abgelehnt werden kann. (ebend. §. 137.) 246. — wegen unbegründeter Ablehnung kann durch Beschluß des Gemeinderaths der den Gemeindewählern beigelegten Rechte auf 3 bis 6 Jahre verlustig erklärt werden. (ebend. §. 137.) 246. — Bestätigung eines solchen Beschlusses durch die Aufsichtsbehörde. §. 137.) 246.

Gemeinde-Angelegenheiten, über die Verwaltung und den Stand derselben hat der Gemeindevorstand (Gemeindevorsteher) jedes Jahr, bevor sich der Gemeinderath mit dem Haushaltsetat beschäftigt, in öffentlicher Sitzung des Gemeinderaths einen vollständigen Bericht zu erstatten. (Gem. Ord. v. 11. März 50. §§. 57. 116.) 228. 242.

Gemeinde-Anleihen, durch welche der Schuldenbestand der Gemeinde vergrößert wird, zu solchen ist die Genehmigung des Bezirksraths erforderlich. (Gem. Ord. v. 11. März 50. §. 45.) 225.

Gemeinde-Anstalten, öffentliche, zur Mitbenutzung derselben sind alle Einwohner der Gemeinde berechtigt. (Gem. Ord. v. 11. März 50. §. 3.) 213. — solche zu verwalten und diejenigen, für welche besondere Verwaltungen eingesetzt sind, zu beaufsichtigen, gehört zu den Geschäften des Gemeindevorstandes. (Gem. Ord. v. 11. März 50. §. 53. Nr. 3. §. 114. Nr. 3.) 227.

Gemeindebeamte, dieselben sind in ihren Ämtern und Einkünften zu belassen und behalten ihre bisherigen Pensions-Ansprüche. (Gem. Ord. v. 11. März 50. §. 158.) 251. — dieselben können nicht Mitglieder des Gemeinderaths und des Gemeinde-Vorstandes sein. (ebend. §§. 15. 28. 73.) 218. 221. 232. — die von denselben zu leistenden Kautionen bestimmt der Gemeinderath. (Gem. Ord. v. 11. März 50. §§. 51. 112.) 226. 240. — deren Anstellung, nach Vernehmung des Gemeinderaths, und deren Beaufsichtigung durch den Gemeinde-Vorstand. (ebend. §. 53. Nr. 7. §. 114.) 227. 241. — deren Besoldungen werden vor der Wahl und Ernennung derselben von dem Gemeinderathe festgestellt. (Gem. Ord. v. 11. März 50. §. 60.) 229. — in Bezug auf diese Besoldungen hat jedoch die Provinzial-Versammlung die erforderlichen allgemeinen Bestimmungen zu treffen. (ebend. §. 60.) 229. — dieselben können nur auf Grund des Gesetzes Gebühren erheben. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 103.) 32. — Befugniß

der

Gemeindebeamte (Forts.) der General-Kommissionen, jeden ders. mit der Besorgung einzelner, zum Auseinandersetzungs-Verfahren gehöriger Geschäfte zu beauftragen. (G. v. 2. März 50. §. 108.) 109. — Pflichten und Rechte derselben in letzter Eigenschaft. (ebend. §. 108.) 109. — in Betreff deren Dienstvergehen kommen die darauf bezüglichen Gesetze zur Anwendung. (§. 144.) 248.

Gemeinde-Behörden, in Betreff deren Befugniß, ortspolizeiliche Verordnungen zu erlassen, kommen die darauf bezüglichen Gesetze zur Anwendung. (Gem. Ord. v. 11. März 50. §§. 59. 117.) 229. 242. — durch solche werden die Besitzer der einen Jagdbezirk bildenden Grundstücke in allen Jagdangelegenheiten vertreten. (G. v. 7. März 50. §. 9.) 167. — Beschlüsse derselben hinsichtlich der Ausübung der Jagd auf gemeinschaftlichen Jagdbezirken (ebend. §§. 10 — 13.) 167. 168.

Gemeindebezirke, deren Bildung, wo solche noch nicht bestehen. (Gem. Ord. v. 11. März 50. §§. 146—149.) 248. 249. — Veränderungen mit bestehenden oder in Gemäßheit des §. 146. neu gebildeten Gemeindebezirken. (§. 151.) 249. — (Gemarkung, Feldflur, Bann) zu einem solchen gehören alle innerhalb der Grenzen derselben gelegenen Grundstücke. (Gem. Ord. v. 11. März 50. §. 1.) 213. — Bewirkung von Veränderungen mit solchen. (ebend. §. 1.) 213.

Gemeindedienste; siehe Gemeindeabgaben.

Gemeinde-Einnehmer, derselbe wird von dem Gemeinderath gewählt und von diesem die von jenem zu leistende Kaution bestimmt. (Gem. Ord. v. 11. März 50. §§. 51. 112.) 226. 240. — die Erhebung der Gemeindegefälle, sowie die Kassen- und Rechnungsgeschäfte für mehrere Gemeinden, können demselben Einnehmer übertragen werden. (ebend. §§. 52. 113.) 226. 240. — dessen Anstellung und Beaufsichtigung durch den Gemeinde-Vorstand. (§. 53. Nr. 7. §. 114. Nr. 7.) 227. 241.

Gemeindegefälle, dieselben sind durch den Einnehmer zu erheben, und werden von den Säumigen im Steuer-Exekutionswege beigetrieben. (Gem. Ord. v. 11. März 50. §§. 64. 122.) 230. 243.

Gemeinde-Gerechtsamen, welche den Gemeinde-Grundstücken gesetzlich gleichgestellt sind, Genehmigung zu deren Veräußerungen. (Gem. Ord. v. 11. März 50. §§. 45. 108.) 225. 239. f.

Gemeinde-Grundstücke, Genehmigung zu deren Veräußerungen. (Gem. Ord. v. 11. März 50. §§. 45. 108.) 225. 239. f.

Gemeindehäuser, Befreiung derselben von der Grundsteuer. (G. v. 24. Febr. 50. §. 2. c.) 62.

Gemeinde-Haushalts-Etat, ein solcher wird im Septbr. jeden Jahres von dem Gemeinde-Vorstande entworfen, zur Einsicht aller Einwohner in bestimmten Lokalen ausgelegt und demnächst von dem Gemeinderathe festgestellt. (Gem. Ord. v. 11. März 50. §§. 62. u. 120.) 231. 242. 243. — für Gemeinden, welche nicht mehr als 1500 Einwohner haben, erfolgt derselbe auf 3 Jahre, wenn es von dem Gemeinderathe beschlossen und von dem Kreisausschusse genehmigt (§. 120.) 243. — eine Abschrift des Etats wird sofort der Aufsichtsbehörde eingereicht. (§§. 62. 120.) 230. 243. — der Gemeinde-Vorstand hat dafür zu sorgen, daß der Haushalt nach dem Etat geführt werde. (§§. 63. 121.) 230. 243. — Ausgaben, welche außer dem Etat geleistet werden sollen, bedürfen der Genehmigung des Gemeinderaths. (§§. 63. 121.) 230. 243. — dessen Ergänzung durch den Regierungspräsidenten, nach Berathung mit dem Bezirksrathe, wenn der Gemeinderath es unterläßt oder verweigert, die der Gemeinde gesetzlich obliegenden Leistungen auf jenen zu bringen oder außerordentlich zu genehmigen. (§. 141.) 247.

Gemeindekassen-Verwaltung, deren Führung und Überwachung. (Gem. Ord. v. 11. März 50. §§. 52. 53. Nr. 4. §§. 113. 114. Nr. 4.) 227. 241.

Gemeindelasten, siehe Gemeindeabgaben.

Gemeinden, des Preußischen Staats, deren Vertretung und Verwaltung wird durch besondere Gesetze unter Festhaltung nachfolgender Grundsätze näher bestimmt. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 105.) 33. — über die innern und besondern Angelegenheiten ders. beschließen aus gewählten Vertretern bestehende Versammlungen, deren Beschlüsse durch die Vorsteher der Gemeinden ausgeführt werden. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 105. Nr. 1.) 33. — über die Betheiligung des Staats bei der Anstellung der Gemeindevorsteher und über die Ausübung des den Gemeinden zustehenden Wahlrechts wird die Gemeinde-Ordnung das Nähere bestimmen. (ebend. Art. 105. Nr. 2.) 33. — das Gesetz wird die Fälle bestimmen, in welchen die Beschlüsse der Gemeinde-Vertretung der Genehmigung einer höhern Vertretung oder der Staatsregierung unterworfen sind. (ebend. Art. 105. Nr. 1.) 33. — den Gemeinden insbesondere steht die selbstständige Verwaltung ihrer Gemeinde-Angelegenheiten unter gesetzlich geordneter Oberaufsicht des Staats zu. (ebend. Art. 105. Nr. 3.) 33. — über die Betheiligung der Gemeinden bei Verwaltung der Ortspolizei bestimmt das Gesetz. (ebend. Art. 105. Nr. 3.) 33. — Öffentlichkeit der Berathungen der Gemeinde-Vertretung. (ebend. Art. 105. Nr. 4.) 33. — über die Einnahmen und Ausgaben muß jährlich

Gemeinden, des Preußischen Staats (Forts.) lich wenigstens ein Bericht veröffentlicht werden. (ebend. Art. 105. Nr. 4.) 33. — dieselben sind Korporationen, welcher jeder die Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten zusteht. (Gem. Ord. v. 11. März 50. §. 6.) 215. — in solchen wird ein Gemeindevorstand und ein Gemeinderath gebildet, welche dieselben vertreten. (ebend. §§. 7. u. 9.) 215. 216. — Verzeichnung ihrer besondern Verfassung in einem Gemeindestatut. (§. 8.) 216. — auf den Antrag des Gemeinderaths können von dem Bezirksrathe auch Gemeinden mit mehr als 1500 Einwohnern den Bestimmungen des Tit. III.; aus Gemeinden mit nicht mehr als 1500 Einwohnern den Bestimmungen des Tit. II. unterworfen werden. (§. 9.) 216. — von großem Umfange oder von zahlreicher Bevölkerung, werden in Ortsbezirke getheilt. (§. 27.) 221. — jedem solcher Bezirke wird ein Bezirksvorsteher vorgesetzt, welcher vom Gemeinderathe aus den Wählern des Bezirks auf sechs Jahre erwählt und vom Gemeindevorstande bestätigt wird. (§. 27.) 221. — an Verhandlungen über Rechte und Verpflichtungen derselben darf derjenige nicht Theil nehmen, dessen Interesse mit dem der Gemeinde in Widerspruch steht. (§. 40.) 224. — Wahrnehmung des Gemeinde-Interesse, nöthigenfalls durch Bestellung eines besondern Vertreters. (§. 40.) 224. — Vereinigung mehrerer Gemeinden zu Sammtgemeinden. (§§. 126—136.) 243—246. — Verhältnisse der Einzelgemeinden zu letztern. (§§. 126—136.) 243—246. — s. auch Sammtgemeinden.

Gemeinde-Nutzungen (Wald, Weide, Haide, Torfstich u. dergl.), zu Veränderungen in dem Genusse derselben ist Genehmigung erforderlich. (Gem. Ord. v. 11. März 50. §§. 45. 108.) 225. 240. — die Theilnahme an denselben kann der Gemeinderath von der Entrichtung einer jährlichen Abgabe und anstatt oder neben ders. von Entrichtung eines Einzugs- oder Einkaufsgeldes abhängig machen. (ebend. §§. 46. 106.) 225. 239.

Gemeinde-Ordnung für den Preußischen Staat (vom 11. März 50.) 213—251.
Tit. I. Von den Grundlagen der Gemeindeverfassung. (§§. 1—9.) 213—216.
Tit. II. Von den Gemeinden, welche mehr als 1500 Einwohner haben. (§§. 10—67.) 216—230.
Abschn. I. Von der Zusammensetzung und Wahl des Gemeinderaths. (§§. 10—26.) 216—221.
» II. Von der Zusammensetzung und Wahl des Gemeindevorstandes. (§§. 27—32.) 221—223.

Gemeinde-Ordnung für den Preußischen Staat (Forts.)
Abschn. III. Von den Versammlungen und Geschäften des Gemeinderaths. (§§. 33—52.) 223—227.
» IV. Von den Geschäften des Gemeinde-Vorstandes. (§§. 53—59.) 227—229.
» V. Von den Gehältern und Pensionen. (§§. 60. u. 61.) 229.
» VI. Von dem Gemeindehaushalte. (§§. 62—67.) 230.
Tit. III. Von den Gemeinden, welche nicht mehr als 1500 Einwohner haben. (§§. 68—125.) 231—243.
Abschn. I. Von der Zusammensetzung und Wahl des Gemeinderaths. (§§. 68—84.) 231—235.
" II. Von der Zusammensetzung und Wahl des Gemeindevorstandes. (§§. 85—92.) 235. 236.
" III. Von den Versammlungen und Geschäften des Gemeinderaths. (§§. 93—113.) 237—240.
" IV. Von den Geschäften des Gemeinde-Vorstandes. (§§. 114—117.) 240—242.
" V. Von den Dienst-Entschädigungen der Gemeindevorsteher. (§§. 118. 119.) 242.
" VI. Von dem Gemeindehaushalte. (§§. 120—125.) 242. 243.
Tit. IV. Von den Sammtgemeinden und Polizeibezirken. (§§. 126—136.) 243—246.
Tit. V. Von der Verpflichtung zur Annahme von Stellen. (§. 137.) 246.
Tit. VI. Von der Aufsicht über die Gemeinde-Verwaltung. (§§. 138—144.) 246—248.
Tit. VII. Ausführungs- und Übergangsbestimmungen. (§§. 145—158.) 248—251. — vorübergehende Bestimmungen zur Ausführung dieses Gesetzes durch den Minister des Innern. (§. 145.) 249. — Bildung von Gemeindebezirken, wo solche noch nicht bestehen. (§§. 146. 147. 151.) 248. 249. — Veränderung bestehender Gemeindebezirke. (§. 151.) 249. — desgl. bereits bestehende Sammtgemeindebezirke (Bürgermeistereien in der Rheinprovinz, Ämter in der Provinz Westphalen. (§. 150.) 249. Bildung der Kreis- und Bezirks-Kommissionen. (§§. 148. 149.) 248. 249. — die Verrichtungen, welche den neu einzurichtenden Behörden beigelegt sind, sollen einstweilen von andern, vom Minister des Innern zu bezeichnenden Behörden ausgeübt werden. (§. 152.) 249. — Zulässigkeit eines Bürgermeisters, statt des kollegialischen Gemeindevorstandes. (§. 153.) 249. 250. — Beschluß der gegenwärtigen Gemeindevertretung über die Einführung der Gemeinde-Ordnung, nach den Bestimmun-

Gemeinde-Ordnung für den Preußischen Staat (Forts.)
mungen des Tit. II. oder des Tit. III. (§. 134.) 250. — Anordnungen für Gemeinden, in welchen eine gewählte Vertretung bisher nicht bestanden hat, durch einstweilige Ernennung eines Vorstehers von der Aufsichtsbehörde. (§. 155.) 250. — Bekanntmachung des Zeitpunkts der beendigten Einführung der Gemeinde-Ordnung durch das Amtsblatt. (§. 156.) 250. — von diesem Zeitpunkte an treten für die betreffenden Gemeinden die bisherigen Gesetze und Verordnungen über die Verfassung der Gemeinden außer Kraft. (§. 156.) 250. — Pensionsverhältnisse der Gemeindebeamten. (§§. 157. 158.) 250. 251.

Gemeinde-Ordnung für die evangelischen Kirchengemeinden, siehe Kirchengemeinden.

Gemeinderath, Zusammensetzung und Wahl desselben für Gemeinden, welche mehr als 1500 Einwohner haben. (Gem. Ord. v. 11. März 50. §§. 10—26.) 216—221. — desgl. für Gemeinden, welche nicht mehr als 1500 Einwohner haben. (ebend. §§. 68—84.) 231—235. — Zahl dessen Mitglieder (Gemeindeverordnete) nach Verhältniß der Einwohnerzahl. (ebend. §§. 10. und 68.) 216. 217. 231. — die Wahlen zur Ergänzung desselben finden alle zwei Jahre im Novbr. statt. (§. 19.) 219. (§§. 19. 77.) 219. 233. — dessen Mitglieder können nicht Mitglieder des Gemeinde-Vorstandes sein. (§. 15.) 218. — welche nahe Verwandte nicht zugleich Mitglieder desselben sein können. (§§. 15. 73.) 218. 232. — derselbe wählt in Gemeinden über 1500 Einwohner jährlich einen Vorsitzenden, sowie einen Stellvertreter, aus seiner Mitte. (§§. 34.) 223. — in Gemeinden, welche nicht mehr als 1500 Einwohner haben, ist der Gemeindevorsteher stimmberechtigter Vorsitzender des Gemeinderaths. (§. 94.) 237. — Versammlungen u. Geschäfte desselben. (§§. 33—52. 93—113.) 223—227. 237—240. — die Sitzungen desselben sind öffentlich, mit Ausschluß einzelner Gegenstände. (§§. 41. 101.) 224. 238. — Aufrechthaltung der Ordnung und Ruhe in denselben. (§§. 42. 102.) 225. 238. — die Sitzungen dürfen nicht in Wirthshäusern oder Schänken gehalten werden. (§§. 41. 101.) 224. 238. — Buchführung über die Beschlüsse desselben und die Namen der dabei anwesend gewesenen Mitglieder. (§. 43.) 225. — Mittheilung aller Beschlüsse desselben an den Gemeinde-Vorstand. (§. 43.) 225. — deren Beschlüsse sind zu untersagen, wenn sie die Befugnisse ders. überschreiten, die Gesetze oder das Staatsinteresse verletzen. (§. 140.) 247. — Befugniß des Ministers des Innern, solche vorläufig und auf höchstens ein Jahr ihrer Verrichtungen zu entheben und dieselben besondern Kommissarien zu übertragen. (§. 143.) 247. — für Sammtgemeinden und die dazu gehörigen Einzelgemeinden. (§§. 126—136.) 243—246. — s. auch Sammtgemeinderäthe; desgl. Gemeindeverordnete.

Gemeinde-Rechnungen, jährliche, deren Legung, von dem Gemeinde-Einnehmer, deren Revision von dem Gemeindevorstande, und deren Prüfung, Feststellung u. Entlastung von dem Gemeinderathe. (Gem. Ord. v. 11. März 50. §§. 65. 66. 123. 124.) 230. 243.

Gemeinde-Rechnungswesen, dessen Führung und Überwachung. (Gem. Ord. v. 11. März 50. §§. 52. 53. Nr. 4. §§. 113. 114. Nr. 4.) 227. 241.

Gemeinde-Schutzwehr, eine solche kann zur Aufrechthaltung der Ordnung nach näherer Bestimmung des Gesetzes durch Gemeindebeschluß errichtet werden. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 105. Nr. 3.) 33.

Gemeindestatuten, jede Gemeinde ist befugt, ihre besondere Verfassung in einem solchen zu verzeichnen, welches alsdann die Grundlage dieser besondern Verfassung bildet. (Gem. Ord. v. 11. März 50. §. 8.) 216. — Gegenstände desselben. (ebend. §. 8.) 216. — dasselbe bedarf der Bestätigung des Bezirksraths nach vorgängiger Begutachtung durch den Kreisausschuß. (§. 8.) 216.

Gemeinde-Urkunden, deren Ausfertigung, Vollziehung und Aufbewahrung. (Gem. Ord. v. 11. März 50. §. 53. Nr. 8. 9. §. 114. Nr. 8. 9.) 227. 241.

Gemeinde-Verfassung, Grundlagen derselben. (G. O. v. 11. März 50. Tit. I. §. 1—9.) 213—216.

Gemeinde-Vermögen, über alle Theile desselben hat der Gemeindevorstand ein Lagerbuch zu führen. (Gem. Ord. v. 11. März 50. §§. 67. 125.) 230. 243. — die darin vorkommenden Veränderungen werden dem Gemeinderathe bei der Rechnungsabnahme zur Erklärung vorgelegt. (ebend. §§. 67. 125.) 230. 243. — über dessen Benutzung beschließt der Gemeinderath. (Gem. Ord. v. 11. März 50. §§. 44. 105.) 225. 239.

Gemeindeverordnete (Mitglieder des Gemeinderaths). — Anzahl und Wahl derselben in Gemeinden, welche mehr als 1500 Einwohner haben. (Gem. Ord. v. 11. März 50. §§. 10—26.) 216—221. — desgl. in Gemeinden, welche nicht mehr als 1500 Einwohner haben. (ebend. §§. 68—84.) 231—235. — Wahl derselben

Gemeindeverordnete (Forts.) selben auf 6 Jahre. (§§. 16. u. 74.) 218. 232. — alle zwei Jahre scheidet ein Drittheil aus und wird durch neue Wahlen ersetzt. (§§. 16. 74.) 218. 232. — die das erste u. zweite Mal Ausscheidenden werden für jede Abtheilung durch das Loos bestimmt. (§§. 16. 74.) 218. 232. — die Hälfte derselben muß aus Grundbesitzern (Eigenthümern, Nießbrauchern und solchen, die ein erbliches Besitzrecht haben) bestehen. (§§. 14. 20. 72. 78.) 218. 219. 232. 233. — die neu gewählten treten mit dem Anfange des auf ihre Wahl folgenden Jahres ihre Verrichtungen an; die ausscheidenden bleiben bis dahin in Thätigkeit. (§§. 26. 84.) 221. 235. — welche zu solchen nicht zugelassen werden können. (§§. 4. 15—73.) 215. 218. 232. — der Gemeindevorstand hat die Einführung der Gewählten und deren Verpflichtung durch Handschlag an Eidesstatt anzuordnen. (§§. 26. 84.) 221. 235. — s. auch Gemeinderath.

Gemeinde-Vorstand, (Magistrat), derselbe ist die Obrigkeit des Orts und verwaltet die Gemeinde-Angelegenheiten. (Gem. Ord. v. 11. März 50. §. 7.) 215. f. — Zusammensetzung und Wahl desselben für Gemeinden, welche mehr als 1500 Einwohner haben. (ebend. §§. 27—32.) 221—223. — desgl. für Gemeinden, welche nicht mehr als 1500 Einwohner haben. (§§. 85—92.) 235. 236. — derselbe besteht aus dem Bürgermeister, einem Beigeordneten, als dessen Stellvertreter, und einer Anzahl von Schöffen (Stadträthen, Rathsherren, Rathmänner). (§§. 27—32. 85—92.) 221—223. — Anzahl der letztern nach Verhältniß der Einwohnerzahl. (§§. 27. 85.) 221. 235. — Wahl ders. auf 12, resp. 6 Jahre. (§§. 29. 90.) 222. 236. — welche zu Mitgliedern desselben nicht zugelassen werden können. (§§. 4. 28. 87.) 215. 221. f. 235 f. — Wahl besoldeter Mitglieder für besondere Geschäftszweige, außer den Schöffen, — Syndici, Kämmerer, Bauräthe 2c. — (§§. 29. 86.) 222. 235. — deren Mitglieder dürfen nicht Mitglieder des Gemeinderaths sein. (§. 15.) 218. — welche nahe Verwandte nicht zugleich Mitglieder desselben sein können. (§§. 28. 87.) 222. 235 f. — Geschäfte desselben. (§§. 53—59. 114—117.) 227—229. 240—242. — Vereidung dessen Mitglieder. (§§. 32. 92.) 223. 236. — Befugniß des Ministers des Innern, einen solchen vorläufig und auf höchstens ein Jahr seiner Verrichtungen zu entheben und dieselben einem besonderen Kommissarius zu übertragen. (§. 143.) 247. — in Betreff der Dienstvergehen der Mitglieder desselben kommen die darauf bezüglichen Gesetze zur Anwendung. (§. 144.) 248. — Pensionsbewilligungen für die besoldeten Mitglieder desselben. (§. 61.) 229.

Gemeinde-Vorsteher, nebst einem Beigeordneten oder Stellvertreter, deren Wahl, Bestätigung und Vereidung. (Gem. Ordn. v. 11. März 50. §§. 27. 29—32. 85. 87—92.) 221. 222. 223. 235. 236. — deren Wahl auf 12, resp. auf 6 Jahre. (§§. 29. 90.) 222. 236. — solche können Personen nicht sein, welche Kleinhandel mit Getränken oder Gast- und Schankwirthschaft betreiben. (ebend. §§. 28. 87.) 222. 236. — von Gemeinden, welche nicht mehr als 1500 Einwohner haben, Dienstentschädigungen für dies. (§. 118.) 242. — die denselben bisher als Entschädigung für seine Mühwaltung überwiesenen Nutzungen aus Gemeindegrundstücken, können zu diesem Zwecke auch ferner verwendet werden. (§. 118.) 242. — dieselben erhalten keine Pension, sofern sie ihnen nicht durch einen von der Aufsichtsbehörde genehmigten Beschluß des Gemeinderaths zugesichert ist. (§. 119.) 242. — dieselben haben keinen Anspruch auf Pension. (§. 156.) 251.

Gemeindewähler, wer dazu berechtigt, und wer davon ausgeschlossen ist. (Gem. Ord. v. 11. März 50. §§. 4. u. 5.) 214. 215. — Verpflichtung ders., eine unbesoldete Stelle in der Gemeindeverwaltung oder Vertretung anzunehmen, sowie eine angenommene Stelle mindestens 3 Jahre lang zu versehen. (ebend. §. 137.) 246. — Folgen der unbegründeten Ablehnung. (§. 137.) 246.

Gemeindewaldungen, die in Bezug auf die Behandlung derselben für die einzelnen Landestheile erlassenen Gesetze und Bestimmungen bleiben in Kraft, bis ihre Abänderung im gesetzlichen Wege erfolgt sein wird. (Gem. Ord. v. 11. März 50. §§. 50. 111.) 226. 240.

Gemeindewehr, (Bürger- oder Schutzwehr), bis zum Erlaß eines allgemeinen Gesetzes über eine solche, sind die Bezirksregierungen ermächtigt, auf den Antrag der Gemeinden die Errichtung eines bewaffneten Sicherheits-Vereins anzuordnen. (G. v. 11. März 50. §. 7.) 200.

Gemeinheiten, neue, deren Errichtung nur unter gewissen Beschränkungen und nur durch schriftlichen Vertrag. (G. v. 2. März 50. Art. 12.) 142. f.

Gemeinheitstheilungen, Ergänzung und Abänderung der über solche ergangenen Ordnung vom 7. Juni 1821. und einiger andern Gesetze über dieselben. (G. v. 2. März 50.) 139—144. — Ablösbarkeit gewisser Berechtigungen, als Gräserei, Harzscharren, Fischerei, Torfnutzung 2c., insofern sie auf einer Dienstbarkeit beruhen. (Art. 1.) 139. — Theilung von Torfmooren. (Art. 2.) 139. — desgl. Verfahren bei einer Mehreren gemeinschaftlich zustehenden Berechtigung zur Gräserei oder zum Krauten oder Nachrechen auf abgeernteten Feldern. (Art. 3.) 139. 140. — desgl. rücksichtlich der Berechtigun-

Gemeinheitstheilungen (Forts.) tigungen zur Nutzung von Schilf, Binsen oder Rohr, zum Stoppelharken, sowie zur Torfnutzung. (Art. 4.) 140. — desgl. in Beziehung auf Streu- und Brennholzberechtigungen in fremden Forsten. (Art. 4.) 140. — Werthberechnung der Berechtigung zum Harzscharren, und darf die Entschädigung dafür nur in Rente oder Kapital bestehen. (Art. 5.) 140. — desgl. Bestimmungen über die Aufhebung, Werthberechnung und Ablösung der Fischerei-Berechtigung. (Art. 6.) 140. f. — Annahme einer festen Geldrente für die mit den Roggenpreisen steigenden und fallenden Rente. (Art. 7.) 141. — Ablösung der erst nach dem Eintritt der Rechtskraft des obigen Gesetzes festgesetzten Renten durch Baarzahlung des zwanzigfachen Jahresbetrages oder nach Vereinigung der Parteien bis zum fünf und zwanzigfachen Jahresbetrage und Abtragung des Kapitals in Theilzahlungen. (Art. 8.) 141. — Art der Entschädigung für ablösbare Dienstbarkeiten auf den damit belasteten Grundstücken, oder Forsten. (Art. 9.) 141. — desgl. für die auf Forsten haftenden Dienstbarkeitsrechte zur Weide, zur Gräserei, zum Mitgenusse des Holzes zum Streuholen und zum Plaggen-, Haide- und Bültenhieb. (Art. 10. u. 11.) 142. Errichtung neuer Gemeinheiten nur unter gewissen Beschränkungen und nur durch schriftlichen Vertrag. (Art. 12.) 142. f. — die Verord. v. 28. Juli 1838. über die Beschränkung des Provokationsrechts auf Gemeinheitstheilungen soll fortan auch in den zu der Rheinprovinz gehörigen Kreisen Duisburg und Rees, in dem Großherz. Posen und den mit Westpreußen wieder vereinigten Distrikten, der Kulm- und Michelauischen Kreise und dem Landgebiete der Stadt Thorn Anwendung finden. (Art. 13.) 143. — Aufhebung des im §. 2. No. 3. der gedachten Verordnung den Rittergutsbesitzern und der Domainen- und Forstverwaltung eingeräumten Vorrechts hinsichtlich der Beantragung von Separationen. (Art. 13.) 143. — schiedsrichterliches Verfahren bei Gegenständen, wobei es auf Einnehmung des Augenscheins oder auf Schätzung durch sachverständige Ermittelung, Auffassung und Würdigung der Lokalverhältnisse ankommt. (Art. 14.) 143. — die Bestimmungen des Gesetzes über die Ablösung der Reallasten v. 2. März 50. §§. 108. 109. 110. u. 111. finden auch auf das Verfahren bei Gemeinheitstheilungen Anwendung. (§. 15.) 143. — Bestimmungen über die Tragung und Vertheilung der Kosten. (Art. 16.) 143. f. — die früher in Gemeinheitstheilungs-Sachen auf rechtsbeständige Weise erfolgten Festsetzungen über die Art und Höhe der Entschädigung und über das Kostenbeitrags-Verhältniß werden durch das gegenwärtige Gesetz nicht geändert. (Art. 17.)

Gemeinheitstheilungen (Forts.) 144. — die durch §. 2. Nr. 4. des Gesetzes vom 9. Oktbr. 1848. angeordnete Sistirung der Gemeinheitstheilungs-Sachen und der darüber schwebenden Prozesse hört wieder auf. (§. 18.) 144. — die aus solchen entsprungenen Renten unterliegen der Ablösung nach den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes (v. 2. März 50.) nur dann, wenn der Berechtigte sich des in Ansehung solcher Renten gesetzlich ihm zustehenden Kündigungsrechts begeben hat. (G. v. 2. März 50. §. 54.) 93. — im Herzogthum Anhalt-Bernburg, deren Leitung, sowie die Entscheidung der dabei vorkommenden Streitigkeiten, durch Preuß. Auseinandersetzungs-Behörden rc. (Vertrag v. 11. Septbr. 50.) 413—416. — s. auch Anhalt-Bernburg.

Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821. Ergänzung und Abänderung derselben und einiger andern über dieselbe ergangenen Gesetze. (G. v. 2. März 50.) 139—144. — auf die nach den Grundsätzen derselben abzulösenden Verhältnisse findet das Gesetz vom 2. März 50. keine Anwendung, soweit der dritte Abschnitt desselben keine Ausnahme enthält. (G. v. 2. März 50. §. 7.) 83.

Bestimmungen über einzelne Paragraphen derselben:
- §. 19. (durch Art. 9. des obigen Gesetzes) 141.
- §. 26. (durch Art. 16.) 144.
- §§. 52 — 55. (durch Art. 4.) 140.
- §. 61. (durch Art. 10.) 142.
- §§. 73. 74. (durch Art. 7.) 141.
- §. 75. (durch Art. 8.) 141.
- §. 77. (durch Art. 10.) 142.
- §. 86. (durch Art. 9.) 141.
- §. 94. (durch Art. 9.) 141.
- §. 114. (durch Art. 9.) 141.
- §. 127. (durch Art. 10.) 142.
- §§. 131 — 137. (durch Art. 11.) 142.
- §. 138. (durch Art. 10.) 142.
- §. 139. (durch Art. 11.) 142.
- §. 164. (durch Art. 12.) 142.

General-Kommissionen (und landwirthschaftliche Regierungs-Abtheilungen), Befugniß ders., jeden Staats- und Gemeindebeamten mit der Besorgung einzelner, zum Auseinandersetzungs-Verfahren gehöriger Geschäfte zu beauftragen. (G. v. 2. März 50. §. 108.) 109. — Pflichten und Rechte dieser Beamten. (ebend. §. 108.) 109. — der General-Kommission zur Stargard wird die Ausführung des Gesetzes v. 2. März 1850., die Ablösung der Reallasten und die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse betr., in dem Regierungsbezirke Stralsund übertragen. (das. §. 114.) 111. — für die Provinz Sachsen zu Stendal, die-

selbe

General-Kommissionen (Forts.) selbe wird vorläufig in zwei Abtheilungen geschieden, von denen
die I. Abtheilung die Auseinandersetzungs-Geschäfte der Regierungsbezirke Merseburg und Erfurt,
die II. Abtheilung die Auseinandersetzungen des Regierungsbezirks Magdeburg,
zu bearbeiten hat. (V. v. 29. Apr. 50.) 337. f. — die Verlegung des Sitzes der I. Abtheilung nach einem andern Orte der Provinz bleibt vorbehalten. (ebend. §. 1.) 337. — Geschäftsregulirung bei denselben. (§§. 2—4.) 337. 338. — den Zeitpunkt, mit welchem die vorstehend angeordnete Einrichtung ins Leben tritt, hat der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zu bestimmen. (§. 5.) 338. — derselben wird zur Zeit die Leitung der Gemeinheitstheilungen und Ablösungen im Herzogthum Anhalt-Bernburg übertragen. (Vertrag v. 11. Septbr. 50.) 413—416. — siehe auch Anhalt-Bernburg.

General-Ordenskommission, deren obere Leitung wird dem Präsidenten des Staatsministeriums übertragen. (A. E. v. 22. Janr. 50.) 42.

General-Postinspektoren, durch zwei derselben wird die unmittelbare Kontrolle über die Ober-Postdirektionen, namentlich die Sorge für Aufrechthaltung eines übereinstimmenden Verfahrens bei denselben, wahrgenommen, deren Funktionen von den vortragenden Räthen des Postdepartements mit versehen werden sollen. (A. E. v. 19. Septbr. 49.) 299.

General-Postkasse, in Berlin, geht als entbehrlich ein. (A. E. v. 19. Septbr. 49.) 299.

Gerichte (Gerichtsbehörden, Justizbehörden), unabhängige, keiner andern Autorität als der des Gesetzes unterworfene, durch solche wird die richterliche Gewalt im Namen des Königs ausgeübt. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 86.) 30. — die Organisation ders. wird durch das Gesetz bestimmt. (ebend. Art. 89.) 30. — desgl. die Kompetenz derselben und der Verwaltungsbehörden. (ebend. Art. 96.) 31. — über Kompetenzkonflikte zwischen denselben und den Verwaltungsbehörden entscheidet ein durch das Gesetz bezeichneter Gerichtshof. (ebend. Art. 96.) 31. — erkennende in Civil- und Strafsachen, die Verhandlungen vor denselben sollen öffentlich sein. (ebend. Art. 93.) 31. — Beschränkung und Ausschließung dieser Öffentlichkeit in gewissen Fällen. (ebend. Art. 93.) 31. — Ausnahmegerichte sind unstatthaft, da Niemand seinem gesetzlichen Richter entzogen werden darf. (ebend. Art. 7.) 18.

Gerichtliche Akte, alle Abgaben und Leistungen, welche außer den Kosten, deren Erhebung sich auf die gesetzlich bestehenden Gebühren-Taxen gründet, für einzelne jener Akte oder bei Gelegenheit derselben entrichtet werden, sind ohne Entschädigung aufgehoben. (G. v. 2. März 50. §. 3. Nr. 5.) 80.

Gerichts-Assessoren, welchen eine etatsmäßige Stelle nicht gewährt ist, gehören zur fünften Rangklasse, stehen jedoch den etatsmäßigen Richtern nach. (A. E. v. 19. März 50. Nr. 6.) 275. — dieselben sind zur Haltung der Gesetzsammlung und des Regierungsamtsblatts verpflichtet. (A. E. v. 6. Juli 50.) 362.

Gerichtsbarkeit, Privat-, die unter verschiedenen Benennungen vorkommenden Beiträge und Leistungen zur Übertragung deren Lasten werden ohne Entschädigung aufgehoben. (G. v. 2. März 50. §. 3. Nr. 4.) 80.

Gerichtsherrlichkeit (Gerichtsherrschaft), deren Aufhebung ohne Entschädigung, unter Fortfall der Gegenleistungen und Lasten. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 42.) 22. — alle Abgaben und Leistungen der Nichtangesessenen an dieselbe sind, soweit sie aus diesem Verhältniß herzuleiten sind und nicht auf anderweitigen Verträgen beruhen, ohne Entschädigung aufgehoben. (G. v. 2. März 50. §. 3. Nr. 3.) 80.

Gerichtshöfe, oberste, es soll in Preußen nur Ein oberster Gerichtshof bestehen. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 92.) 31. — beide oberste, noch bestehende sollen zu einem Einzigen vereinigt werden. (ebend. Art. 116.) 35. — die Organisation erfolgt durch ein besonderes Gesetz. (ebend. Art. 116.) 35. — oberste der Monarchie, dieselben, oder der vereinigte oberste Gerichtshof, entscheiden in vereinigten Senaten über Anklagen der Kammer gegen die Minister wegen des Verbrechens der Verfassungsverletzung, der Bestechung und des Verraths. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 61.) 25. — siehe auch Ober-Tribunal.

Gerichtsordnung, Allgemeine,
Thl. I. (Prozeßordnung)
Tit. 27. §. 26. an die Stelle der in diesem §. wegen zulässiger Einwendungen in Wechselprozessen in Bezug genommenen Vorschriften (A. L. R. Thl. II. Tit. 8. §§. 916—929.) tritt nunmehr die Bestimmung des (G. v. 15. Febr. 50. §. 7.) 54.

Gerichtsvollzieher, im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln, dieselben gehören auch zu den Gerichtsbeamten, welche Wechselproteste aufnehmen können. (G. v. 15. Febr. 50. §. 3.) 54.

Geschäftsordnung, durch eine solche regelt jede Kammer ihren Geschäftsgang und ihre Disziplin. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 78.) 28.

Geschworenengerichte, deren Bildung regelt das Gesetz. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 94.) 31. — bei den mit schweren Strafen bedrohten Verbrechen, bei allen politischen Verbrechen und bei allen Preßvergehen, welche das Gesetz nicht ausdrücklich ausnimmt, erfolgt die Entscheidung über die Schuld des Angeklagten durch Geschworene. (ebend. Art. 94.) 31. — s. auch Schwurgerichte und Schwurgerichtshof, besonderer.

Gesetz, vor demselben sind alle Preußen gleich; Standesvorrechte finden nicht statt. (Verf. Urk. v. 31. Janr. 50. Art. 4.) 18. — nur in Gemäßheit desselben können Strafen angedroht oder verhängt werden. (ebend. Art. 8.) 18.

Gesetzbücher, bestehende, alle Bestimmungen derselben, welche der gegenwärtigen Verfassung nicht zuwiderlaufen, bleiben in Kraft, bis sie durch ein Gesetz abgeändert werden. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 109.) 34.

Gesetze, deren Verkündigung befiehlt der König und erläßt die zu der Ausführung derselben nöthigen Verordnungen. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 45.) 23. — zu jedem derselben ist die Übereinstimmung des Königs und beider Kammern erforderlich. (ebend. Art. 62.) 25. — das Recht, solche vorzuschlagen, steht dem Könige, sowie jeder Kammer, zu. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 64.) 26. — Vorschläge zu solchen, welche durch eine der Kammern oder den König verworfen worden sind, können in derselben Sitzungsperiode nicht wieder vorgebracht werden. (ebend. Art. 64.) 26. — dieselben sind verbindlich, wenn sie in der vom Gesetze vorgeschriebenen Form bekannt gemacht worden sind. (ebend. Art. 106.) 33. — einzelne derselben, welche der gegenwärtigen Verfassung nicht zuwiderlaufen, bleiben in Kraft, bis sie durch ein Gesetz abgeändert werden. (ebend. Art. 109.) 34. — alle durch die bestehenden Gesetze angeordneten Behörden bleiben bis zur Ausführung der sie betreffenden organischen Gesetze in Thätigkeit. (ebend. Art. 110.) 34. — Verwendung der bewaffneten Macht zu deren Ausführung in den vom Gesetze bestimmten Fällen und Formen und auf Requisition der Civilbehörde. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 36.) 21. — in letzterer Beziehung hat das Gesetz die Ausnahmen zu bestimmen. (ebend. Art. 36.) 21. — über Einführung, Abänderung oder Aufhebung von Provinzialgesetzen giebt die Provinzial-Versammlung ihr Gutachten ab, wenn es von der Staatsregierung erfordert wird. (Prov.- rc. Ord. v. 11. März 50. Art. 45.) 260. — über die Kreis- und Provinzialstände sind sämmtlich aufgehoben, desgl. alle diejenigen, die Provinzial-Verwaltung betreffenden Bestimmungen, welche mit der Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ord. v. 11. März 50. nicht in Einklang stehen. (das. Art. 66.) 263.

Gesetzgebende Gewalt, dieselbe wird gemeinschaftlich durch den König und durch zwei Kammern ausgeübt. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 62.) 25.

Gesetz-Sammlung, zur Haltung derselben sollen, außer den Räthen und Referendarien der Appellationsgerichte, auch die Mitglieder der Stadt- und Kreisgerichte, einschließlich der Einzelrichter, so wie die Gerichts-Assessoren, desgl. die Beamten der Staatsanwaltschaft, verpflichtet sein. (A. E. v. 6. Juli 50.) 362. — hiernach wird die Vorschrift im §. 5. lit. e. der Verordnung vom 27. Oktbr. 1810. abgeändert. (ebend.) 362. — im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln verbleibt es bei den, der dort bestehenden Gerichtsverfassung entsprechenden Vorschriften der Verordnung vom 9. Juni 1819. (ebend.) 362.

Gesinde (Dienstboten), als Theilnehmer oder Gehülfen bei Jagdpolizei-Übertretungen, Strafbarkeit und Vertretung desselben. (G. v. 7. März 50. §. 19.) 169. f.

Gestohlene Sachen, die der Polizei bekannten Niederlagen von solchen können auch zur Nachtzeit durchsucht werden. (G. v. 12. Febr. 50. §. 12. Nr. 2.) 47.

Getränke, Personen, welche mit solchen Kleinhandel treiben, können nicht Bürgermeister oder Gemeinde-Vorsteher sein. (Gem. Ord. v. 11. März 50. §§. 28. 87.) 222. 236.

Gewerbe, stehende, Theilnahme an den Gemeindelasten für deren Betrieb in Gemeinden, ohne in letzteren Wohnsitz zu haben. (Gem. Ord. v. 11. März 50. §. 3.) 214.

Gewerbe-Berechtigung, ausschließliche, der Besitzer von Mühlengrundstücken, Anrechnung der für die Aufhebung ders. gewährten Entschädigung bei Ermittelung des Werths der Mühlen. (G. v. 11. März 50. §. 6.) 148.

Gewerbebetrieb, der Buch- und Kunsthändler, Antiquare, Inhaber von Leihbibliotheken oder Lesekabinetten, Verkäufer von Flugschriften und Bildern, Lithographen, Buch- und Steindrucker, die Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung vom 17. Janr. 1845. wegen Ertheilung und Zurücknahme der zu solchem erforderlichen besondern Erlaubniß der Regierung sind als aufgehoben nicht zu betrachten. (V. v. 5. Juni 50. §. 2.) 329. — demgemäß sind diese Bestimmungen auch auf diejenigen Gewerbtreibenden gedachter Art, welche ohne jene Erlaubniß den Betrieb des Gewerbes begonnen haben, zur Anwendung zu bringen, jedoch mit der Maßgabe, daß denselben zur nachträglichen Einholung der Erlaubniß eine Frist bis zum 1. Juli 50. verstattet ist. (ebend. §. 2.) 329. f.

Gewerbegerichte, dieselben sollen im Wege der Gesetzgebung an den Orten errichtet werden, wo das Bedürfniß solche erfordert. (V. U. vom 31. Janr. 50. Art. 91.) 30. 31. — der Verordnung über deren Errichtung vom 9. Febr. 1849. haben beide Kammern ihre Genehmigung ertheilt. (Staatsministerial-Bekanntmach. v. 20. Janr. 50.) 16. — Errichtung eines solchen für den Gemeindebezirk der Stadt Schwedt, welches daselbst seinen Sitz haben soll. (A. E. v. 25. Febr. 50.) 296. — desgl. für den Gemeindebezirk der Stadt Liegnitz. (A. E. v. 15. Juli 50.) 366. — desgl. für den Gemeindebezirk der Stadt Görlitz. (A. E. v. 29. Juli 50.) 369. — desgl. für den Gemeindebezirk der Stadt Minden. (A. E. v. 15. Juli 50.) 365.

Gewerbe-Ordnung, Allgemeine, vom 17. Janr. 1845., der Verordnung über verschiedene Abänderungen derselben, vom 9. Febr. 49., haben beide Kammern die Genehmigung ertheilt. (Staatsminist.-Bekanntmach. v. 30. Janr. 50.) 43.

Gewerberäthe, der Verordnung über die Errichtung derselben, vom 9. Febr. 1849. (Ges. Samml. S. 93—98.) haben beide Kammern die Genehmigung ertheilt. (Staatsminist.-Bekanntmach. v. 30. Janr. 50.) 43.

Gewerbeverfassung, frühere, Aufhebung der aus solcher herstammenden Verpflichtungen ohne Entschädigung. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 42.) 22.

Gewerbliche Leistungen, handwerksmäßige, auf dem Grundbesitze haftende, Aufhebung des Gesetzes wegen deren Ablösung vom 30. Juni 1841., durch das Gesetz (v. 2. März 50. §. 1. Nr. 27.) 79.

Gewinngelder, siehe Besitzveränderungs-Abgaben.

Gladbacher Kreis, siehe Eisenbahnen Nr. 5.

Gloschkau-Maltscher Deichverband, siehe Deichverbände.

Goldberg,-Haynausche Kreis, siehe Handelskammern.

Görlitz, Stadt, Errichtung eines Gewerbegerichts für den Gemeindebezirk derselben. (A. E. v. 29. Juli 50.) 369.

Gräserei, Ablösung der Berechtigung zu derselben bei Gemeinheitstheilungen, in sofern diese Berechtigung auf einer Dienstbarkeit beruht. (G. v. 2. März 50. Art. 1. Nr. 1., Art. 3.) 139 f. — desgl. der Berechtigung zu solcher in Forsten (ebend. Art. 10. u. 11.) 142.

Greiffenberg, Stadt, im Potsdamer Regierungsbezirke, siehe Chausseebau Nr. 2.

Greifswald, siehe Appellationsgerichte und Prozesse.

Gröningen, Ort, siehe Chausseebau Nr. 9.

Gruben, (Thon, Lehm, Mergelgruben), auf bäuerlichen Gründen, Bestimmungen rücksichtlich ders. bei Eigenthumsverleihungen. (G. v. 2. März 50. §. 88.) 104.

Grundbesitzer (Eigenthümer, Nießbraucher u. solche, die ein erbliches Besitzrecht haben) aus solchen muß die Hälfte der zu wählenden Gemeindeverordneten bestehen. (Gem. Ord. v. 11. März 50. §. §. 14. 20. 72. 78.) 218. 219. 232. 233.

Grundeigenthum, das Recht der freien Verfügung über dasselbe unterliegt keinen andern Beschränkungen, als denen der allgemeinen Gesetzgebung. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 42.) 22. — die Theilbarkeit desselben sowie die Ablösbarkeit der auf demselben ruhenden Lasten wird gewährleistet. (ebend. Art. 42.) 22. — Entziehung oder Beschränkung desselben aus Gründen des öffentlichen Wohls gegen Entschädigung. (Verf. U. v. 31. Janr. 50. Art. 9.) 18. — bei Chausseebauten u. Eisenbahnen, siehe diese.

Grundgerechtigkeiten (Servituten) u. andere nach den Grundsätzen der Gemeinheitstheilungs-Ordnung abzulösende Verhältnisse, auf solche findet das Gesetz v. 2. März 50. keine Anwendung. (das. §. 7.) 83. — aufzuhebende, Werthermittelungen ders. bei Eigenthumsverleihungen. (G. v. 2. März 50. §. 83.) 103.

Grundherren, siehe Gutsherren.

Grundlasten, deren Ablösbarkeit wird gewährleistet. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 42.) 22.

Grundsteuer, solche soll von allen Grundstücken im Staate, welche einen Reinertrag gewähren, fortan entrichtet werden. (G. v. 24. Febr. 50. §. 1.) 62. — die zeitherigen, besonders zugestandenen Befreiungen von solcher oder Bevorzugungen bei ders. werden aufgehoben. (ebend. §. 1.) 62. — die Entscheidung darüber, ob und in wie weit den Besitzern der bisher befreiten oder bevorzugten Grundstücke, eine Entschädigung zu gewähren sei, bleibt vorbehalten. (ebend. §. 1.) 62. — befreit von derselben bleiben diejenigen Grundstücke, welche dem Staate, den Provinzen, den Kreisen oder den Gemeinden gehören, in so fern sie zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauche bestimmt sind. (ebend. §. 2.) 62. 63. — desgl. alle Brücken, Kunststraßen, Schienenwege der Eisenbahnen und schiffbare Kanäle, welche mit Genehmigung des Staats von Privatpersonen oder Actiengesellschaften zum öffentlichen Gebrauche angelegt sind. (ebend. §. 2.) 63. — Veranlagung der in den beiden westlichen Provinzen bisher befreiten Grundstücke zu derselben nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes v. 21. Janr. 1839. (G. v. 24. Febr. 50. §. 3.) 63. — desgl. vorläufige Veranlagung ders. innerhalb der sechs östlichen Provinzen nach Maßgabe einer von dem Finanzminister zu ertheilenden Instruktion. (ebend. §. 4.) 63. — nach Beendigung dieser vorläufigen Veranlagung soll nach Maßgabe ders. den Kammern ein Gesetzentwurf zur Erhebung der Grundsteuer

Grundsteuer (Forts.)
steuer vorgelegt werden. (ebend. §. 5.) 63. — Verfahren rücksichtlich derselben bei Ablösungen von Reallasten pflichtiger Grundstücke. (G. v. 2. März 50. §. §. 66. u. 96.) 97. 106. — die Ablösung der in feste Geldrenten verwandelten Reallasten durch die Rentenbank begründet nicht die Nothwendigkeit einer neuen Vertheilung der Grundsteuer. (Steuerumschreibung) — (§. 51.) 122.

Grundstücke, (Liegenschaften), einzelne, welche im Bezirke einer Gemeinde liegen, bisher aber zu einer andern Gemeinde gehört haben, dies. sind der erstern einzuverleiben. (Gem. Ord. v. 11. März 50. §§. 146. 147.) 248. — Beschränkungen des Rechts für die todte Hand, solche zu erwerben und über sie zu verfügen, sind zulässig. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 42) 22. — bei erblicher Überlassung derselben ist nur die Übertragung des vollen Eigenthums zulässig; jedoch kann auch hier ein fester ablösbarer Zins vorbehalten werden. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 42.) 22. — bei erblicher Überlassung derselben ist fortan nur die Übertragung des vollen Eigenthums zulässig. (G. v. 2. März 50. §. 91.) 105. — gewisse, Aufhebung der denselben zustehenden Hoheitsrechte und Privilegien ohne Entschädigung, unter Fortfall der Gegenleistungen und Lasten. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 42.) 22. — Vorschriften über deren Zertheilung und Zerstückelung. (G. v. 24. Febr. 50.) 68. 69. — siehe ferner Zertheilungen. — kleine, deren erleichterter Abverkauf. (G. v. 3. März 50.) 145. (siehe auch Gutsparzellen.) — neu bebaute, für solche sind zeitweilige Befreiungen von Gemeinde-Abgaben und Leistungen zulässig. (Gem. Ordn. v. 11. März 50. §. 3.) 214. — gutsherrliche, alle Dienste, Abgaben und Leistungen zu deren Bewachung sind ohne Entschädigung aufgehoben. (G. v. 2. März 50. §. 3. Nr. 7.) 81.

Gutsherren (und Grundherren), Aufhebung des Obereigenthums derselben ohne Entschädigung, jedoch mit Ausnahme der Berechtigungen auf Abgaben, Leistungen oder vorbehaltene Nutzungen. (G. v. 2. März 50. §. 2. Nr. 1. u. 2. u. §. 5.) 80. 82. — alle Dienste zu persönlichen Bedürfnissen derselben und ihrer Beamten, sowie zu deren Reisen, sind ohne Entschädigung aufgehoben. (G. v. 2. März 50. §. 3. Nr. 8.) 81. — desgl. alle Abgaben zur Ausstattung oder bei Taufen von Familiengliedern. (ebend. §. 3. Nr. 9.) 81. — desgl. die noch vorkommende Abgabe für die Benutzung des fließenden Wassers in Privatflüssen. (ebend. §. 3. Nr. 10.) 81. — in sofern jedoch die in diesem §. 3. gedachten Dienste, Abgaben und Leistungen für die Verleihung oder Veräußerung eines Grundstücks ausdrücklich übernommen worden sind, bleibt deren unentgeltliche Aufhebung ausgeschlossen. (ebend. §. 3.) 81. f.

Gutsherrliche Polizei, deren Aufhebung ohne Entschädigung, unter Fortfall der Gegenleistungen und Lasten. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 42.) 22.

Gutsherrliche und bäuerliche Verhältnisse, deren Regulirung nach den Vorschriften des Gesetzes (v. 2. März 50.) 77—111. — welche der frühern Gesetze und Verordnungen über solche mit dem Zeitpunkte der Verkündigung des obigen Gesetzes außer Kraft treten. (ebend. §. 1.) 77—79.

Erster Abschnitt. Berechtigungen, welche ohne Entschädigung aufgehoben werden. (§§. 2—5.) 79—82.

Zweiter Abschnitt. Ablösung der Reallasten. Tit. I.—Tit. XI. §§. 6—72.) 82—99. — s. ferner Ablösungen.

Dritter Abschnitt. Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, behufs der Eigenthums-Verleihung. (§§. 73—90.) 99—105.

Vierter Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen. (§§. 91—114.) 105—111.

— die Vorschriften des dritten Abschnittes obigen Gesetzes (v. 2. März 50.) treten an die Stelle des Edikts v. 14. Septbr. 1811., des Gesetzes v. 8. Apr. 1823. (für das Großherzth. Posen.) (§§. 73—90.) 99—105. — Vorschriften für die Regulirungen von Eigenthums-Verleihungen. (§§. 73—90.) 99—105. — außer den abändernden Bestimmungen der §§. 106—111. bleiben vorläufig die übrigen, das Kostenwesen und das Verfahren, sowie die Rechte dritter Personen regelnden bestehenden gesetzlichen Bestimmungen und die hierauf bezüglichen Vorschriften der oben im §. 1. genannten bisherigen Gesetze in Kraft, in so weit sie nicht durch dieses und das Gesetz von demselben Tage über die Errichtung von Rentenbanken ausdrücklich abgeändert sind. (ebend. §. 112.) 111. — das Gesetz vom 9. Oktbr. 1848., betr. die Sistirung der Verhandlungen über die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, sowie der darüber anhängigen Prozesse verliert in Ansehung aller derjenigen Verhandlungen und Prozesse seine Wirksamkeit, welche Rechtsverhältnisse zum Gegenstande haben, die nach dem gegenwärtigen Gesetze geordnet werden sollen. (ebend. §. 113.) 111. — auf Regulirung ders. ist sowohl der Berechtigte als der Verpflichtete anzutragen befugt. (§. 94.) 106. — den bei einer Regulirung Betheiligten bleibt es freigestellt, auch über eine andere Art der Auseinandersetzung, als die in den Abschnitten II. und III. bestimmte, sich zu vereinbaren; insbesondere bleibt ihnen auch unbenommen, eine bestimmte Abfindung in Land vergleichsweise festzusetzen. (ebend. §. 98.) 107. — der

Gutsherrliche und bäuerliche Verhältnisse (Forts.)
Verordnung vom 20. Dezbr. 1848. (Gesetz-Sammlung S. 427—441.) über die interimistische Regulirung derselben in der Provinz Schlesien, haben beide Kammern ihre Genehmigung ertheilt. (Staatsminist.-Bekanntmach. v. 12. Febr. 50.) 44.

Gutsherrschaft (Grundherrschaft), alle bisherigen Abgaben und Leistungen der Nichtangesessenen an dieselbe sind, soweit sie aus diesem Verhältniß herzuleiten sind und nicht auf anderweitigen Verträgen beruhen, ohne Entschädigung aufgehoben. (G. v. 2. März 50. §. 3. Nr. 3.) 80. — Befreiung ders. von den Verpflichtungen zur Unterstützung in Unglücksfällen und zur Vertretung öffentlicher Abgaben und Leistungen, bei Eigenthumsverleihungen, ohne dafür Entschädigung an die Stellenbesitzer leisten zu dürfen. (G. v. 2. März 50. §. 82. b.) 102.

Gutsparzellen, einzelne, jeder Grundeigenthümer, sowie jeder Lehns- und Fideikommißbesitzer ist befugt, solche gegen Auferlegung fester, nach den Vorschriften der Ablösungs-Ordnung ablösbaren Geldabgaben oder gegen Feststellung eines Kaufgeldes auch ohne Einwilligung der Lehns- und Fideikommißberechtigten, Hypotheken- und Realgläubiger, unter Zustimmung der landschaftlichen Kreditdirektion, resp. der Auseinandersetzungs-Behörde, zu veräußern. (G. v. 3. März 50. §§. 1. u. 2.) 145. — Rechte der Lehns- und Fideikommißberechtigten, der Hypotheken- und Realgläubiger an der erlegten Geldabgabe oder dem verabredeten Kaufgelde für das veräußerte Trennstück. (ebend. §§. 3. u. 4.) 145.

Guttentag, Stadt, Wiederherstellung der bei dem Brande in derselben im Jahre 1846. vernichteten Hypothekenbücher und Grundakten und Amortisation der dabei verloren gegangenen Dokumente. (V. v. 16. Febr. 50.) 149. — siehe auch Chausseebau Nr. 6.

H.

Haan, Ort, siehe Chausseebau Nr. 17.

Haaren, Ort, siehe Chausseebau Nr. 14.

Häfen, Befreiung derselben von der Grundsteuer. (G. v. 24. Febr. 50. §. 2. a.) 62.

Haft, gerichtliche, während derselben ruht das Wahlrecht und die Wählbarkeit des dazu in den Gemeinden Berechtigten. (Gem. Ord. v. 11. März 50. §. 4.) 215.

Haidehieb, Abfindung für die auf Forsten haftenden Dienstbarkeitsrechte zu solchem, bei Gemeinheitstheilungen. (G. v. 2. März 50. Art. 10.) 142.

Hamburg, das dortige Preußische Ober-Postamt bleibt wegen seiner Lage und Wichtigkeit als ein Immediat-Ober-Postamt bestehen. (A. E. v. 19. Septbr. 49.) 299.

Hamburg-Magdeburger vereinigte Dampfschifffahrts-Kompagnie, siehe letztere.

Handdienste, siehe Dienste.

Handelsbillets (und kaufmännische Assignationen), die Bestimmungen des Allg. Landrechts über solche in den §§. 1250—1304. Tit. 8. Thl. II. u. §. 297. Tit. 16 Thl. I. werden aufgehoben. (G. v. 15. Febr. 50. §. 9.) 55.

Handelsgerichte, dieselben sollen im Wege der Gesetzgebung an den Orten errichtet werden, wo das Bedürfniß solche erfordert. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 91.) 30. 31. — im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln, vor dieselben gehören die Klagen aus eigenen Wechseln auch dann, wenn sie weder von Handeltreibenden unterschrieben sind, noch Handelsgeschäfte zur Veranlassung haben. — Art. 636. 637. des Rheinischen Handelsgesetzbuchs. — (G. v. 15. Febr. 50. §. 8.) 55.

Handelskammern, Errichtung derselben für einzelne Städte und Kreise, und zwar:

1) für die Kreise Liegnitz, Lüben, Jauer und Goldberg-Haynau, mit Ausnahme der zum Kreise Liegnitz gehörigen Stadt Parchwitz. (A. E. v. 18. Novbr. 50.) 514. f. — Sitz derselben in der Stadt Liegnitz. (ebend.) 514.
2) für den Kreis Altena, im Regierungsbezirke Arnsberg. (A. E. v. 17. Dezbr. 49.) 4. — Sitz ders. in der Stadt Lüdenscheid. (ebend.) 4.
3) desgl. für den Kreis Iserlohn, mit dem Sitze in der Stadt Iserlohn. (A. E. v. 28. Aug. 50.) 397.
4) für den Landkreis Aachen, mit Ausschluß von Burtscheid, und für den Kreis Düren. (A. E. v. 3. Apr. 50.) 298. — Sitz ders. in Stolberg. (ebend.) 298.

Handelsverträge, mit fremden Regierungen, solche bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung der Kammern. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 48.) 23.

Harzscharren, Ablösung der Berechtigung zu solchem, bei Gemeinheitstheilungen, in sofern diese Berechtigung auf einer Dienstbarkeit beruht. (G. v. 2. März 50. Art. 1. Nr. 6., Art. 5.) 139. 140.

Hauptverwaltung der Staatsschulden, dieselbe ist eine von der allgemeinen Finanzverwaltung abgesonderte selbstständige Behörde, welche jedoch der obern Leitung des Finanzministers in soweit unterliegt, bis

Hauptverwaltung der Staatsschulden (Forts.) als dies mit der ihr nach §. 6. dieses Gesetzes beigelegten Unabhängigkeit vereinbar ist. (G. v. 24. Febr. 50. §. 1.) 57. — dieselbe ist unter die fortlaufende Aufsicht einer besondern Staatsschulden-Kommission gestellt. (ebend. §§. 1. u. 14.) 57. 60. — Anstellung des Direktors und der Mitglieder derselben und deren Vereidung, sowie Geschäftsverwaltung ders. (ebend. §§. 2. 3. und 9.) 59. — derselben bleiben die Staatsschulden-Tilgungskasse und die Kontrolle der Staatspapiere untergeordnet. (§. 4.) 58. — nähere Bezeichnung deren Obliegenheiten. (ebend. §. 5.) 58. — für welche der letztern solche auch künftighin unbedingt verantwortlich bleibt. (ebend. §. 6.) 58. 59. — Überweisung des Bedürfnisses ders. zur Verzinsung und Tilgung der Staatsschulden und zur Bestreitung der Verwaltungskosten. (ebend. §§. 5. bis 8.) 58. 59.

Haussuchungen, solche sind nur in den gesetzlich bestimmten Fällen und Formen gestattet. (Verf. Urk. v. 31. Janr. 50. Art. 6.) 18. — auf das Heer findet dieser Art. 6. nur in soweit Anwendung, als die militairischen Gesetze und Disziplinarvorschriften nicht entgegenstehen. (ebend. Art. 39.) 22. — deren Ausführung. (G. v. 12. Febr. 50. §. 11.) 47. — in wiefern solche auch bei Nachtzeit vorgenommen werden können. (ebend. §§. 10. 12. 13.) 47. 48. — solche unterliegen bei den zur Stellung unter Polizeiaufsicht verurtheilten Personen keiner Beschränkung hinsichtlich der Zeit. (G. v. 12. Febr. 50. §. 8.) 50. — wegen begangener Forst- u. Jagdfrevel an den Landesgrenzen mit Anhalt-Bernburg. (Ministerial-Erklärung v. 4. Febr. 50.) 73. 74.

Hazardspiele, Orte, welche der Polizei als Schlupfwinkel derselben bekannt sind, können auch zur Nachtzeit durchsucht werden. (G. v. 12. Febr. 50. §. 12. Nr. 2.) 47. — dieselben dürfen auf den Bahnhöfen der pfälzischen Ludwigs-Eisenbahn und in den dazu gehörigen Gebäuden so wenig, als auf den diesseitigen Bahnstrecken geduldet werden. (Staatsvertrag mit Bayern v. 30. März 50. Art. 19.) 361.

Hebammenfuhren, von dem Gutsherrn zu leistende, deren Aufhebung ohne Entschädigung. (G. v. 2. März 50. (§. 3. Nr. 15.) 81.

Hebelisten (Rollen), für die Vertheilung der Gemeinde-Abgaben und Dienste auf die Verpflichteten, deren Aufstellung, öffentliche Auslegung und Ausführung. (Gem. Ord. v. 11. März 50. §. 53. Nr. 10. §. 114. Nr. 10.) 227. 241.

Heer, Preußisches, dasselbe begreift alle Abtheilungen des stehenden Heeres und der Landwehr. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 35.) 21. — über dasselbe führt der König den Oberbefehl und besetzt alle Stellen in demselben. (ebend. Art. 46. u. 47.) 23. — eine Vereidigung derselben auf die Verfassung findet nicht statt. (ebend. Art. 108.) 34. — auf dasselbe finden die in der Verf. Urk. v. 31. Janr. 50. Art. 5. 6. 29. 30. u. 32. enthaltenen Bestimmungen nur in soweit Anwendung, als die militairischen Gesetze und Disziplinarvorschriften nicht entgegenstehen. (ebend. Art. 39.) 22. — siehe: Persönliche Freiheit, Verhaftungen, Wohnung, Haussuchungen, Briefe und Papiere, desgl. Versammlungen, Vereine und Petitionsrecht. — siehe auch bewaffnete Macht.

Hege- und Schonzeit, in Ausübung des Jagdrechts, Vorschriften für solche und Strafbestimmungen für deren Übertretungen. (G. v. 7. März 50. §. 18.) 169.

Hehlerei, die Verurtheilung wegen solcher zieht zugleich die Stellung unter Polizeiaufsicht unbedingt nach sich. (G. v. 12. Febr. 50. §. 1. g.) 49. — desgl. die Verurtheilung wegen Versuchs dieses Verbrechens oder wegen Theilnahme an demselben. (ebend. §. 3.) 50. — außerdem kann die Ortspolizeibehörde dem Verurtheilten untersagen, während der Nachtzeit ohne ihre Erlaubniß seinen Wohnort und selbst seine Wohnung zu verlassen. (ebend. §. 9.) 51.

Heiligenstadt, Kreis, siehe Rententilgungskassen.

Heimfallsrecht, grund- oder gutsherrliches, an Grundstücken und Gerechtsamen jeder Art innerhalb des Staats, dessen Aufhebung ohne Entschädigung. (G. v. 2. März 50. §. 2. Nr. 4.) 80.

Heimsen, Ort, siehe Chausseebau Nr. 13.

Helden, Gemeinde, siehe Chausseebau Nr. 15.

Herchen, Ort, siehe Chausseebau Nr. 21.

Hilden, Ort, siehe Chausseebau Nr. 17.

Hildenbach, Ort, siehe Chausseebau Nr. 16.

Hochverrath, in Fällen der §§. 91—99. und 118. Tit. 20. Thl. II. des A. L. R., die Verurtheilung wegen eines solchen Verbrechens zieht zugleich die Stellung unter Polizeiaufsicht unbedingt nach sich, wenn dasselbe mit Freiheitsstrafe bedroht ist oder anstatt der Todesstrafe eine Freiheitsstrafe eintritt, mit Ausschluß jedoch der einfachen Mitwissenschaft. (G. v. 12. Febr. 50. §. 1. a.) 49. — desgl. die Verurtheilung wegen Versuchs dieses Verbrechens, oder wegen Theilnahme an demselben. (ebend. §. 3.) 50. — Entscheidung über Verbrechen desselben durch einen noch zu errichtenden besondern Schwurgerichtshof. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 95.) 31.

Hoch-

Hochzeitsversammlungen, deren Züge, wo solche hergebracht sind, gehören nicht zu den öffentlichen Aufzügen, welche einer vorgängigen Genehmigung oder einer Anzeige bedürfen. (G. v. 11. März 50. §. 10.) 279.)

Hofgericht zu Sigmaringen, siehe Fürstenthümer Hohenzollern.

Hofräume, zu öffentlichen Gebäuden gehörig und mit ihnen in derselben Befriedigung gelegen, deren Befreiung von der Grundsteuer. (G. v. 24. Febr. 50. §. 2.) 63.

Hofwehr, bei Eigenthumsverleihungen erhält solche der Stellenbesitzer, ohne dafür Entschädigung an die Gutsherrschaft leisten zu dürfen. (G. v. 2. März 50. §. 82.) 102. — mit der Anbringung der Provokation auf Regulirung hört die Verpflichtung der Gutsherrschaft auf, Verluste an der Hofwehr zu ersetzen. (ebend. §. 90.) 105.

Hoheitsrechte, gewissen Grundstücken zustehend, deren Aufhebung ohne Entschädigung, unter Fortfall der Gegenleistungen und Lasten. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 42.) 22.

Hohenzollern-Hechingen, Hohenzollern-Sigmaringen, Fürstenthümer, deren Vereinigung mit dem Preußischen Staatsgebiete. (G. v. 12. März 50.) 289. — Vertrag mit den regierenden Fürsten von Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen wegen Abtretung jener Fürstenthümer (vom 7. Dezbr. 1849.) 289—295. — Patent wegen Besitznahme des Fürstenthums Hohenzollern-Hechingen und des Fürstenthums Hohenzollern-Sigmaringen. (v. 12. März 50.) 295. — Regulirung der obern richterlichen Instanzen für dieselben. (V. v. 4. Juli 50.) 347. 348. — die Funktionen eines Gerichtshofes dritter Instanz in Civilsachen gehen auf das Ober-Tribunal zu Berlin über. (ebend. §. 1.) 347. — desgl. die Nichtigkeitsbeschwerden aus solchen, desgl. diejenigen gegen Urtheile erster und resp. zweiter Instanz des Hofgerichts zu Sigmaringen in Strafsachen, soweit solche zulässig sind. (§. 1.) 347. — — Zuständigkeit der Appellationsgerichte zu Arnsberg und Hechingen, sowie des Hofgerichts zu Sigmaringen. (§§. 2—4.) 347. — Sporteln und Gebührentaxen in dens. (§. 5.) 348. — Rechtsverfahren und Rechtsanwalte. (§. 6—8.) 348.

Holz, auf den zu den bäuerlichen Stellen gehörigen Grundstücken, Verfahren rücksichtlich desselben bei Eigenthumsregulirungen. (G. v. 2. März 50. §. 87.) 104. — Ablösung der auf Forsten haftenden Dienstbarkeitsrechte zum Mitgenusse des erstern, bei Gemeinheitstheilungen. (G. v. 2. März 50. Art. 10.) 142. — Verfahren mit den Holzbeständen auf den zur Abfindung bestimmten Ländereien. (ebend. Art. 10.) 142.

Hornhausen, Ort, siehe Chausseebau Nr. 10.

Hotensleben, Ort, siehe Chausseebau Nr. 10.

Höxter, Kreis, siehe Rententilgungskassen.

Hülfsdienste, siehe Dienste.

Hünerberg, Ort, siehe Chausseebau Nr. 13.

Hürtgen, Ort, siehe Chausseebau Nr. 23.

Hütung, auf den in gemischter Lage befindlichen Grundstücken, deren Ausübung bei Eigenthumsregulirungen. (G. v. 2. März 50. §. 87.) 104.

Hypothekenämter, im Bereiche des Appellationsgerichtshofes zu Cöln, neue Eintheilung deren Bezirke. (G. v. 11. März 50.) 284. — 287. — Übersicht der Abgrenzung dieser Bezirke vom 1. Oktober 1850. an. (§. 1.) 284—286. — Schließung der Register aller Hypothekenämter am 30. Septbr. 1850. und Aufbewahrung derselben nebst den Auszügen aus denselben, den Abschriften von Urkunden und den auf frühere Eintragungen bezüglichen Bescheinigungen bei den an ihren Sitzen verbleibenden Hypothekenämtern. (§§. 2. u. 3.) 286. — welche Eintragungen in die bisherigen Register auch nach deren Schließung noch erfolgen können. (§. 4.) 286. — Verfahren mit Gesuchen um Ertheilung von Auszügen, Abschriften und Bescheinigungen, in Folge der neuen Abgrenzung während der nächsten zehn Jahre vom 1. Oktober 1850. an gerechnet. (§. 5.) 286. 287. — öffentliche Aushängung von Ortschafts-Verzeichnissen im Amtslokal jedes Hypothekenamts und Bekanntmachung derselben in den Amtsblättern der betreffenden Regierung. (§. 6.) 287. — der Finanzminister wird beauftragt, die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderliche Anweisung zu ertheilen. (§. 7.) 287. — deren Berichtigung in Folge bestätigter Auseinandersetzungs-Rezesse. (G. v. 2. März 50. §§. 109 — 112.) 109. — 111. — deren Berichtigung auf Grund von Veräußerungsverträgen bei Zertheilungen oder Abzweigungen von Grundstücken. (G. v. 24. Febr. 50. §§. 1—3.) 68. — bei dem Brande in der Stadt Guttentag im Jahre 1846. vernichtet, deren Wiederherstellung und Amortisation der dabei verlorenen Dokumente. (V. v. 16. Febr. 50.) 149.

Hypothekengläubiger, auch ohne Einwilligung derselben sind Grundeigenthümer zum Abverkaufe einzelner Gutsparzellen befugt, wenn die Auseinandersetzungsbehörde bescheinigt, daß solcher jenen unschädlich sei. (G. v. 3. März 50. §§. 1. u. 2.) 145. — Rechte derselben in Beziehung auf das veräußerte Trennstück. (ebend. §§. 3. u. 4.) 145.

J.

Jagd, alle in Beziehung auf dieselbe obliegenden Dienste und Leistungen sind ohne Entschädigung aufgehoben. (G. v. 2. März 50. §. 3. Nr. 6.) 80.

Jagdfrevel, siehe Forst- und Jagdfrevel.

Jagdpolizei-Gesetz, (vom 7. März 50.) 165.—172. — beschränkte Ausübung des Jagdrechts auf eigenem Grund und Boden. (ebend. §§. 1—3.) 165. — desgl. auf gemeinschaftlichen Grundstücken. (§. 2.) 165. f. — desgl. auf Gemeindebezirken durch Verpachtung oder durch einen angestellten Jäger. (§§. 3. 4. 10—13.) 165. 166. 167. 168. — Aufhebung der jetzt bestehenden Jagdpachtkontrakte mit dem 1. Juli 1851., wenn solche in den §§. 4. u. 7. vorgeschriebenen gemeinschaftlichen Jagdbezirken hinderlich sind. (§. 26.) 171. — Ausschließung isolirt belegener Höfe von dem gemeinschaftlichen Jagdbezirke (§§. 5. 6.) 166. — während derselben müssen die Grundbesitzer auf solchen Höfen die Ausübung des Jagdrechts ruhen lassen. (§. 6.) 166. — Ausübung der Jagd auf den von Waldungen enklavirten Grundstücken. (§. 7.) 167. — desgl. in den Festungswerken, in deren Umkreise, sowie in dem der Pulvermagazine und ähnlichen Anstalten, nach den im §. 5. des Gesetzes v. 31. Oktbr. 1848. enthaltenen Vorschriften. (§. 8.) 167. — wer die Jagd innerhalb des abgesteckten Festungs-Rayons von 1300 Schritten ausüben will, muß vorher seinen Jagdschein von dem Festungskommandanten besonders visiren lassen. (§. 28.) 171. — Lösung von Jagdscheinen gegen eine jährliche Abgabe von Einem Thaler an die Kommunalkasse (§§. 14. 27.) 168. 171. — Kosten- und stempelfreie Ausfertigung der Jagdscheine. (§. 14.) 168. — welchen Personen letztere versagt werden kann. (§. 15.) 168. — Strafen für Übertretungen der wegen der Jagdscheine gegebenen Vorschriften. (§§. 16 und 17.) 169. — Anordnungen wegen der Hege- und Schonzeit und Strafbestimmungen für die Übertretung derselben. (§. 18.) 169. — Untersuchungen wegen Jagdpolizei-Übertretungen. (§. 20.) 170. — Strafen für letztere. (§§. 16—19. 28. 29.) 169. f. 171. — Verwandlung der angedrohten Geldstrafen in verhältnißmäßige Gefängnißstrafe. (§. 29.) 171. — Ausübung der Jagdpolizei von den Ortspolizei-Behörden in denjenigen Städten, welche zu keinem landräthlichen Kreise gehören (§. 27.) 171. — Anordnungen zur Verhütung von Wildschäden. (§§. 21—25.) 170. 171. — mit der Ausführung obigen Gesetzes wird der Minister für landwirthschaftliche Angelegenheiten beauftragt. (§. 31.) 172.

Jäger, Anstellung derselben zur Ausübung des Jagdrechts. (G. v. 7. März 50. §§. 3. 10—13.) 165. f. 167. 168.

Jauersche Kreis, siehe Handelskammern.

Ilvese, Ort, siehe Chausseebau Nr. 13.

Immediat-Kommission, zur Vernichtung eingelöster Staatspapiere, deren Auflösung. (V. v. 24. Febr. 50. §. 17.) 61.

Injurien (Beleidigungen, Ehrenkränkungen), einfache, durch Rede, Schrift, Zeichen, Abbildung oder andere Darstellung verübt, dieselben sind nach dem Ermessen des Gerichts, mit Geldbuße bis zu dreihundert Thalern, oder mit Gefängniß oder mit Festungshaft bis zu sechs Monaten zu bestrafen. (G. v. 11. März 50. §. 2.) 174. — geringere Realinjurien (§. 628. Tit. 20. Thl. II. des Allg. L. R.) und leichte vorsätzliche Körperbeschädigungen (§. 796. Tit. 20. Thl. II. A. L. R.) werden noch einmal so hart bestraft, als die einfache Ehrenkränkung durch Rede und Schrift. (ebend. §. 3.) 174. — dabei soll es auf den Standesunterschied nicht weiter ankommen. (§. 4.) 174. — alle Beleidigungen, mit Ausnahme der gegen Beamte bei Ausübung ihres Amts oder in Beziehung auf dasselbe verübten Beleidigungen und der schweren Realinjurien, können, insoweit nicht besondere Gesetze für einzelne Arten derselben etwas Anderes bestimmen, von dem Beleidigten nur im Wege des Civil-Prozesses verfolgt werden. (§. 5.) 175. — Befugniß der Staatsanwaltschaft, die Bestrafung des Beleidigers im Wege des Untersuchungsverfahrens zu verlangen. (§. 5.) 175. — Verfahren bei Aufnahme der Beweise in Civilprozessen wegen Beleidigungen. (§. 6.) 175. — auf vorläufige Lossprechung soll nicht mehr erkannt und der für schuldig Erklärte zur vollen gesetzlichen Strafe verurtheilt werden. (§. 6.) 175. — Rechtsmittel gegen Erkenntnisse, welche im Civilprozesse wegen Beleidigungen ergangen sind. (§. 7.) 175. — in Betreff der Beschwerden, welche nur den Kostenpunkt betreffen, kommt die Vorschrift der Nr. 3. Art. I. der Deklaration v. 6. Apr. 1839. zur Anwendung. (§. 7.) 175. — Verfahren in der Appellations-Instanz. (§. 8.) 175. — Kostentragung in derartigen Prozessen, sowie rücksichtlich eines ohne Erfolg eingelegten Rechtsmittels. (§. 9.) 175. f. — alle, dem obigen Gesetze entgegenstehenden Vorschriften werden aufgehoben. (§. 10.) 176. — das gegenwärtige Gesetz tritt an die Stelle der Verordnung vom 18. Dezbr. 1848. (§. 11.) 176.

Inseln, welche Ein Besitzthum bilden, Ausübung der Jagd auf solchen. (G. v. 7. März 50. §. 2. lit. c.) 165.

Institute, öffentliche, zur Belegung deren Fonds können dafür auch Rentenbriefe angekauft oder als Unterpfand angenommen werden. (G. v. 2. März 50. §. 37.) 119. — siehe Kreis-, Bezirks- u. Provinzial-Institute.

Interimistikum, sofort vollstreckbares, Befugniß der Regierungen zu dessen Festsetzung bei Regulirung von Grundstücks-Zertheilungen, in Anwendung des §. 20. des Gesetzes v. 3. Jan. 1845. (G. v. 24. Febr. 50. §. 4.) 69.

Johann, St., Ort, siehe Eisenbahnen Nr. 8.

Iserlohn, Kreis, Errichtung einer Handelskammer für denselben. (A. E. v. 28. Aug. 50.) 397.

Judikate, früher ergangene, ohne Rücksicht auf solche ist die Ablösbarkeit der Reallasten, sowie die Regulirungsfähigkeit der noch nicht zu Eigenthum besessenen Stellen, lediglich nach den Vorschriften des Gesetzes vom 2. März 50. zu beurtheilen. (das. §. 97.) 107.

Jugend, für deren Bildung soll durch öffentliche Schulen genügend gesorgt werden. (Verf. Urk. v. 31. Janr. 50. Art. 21.) 19. — s. auch Volksschulen, Unterricht und Kinder.

Justizbehörden, siehe Gerichte.

Justizgebäude, Befreiung derselben von der Grundsteuer. (G. v. 24. Febr. 50. §. 2. c.) 62.

Justizministerium, von demselben sind die Bestallungen der Stadt- und Kreisrichter im Namen des Königs auszufertigen. (A. E. v. 19. März 50. Nr. 5.) 275.

Justizsenat zu Ehrenbreitstein, die Regulirung dessen Verhältnisse bleiben einer besonderen Bestimmung vorbehalten. (A. E. v. 19. März 50. Nr. 1.) 274. — der Verordnung über das Verfahren in Civilprozessen in dem Bezirke desselben vom 21. Juli 1849. haben beide Kammern ihre Genehmigung ertheilt. (Staatsminist.-Bekanntmach. v. 23. Febr. 50.) 67.

K.

Kalkbrüche, auf bäuerlichen Gründen, Bestimmungen rücksichtlich ders. bei Eigenthumsverleihungen. (G. v. 2. März 50. §. 88.) 104.

Kämmerer, deren Wahl als besoldete Mitglieder der Gemeinde-Vorstände, wo es, außer den Schöffen, das Bedürfniß erfordert. (Gem. Ord. v. 11. März 50. §§. 29. 86.) 222. 235.

Kammergericht, dem Appellationsgerichte zu Berlin wird auf dessen Antrag die Wiederannahme jener Bezeichnung gestattet. (A. E. v. 21. Mai 50.) 333.

Kammermitglieder, siehe Abgeordnete.

Kammern, die unterm 30. Mai 49. erlassene Verordnung über deren Einberufung haben dieselben als durch die Umstände für gerechtfertigt erklärt. (Staatsminist. Bekanntmach. v. 22. Dezbr. 49.) 5. — über deren Annahme auf zwei, Wahl und Verhältnisse ihrer Mitglieder (Abgeordneten), Berufung, Eröffnung, Vertagung, Schließung und Auflösung derselben, sowie über ihre Rechte und Pflichten, handelt (die Verf. Urk. v. 31. Janr. 50. Tit. III. Art. 51. u. 52. — Tit. V. Art. 62—85.) 24. 25—30. — die Mitglieder derselben werden nach Ablauf ihrer Legislatur-Periode neu gewählt. Ein Gleiches geschieht im Falle der Auflösung. In beiden Fällen sind die bisherigen Mitglieder wieder wählbar. (ebend. Art. 46.) 28. — regelmäßige Zusammenberufung ders. im Monat Novbr. jeden Jahres, und außerdem so oft es die Umstände erheischen. (ebend. Art. 76.) 28. — auf die Versammlungen deren Mitglieder während der Dauer der Sitzungsperiode finden die in dem Gesetze v. 11. März 50. wegen Verhütung des Mißbrauchs des Versammlungs- und Vereinigungsrechts, enthaltenen beschränkenden Bestimmungen keine Anwendung. (das. §. 21.) 282. — innerhalb zweier Meilen von dem Orte des Sitzes derselben dürfen für die Dauer ihrer Sitzungsperiode keine Volksversammlungen unter freiem Himmel stattfinden. (G. v. 11. März 50. §. 11.) 279. — Strafen für die Übertretungen dieses Verbots. (ebend. §. 17.) 281. — deren und des Königs Übereinstimmung ist zu jedem Gesetze erforderlich. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 62.) 25. — nachträgliche Genehmigung derselben zu den in dringenden Fällen unter Verantwortlichkeit des Staatsministeriums erlassenen Verordnungen. (ebend. Art. 63.) 25. 26. — nur den Kammern, nicht den Behörden, steht die Prüfung der Rechtsgültigkeit gehörig verkündeter Königl. Verordnungen zu. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 106.) 34. — deren nachträgliche Genehmigung ist zu Etats-Überschreitungen erforderlich. (ebend. Art. 104.) 32. — denselben wird die allgemeine Rechnung über den Staatshaushalt jeden Jahres, einschließlich einer Übersicht der Staatsschulden, mit den Bemerkungen der Ober-Rechnungskammer zur Entlastung der Staatsregierung vorgelegt. (ebend. Art. 104.) 32. 33. — behufs der Gültigkeit von Verträgen mit fremden Regierungen bedarf es deren Zustimmung, sofern es Handelsverträge sind, oder wenn dadurch dem Staate Lasten, oder einzelnen Staatsbürgern Verpflichtungen auferlegt worden. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 48.) 23. — Verfahren bei Anklagen gegen Minister durch Beschluß einer Kammer, wegen Verletzung der Verfassung, wegen Bestechung oder Verraths. (ebend. Art. 61.) 25. — Ausübung des Königl. Begnadigungs- und Strafmilderungsrechts gegen verurtheilte Minister nur auf Antrag derjenigen Kammer, von welcher

Kammern (Forts.)
cher die Anklage ausgegangen ist. (ebend. Art. 49.) 23. — Ableistung des eidlichen Gelöbnisses seitens des Königs in Gegenwart derselben. (ebend. Art. 54.) 24. — desgl. seitens des bestimmten Regenten im Falle der Minderjährigkeit des Königs, oder wenn solcher sonst dauernd verhindert ist, selbst zu regieren. (ebend. Art 58.) 24. — Berufung derselben, um im Fall der Minderjährigkeit des Königs, oder wenn solcher sonst dauernd verhindert ist, selbst zu regieren, über die Nothwendigkeit und den Eintritt der Regentschaft zu beschließen. (ebend. Art. 56—58.) 24. — Zutritt der Minister, sowie der zu ihrer Vertretung abgeordneten Staatsbeamten, zu jeder Kammer, in welcher sie auf ihr Verlangen zu jeder Zeit gehört werden müssen. (ebend. Art. 60.) 25. — jede derselben kann die Gegenwart der Minister verlangen; die letzteren haben in solcher aber nur dann Stimmrecht, wenn sie Mitglieder derselben sind. (ebend. Art. 60.) 25. — s. auch Abgeordnete.

Erste Kammer
deren Bildung nach den Bestimmungen des (Art. 65. der Verf. Urk. v. 31. Janr. 50.) 26. — solche tritt in der Art. 65. bestimmten Weise am 7. Aug. des Jahres 1852. ein. (ebend. Art. 66.) 26. — bis zu diesem Zeitpunkte verbleibt es bei dem Wahlgesetze für dieselbe vom 6. Dezbr. 1848. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 66.) 26. — die Legislatur-Periode ders. wird auf 6 Jahre festgesetzt. (ebend. Art. 67.) 27. — wählbar zum Mitgliede derselben ist jeder Preuße, der das vierzigste Lebensjahr vollendet, den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte nicht verloren und bereits 5 Jahre lang dem Preuß. Staatsverbande angehört hat. (ebend. Art. 68.) 27. — die Mitglieder ders. erhalten weder Reisekosten, noch Diäten. (ebend. Art. 68.) 27. — eine Auflösung der ersten Kammer bezieht sich nur auf die aus Wahl hervorgegangenen Mitglieder. (ebend. Art. 65.) 26.

Zweite Kammer
dieselbe besteht aus 350 Mitgliedern. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 69.) 27. — Anordnungen für die Wahlen der Wahlmänner und der Abgeordneten. (ebend. Art. 69—72.) 27. 28. — das Nähere über die Ausführung der Wahlen bestimmt das Wahlgesetz, welches auch die Anordnung für diejenigen Städte zu treffen hat, in denen, an Stelle eines Theils der direkten Steuern, die Mahl- und Schlachtsteuer erhoben wird. (ebend. Art. 72.) 28. — bis zum Erlasse eines solchen Gesetzes bleibt die Verordnung vom 30. Mai 1849. in Kraft. (ebend. Art. 115.) 35. — der unter dem 30. Mai 49. erlassenen Verordnung über die Ausführung der Wahl der Abgeordneten zu derselben, sowie derjenigen von dems. Datum über den Termin zur Wahl für dies., haben beide Kammern ihre Zustimmung ertheilt. (Staatsminist.-Bekanntm. v. 22. Dezbr. 49.) 5. — die Legislatur-Periode ders. wird auf 3 Jahre festgesetzt. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 73.) 28. — zum Abgeordneten ders. ist jeder Preuße wählbar, der das 30ste Lebensjahr vollendet, den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte nicht verloren und bereits drei Jahre dem Preußischen Staatsverbande angehört hat. (ebend. Art. 74.) 28. — die Mitglieder ders. erhalten aus der Staatskasse Reisekosten und Diäten nach Maßgabe des Gesetzes; ein Verzicht darauf ist unstatthaft. (ebend. Art. 85.) 30.

Kammer-Präsidenten (und Vicepräsidenten), deren Wahl bei jeder Kammer nach deren Eröffnung. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 78.) 28.

Kanäle, schiffbare, Befreiung derselben von der Grundsteuer. (G. v. 24. Febr. 50. §. 2. a.) 62. — auch derjenigen, welche mit Genehmigung des Staats von Privatpersonen oder Aktiengesellschaften zum öffentlichen Gebrauche angelegt sind. (ebend. §. 2.) 63.

Kaninchen, wilde, deren Verminderung, wenn sich solche bis zu einer, der Feld- und Gartenkultur schädlichen Menge vermehren. (G. v. 7. März 50. §. 23.) 170.

Kanon, dem Erbverpächter oder Zinsberechtigten zustehend, Aufhebung der Berechtigung, denselben willkürlich zu erhöhen, ohne Entschädigung. (G. v. 2. März 50 §. 2. Nr. 5.) 80.

Kapellen, Befreiung derselben von der Grundsteuer. (G. v. 24. Febr. 50. §. 2. d.) 62.

Kapitalien, die Kündigung derselben, welche einem Grundstücke oder einer Gerechtigkeit auferlegt werden, kann künftig nur während eines bestimmten Zeitraums, welcher 30 Jahre nicht übersteigen darf, ausgeschlossen werden. (G. v. 2. März 50. §. 92.) 105. — findet auf sämmtliche Kreditinstitute keine Anwendung. (ebend. §. 92.) 105.

Kapitals-Abfindungen, siehe Abfindungen.

Kassation, siehe Amtsentsetzung.

Kassenanweisungen, deren An- und Ausfertigung, Ausreichung und beziehungsweise Wiedereinziehung, so wie die Aufsicht über den Verkehr mit denselben, liegt der Hauptverwaltung der Staatsschulden ob. (G. v. 24. Febr. 50. §. 5. d.) 58. — eingelöste, zur Cirkulation nicht mehr geeignete, deren Vernichtung, sobald sie in den Stammbüchern gelöscht sind. (ebend. §. 17.) 61. — s. auch Fälschung.

Kassenrevisionen, deren Abhaltung bei der Gemeinde-Kassenverwaltung. (Gem. Ord. v. 11. März 50. §. 53. Nr. 4. §. 114. Nr. 4.) 227. 241.

Kassenverein, Berliner, siehe Bank desselben.

Kastrop, Ort, siehe Chausseebau Nr. 12.

Katholische Kirche, siehe Kirche.

Kaufmännische Assignationen (und Handelsbillets), die Bestimmungen des Allg. Landrechts über solche in den §§. 1250—1304. Tit. 8. Thl. II. und §. 297. Tit. 16. Thl. I. werden aufgehoben. (G. v. 15. Febr. 50. §. 9.) 55.

Kautionen, deren Bestellung vor Herausgabe von Zeitungen und Zeitschriften. (G. v. 5. Juni 50. §§. 4. 5. 6.) 330. — einer gleichen Verpflichtung unterliegen auch die Herausgeber der jetzt bestehenden Zeitungen und Zeitschriften. (ebend. §. 9.) 331. — periodische Blätter für amtliche Bekanntmachungen, für rein wissenschaftliche oder technische Gegenstände rc. bleiben kautionsfrei. (ebend. §. 7.) 330. f. — Einzahlung derselben in baarem Gelde bei der General-Staatskasse oder bei einer Regierungs-Hauptkasse, mit vier Prozent Verzinsung. (§. 8.) 331. — dieselben haften vorzugsweise für die wegen des Inhalts einer kautionspflichtigen Zeitung oder Zeitschrift erkannten Strafen und Kosten. (§. 10.) 331. — bei wiederkehrenden Preßvergehen und Verbrechen kann die Kaution ganz oder mindestens zum zehnten Theile für verfallen erklärt werden. (§. 11.) 331. — neue Bestellung oder Ergänzung derselben muß innerhalb dreier Tage nach eingetretener Rechtskraft des Erkenntnisses erfolgen, ohne daß es dazu einer besonderen Aufforderung bedarf. (§. 11.) 331. f. — dieselbe beträgt, wenn das Blatt mehr als dreimal in der Woche erscheinen soll, resp. 5000 Rthlr., 3000 Rthlr., 2000 Rthlr. und 1000 Rthlr.; bei dreimaliger, oder weniger als dreimaliger Erscheinung desselben nur die Hälfte der vorgedachten Summen. (ebend. §§. 5. u. 6.) 330. — Rückzahlung derselben gegen eine Bescheinigung der Staatsanwaltschaft, daß eine Verfolgung wegen des Inhalts der Zeitung oder Zeitschrift nicht im Gange ist. (§. 8.) 331.

Kersleben, Ort, siehe Chausseebau Nr. 11.

Kinder, deren Eltern und Stellvertreter dürfen solche nicht ohne den Unterricht lassen, welcher für die öffentlichen Volksschulen vorgeschrieben ist. (Verf. Urk. v. 31. Janr. 50. Art. 21.) 19.

Kirche, evangelische und römisch-katholische, dieselben ordnen und verwalten ihre Angelegenheiten selbstständig und bleiben im Besitz und Genuß der für ihre Kultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds. (Verf. Urk. v. 31. Janr. 50. Art. 15.) 19. — ausgeschlossen von der Ab-

Kirche, (Forts.) lösung bleiben vorläufig die Reallasten, welche Kirchen zustehen. (G. v. 2. März 50. §. 65.) 96.

Kirchengebäude, in wie fern die zu deren Erbauung oder Unterhaltung stattfindenden Abgaben und Leistungen von der Ablösbarkeit ausgeschlossen bleiben. (G. v. 2. März 50. §. 6.) 83. — Befreiung derselben von der Grundsteuer. (G. v. 24. Febr. 50. §. 2. d.) 62.

Kirchengemeinden, evangelische, der östlichen Provinzen, dem vorgelegten Entwurfe einer Gemeinde-Ordnung für dieselben und den behufs der Einführung derselben vorgeschlagenen Maßregeln wird die Allerhöchste Genehmigung ertheilt. (A. E. v. 29. Juni 50.) 343.

Kirchengrundstücke, auf Zeit verpachtete, in Westpreußen, deren Befreiung von der Deichlast, wenn erstere auf einem speziellen Rechtstitel beruht. (G. v. 11. Febr. 50.) 43.

Kirchenpatronat, über dasselbe und die Bedingungen, unter welchen solches aufgehoben werden kann, wird ein besonderes Gesetz ergehen. (Verf. Urk. v. 31. Jan. 50. Art. 17.) 19. — Ausübung desselben. (ebend. Art. 18.) 19.

Kirchenrath, Ober-, evangelischer, siehe Ober-Kirchenrath.

Kirchenverfassung, evangelische, selbstständige, über die Begründung der weiteren Entwickelungsstufen derselben hat der Ober-Kirchenrath mit dem Minister der geistlichen Angelegenheiten fernern gemeinschaftlichen Bericht zu erstatten. (A. E. v. 29. Juni 50.) 343. — (Ressort-Regl. §. 7.) 346.

Kirchenverwaltung, evangelische, Ressort-Reglement für dieselbe, (nebst A. E. v. 29. Juni 50.) 343—346.

Kirchgang, flämingscher, sogenannter, die auf Grundstücken haftende Verpflichtung desselben wird ohne Entschädigung aufgehoben. (G. v. 2. März 50. §. 2. Nr. 9.) 80.

Kirchhöfe, Befreiung derselben von der Grundsteuer. (G. v. 24. Febr. 50. §. 2. a.) 62.

Kirchhundem, Ort, siehe Chausseebau Nr. 16.

Kirchliche Anordnungen, die Bekanntmachung derselben ist nur denjenigen Beschränkungen unterworfen, welchen alle übrigen Veröffentlichungen unterliegen. (Verf. Urk. v. 31. Janr. 50. Art. 16.) 19.

Kirchliche Stellen, das Ernennungs-, Vorschlags-, Wahl- und Bestätigungsrecht bei Besetzung derselben ist, so weit es dem Staate zusteht und nicht auf dem Patronat oder besonderen Rechtstiteln beruht, aufgehoben. (Verf. Urk. v. 31. Jan. 50. Art. 18.) 19.

Kirch-

Kirchliche Vereine und deren Versammlungen, auf solche beziehen sich die Bestimmungen des Gesetzes vom 11. März 50. über das Versammlungs- und Vereinigungsrecht, nicht, wenn diese Vereine Korporationsrechte haben. (das. §. 2.) 278. — auch nicht auf kirchliche Prozessionen, Wallfahrten und Bittgänge, wenn sie in der hergebrachten Art stattfinden. (§. 10.) 279.

Kleinhandel mit Getränken, siehe letzt.

Kommissionen, außerordentliche, sind unstatthaft, da Niemand seinem gesetzlichen Richter entzogen werden darf. (Verf. Urk. v. 31. Jan. 50. Art. 7.) 18. — zur Untersuchung von Thatsachen, solche kann jede Kammer behufs ihrer Information ernennen. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 81.) 29. — besondere, zur Erledigung einzelner Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Angelegenheiten, sowie zur Verwaltung einzelner Institute, deren Kosten werden von den betheiligten Kreisen, Bezirken und Provinzen getragen. (Kreis- ꝛc. Ord. v. 11. März 50. Art. 58—60.) 262. — ob und welche Vergütungen deren Mitgliedern zu gewähren sind, hat die Provinzial-Versammlung durch allgemeine Beschlüsse festzusetzen. (ebend. Art. 60.) 262. — in Beziehung auf die Mitglieder derselben gelten wegen Ablehnung der auf sie gefallenen Wahlen die Bestimmungen des §. 137 der Gemeindeordnung. (Art. 62.) 263.

Kommunalabgaben, siehe Gemeindeabgaben.

Kommunalbeamte, siehe Gemeindebeamte.

Kommunal-Landtage und **kommunallandständische Einrichtungen,** siehe Landtage.

Kommunallasten, siehe Gemeindeabgaben.

Kompetenzkonflikte, zwischen den Verwaltungs- und Gerichtsbehörden, über solche entscheidet ein durch das Gesetz bezeichneter Gerichtshof. (V. U. v. 31. Jan. 50. Art. 96.) 31.

Konfessionelle Verhältnisse, möglichste Berücksichtigung derselben bei der Errichtung der öffentlichen Volksschulen. (V. U. v. 31. Jan. 50. Art. 24.) 20.

Konfirmationsgebühren, eine unter diesem Namen bei Besitzveränderungen vorkommende Abgabe, deren Aufhebung ohne Entschädigung. (G. v. 2. März 50. §. 39.) 90.

Königliche Hausgesetze, denselben gemäß ist die Krone erblich in dem Mannsstamme des Königlichen Hauses nach dem Rechte der Erstgeburt und der Agnatischen Linealfolge. (Verf. Urk. v. 30. Janr. 50. Art. 53.) 24.

Königliche Schlösser, Befreiung derselben von der Grundsteuer. (G. v. 24. Febr. 50. §. 2. c.) 62.

Königliches Haus-Fideikommiß, siehe Fideikommisse.

Königsberg, in Pr., Stadt, der Tarif zur Erhebung der dortigen Schifffahrts-Abgaben vom 13. Dez. 1844. bleibt mit der inzwischen eingetretenen Ermäßigung einzelner Abgaben bis auf Weiteres in Kraft. (A. E. v. 11. Febr. 50.) 75.

Königs Majestät (Staats-Oberhaupt), Verhältnisse, Rechte und Pflichten desselben. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 43—59.) 23—25. — Vereidigung desselben auf die Verfassung. (ebend. Art. 54. und 119.) 24. 35. in dessen Namen werden die richterlichen Urtheile ausgefertigt und vollstreckt. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 86.) 30. — siehe auch Krone, Königl. Preußische.

Konkurs, während desselben ruht das Wahlrecht und die Wählbarkeit des dazu in den Gemeinden Berechtigten. (Gem. Ord. vom 11. März 50. §. 4.) 215.

Kontrebande, in den Fällen der §§. 4. 11. Nr. 2. §§. 13. 14. 15. 24. des Zollstrafgesetzes v. 23. Janr. 1838., die Verurtheilung wegen solcher zieht zugleich die Stellung unter Polizeiaufsicht unbedingt nach sich. (G. v. 12. Febr. 50. §. 1. n.) 49. — in dem Falle des §. 3. vorgedachten Gesetzes ist der Richter ermächtigt, nach Bewandtniß der Umstände zugleich auf Stellung unter Polizei-Aufsicht zu erkennen. (ebend. §. 2. f.) 50. — desgl. die Verurtheilung wegen Versuchs dieses Verbrechens oder wegen Theilnahme an demselben. (ebend. §. 3.) 50. — den wegen solcher verurtheilten Personen kann von der Polizeibehörde bei Strafe untersagt werden, während der Nachtzeit ihre Wohnungen zu verlassen. (G. v. 12. Febr. 50. §. 13.) 48. — außerdem kann die Ortspolizeibehörde dem Verurtheilten untersagen, während der Nachtzeit ohne ihre Erlaubniß seinen Wohnort und selbst seine Wohnung zu verlassen. (ebend. §. 9.) 51. — auch ist die Grenzzollbehörde befugt, dem unter Polizeiaufsicht Stehenden das Betreten des Auslandes ohne ihre besondere Erlaubniß zu untersagen. (ebend. §. 9.) 51. — Ausländer, gegen welche die Stellung unter Polizei-Aufsicht eintritt, können im polizeilichen Wege des Landes verwiesen werden. (ebend. §. 10.) 51. — obige Bestimmungen sollen auch für den Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln zur Anwendung kommen. (ebend. §. 12.) 51.

Kontrolle der Staatspapiere, dieselbe bleibt der Hauptverwaltung der Staatsschulden untergeordnet. (G. v. 24. Febr. 50. §. 4.) 57. — außerordentliche Revisionen derselben seitens der Staatsschulden-Kommission. (ebend. §. 14.) 60.

Körner, feste Abgaben in solchen, deren Ablösung und Feststellung von Normalpreisen für solche. (G. v. 2. März 50. Tit. III. §§. 18—28.) 85—87. — desgl. in Beziehung auf den Natural-Fruchtzehnt. (ebend. Tit. V. §§. 32—35.) 88. 89.

Körperbeschädigungen, leichte, vorsätzliche (Realinjurien), siehe Injurien.

Korporationen, nur denselben sind Petitionen unter einem Gesammtnamen gestattet. (V. U. v. 31. Jan. 50. Art. 32.) 21.

Korporationsrechte, die Bedingungen, unter welchen solche ertheilt oder verweigert werden, bestimmt das Gesetz. (V. U. v. 31. Jan. 50. Art. 31.) 21. — solche können Religions- und geistliche Gesellschaften, wenn sie solche nicht haben, nur durch besondere Gesetze erlangen. (V. U. v. 31. Jan. 50. Art. 13.) 19.

Kosten, in Civilprozessen wegen Beleidigungen, solche sind, wenn der Verklagte schließlich zu einer Strafe verurtheilt wird, dem Verklagten, wenn der Verklagte schließlich von der Anklage freigesprochen wird, dem Kläger aufzulegen. (G. v. 11. März 50. §. 9.) 175. 176. — diejenigen eines ohne Erfolg eingelegten Rechtsmittels, fallen demjenigen zur Last, welcher dasselbe eingewendet hat. (ebend. §. 9.) 175. — in Betreff der Beschwerden, welche nur den Kostenpunkt betreffen, kommt die Vorschrift der Nr. 3. Art. 1. der Deklaration v. 6. Apr. 1839 zur Anwendung. (ebend. §. 7.) 175. — der Kreis- und Provinzial-Versammlungen, ingl. der Kreisausschüsse, der Kommissionen und der Bezirksräthe, solche werden von den betheiligten Kreisen, Bezirken und Provinzen getragen. (Kreis- rc. Ord. v. 11. März 50. Art. 60.) 262. — ob und welche Vergütungen den Mitgliedern der Ausschüsse, Bezirksräthe und Kommissionen und den besonderen Provinzialbeamten zu gewähren sind, hat die Provinzial-Versammlung durch allgemeine Beschlüsse festzusetzen. (ebend. Art. 60.) 262. — der Regulirungen und Ablösungen, ausschließlich der Prozeßkosten, sind zur einen Hälfte von den Berechtigten, zur anderen Hälfte von den Verpflichteten zu tragen. (G. v. 2. März 50. §. 106.) 108. — mehrere Berechtigte oder mehrere Verpflichtete haben zu den sie betreffenden Kosten nach Verhältniß des Werthes der abgelösten Reallasten und Gegenleistungen beizutragen. (ebend. §. 106.) 109. — die Kosten in noch anhängigen Auseinandersetzungen und Prozessen über Berechtigungen, Abgaben und Leistungen, welche in Folge der Bestimmungen obigen Gesetzes unentgeltlich wegfallen, werden, in so weit sie nicht bereits gezahlt sind, niedergeschlagen. (ebend. §. 107) 109. — außer den obigen abändernden Bestimmungen bleiben vorläufig die übrigen, das Kostenwesen betreffenden Vorschriften in Kraft, in so weit sie nicht durch das obige und durch das Gesetz von demselben Tage über die Errichtung von Rentenbanken ausdrücklich abgeändert sind. (ebend. §. 112.) 111. — die durch Errichtung und Verwaltung der Rentenbanken entstehenden Kosten übernimmt der Staat. (G. v. 2. März 50. §. 54.) 122. — auf die durch Anwendung des Gesetzes wegen der Rentenbanken bei den Auseinandersetzungs-Behörden entstehenden Kosten finden die Bestimmungen des Kosten-Regulativs v. 25. April 1836 und der in Beziehung auf dasselbe erlassenen Instruktion v. 16. Juni 1836. Anwendung. (ebend. §. 55.) 122. — durch das Aufgebotsverfahren bei den Rentenbanken und den Gerichten entstehend, dieselben hat der Verlierer der Rentenbriefe zu tragen. (G. v. 2. März 50. §. 57. Nr. 10.) 124. — deren Festsetzung, Aufbringung oder Vertheilung bei Auseinandersetzungen und Ablösungen in Gemeinheitstheilungssachen. (G. v. 2. März 50. Art. 16. u. 17.) 143. 144. — darnach wird der §. 26. des Gesetzes über die Ausführung der Gemeinheitstheilungs- und Ablösungs-Ordnungen vom 7. Juni 1821 insoweit, als dessen Inhalt mit den Bestimmungen des obigen Art. 16. im Widerspruch steht, abgeändert. (ebend. Art. 16.) 144. — kostenfreie Ausfertigung der Jagdscheine. (G. v. 7. März 50. §. 14.) 168. — s. auch Polizeiverwaltungskosten.

Krankenhäuser, öffentliche, Befreiung derselben von der Grundsteuer. (G. v. 24. Febr. 50. §. 2. g.) 63.

Krauten (Pflücken des Grases und des Unkrauts in den bestellten Feldern), Ablösung der Berechtigung zu solchem, bei Gemeinheitstheilungen, insofern diese Berechtigung auf einer Dienstbarkeit beruht. (G. v. 2. März 50. Art. 1. Nr. 2. Art. 3.) 139. f.

Kredit-Institut, Königliches, für Schlesien, in Gemäßheit der Verordnung v. 8. Juni 1835. unter Garantie des Staats errichtet, Abänderungen in dessen Organisation und Wirksamkeit. (A. E. v. 4. März 50.) 272. 273. — dasselbe wird den Ministerien des Innern und der Finanzen untergeordnet. (ebend. Nr. 1. u. 9.) 272. 273. — die mit der Vertretung des Instituts beauftragte Behörde wird fortan ihren Sitz in Breslau haben. (Nr. 2.) 272. — den Vorsitz in derselben führt der jedesmalige Oberpräsident der Provinz oder dessen Stellvertreter. (Nr. 2.) 272. — Pflichten und Befugnisse desselben. (Nr. 3.) 272. — die laufenden Geschäfte werden unter dem letztern von einem Mitgliede des Instituts als erstem Direktor geleitet. (Nr. 2.) 272. — das Institut wird dergestalt geschlossen, daß Anträge auf Bewilligung von Pfandbriefen lit. B., von Darlehnen hinter demselben oder von Hypothekendarlehnen bei demselben ferner nicht mehr angebracht werden können. (Nr. 4.) 272. — demselben verbleibt die Verwaltung des ihm als Betriebskapital über-

Kredit-Institut, Königl., für Schlesien, (Forts.) überwiesenen zinsfreien Vorschusses, dessen Vermehrung nicht stattfinden soll. (Nr. 6.) 272. 273. — Abführung der Überschüsse desselben an den Staatsschatz. (Nr. 6.) 273. — Revision der Jahresrechnungen durch die Ober-Rechnungskammer. (Nr. 7.) 273. — alle Vorschriften der Verordnung v. 8. Juni 1835. und der Deklaration v. 17. Mai 1847., welche den obigen Bestimmungen entgegenstehen, werden hierdurch außer Kraft gesetzt. (Nr. 8.) 273. — die Ablieferung der in den General-Depositorien der Gerichts- und Pupillarbehörden in Schlesien befindlichen baaren Gelder und Bankobligationen an dasselbe, findet auch in Zukunft nicht statt. (Nr. 5.) 272.

Kreisabgaben (Kreislasten), deren Aufbringung und Vertheilung. (Kreis- 2c. Ord. v. 11. März 50. Art. 11. 12. 70.) 254. 264.

Kreisabgeordnete, aus solchen, 15—40 an der Zahl, besteht die Kreis-Versammlung. (Kreis- 2c. Ord. v. 11. März 50. Art. 6.) 252. — die Zahl derselben hat der Bezirksrath nach Maßgabe der Bevölkerung festzustellen und auf die einzelnen Wahlbezirke zu vertheilen. (Art. 6.) 252. — Anordnungen für deren durch die Vertretungen der Gemeinden zu bewirkenden Wahl. (ebend. Art. 6—9.) 252. 253. — mindestens die Hälfte derselben muß aus Grundbesitzern bestehen. (Art. 6.) 253. — dieselben werden auf 6 Jahre gewählt; alle zwei Jahre scheidet ein Drittheil aus und wird durch neue Wahlen ersetzt, wobei die Ausscheidenden wieder gewählt werden können. (Art. 7.) 253. — wählbar ist jeder Gemeindewähler des Kreises, der das 30ste Lebensjahr vollendet, seit mindestens drei Jahren dem Kreise durch Grundbesitz oder Wohnsitz angehört, einen Klassensteuersatz von jährlich acht Thalern zahlt, oder ein jährliches reines Einkommen von 500 Rthlr. nachweist. (Art. 6.) 252. f. — dieselben sind nicht an Instruktionen oder Aufträge der Wähler gebunden. (Art. 63.) 263. — s. auch Kreisversammlung, Kreistag.

Kreisamtmänner (Bezirksbeamte), Führung der örtlichen Polizeiverwaltung durch dieselben. (G. v. 11. März 50. §. 1.) 265. — Handhabung der Polizei durch solche in Sammtgemeinden und in den dazu gehörigen Einzelgemeinden. (Gem. Ord. v. 11. März 50. §§. 135. 136.) 245. 246.

Kreisausgaben, solche zu beschließen und dieselben auf die Gemeinden des Kreises zu vertheilen, hat die Kreisversammlung das Recht. (Kreis- 2c. Ord. v. 11. März 50. Art. 10. u. 12.) 253. 254. — in gleicher Weise hat letztere auch diejenigen Ausgaben, welche nach Kreisen aufzubringen sind, zu vertheilen, in sofern nicht das Gesetz in anderer Weise darüber bestimmt. (Art. 10.) 254. — zu allen Beschlüssen, durch welche die Gemeinden zu Beiträgen für Ausgaben des Kreises über 3 Jahre hinaus oder zu Leistungen von mehr als 10 Prozent der direkten Staatssteuern verpflichtet werden sollen, ist die Genehmigung der Minister des Innern und der Finanzen erforderlich. (Art. 11.) 254.

Kreisausschüsse, von solchen wird die Aufsicht über die Verwaltung der Gemeinde-Angelegenheiten bei Gemeinden bis zu 10,000 Einwohnern in erster Instanz geführt. (Gem. Ord. v. 11. März 50. §. 138.) 247. — denselben kann der Bezirksrath Aufträge ertheilen. (ebend. §. 138.) 247. — dieselben sind mit der Verwaltung der Kreisangelegenheiten beauftragt. (Kreis- 2c. Ord. v. 11. März 50. Art. 4. 22.) 252. 256. — sie bestehen aus dem Landrathe und vier andern von der Kreisversammlung aus ihrer Mitte gewählten Mitgliedern. (Art. 20.) 255. — Wahl der letzteren auf 6 Jahre; alle drei Jahre scheidet die Hälfte aus und wird durch eine Neuwahl ersetzt. (Art. 20. 21.) 255. 256. — die das erste Mal ausscheidenden Mitglieder derselben werden durch das Loos bestimmt. (Art. 71.) 264. — Verpflichtung der Mitglieder derselben durch den Landrath mittelst Handschlags an Eidesstatt. (Art. 26.) 256. — der Landrath oder dessen Stellvertreter hat im Ausschusse den Vorsitz und bei Stimmengleichheit die entscheidende Stimme. (Art. 29.) 257. — einen Kreisausschuß haben diejenigen Kreise nicht, welche nur aus einer Gemeinde oder Sammtgemeinde bestehen. (Art. 5.) 252. — die Verrichtungen desselben werden von der Gemeinde-Vertretung und dem Gemeindevorstande ausgeübt. (Art. 5.) 252. — in Bezug auf die Mitglieder derselben gelten wegen Ablehnung der auf sie gefallenen Wahlen die Bestimmungen des §. 137. der Gemeindeordnung. (Art. 62.) 263. — die Mitglieder derselben sind nicht an Instruktionen oder Aufträge der Wähler gebunden. (Art. 63.) 263. — die Mitglieder derselben verlieren Sitz und Stimme, wenn sie ein besoldetes Staatsamt annehmen, oder im Staatsdienste in ein Amt eintreten, mit welchem ein höherer Rang oder ein höheres Gehalt verbunden ist. (Art. 64.) 263. — Wiedererlangung derselben nur durch neue Wahl. (Art. 64.) 263. — wird eine Kreisversammlung aufgelöst, so ist auch der Kreisausschuß als aufgelöst zu betrachten. (Art. 65.) 263. — die Mitglieder des letztern haben jedoch ihre Funktionen so lange fortzusetzen, bis eine Neuwahl erfolgt ist. (Art. 65.) 263. — Anordnungen für die Geschäftsführung bei dems. und Überwachung ders. durch den Landrath. (Art. 22—31.) 256. 257. — provisorische Geschäftsordnungen für dies. durch den Minister des In-

Kreisausschüsse (Forts.) Innern. (Art. 72.) 264. — die Kosten derselben werden von den betheiligten Kreisen getragen. (Art. 60.) 262. — ob und welche Vergütungen den Mitgliedern derselben zu gewähren sind, hat die Provinzial-Versammlung durch allgemeine Beschlüsse festzusetzen. (Art. 60.) 262.

Kreise des Preußischen Staats, deren Vertretung und Verwaltung wird durch besondere Gesetze unter Festhaltung nachfolgender Grundsätze näher bestimmt. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 105.) 33. — über die innern und besondern Angelegenheiten derselben beschließen aus gewählten Vertretern bestehende Versammlungen, deren Beschlüsse durch die Vorsteher der Kreise ausgeführt werden. (ebend. Art. 105. Nr. 1.) 33. — das Gesetz wird die Fälle bestimmen, in welchen die Beschlüsse dieser Vertretung der Genehmigung einer höheren Vertretung oder der Staatsregierung unterworfen sind. (ebend. Art. 105. Nr. 1.) 33. — die Vorsteher derselben werden von dem Könige ernannt. (ebend. Art. 105. Nr. 2.) 33. — die Berathungen der Kreisvertretung sind öffentlich. (ebend. Art. 105. Nr. 4.) 33. — Ausnahmen bestimmt das Gesetz. (ebend.) 33. — über die Einnahmen und Ausgaben muß wenigstens jährlich ein Bericht veröffentlicht werden. (ebend. Art. 105. Nr. 4.) 33. — denselben steht die Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten unter Mitwirkung der Staatsregierung zu. (Kreis- ꝛc. Ord. v. 11. März 50. Art. 1. u. 2.) 251. — die Organe der letztern sind die Landräthe in dens., welche vom Könige ernannt werden. (Art. 1.) 251. — die Kreise bleiben in ihrem gegenwärtigen Umfange als Korporationen und Verwaltungsbezirke bestehen. (Art. 3.) 252. — Veränderungen der Kreisgrenzen können nur durch ein Gesetz erfolgen. (Art. 3.) 252. — Verpflichtung derselben zur Unterstützung der Familien von den zum Kriegs- oder außerordentlichen Dienste einberufenen Reserve- und Landwehrmannschaften. (G. v. 27. Febr. 50. §§. 3. 9.) 70. 71. — siehe ferner Kreisausschüsse, Kreisversammlungen, Kreisabgeordnete.

Kreisetats, deren alljährliche Feststellung durch die Kreisversammlung. (Kreis- ꝛc. Ord. v. 11. März 50. Art. 14.) 254. — doch erfolgt die Aufstellung derselben auf 3 Jahre, wenn dies von der Kreisversammlung beschlossen und von dem Bezirksrathe genehmigt wird. (ebend. Art. 14.) 254. — alle Einnahmen und Ausgaben des Kreises, einschließlich derjenigen Leistungen, welche das Gesetz für eine Last des Kreises erklärt, müssen in den Etat aufgenommen werden. (Art. 14.) 254. — festgestellte, Veröffentlichung derselben durch die Kreisblätter. (Art. 61.) 262.

Kreisfonds, etatsmäßige, auf solche werden die Zahlungs-Anweisungen nach den Beschlüssen des Kreisausschusses und Namens desselben von dem Vorsitzenden verfügt. (Kreis- ꝛc. Ord. v. 11. März 50. Art. 24.) 256.

Kreisgerichte, Dienst-, Anziennitäts- und Gehaltsverhältnisse der bei denselben angestellten Mitglieder. (A. E. v. 19. März 50. Nr. 3.) 274. f. — deren Mitglieder sind zur Haltung der Gesetz-Sammlung und des Regierungsamtsblattes verpflichtet. (A. E. v. 6. Juli 50.) 362.

Kreisgerichtsdirektoren, deren Bestallungen werden von dem Könige selbst vollzogen. (A. E. v. 19. März 50. Nr. 5.) 275. — dieselben haben den Rang der Beamten vierter Klasse. (ebend. Nr. 6.) 275.

Kreisgerichtsräthe, deren Bestallungen werden von dem Könige selbst vollzogen. (A. E. v. 19. März 50. Nr. 5.) 275. — deren Rangverhältnisse. (ebend. Nr. 6.) 275.

Kreishäuser, Befreiung derselben von der Grundsteuer. (G. v. 24. Febr. 50. §. 2. c.) 62.

Kreis-Institute, die bisherigen Verwaltungen derselben bleiben so lange in Wirksamkeit, bis die Provinzial-Versammlung darüber anderweitig beschlossen hat. (Kreis- ꝛc. Ord. v. 11. März 50. Art. 66.) 263.

Kreiskommissionen, deren Errichtung zur Bildung von Gemeindebezirken, wo solche noch nicht bestehen und zur Einverleibung einzelner Grundstücke in dieselben. (Gem. Ord. v. 11. März 50. §§. 146—149.) 248. 249. — über deren Beschlüsse entscheiden endgültig die in jedem Regierungsbezirke zu bildenden Bezirkskommissionen, jedoch bedürfen dieselben der Bestätigung des Ministers des Innern. (§. 147.) 248.

Kreisobligationen, siehe Braunsberger.

Kreis- (Bezirks- und Provinzial-) Ordnung, für den Preußischen Staat, (vom 11. März 50.) 251—265. — den Kreisen, Bezirken und Provinzen steht die Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten unter Mitwirkung der Staatsregierung zu. (ebend. Art. 1 u. 2.) 251. — Organe der letztern sind die Landräthe, Regierungspräsidenten und Oberpräsidenten; sie werden vom Könige ernannt. (Art. 1.) 251.

Tit. I. Von den Kreisen. (Art. 3—31.) 252—257. — Begrenzung derselben. (Art. 3.) 252. — Kreisversammlung. (Art. 4. 5.) 252. — Wahl derselben. (Art. 6—9.) 252. 253. — Befugnisse derselben. (Art. 10—14.) 253. 254. — Berathungen derselben. (Art. 15—19.) 254. 255. — Vom Kreis-Ausschusse. (Art. 4. 20—31.) 252. 255—257.

Tit. II. Von den Bezirken. (Art. 32—37.) 257. 258. — die Bezirke (Regierungsbezirke) bleiben in ihrer bisherigen Begrenzung bestehen. (Art. 32.) 257. — Veränderungen der Bezirksgrenzen können nur durch ein

Kreis-, (Bezirks- und Provinzial-) Ordnung (Forts.)
ein Gesetz erfolgen. (Art. 32.) 257. — Wahl des für jeden Bezirk aus dem Regierungspräsidenten und vier Bezirksdeputirten bestehenden Bezirksraths. (Art. 33.) 257. — Ergänzungswahlen für letztern und Verpflichtung der Bezirksdeputirten durch Handschlag an Eidesstatt. (Art. 34.) 258. — Geschäftsführung und Ausführung der Beschlüsse des Bezirksraths. (Art. 35—37.) 258. — Abgabe von Gutachten und jährliche Berichterstattungen seitens des letz. (Art. 37.) 258.

Tit. III. Von den Provinzen. (Art. 38—59.) 259—262. — Provinzial-Versammlung (Provinzial-Landtag.) (Art. 39.) 259. — Wahl derselben. (Art. 40—44.) 259. — Befugnisse derselben. (Art. 45—48.) 260. — Berathungen und Beschlüsse derselben. (Art. 49—59.) 260—262.

Tit. IV. Allgemeine Bestimmungen. (Art. 60—66.) 262. 263. — Aufbringung der Kosten von den betheiligten Kreisen, Bezirken und Provinzen. (Art. 60.) 262. — Einnahme- und Ausgabe-Etats, Rechnungslegung. (Art. 61.) 262. — Strafbarkeit der Ablehnung von Stellen und verweigerte Fortsetzung ders. ohne gültige Entschuldigungsgründe. (Art. 62.) 262. 263. — an Instruktionen und Aufträge der Wähler ist Niemand gebunden. (Art. 63.) 263. — der Eintritt in den Staatsdienst zieht den Verlust von Sitz und Stimme im Bezirksrathe oder im Kreisausschusse nach sich, die nur durch neue Wahl wieder erlangt werden können. (Art. 64.) 263. — Auflösung einer Kreis- oder Provinzial-Versammlung, so wie eines Kreisausschusses. (Art. 65.) 263. — Aufhebung aller Gesetze über die Kreis- und Provinzialstände. (Art. 66.) 263. — jedoch bleiben die bisherigen Verwaltungen der Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Institute so lange in Wirksamkeit, bis die Provinzial-Versammlung darüber anderweitig beschlossen hat. (Art. 66.) 263.

Tit. V. Übergangs-Bestimmungen. (Art. 67—73.) 263—265. — Erlaß derselben von dem Minister des Innern. (Art. 67.) 263. — anderweite Regulirung der Kreisgrenzen in der Provinz Posen durch die Staatsregierung. (Art. 68.) 264. — fernere Wirksamkeit der bisherigen, kommunallandständischen Einrichtungen. (Art. 69.) 264. — Vertheilung der nach Art. 11. 12. 46. und 48. aufzubringenden Kreis- und Provinziallasten. (Art. 70.) 264. — die das erste Mal ausscheidenden Mitglieder der Kreis- und Provinzial-Versammlung 2c. werden durch das Loos bestimmt. (Art. 71.) 264. — bis zur Feststellung definitiver Geschäftsordnungen sind die vom Minister des Innern zu erlassenden provisorischen Geschäftsordnungen zu befolgen. (Art. 72.) 264. — die bis zur Bildung der Kreis- und Provinzial-Vertretung in der Provinz Posen erforderlichen vorläufigen Bestimmungen und Anordnungen sind von dem Minister des Innern zu treffen. (Art. 73.) 264.

Kreisrechnungen, deren alljährliche Feststellung durch die Kreisversammlungen. (Kreis-Ord. v. 11. März 50. Art. 14.) 254. — letztere können solche einer besonders erwählten Kommission überlassen. (ebend. Art. 14.) 254. — festgestellte Offenlegung derselben in dem Landrathsamte während der Dauer eines Monats zur Einsicht des Publikums. (Art. 61.) 262.

Kreisrichter, deren Bestallungen sind in dem Namen des Königs von dem Justizminister auszufertigen. (A. E. v. 19. März 50. Nr. 5.) 275. — dieselben stehen in der fünften Rangklasse. (ebend. Nr. 6.) 275.

Kreisstände, alle Gesetze über dieselben sind aufgehoben. (Kreis- 2c. Ord. v. 11. März 50. Art. 66.) 263.

Kreistag, an solchem versammeln sich alljährlich in der ersten Hälfte des Monats März am Sitze des Landrathsamtes oder in einem andern bequem gelegenen Orte im Kreise die Kreisabgeordneten, Mitglieder der Kreisversammlung, nach Beschluß der letztern unter Genehmigung des Bezirksraths. (Kreis- 2c. Ord. v. 11. März 50. Art. 15.) 254. — Anordnungen für außerordentliche Einberufungen und Sitzungen. (ebend. Art. 15.) 254. — in der regelmäßigen Sitzung (Art. 15.) wählt die Kreisversammlung ihren Vorsitzenden, einen Stellvertreter und zwei Schriftführer, auf die Dauer eines Jahres. (Art. 16.) 255. — s. auch Kreis-Versammlung.

Kreisversammlung, dieselbe beschließt über die Kreis-Angelegenheiten. (Kreis- 2c. Ord. v. 11. März 50. Art. 4.) 252. — eine solche haben diejenigen Kreise nicht, welche nur aus Einer Gemeinde oder Sammtgemeinde bestehen. (Art. 5.) 252. — die Verrichtungen derselben werden alsdann von der Gemeinde-Vertretung und dem Gemeindevorstande ausgeübt. (Art. 5.) 252. — dieselbe besteht aus 15—40 Kreisabgeordneten (Art. 6.) 252. — Anordnungen für deren Wahl. (Art. 6—9.) 252. 253. — die das erste Mal ausscheidenden Mitglieder derselben werden durch das Loos bestimmt. (Art. 71.) 264. — dasselbe gilt beim Ausscheiden des zweiten Drittels der Mitglieder der zum ersten Male gewählten Kreisversammlung. (Art. 71.) 264. — Befugnisse der Kreisversammlung. (Art. 10—14.) 253. 254. — provisorische Geschäftsordnungen für dieselben seitens des Ministers des Innern. (Art. 71.) 264. — öffentliche Sitzungen, Berathungen und Beschlüsse derselben. (Art. 10—13. 15—19.) 253—255. — Befugnisse des Landraths oder dessen Stellvertreters bei solchen. (Art. 19.) 255. — die Kosten derselben werden von den betheiligten Kreisen getragen. (Art. 60.) 262. — der König kann dieselben auflösen; es muß aber alsdann innerhalb zwei Monaten die Neuwahl angeordnet werden. (Art. 65.) 263. — s. auch Kreistag, Kreisabgeordnete.

Krieg zu erklären, hat der König das Recht. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 48.) 23. — im Falle desselben kann der König nach Maßgabe des Gesetzes den Landsturm aufbieten. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 35.) 21. — für den Fall eines solchen können bei dringender Gefahr für die öffentliche Sicherheit die Art. 5. 6. 7. 27. 28. 29. 30. u. 36. der Verf. Urk. zeit- u. distriktsweise außer Kraft gesetzt werden. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 111.) 34. — das Nähere bestimmt das Gesetz. (ebend. Art. 111.) 34.

Kriegsbedürfnisse, extraordinaire, durch dazu berechtigte Militairbehörden von Gemeinden u. Kreisen requirirt, deren Leistung u. Vergütigung. (V. v. 12. Novbr. 50. §. 14.) 498. 499.

Kriegsleistungen, Anordnungen und Bestimmungen rücksichtlich derselben und deren Vergütigung. (V. v. 12. Novbr. 50.) 493—499. — Verpflichtung der Gemeinden, Kreise rc. zu solchen. (§. 1.) 493. — für welche Leistungen keine Vergütung aus Staatsfonds gewährt wird, als zur Kategorie der allgemeinen Kreis- und Gemeindelasten gehörig. (§§. 2. u. 3.) 493. — Vergütungen für verabreichte Natural-Verpflegung und für erfolgte Lieferung von Marsch-Fourage und deren Liquidation. (§§. 3. u. 4.) 494. 495. — Anlegung von Magazinen durch Ankauf u. Landlieferungen und Vergütung der letzteren. (§§. 6—9.) 495—497. — Benutzung der dem Staate gehörigen Militair-Gebäude und Anstalten (Kasernen, Lazarethe, Magazine rc.) bei dem Eintritte der Mobilmachung. (§. 10.) 497. — eine Servisvergütigung für das den mobilen und nicht mobilen Truppen verabreichte Natural-Quartier wird den Gemeinden aus der Staatskasse nicht gewährt. (§. 11.) 497. 498. — Vorspann-Gestellung auf Märschen u. bei Transporten mobiler Truppen rc. (§. 12.) 498. — Ersatz des Abganges an Pferden zur Zeit des Krieges u. deren Vergütung. (§. 13.) 498. — Vergütung der von Gemeinden und Kreisen aufzubringenden extraordinairen Kriegsbedürfnisse. (§. 14.) 428. f. — alle den Bestimmungen dieser Verordnung entgegenstehenden und namentlich auf den Friedenszustand gerichteten Verordnungen sind für die Dauer des Krieges aufgehoben. (§. 15.) 499.

Kriegsministerium (Kriegsminister), demselben wird zu den im Jahre 1850. etwa erforderlich werdenden außerordentlichen Bedürfnissen der Militair-Verwaltung ein Kredit bis zum Betrage von 18 Millionen Thalern eröffnet. (G. v. 7. März 50. §. I.) 173. — Beschaffung des Geldbedarfs für solchen. (§§. II. u. III.) 173.

Kriminal-Untersuchungen, während derselben ruht das Wahlrecht und die Wählbarkeit des dazu in den Gemeinden Berechtigten. (Gem. Ord. v. 11. März 50. §. 4.) 215.

Krone, Königlich Preußische, dieselbe ist, den Königlichen Hausgesetzen gemäß, erblich in dem Mannsstamme des Königl. Hauses nach dem Rechte der Erstgeburt und der agnatischen Linealfolge. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 53.) 24.

Kron-Fideikommißfonds, demselben verbleibt die durch das Gesetz vom 17. Janr. 1820. auf die Einkünfte der Domainen und Forsten angewiesene Rente. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 59.) 25.

Kuckuck, Ort, siehe Chausseebau Nr. 18.

Kultus, Kirche und Religionsgesellschaften bleiben im Besitz und Genuß der für dessen Zwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds, (Verf. Urk. v. 31. Janr. 50. Art. 15.) 19.

Kündigung von Kapitalien und neu auferlegten festen Geldrenten, siehe Kapitalien und Geldrenten.

Kunsthändler, Ertheilung und Zurücknahme der zu ihrem Gewerbebetriebe erforderlichen besondern Erlaubniß der Regierung. (V. v. 5. Juni 50. §. 2.) 329. — Verstattung einer Frist bis zum 1. Juli 50. zur nachträglichen Einholung dieser Erlaubniß (ebend. §. 2.) 329. f.

Kunstsachen, von besonderem Werth, Beschlüsse des Gemeinderaths über Veräußerungen u. wesentliche Veränderungen ders. bedürfen der Genehmigung der Bezirksregierung. (Gem. Ord. v. 11. März 50. §§. 48. 109.) 226. 240.

Kuppelei, in den Fällen der §§. 996. 997. Tit. 20. Thl. II., die Verurtheilung wegen solcher zieht zugleich die Stellung unter Polizeiaufsicht unbedingt nach sich. (G. v. 12. Febr. 50. §. 1. l.) 49. — desgl. die Verurtheilung wegen Versuchs dieses Verbrechens oder wegen Theilnahme an demselben. (ebend. §. 3.) 50.

Küsterhäuser, Küstereien, deren Befreiung von der Grundsteuer. (G. v. 24. Febr. 50. §. 2. e.) 63. — ausgeschlossen von der Ablösung bleiben vorläufig die Reallasten, welche denselben zustehen. (G. v. 2. März 50. §. 65.) 96.

L.

Lahde, Ort, siehe Chausseebau Nr. 13.

Lahn, die, Fluß, Tarif zur Erhebung des Brückengeldes über dieselbe bei Dorlar. (v. 22. Juni 49.) 1.

Lagerbuch, ein solches hat der Gemeindevorstand über alle Theile des Gemeindevermögens zu führen. (Gem. Ord. v. 11. März 50. §§. 67. 125.) 230. 243. — die darin vorkommenden Veränderungen werden dem Gemeinderathe bei der Rechnungsabnahme zur Erklärung vorgelegt. (ebend. §§. 67. 125.) 230. 243.

Landabfindungen (Abfindungen in Land), den bei einer Ablösung oder Regulirung Betheiligten bleibt es unbenommen, jene, in Stelle anderer, vergleichsweise festzustellen. (G. v. 2. März 50. §. 98.) 107. — für die auf Forsten haftenden Dienstbarkeitsrechte zur Weide, zur Gräserei, zum Mitgenuß des Holzes, zum Plaggen-, Haide- und Bültenhiebe, bei Gemeinheitstheilungen. (G. v. 2. März 50. Art. 10.) 142.

Landesverrath, in Fällen der §§. 100—118. 133. 134. Tit. 20. Thl. II. des A. L. R., die Verurtheilung wegen eines solchen Verbrechens zieht zugleich die Stellung unter Polizeiaufsicht unbedingt nach sich, wenn dasselbe mit Freiheitsstrafe bedroht ist oder anstatt der Todesstrafe eine Freiheitsstrafe eintritt, mit Ausschluß jedoch der einfachen Mitwissenschaft. (G. v. 12. Febr. 50. §. 1. a.) 49. — desgleichen die Verurtheilung wegen Versuchs dieses Verbrechens oder wegen Theilnahme an demselben. (ebend. §. 3.) 50.

Landesverweisung, deren Ausführung in polizeilichem Wege gegen Ausländer, welche diesseits wegen Kontrebande oder Zolldefraudation unter Polizeiaufsicht gestellt worden. (G. v. 12. Febr. 50. §. 10.) 51. — die Befugniß der zuständigen Behörden, die Landesverweisung gegen Ausländer in andern Fällen zu verfügen, wird durch diese Bestimmung nicht berührt. (ebend. §. 10.) 51.

Landgerichte, Errichtung eines solchen in Bonn, für die Kreise Bonn, Euskirchen, Rheinbach, Sieg und Waldbroel. (A. E. v. 2. Febr. 50.) 325. — Etatsvollziehung für die Landgerichte zu Bonn u. Cöln. (ebend.) 325.

Landräthe, dieselben sind in den Kreisen die Organe der Staatsregierung, und werden vom Könige ernannt. (Kreis- rc. Ord. v. 11. März 50. Art. 1.) 251. — Theilnahme derselben an der Leitung der Wahlen für die Kreisversammlung. (Art. 7. 8.) 253. — Verhältnisse derselben und deren Stellvertreter zu den Kreisversammlungen, in welchen sie nur Stimmrecht haben, wenn sie zugleich gewählte Mitglieder derselben sind. (Kreis- rc. Ord. v. 11. März 50. Art. 19. u. 31.) 255. 257. — desgl. zu den Kreisausschüssen. (ebend. Art. 20. 21. 26. 29—31.) 255. 256. 257. — Entscheidung derselben in gewissen Angelegenheiten der Gemeinden von nicht mehr als 1500 Einwohnern, nach Anhörung des Kreisausschusses

Landräthe (Forts.) (§. 142.) 247. — gegen solche findet innerhalb zehn Tagen die Berufung an den Regierungspräsidenten statt. (§. 142.) 247. — Mittheilung der gerichtlichen Veräußerungsverträge über Zertheilungen von Grundstücken an dieselben, um sich der weitern Regulirung sogleich von Amtswegen zu unterziehen. (G. v. 24. Febr. 50. §. 3.) 68. 69. — Befugnisse derselben in Ausübung der Jagdpolizei. (G. v. 7. März 50. §§. 2. 7. 14. 23. 24.) 165. 167. 168. 170. 171.

Landrecht, Allgemeines.

Thl. I.

Tit. 16. §. 297.,
dieser von kaufmännischen Assignationen handelnde §. wird aufgehoben. (G. v. 15. Febr. 50. §. 9.) 55.

Thl. II.

Tit. 8. §§. 916—925.,
an die Stelle der darin wegen zulässiger Einwendungen in Wechselprozessen enthaltenen Vorschriften, auf welche in dem §. 26. Tit. 27. der Allg. Gerichts-Ord. Bezug genommen wird, tritt nunmehr die Bestimmung des (G. v. 15. Febr. 50. §. 7.) 54.

Tit. 8. §§. 1250 bis 1304.,
die darin enthaltenen Bestimmungen über Handelsbillette und kaufmännische Assignationen werden aufgehoben. (G. v. 15. Febr. 50. §. 9.) 55.

Tit. 20.,
die Vorschriften dieses Titels, nebst den zu demselben ergangenen anderweitigen Bestimmungen, finden in Stelle der aufgehobenen Cirkular-Verordnung vom 26. Febr. 1799. wegen Bestrafung der Diebstähle und ähnlicher Verbrechen, bis zur Publikation des neuen Strafrechts, in Bezug auf diese Verbrechen, lediglich Anwendung. (G. v. 11. März 50. §. 1.) 174.

Tit. 20. §§. 91—118. 133. 134.,
die Verurtheilung wegen der Verbrechen des Hoch- und Landesverraths in den Fällen der gedachten §§. zieht zugleich die Stellung unter Polizeiaufsicht unbedingt nach sich, insofern diese Verbrechen mit Freiheitsstrafe bedroht sind, oder anstatt der Todesstrafe Freiheitsstrafe eintritt, mit Ausschluß jedoch der einfachen Mitwissenschaft. (G. v. 12. Febr. 50. §. 1. a.) 49. — desgl. die Verurtheilung wegen Versuchs dieser Verbrechen oder wegen Theilnahme an denselben (ebend. §. 3.) 50.

Tit. 20. §§. 628. 796.,
Bestrafung geringerer Realinjurien und leichter vorsätzlicher Körperbeschädigungen noch einmal so hart, als diejenigen der einfachen Ehrenkränkung durch Rede oder Schrift, an Stelle der bisher verordneten Bestrafung. (G. v. 11. März 50. §§. 2. u. 3.) 174.

Tit. 20. §§. 837. 838.,
die Verurtheilung wegen Mordversuchs in den Fällen der nebengedachten §§. zieht zugleich die Stellung unter Polizeiaufsicht unbedingt nach sich. (G. v. 12. Febr. 50.

Landrecht, Allgemeines, (Forts.) 50. §. 1. b.) 49. — desgl. die Verurtheilung wegen Theilnahme an demselben. (ebend. §. 3.) 50.
Tit. 20. §§. 996. 997.
desgl. die Verurtheilung wegen Kuppelei in den Fällen der gedachten §§. (G. v. 12. Febr. 50. §. 1. l.) 49. — desgl. die Verurtheilung wegen Versuchs dieses Verbrechens oder wegen Theilnahme an demselben. (ebend. §. 3.) 50.

Landsberger Kreis, siehe Chausseebau Nr. 4.

Landschaft, Schlesische, Abänderung in der formellen Ausfertigung und Eintragung deren Pfandbriefe. (A. E. v. 25. März 50.) 323.

Landschaftliche Kreditdirektionen, deren Zustimmung zu dem Abverkaufe kleiner Grundstücke von den landschaftlich beliehenen Gütern. (G. v. 3. März 50. §§. 1. u. 2.) 145.

Landstraßen, (Heerstraßen), Befreiung derselben von der Grundsteuer. (G. v. 24. Febr. 50. §. 2. a.) 62.

Landsturm, denselben kann der König im Fall des Krieges nach Maßgabe des Gesetzes aufbieten. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 35.) 21.

Landtage, Kommunal- und bisherige kommunallandständische Einrichtungen, dieselben bleiben in Wirksamkeit, so lange solche nicht durch besondere gesetzliche Bestimmungen anderweitig geregelt sind. (Kreis- 2c. Ord. v. 11. März 50. Art. 69.) 264 — bis dahin haben die Mitglieder ders. und der von ihnen gewählten Kommissionen ihre Funktionen fortzusetzen; auch können Ersatzwahlen stattfinden. (ebend. Art. 69.) 264. — siehe auch Provinzial-Landtage.

Landwehr, alle Abtheilungen derselben gehören zum Heere. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 35.) 21.

Landwehrmannschaften, zum Kriegs- oder außerordentlichen Dienste einberufene, Unterstützung deren bedürftige Familien von den Kreisen und den zu einem landräthlichen Kreise nicht gehörigen Städten. (G. v. 27. Febr. 50.) 70. 72. — beurlaubte, siehe auch Pardon landesherrlicher.

Landwehr-Offiziere, zum Kriege oder wegen außerordentlicher Zusammenziehung der Landwehr einberufen, die den Familien ders. zu gewährende Unterstützung wird in gleicher Weise, wie hinsichtlich der Familien der Offiziere des stehenden Heeres, aus den Militairfonds bestritten. (G. v. 27. Febr. 50. §. 3.) 70.

Landwehrstämme, die zu solchen gehörenden Personen können nicht Mitglieder des Gemeinderaths oder des Gemeinde-Vorstandes sein. (Gem. Ord. v. 11. März 50. §§. 15. 28. 73. 87.) 218. 222. 232. 233.

Landwirthschaftliche Angelegenheiten, siehe Ministerium für dies.; desgl. General-Kommissionen, gutsherrliche und bäuerliche Verhältnisse, Gemeinheitstheilungen, Ablösungen 2c.

Landwirthschaftliche Polizei, Erlaß der Verordnungen über Gegenstände derselben. (G. v. 11. März 50. §§. 7. 9. 13.) 267.

Langerwehe, Ort, siehe Chausseebau Nr. 23.

Lassitische Stellen, zur Kultur oder Nutzung ausgethan, Regulirung der Eigenthumsverleihung für solche. (G. v. 2. März 50. §. 74.) 100.

Lasten, öffentliche, solche sind von der Ablösbarkeit ausgeschlossen. (G. v. 2. März 50. §. 6.) 83. — ablösbare, dürfen, mit Ausnahme fester Geldrenten, einem Grundstücke von jetzt ab nicht auferlegt werden. (G. v. 2. März 50. §. 91.) 105.

Laudemien, siehe Besitzveränderungs-Abgaben.

Lausitz, Ober- und Nieder-, nebst dem Amte Senftenberg, Aufhebung des Gesetzes v. 21. Juli 1821., wegen Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in dens., durch das Gesetz (v. 2. März 50. §. 1. Nr. 8.) 78.

Lebensalter, über 60 Jahre, dasselbe berechtigt zur Ablehnung oder zur früheren Niederlegung unbesoldeter Stellen in der Gemeinde-Verwaltung oder Vertretung. (Gem. Ord. v. 11. März 50. §. 137.) 246.

Lehen, die Errichtung von solchen ist untersagt; die bestehenden sollen durch gesetzliche Anordnung in freies Eigenthum umgestaltet werden. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 40.) 22. — diese Bestimmungen finden auf die Thronlehen, sowie auf die außerhalb des Staats belegenen Lehen und die ehemals reichsunmittelbaren Besitzungen zur Zeit keine Anwendung. (ebend. Art. 41.) 22.

Lehmgruben, s. Gruben.

Lehnschulzengüter, die mit denselben verbundenen Rechte und Pflichten in Beziehung auf die Verwaltung des Schulzen-Amts sind aufgehoben. (Gem. Ord. v. 11. März 50. §. 7.) 216.

Lehnsbesitzer, Befugniß derselben zum Abverkauf einzelner Guts-Parzellen, ohne Einwilligung der Lehnsberechtigten, aber unter Zustimmung der landschaftlichen Kredit-Direktion, resp. der Auseinandersetzungs-Behörde. (G. v. 3. März 50. §§. 1. u. 2.) 145. — Rechte ders. in Beziehung auf das veräußerte Trennstück. (ebend. §§. 3. u. 4.) 145.

Lehnsherren, Aufhebung des Ober-Eigenthums derselben ohne Entschädigung, jedoch mit Ausnahme der Berechtigungen auf Abgaben, Leistungen oder vorbehaltene Nutzungen. (G. v. 2. März 50. §. 2. Nr. 1. u. 2. u. §. 5.) 80. 82.

Lehnsherrlichkeit, aufgehobene, in denjenigen Landestheilen, welche vormals zum Königreiche Westphalen, zum Großherzogthum Berg, zu den französisch-hanseatischen Departements oder dem Lippe-Departement gehört haben, Aufhebung des Anspruchs auf Regulirung eines Allodifikationszinses für jene, ohne Entschädigung. (G. v. 2. März 50. §. 2. Nr. 3.) 80.

Lehnwaaren, s. Besitzveränderungs-Abgaben.

Lehrer, öffentliche, dieselben haben die Rechte und Pflichten der Staatsdiener. (Verf. Urk. v. 31. Janr. 50. Art. 23.) 20. — deren Anstellung an den Volksschulen. (ebend. Art. 24.) 20. — der Staat gewährleistet denselben ein festes, den Lokal-Verhältnissen angemessenes Einkommen. (ebend. Art. 25.) 20. — an öffentlichen Schulen, solche können nicht Mitglieder des Gemeinde-Vorstandes sein. (Gem. Ord. v. 11. März 50. §§. 28. 87.) 221. 235.

Lehrlinge, solche dürfen weder in politische Vereine als Mitglieder aufgenommen werden, noch auch dürfen sie deren Versammlungen und Sitzungen beiwohnen. (G. v. 11. März 50. §§. 8. 16.) 270. 281. — als Theilnehmer oder Gehülfen bei Jagd-Polizei-Übertretungen, Strafbarkeit und Vertretung derselben. (G. v. 7. März 50. §. 19.) 169.

Leichenbegängnisse, gewöhnliche, solche gehören nicht zu den öffentlichen Aufzügen, welche einer vorgängigen Genehmigung oder einer Anzeige bedürfen. (G. v. 11. März 50. §. 10.) 279.

Leichenfuhren, von dem Gutsherrn zu leistende, deren Aufhebung ohne Entschädigung. (G. v. 2. März 50. §. 3. Nr. 15.) 81.

Leihamt, Königliches, zu Berlin, die zeither der Seehandlung übertragene Revision und Dechargirung der Jahres-Rechnungen der drei Abtheilungen desselben soll von jetzt ab von der Ober-Rechnungskammer bewirkt werden. (A. E. v. 12. Aug. 50.) 370. — dagegen verbleibt die spezielle Revision der Pfandbücher und Pfandscheine nach wie vor der Seehandlung, unter Vorbehalt deren Einsicht und zeitweisen Revision seitens der Ober-Rechnungskammer. (ebend.) 370. — nach Obigem wird der §. 3. des Reglements vom 8. Febr. 1834. abgeändert. (ebend.) 370.

Leihbibliotheken, Ertheilung und Zurücknahme der den Inhabern derselben zu ihrem Gewerbe-Betriebe erforderlichen besonderen Erlaubniß der Regierung. (V. v. 5. Juni 50. §. 2.) 329. — Verstattung einer Frist bis zum 1. Juli 50. zur nachträglichen Einholung dieser Erlaubniß. (ebend. §. 2.) 329. f.

Leinpfade, Befreiung derselben von der Grundsteuer. (G. v. 24. Febr. 50. §. 2. a.) 62.

Leistungen, der Nicht-Angesessenen an die bisherige Guts-, Grund- oder Gerichtsherrschaft, solche sind, soweit sie aus diesem Verhältniß herzuleiten sind und nicht auf anderweitigen Verträgen beruhen, alle ohne Entschädigung aufgehoben. (G. v. 2. März 50. §. 3. Nr. 3.) 80. — in dem §. 3. des Gesetzes vom 2. März 50. als aufgehoben ohne Entschädigung gedacht, deren unentgeltliche Aufhebung bleibt ausgeschlossen, wenn sie für die Verleihung oder Veräußerung eines Grundstücks ausdrücklich übernommen worden sind. (ebend. §. 3. am Ende desselben.) 81. 82. — die Berechtigungen auf solche sind mit der Aufhebung des Ober-Eigenthums der Lehnsherren, der Guts- oder Grundherren und der Erbzinsherren, sowie des Eigenthums der Erbverpächter, nicht mit aufgehoben. (G. v. 2. März 50. §. 2. Nr. 1. u. 2. u. §. 5.) 80. 82. — öffentliche, Befreiung der Gutsherrschaft von der Verpflichtung zu deren Vertretung, bei Eigenthums-Verleihungen, ohne dafür den Stellenbesitzern Entschädigung leisten zu dürfen. (G. v. 2. März 50. §. 82. b.) 102. — s. auch Gegenleistungen.

Lesekabinette, Ertheilung und Zurücknahme der den Inhabern derselben zu ihrem Gewerbe-Betriebe erforderlichen besondern Erlaubniß der Regierung. (V. v. 5. Juni 50. §. 2.) 329. — Verstattung einer Frist bis zum 1. Juli 50. zur nachträglichen Einholung dieser Erlaubniß. (ebend. §. 2.) 329. f.

Liegenschaften, s. Grundstücke.

Liegnitz, Stadt, Errichtung eines Gewerbe-Gerichts für den Gemeinde-Bezirk derselben. (A. E. v. 15. Juli 50.) 366.

Liegnitzer Kreis, s. Handelskammern.

Lippe-Departement, s. Französische Departements.

Lithographen, Ertheilung und Zurücknahme der zu ihrem Gewerbe-Betriebe erforderlichen besonderen Erlaubniß der Regierung. (V. v. 5. Juni 50. §. 2.) 329. — Verstattung einer Frist bis zum 1. Juli 50. zur nachträglichen Einholung dieser Erlaubniß. (ebend. §. 2.) 329. f.

Lithographirte Schriften, welche in monatlichen oder kürzeren, wenn auch unregelmäßigen Fristen erscheinen, dieselben stehen den im Druck erschienenen Zeitungen und Zeitschriften gleich. (V. v. 5. Juni 50. §. 13.) 332.

Lossprechung, siehe Freisprechung, vorläufige.

Lübensche Kreis, siehe Handelskammern.

Lüdenscheid, Stadt, siehe Handelskammern.

Lüdinghausen, Ort, siehe Chausseebau Nr. 12.

Ludwigsbahn, pfälzische Eisenbahn, siehe Eisenbahnen Nr. 8.

Lui-

Luisenorden, dessen Erneuerung für Frauen und Jungfrauen, welche sich in den Jahren 1848. und 1849. durch Pflege von Verwundeten und durch andere hochherzige Handlungen um das Vaterland verdient gemacht haben. (Patent vom 15. Juli 50.) 355. — das Ordenskreuz wird sich von der ursprünglich bestimmten Dekoration dadurch unterscheiden, daß der Avers, statt der Jahreszahlen der Befreiungskriege, die Zahlen jener beiden Jahre zeigt. (ebend.) 355.

Lustgärten, öffentliche, Befreiung derselben von der Grundsteuer. (G. v. 24. Febr. 50. §. 2. a.) 62.

M.

Madfeld, Ort, siehe Chausseebau Nr. 14.

Magazine, deren Anlegung und Füllung für die mobile Armee durch Ankauf und Landlieferungen. (V. v. 12. Novbr. 50. §§. 6—8.) 495—497. — Vergütung der letzteren aus Staatsfonds. (ebend. §. 9.) 497.

Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, Bestätigung deren revidirten Statuts in Folge Allerhöchsten Erlasses vom 6. Juli 50. (Minist. Bekanntmachung v. 11. Novbr. 50.) 502.

Magdeburg-Wittenbergesche Eisenbahn, siehe Eisenbahnen Nr. 1.

Magisträte, Mittheilung der gerichtlichen Veräußerungsverträge über Zertheilungen von Grundstücken an dieselben, um sich der weitern Regulirung sogleich von Amtswegen zu unterziehen. (G. v. 24. Febr. 50. §. 3.) 68. 69. — siehe ferner Gemeinde-Vorstand.

Marktorte, Normal- } bei Ablösungen von Reallasten.
Marktpreise, Normal- } siehe Normal-Marktorte.

Maulbeerbäume, die Befugniß, zu verlangen, daß ein Privat-Grundbesitzer sein Grundstück mit denselben bepflanze oder solche unterhalte, wird ohne Entschädigung aufgehoben. (G. v. 2. März 50. §. 2. Nr. 8.) 80.

Mehlsack, Stadt, siehe Chausseebau Nr. 1.

Meineid, die Verurtheilung wegen eines solchen zieht die Stellung unter Polizeiaufsicht unbedingt nach sich. (G. v. 12. Febr. 50. §. 1. k.) 49. — desgl. die Verurtheilung wegen Versuchs dieses Verbrechens oder wegen Theilnahme an demselben. (ebend. §. 3.) 50.

Meliorations-Sozietät der Bocker Heide, siehe Bocker Heide.

Mennoniten, Aufhebung der Kabinetsorder vom 13. Febr. 1825. wegen deren Ausschließung von den Wirkungen des Regulirungs-Edikts v. 14. Septbr. 1811., durch das Gesetz (v. 2. März 50. §. 1. Nr. 12.) 78.

Mergelgruben, siehe Gruben.

Michelauische Kreis, mit Westpreußen wieder vereinigt, Aufhebung des Gesetzes vom 8. Apr. 1823., wegen Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, durch das Gesetz (v. 2. März 50. §. 1. Nr. 10.) 78. — desgl. der Deklaration zu jenem Gesetze, v. 10. Juli 1836. (§. 1. Nr. 19.) 78. — desgl. des §. 3. des Gesetzes vom 8. Febr. 1846. wegen der Präklusion der Ansprüche früherer Besitzer regulirungsfähiger bäuerlicher Stellen in demselben. (§. 1. Nr. 31.) 79. — Regulirungen behufs der Eigenthumsverleihungen. (ebend. §§. 74. 75. 78.) 100. 101. — die Verordnung vom 28. Juli 1838. über die Beschränkung des Provokationsrechts auf Gemeinheitstheilungen findet fortan, mit Aufhebung des im §. 2. Nr. 3. gedachten Vorrechts, auch in demselben Anwendung. (G. v. 2. März 50. Art. 13.) 143.

Militairbeamte, auf solche finden wegen Vollstreckung des Wechsel-Arrestes fortan die für Civilbeamte gegebenen Vorschriften Anwendung. (G. v. 15. Febr. 50. §. 5.) 54. — s. auch Beamte.

Militairdisziplin, im Heere, die Bestimmungen über solche bleiben Gegenstand besonderer Verordnungen. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 37.) 21.

Militair-Gebäude und Anstalten (Kasernen, Militairlazarethe, Magazine 2c. 2c.) deren Benutzung bei dem Eintritte der Mobilmachung. (V. v. 12. Novbr. 50. §. 10.) 497. — Befreiung derselben von der Grundsteuer. (G. v. 24. Febr. 50. §. 2. c.) 62.

Militair-Geistliche, siehe letz.

Militairgerichtsstand des Heeres, derselbe beschränkt sich auf Strafsachen und wird durch das Gesetz geregelt. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 37.) 21.

Militairpersonen, der Zutritt zu den von solchen benutzten Wohnungen darf den Militair-Vorgesetzten oder Beauftragten, behufs Vollziehung dienstlicher Befehle, auch zur Nachtzeit nicht versagt werden. (G. v. 12. Febr. 50. §. 10.) 47. — zum stehenden Heere und zu den Landwehrstämmen gehörend, solche können nicht Mitglieder des Gemeinderaths oder des Gemeinde-Vorstandes sein. (Gem. Ord. v. 11. März 50. §§. 15. 28. 73. 87.) 218. 222. 232. 235.

Militairpflicht, siehe Wehrpflicht.

Militairpflichtige, ausgetretene, gegen dieselben soll in Stelle der Vermögens-Konfiskation auf eine Geldbuße von 50 bis 1000 Rthlr. erkannt werden. (G. v. 11. März 50. §. 1.) 271. — zur Deckung der Strafe und Kosten kann das Vermögen, so weit erforderlich, mit Beschlag belegt werden. (§. 2.) 271. — das obige Gesetz tritt an die Stelle der Verordnung v. 4. Janr. 1849. (§. 2.) 271. — die Bestimmungen über das Verfahren bleiben unverändert. (§. 1.) 271.

Militair-Strafgesetzbuch, nach den Bestimmungen des §. 125. des ersten Theils desselben, werden die Zuwiderhandlungen gegen die Vorschrift des Art. 38. der Verfassungs-Urkunde v. 31. Janr. 1850., wegen untersagter eigenmächtiger Berathschlagungen und Versammlungen der bewaffneten Macht und der Landwehr, auch wenn letztere nicht zusammenberufen ist. (G. v. 11. März 50. §. 22.) 282.

Militair-Verpflegung, Natural-, deren Verabreichung von Gemeinden und Kreisen an mobile Truppen, deren Liquidation und Vergütung. (V. v. 12. Novbr. 50. §§. 3. und 4.) 494. 495.

Militair-Verwaltung, dem Kriegsministerium wird zu den im Jahre 1850. etwa erforderlichen außerordentlichen Bedürfnissen derselben ein Kredit von achtzehn Millionen Thaler eröffnet. (G. v. 7. März 50. §. I.) 173. — Beschaffung des Geldbedarfs für solche, erforderlichen Falls durch eine verzinsliche Staatsanleihe. (ebend. §. II.) 173. — den Kammern ist darüber sofort bei ihrer nächsten Zusammenkunft Rechenschaft zu geben. (ebend. §. III.) 173. — Aufnahme einer Staatsanleihe für diesen Zweck, im Betrage von achtzehn Million Thalern. (A. E. v. 15. Apr. 50.) 321. — zum Zinsfuße von $4\frac{1}{2}$ Prozent jährlich auf Schuldverschreibungen von 100, 200, 500 und 1000 Rthlr. (A. E. v. 7. Mai 50.) 322. — allmälige Tilgung derselben aus dem dafür zu bildenden Fonds. (ebend.) 322.

Minden, Stadt, Errichtung eines Gewerbegerichts für den Gemeindebezirk derselben. (A. E. v. 15. Juli 50.) 330.

Minden-Bremer Poststraße, siehe Chausseebau Nr. 13.

Mineralische Lagerstätten, auf bäuerlichen Gründen, Bestimmungen rücksichtlich ders. bei Eigenthumsverleihungen. (G. v. 2. März 50. §. 88.) 104.

Minister, siehe Staatsminister.

Ministerial-Bauräthe, siehe Bauräthe.

Ministerien, die bei einigen derselben für die Bauangelegenheiten angestellten technischen Räthe und Baurevisoren verbleiben in ihren Funktionen. (V. v. 22. Dezbr. 49. §. 4.) 14. — Zuweisung von Ministerial-Bauräthen für andere Ministerien. (ebend. §§. 4. und 5.) 15. — der Finanzen und der Justiz, siehe beide letz.

Ministerium des Innern (Minister des Innern), demselben und dem Finanzministerium ist das Königliche Kredit-Institut für Schlesien untergeordnet. (A. E. v. 4. März 50. Nr. 1. u. 9.) 272. 273. — Ausführung der Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ord. v. 11. März 50. durch denselben. (das. Art. 67. 72. 73.) 263. 264. — Befugnisse desselben in Ausführung des Gesetzes über die Polizeiverwaltung. (v. 11. März 50. §§. 2. 11. 16.) 265. 267. f. — von demselben kann die Verbreitung 2c. von Druckschriften jeder Art, welche außerhalb des Preußischen Staats erscheinen, verboten werden. (V. v. 5. Juni 50. §. 3.) 330. — Befugnisse desselben in Regulirung und Beaufsichtigung der Gemeinde-Verwaltungen. (Gem. Ord. v. 11. März 50. §§. 142. 143. 145. 147. 149. 152.) 247. 248. 249. — zu allen Beschlüssen, durch welche die Gemeinden zu Beiträgen für Ausgaben des Kreises über 3 Jahre hinaus oder zu Leistungen von mehr als 10 Prozent der direkten Staatssteuern verpflichtet werden sollen, ist die Genehmigung des Innern und der Finanzen erforderlich. (Kreis- 2c. Ord. v. 11. März 50. Art. 11.) 254. — Beschlüsse über Bürgschaften der Kreisgemeinden bedürfen der Bestätigung des Ministers des Innern. (Art. 13.) 254.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, Erwerbung des in Berlin unter den Linden Nr. 4. belegenen Grundstücks für dasselbe, und Berichtigung des rückständig gebliebenen Kaufgeldes von 100,000 Rthlr. aus den Staats-Einnahmen des Jahres 1850. (G. v. 11. März 50.) 198. — die Abtheilung desselben für die innern evangelischen Kirchensachen soll unter Beibehaltung der von ihr bisher ausgeübten amtlichen Befugnisse in Zukunft die Bezeichnung: „Evangelischer Ober-Kirchenrath" führen. (A. E. v. 29. Juni 50.) 343. — siehe auch Ober-Kirchenrath. — dem Minister desselben verbleibt bis zu dem Zeitpunkte der Herstellung einer selbstständigen Kirchenverfassung die höhere Verwaltung der gegenwärtig den Provinzial-Regierungen übertragenen äußern Angelegenheiten der evangelischen Kirche, sowie die zur Zeit noch zu seiner verfassungsmäßigen Verantwortlichkeit gereichende Verwaltung und Verwendung der Staatsfonds zu den bestimmten kirchlichen Zwecken. (Ressort-Regl. §§. 3. 4.) 345. — in welchen Fällen ein Zusammenwirken desselben und des evangelischen Ober-Kirchenraths stattfinden wird. (Ressort-Regl. §§. 5—7.) 346.

Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, von demselben geht die Bearbeitung der Eindeichungs- und Deichsozietäts-Angelegenheiten vom 1. Janr. 1850. an das Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten über, mit Vorbehalt der Theilnahme in gewissen Fällen. (A. E. v. 26. Novbr. 49.) 3. — demselben verbleiben auch die Deichverbesserungsarbeiten, welche zur Sicherstellung der Ostseisenbahn und deren Strombrücken an der Weichsel und Nogat derzeit ausgeführt werden, sowie die zur Ausführung zu bringenden Anlagen behufs der Melioration

Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Angelegenheiten (Forts.) ration des Nieder-Oderbruchs, bis zu deren Vollendung. (ebend.) 3. — Ressorts der Abtheilung für das Bauwesen in demselben. (V. v. 22. Dezbr. 49. §§. 2—5.) 14. 15. — demselben ist die technische Baudeputation untergeordnet. (V. v. 22. Dezbr. 49. §. 9.) 16. — Vorschläge seitens desselben zur Ernennung von Ministerial-Bauräthen. (ebend. §§. 4. 5. 7.) 15. — der Minister desselben hat die über die zeitgemäße Umgestaltung der Verwaltung des Postwesens ergangenen Bestimmungen in Ausführung zu bringen und die dazu weiter erforderlichen Anordnungen zu treffen. (A. E. v. 19. Septbr. 49.) 299.

Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten, die Bearbeitung der Eindeichungs- und Deichsozietäts-Angelegenheiten geht vom 1. Janr. 1850. an dasselbe über. (A. E. v. 26. Novbr. 49.) 3. — die zur Ausführung des Gesetzes wegen der Rentenbanken erforderlichen Anordnungen gebühren demselben gemeinschaftlich mit dem Finanzministerium. (G. v. 2. März 50. §. 65.) 128. — auch stehen die Rentenbank-Direktionen unter der Oberaufsicht dieser beiden Ministerien. (ebend. §. 5.) 113. — demselben und dem Finanzminister ist auch die besonders errichtete Central-Kommission für die Angelegenheiten der Rentenbanken untergeordnet. (A. E. v. 21. Mai 50.) 334. 335. — dasselbe wird nebst dem Finanzministerio mit der Ausführung des Gesetzes wegen Melioration der Bocker Heide beauftragt. (G. v. 11. März 50. §. 4.) 270. — dasselbe wird mit der Ausführung des Jagdpolizei-Gesetzes (v. 7. März 50.) beauftragt. (das. §. 31.) 172.

Mischline, Ort, siehe Chausseebau Nr. 7.

Mordversuch, in den Fällen der §§. 837. 838. Tit. 20. Thl. II. des A. L. R., die Verurtheilung wegen eines solchen zieht zugleich die Stellung unter Polizeiaufsicht unbedingt nach sich. (G. v. 12. Febr. 50. §. 1. b.) 49. — auch die Verurtheilung wegen Theilnahme an demselben. (ebend. §. 3.) 50.

Mühlenabgaben, über solche bleiben die nähern Bestimmungen einem besondern Gesetze vorbehalten. (G. v. 2. März 50. §. 113.) 111. — bei der Sistirung der Ablösungs-Verhandlungen und Prozesse über solche behält es einstweilen sein Bewenden. (ebend. §. 113.) 111. — (und nicht aufgehobene Reallasten auf Mühlengrundstücken), deren Ablösung. (G. v. 11. März 50. §§. 2. 6. und 8.) 146. 147. 148. — Prozeßverfahren in dergl. Angelegenheiten und Zuständigkeit der Auseinandersetzungs-Behörden in dens. (§§. 2. 3. 9.) 146. 147. 148. — Aufhebung der früher angeordneten Sistirung der Prozesse über solche. (§. 9.) 148. — Anmeldung der Ansprüche auf Befreiung von solchen vor dem 1. Janr. 1855. (§. 4.) 147. — dieselben sind unter den ohne Entschädigung aufgehobenen Abgaben für die Benutzung des fließenden Wassers in Privatflüssen nicht begriffen. (G. v. 2. März 50. §. 3. Nr. 10.) 81. — siehe auch Mühlengrundstücke.

Mühlengrundstücke, Bestimmungen über die auf solchen haftenden Reallasten. (G. v. 11. März 50.) 146—148. — ob die auf solchen haftenden Abgaben durch §. 30. des Edikts v. 2. Novbr. 1810. oder durch §. 3. der allgem. Gew. Ord. v. 17. Janr. 1845. aufgehoben seien oder nicht, dabei kommen künftig die Bestimmungen der §§. 1. u. 2. der Verord. v. 19. Febr. 1832. nicht mehr zur Anwendung, und bewendet es lediglich bei den allgemeinen Grundsätzen über die Beweisführung und Beweislast. (ebend. §. 1.) 146. — Verfahren in Prozessen über solche und nunmehrige Zuständigkeit der Auseinandersetzungs-Behörde, des Revisionskollegiums in Landeskultursachen, rücksichtlich ders. (§§. 2. u. 3.) 146. 147. — nur die jetzt noch in der Revisions- oder Nichtigkeitsinstanz schwebenden Prozesse werden durch Entscheidung des Obertribunals zum Austrage gebracht. (§. 3.) 147. — alle auf denselben ruhenden, nicht als aufgehoben zu betrachtenden ablösbaren Reallasten müssen sofort nach den Grundsätzen des Gesetzes über Ablösung der Reallasten rc. v. 2. März 1850. abgelöst werden. (§. 2.) 146. — Anmeldung der Ansprüche auf Befreiung von den auf solchen haftenden Abgaben vor dem 1. Janr. 1855. bei den zuständigen Auseinandersetzungs-Behörden. (§. 4.) 147. — Verfahren bei Ansprüchen auf Entschädigung aus Staatskassen für den Verlust einer für den Gewerbebetrieb auf solchen entrichteten Abgabe. (§. 5.) 147. — desgl. bei Ermittelung des Reinertrags derselben und bei Ablösung der auf solchen haftenden Reallasten. (§. 6.) 147. 148. — die Bestimmung wegen Herabsetzung der Entschädigung für die abzulösenden Reallasten auf den Betrag von zwei Dritteln des Reinertrags des Mühlengrundstücks findet auf Mühlen, welche erst nach Verkündung der Gew. Ord. v. 17. Janr. 1845. neu gegründet worden sind, keine Anwendung. (§. 8.) 148. — die im §. 1. lit. b. u. §. 2. Nr. 1. des Gesetzes v. 9. Oktbr. 1848. angeordnete Sistirung der Prozesse über Mühlenabgaben hört nunmehr auf. (§. 9.) 148. — die nach §. 2. Nr. 1. des gedachten Gesetzes getroffenen interimistischen Festsetzungen über die laufenden Leistungen bleiben bis zur Ausführung der Ablösung, so wie die Befugniß der Auseinandersetzungs-Behörden, dergl. Festsetzungen auch ferner zu tref-

Mühlengrundstücke, (Forts.) treffen, in Kraft. (§. 9.) 148. — Schiffsmühlen sind im Sinne des obigen Gesetzes ebenfalls zu den Mühlengrundstücken zu rechnen. (§. 7.) 148.

Mühlhausen, Kreis, siehe Rententilgungskassen.

Münster, Stadt, siehe Chausseebau Nr. 12.

Münzfälschung, die Verurtheilung wegen solcher zieht zugleich die Stellung unter Polizeiaufsicht unbedingt nach sich. (G. v. 12. Febr. 50. §. 1. h.) 49. — desgl. die Verurtheilung wegen Versuchs dieses Verbrechens oder wegen Theilnahme an demselben. (ebend. §. 3.) 50.

Münzrecht, dasselbe übt der König nach Maßgabe des Gesetzes aus. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 50.) 23.

Museen, Befreiung derselben von der Grundsteuer. (G. v. 24. Febr. 50. §. 2. f.) 63.

N.

Nachahmung, der als Geldzeichen umlaufender Papiere, deren Ermittelung und Verfolgung liegt der Hauptverwaltung der Staatsschulden ob. (G. v. 24. Febr. §. 5. f.) 58.

Nachrechen, auf abgeernteten Feldern, Ablösung der Berechtigung zu solchem, bei Gemeinheitstheilungen, in sofern diese Berechtigung auf einer Dienstbarkeit beruht. (G. v. 2. März 50. Art. 1. Nr. 3., Art. 3.) 139. f.

Nachtzeit, während derselben ist das Eindringen in die Wohnungen verboten. (G. v. 12. Febr. 50. §. 8.) 46. — Ausnahmen von diesem Verbote. (ebend. §§. 9—13.) 47. 48. — den wegen Kontrebande oder Zolldefraudation verurtheilten Personen kann bei Strafe untersagt werden, ihre Wohnungen zur Nachtzeit zu verlassen. (ebend. §. 13.) 48.

Näherrecht, siehe Vorkaufsrecht.

Nassauische Landestheile, vormalige, Aufhebung des Gesetzes vom 4. Juli 1840. wegen Ablösung der Reallasten in denselben, durch das Gesetz (v. 2. März 50. §. 1. Nr. 26.) 79.

National-Kokarde, Personen, welchen dieselbe aberkannt ist, dürfen Jagdscheine nicht ertheilt werden. (G. v. 7. März 50. §. 15.) 168.

Natural-Abgaben, feste, nicht in Körnern bestehende, deren Ablösung und Feststellung von Normalpreisen für solche. (G. v. 2. März 50. Tit. IV. §§. 29—31.) 87. 88.

Natural-Fruchtzehnt, dessen Ablösung und Feststellung von Normalpreisen für solche. (G. v. 2. März 50. Tit. V. §§. 32—35.) 88. 89.

Natural-Verpflegung, siehe Militair-Verpflegung.

Neindorf, Ort, siehe Chausseebau Nr. 9.

Neisse, Fluß, Deichverband gegen Überschwemmungen derselben, siehe Deichverbände.

Nespen, Ort, siehe Chausseebau Nr. 20.

Neubruchzehnt, dessen Aufhebung ohne besondere Abfindung. (G. v. 2. März 50. §. 35.) 89.

Neudamm, Ort, siehe Chausseebau Nr. 4.

Neuhoff, Ort, siehe Causseebau Nr. 13.

Neusen, Ort, siehe Chausseebau Nr. 22.

Neußer Stadtobligationen, auf den Inhaber lautend, zum Betrage von 80,000 Rthlr. auf das zur Ausstellung derselben unter dem 14. März 1849. (G. Samml. S. 139. ff.) ertheilte Allerh. Privilegium hat der Gemeinderath der Stadt Neuß verzichtet und ist daher solches für erloschen erklärt. (A. E. v. 11. Febr. 50.) 197.

Nichtigkeitsbeschwerde, Rechtsmittel, Zulässigkeit ders. in Civilprozessen wegen Beleidigungen. (G. v. 11. März 50. §. 7.) 175.

Niederlagen verbrecherisch erworbener Sachen, Orte, der Polizei als solche bekannt, können auch zur Nachtzeit durchsucht werden. (G. v. 12. Febr. 50. §. 12. Nr. 2.) 47.

Niederlande, Königreich, Vertrag mit demselben wegen gegenseitiger Auslieferung flüchtiger Verbrecher (v. 17. Novbr. 50.) 509—514. — namentliche Bezeichnung der Verbrechen und Vergehen, auf welche sich die Bestimmungen dieses Vertrages beziehen. (ebend. Art. 2.) 510. f. — politische Vergehen sind davon ausgeschlossen. (Art. 4.) 511. — gegenseitige Verzichtleistung auf die Erstattung der Unterhaltungs-, Transport- und anderer Kosten, welche aus der Auslieferung erwachsen. (Art. 7.) 512. — obiger Vertrag verbleibt bis auf sechs Monate nach der seitens der einen der beiden kontrahirenden Regierungen erfolgten Aufkündigung in Kraft. (Art. 12.) 514.

Nieder-Lausitz, siehe Lausitz.

Nieder-Oderbruch, siehe Oderbruch.

Nogat, die, (Strom), die Ausführung des Brückenbaues über dieselbe, sowie der Strom- und Deichregulirungen an derselben für die Ostseisenbahn-Anlage, verbleibt bis zu deren Vollendung dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. (A. E. v. 26. Novbr. 49.) 3.

Normal-Marktorte, Normal-Preise, deren Ermittelung und Feststellung bei Ablösungen der Reallasten durch die dafür errichteten Kreis-Kommissionen (G. v. 2. März 50. §§. 10. 12. 21. 23—25. 30. 57. 67—72.) 83. 84. 86. 87. f. 94. 98. 99. — siehe auch Distrikts-Kommissionen. — Revision derselben von zehn zu zehn Jahren. (ebend. §. 69.) 99. — das Gesetz über deren Feststellung v. 19. Novbr. 49. tritt außer Kraft mit dem Zeitpunkte der Verkündigung des obigen Gesetzes (v. 2. März 50. §. 1. Nr. 33.) 79.

Notarien, denselben wird, in Erweiterung der Vorschrift des §. 31. der Verordnung vom 2. Janr. 49. die Verpflichtung auferlegt, die von ihnen aufgenommenen Veräußerungsverträge bei Zerstückelungen und Abzweigungen von Grundstücken an die betreffende Hypothekenbehörde einzureichen. (G. v. 24. Febr. 50. §. 1.) 68.

Nothstand, dringender, zur Abwehr oder Milderung eines solchen im Kreise, kann die Kreisversammlung ohne weitere Genehmigung die Erhebung einer einmaligen Kreisabgabe bis zu 5 Prozent der direkten Staatssteuern selbst dann beschließen, wenn der Gesammtbetrag der von den Gemeinden des Kreises aufzubringenden Kreisabgaben 10 Prozent der Staatssteuern übersteigt. (Kreis- ꝛc. Ord. v. 11. März 1850. Art. 10. u. 12.) 254. — desgl. zu gleichem Zweck seitens der Provinzial-Versammlung eine Provinzial-Abgabe bis zu 2 Prozent der direkten Staatssteuern selbst dann, wenn mit Hinzurechnung dieser Abgabe der Gesammtbetrag der Provinzial-Abgaben 10 Prozent der Staatssteuern übersteigt. (Art. 45. 48.) 260. — mehr als 2 Prozent im Ganzen dürfen zur Abwehr desselben Nothstandes in keinem Falle erhoben werden. (Art. 48.) 260.

Nutzungen, ausdrücklich vorbehaltene, solche sind bei Aufhebung des Obereigenthums des Lehnsherrn, des Guts- oder Grundherrn und des Erbzinsherrn, sowie des Eigenthums des Erbverpächters, nicht mit aufgehoben. (G. v. 2. März 50. §. 2. Nr. 1. u. 2. u. §. 5.) 80. 82. — deren Werthermittelung und Ablösung bei Gemeinheitstheilungen. (G. v. 2. März 50.) 139—144.

O.

Ober-Baudeputation, Auflösung derselben und Übergang deren Geschäfte auf die Abtheilung für das Bauwesen im Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, resp. auf die neu errichtete technische Baudeputation. (A. E. v. 14. Janr. 50. u. V. v. 22. Dezbr. 49. §§. 1. 2. 6.) 13—15. — die gegenwärtigen Mitglieder der ersteren werden zu Ministerial-Bauräthen ernannt. (ebend.) 13—15.

Oberbürgermeister, seitherige, aber nicht gewählte, Ansprüche derselben auf Pension. (Gem. Ord. v. 11. März 50. §. 157.) 250. 251.

Ober-Eigenthum der Lehnsherren, Guts- oder Grundherren und Erbzinsherren, dessen Aufhebung ohne Entschädigung, ausschließlich der aus diesen Verhältnissen entspringenden Berechtigungen auf Abgaben oder Leistungen oder ausdrücklich vorbehaltene Nutzungen. (G. v. 2. März 50. §. 2. Nr. 1. u. 2. u. §. 5.) 80. 82.

Oberhundem, Ort, siehe Chausseebau Nr. 16.

Ober-Kirchenrath, evangelischer, diese Bezeichnung soll in Zukunft die Abtheilung des Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten für die innern evangelischen Kirchensachen führen, unter Beibehaltung der von ihr bisher ausgeübten amtlichen Befugnisse. (A. E. v. 29. Juni 50.) 343. — nähere Bezeichnung der letztern und kollegialische Geschäftsverwaltung bei demselben. (Ress. Regl. §§. 1. 2.) 344. 345. — in welchen Fällen ein Zusammenwirken desselben und des Ministers der geistlichen Angelegenheiten stattfinden wird. (ebend. §§. 5. 6. 7.) 346. — Gutachten und Anträge desselben in solchen äußeren Angelegenheiten der evangelischen Kirche, von denen eine wesentliche Einwirkung auf die ihm übertragene Seite der kirchlichen Verwaltung anzunehmen ist. (§. 4.) 345. f.

Ober-Lausitz, siehe Lausitz.

Ober-Postämter, diese den größeren Postämtern bisher beigelegte Benennung fällt weg. (A. E. v. 19. Septbr. 49.) 299. — das Ober-Postamt in Hamburg bleibt wegen seiner Lage und Wichtigkeit als ein Immediat-Ober-Postamt bestehen. (ebend.) 299.

Ober-Postdirektionen, Errichtung einer solchen für jeden Regierungsbezirk, sowie für die Residenzstadt Berlin. (A. E. v. 19. Septbr. 49.) 299. — sämmtliche Postanstalten des Regierungsbezirks werden denselben untergeordnet. (ebend.) 299. — die im Auslande gelegenen preußischen Postanstalten werden den nächstgelegenen Ober-Postdirectionen zugewiesen; das Ober-Postamt in Hamburg bleibt als ein Immediat-Ober-Postamt bestehen. (ebend.) 299. — dem Vorsteher derselben werden zugewiesen ein Büreauvorsteher, welcher in Behinderungsfällen des Ober-Postdirektors denselben vertritt, ein Postinspektor, ein Post-Kassenkontrolleur und die nothwendige Anzahl von Büreau- und

Re-

Ober-Postdirektionen (Forts.) Revisionsbeamten. (ebend.) 299. — den rechtskundigen Beistand hat bei denselben der Justitiarius der Regierung, bei der Ober-Postdirection in Berlin der Justitiarius des Postdepartements zu leisten. (ebend.) 299. — Einrichtung einer Bezirks-Postkasse bei jeder Ober-Postdirection; dagegen geht die General-Postkasse in Berlin als entbehrlich ein. (ebend.) 299. — die unmittelbare Kontrolle über die Ober-Postdirektionen, namentlich die Sorge für Aufrechthaltung eines übereinstimmenden Verfahren bei denselben wird durch zwei General-Postinspektoren wahrgenommen, deren Funktionen von den vortragenden Räthen des Postdepartements mit versehen werden sollen. (ebend.) 299. — die bei der Central-Postverwaltung zu entbehrenden Beamten sind bei den Ober-Postdirektionen und Post-Anstalten, so weit als thunlich, anderweitig zu verwenden. (ebend. 299. — den Oberpostdirektionen wird die bis jetzt dem General-Postamte ausschließlich zustehende Befugniß, in Untersuchungssachen wegen Post- und Porto-Kontraventionen zunächst durch eine Resolution zu entscheiden, auch die festgesetzte Strafe vollstrecken zu lassen, wenn nicht dagegen auf rechtliches Gehör angetragen wird. (A. E. v. 25. März 50.) 300.

Ober-Postdirektoren, dieser Dienstcharakter soll den Vorstehern der Ober-Postdirektionen, mit dem Range der Ober-Regierungsräthe und Ober-Forstmeister zukommen. (A. E. v. 3. April 50.) 300. — siehe auch Ober-Postdirektionen.

Oberpräsidenten, ohne ausdrückliche Zustimmung derselben darf die gewöhnliche Sitzung der Provinzialversammlung nicht länger als vierzehn Tage dauern. (Art. 51.) 261. — sonstige Pflichten und Rechte derselben zu den Provinzial-Versammlungen. (Art. 57—59.) 262. — durch dieselben oder deren Stellvertreter werden im Namen des Königs die Provinzial-Landtage eröffnet und geschlossen. (Art. 49.) 260. — von denselben ist über die Verwaltung der Provinzial-Angelegenheiten der Provinzial-Versammlung alljährlich in deren regelmäßigen Sitzung ein zu veröffentlichender Bericht mitzutheilen, in welchem die wichtigsten Resultate der Verwaltung, insofern sie in Zahlen darzustellen sind, durch statistische Nachweisungen zu belegen sind. (Art. 53.) 261. — deren Genehmigung bedarf die Geschäftsordnung des Bezirksraths. (Bezirks- rc. Ord. v. 11. März 50. Art. 36.) 258. — von denselben werden die außerordentlichen Wahlen zum Ersatz der innerhalb der Wahlperiode ausgeschiedenen Deputirten des Bezirksraths veranlaßt. (Art. 34.) 258. — von denselben wird das Ergebniß der Wahlen der Provinzial-Abgeordneten

Oberpräsidenten (Forts.) durch das Amtsblatt bekannt gemacht. (Art. 44.) 259. — der Provinz Schlesien, derselbe oder dessen Stellvertreter, führt den Vorsitz in der mit der Vertretung des Königl. Kreditinstituts für Schlesien beauftragten Behörde. (A. E. v. 4. März 50. §. 2.) 272. — von dem Oberpräsidenten der Provinz Westphalen wird das Aufsichtsrecht des Staats über die Meliorations-Sozietät der Bocker Heide gehandhabt. (Statut v. 24. Juli 50. §§. 56—62.) 386. 387.

Ober-Rechnungskammer, von derselben werden die Rechnungen über den Staatshaushalts-Etat geprüft und festgestellt. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 104.) 32. — die allgemeine Rechnung über den Staatshaushalt jeden Jahres, einschließlich einer Übersicht der Staatsschulden, wird mit den Bemerkungen derselben zur Entlastung der Staatsregierung den Kammern vorgelegt. (ebend. Art. 104.) 32. 33. — ein besonderes Gesetz wird die Einrichtung und die Befugnisse der Ober-Rechnungskammer bestimmen. (ebend. Art. 104.) 33. — der Präsident derselben ist zugleich Mitglied der Staatsschulden-Kommission. (G. v. 24. Febr. 50. §. 10.) 60. — dessen Vereidung in dieser Eigenschaft in öffentlicher Sitzung des Ober-Tribunals. (ebend. §. 13.) 60. — durch solche werden die Rechnungen der Staatsschulden-Tilgungskasse revidirt und festgestellt. (G. v. 24. Febr. 50. §. 15.) 61. — Revision der Jahresrechnungen der Preußischen Bank durch dieselbe. (A. E. v. 15. Juli 50.) 417. 418. — das Präsidium der Oberrechnungskammer wird davon entbunden. (ebend. Nr. 1.) 417. — sonstige Befugnisse und Verpflichtungen derselben rücksichtlich jener Revision. (Nr. 2—4.) 417. 418. — durch solche erfolgt die Revision der Jahresrechnungen des Königlichen Kreditinstituts für Schlesien, nach den für dieselbe ergangenen allgemeinen Bestimmungen. (A. E. v. 4. März 50. Nr. 7.) 273. — durch solche soll von jetzt ab die Revision und Dechargirung der Jahresrechnungen der drei Abtheilungen des Königlichen Leihamts zu Berlin bewirkt werden. (A. E. v. 12. Aug. 50.) 370.

Oberschlesien, siehe Schlesien.

Oberschulzen, Führung der örtlichen Polizeiverwaltung durch dieselben. (G. v. 11. März 50. §. 1.) 265. — deren Verhältnisse als Vorsteher einer Sammtgemeinde. (Gem. Ord. v. 11. März 50. §§. 128. 130. 133—135.) 244. 245.

Ober-Staatsanwalte, Rangverhältnisse derselben. (A. E. v. 19. März 50. Nr. 8.) 276. — Diäten- und Reisekosten für solche nach den jetzt zulässig gewesenen Sätzen. (ebend. Nr. 9.) 276.

Ober-Tribunal, die Rangverhältnisse der Präsidenten und Räthe desselben bleiben unverändert. (A. E. v. 19. März 50. Nr. 6.) 275. — in öffentlicher Sitzung desselben findet die Vereidung des Direktors und der Mitglieder der Hauptverwaltung der Staatsschulden statt. (G. v. 24. Febr. 50. §. 9.) 59. — desgl. des Präsidenten der Ober-Rechnungskammer als Mitglied der Staatsschulden-Kommission. (ebend. §. 13.) 60. — die noch in der Revisions- oder Nichtigkeits-Instanz schwebenden Prozesse über Mühlenabgaben werden von demselben zum Austrage gebracht. (G. v. 11. März 50. §. 3.) 147. — in Berlin, auf solchen gehen die Funktionen eines Gerichtshofes dritter Instanz in Civilsachen für die Fürstenthümer Hohenzollern über. (V. v. 4. Juli 50. §. 1.) 347. — desgl. die Nichtigkeitsbeschwerde aus solchen, sowie diejenigen gegen Urtheile erster und resp. zweiter Instanz des Hofgerichts zu Sigmaringen in Strafsachen, soweit solche zulässig sind. (ebend. §. 1.) 347.

Oberveischede, Ort, siehe Chausseebau Nr. 15.

Obligationen, städtische (Stadtobligationen) auf jeden Inhaber lautend, siehe Danziger, Düsseldorfer, Neußer.

Obrigkeitliche Gewalt, deren Aufhebung ohne Entschädigung, unter Fortfall der Gegenleistungen und Lasten. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 42.) 22.

Oder, Strom, Deichverbände gegen Überschwemmungen derselben, siehe Deichverbände.

Oderbruch, Nieder-, die behufs der Melioration desselben zur Ausführung zu bringenden Anlagen verbleiben bis zu deren Vollendung dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. (A. E. v. 26. Novbr. 49.) 3.

Öffentliches Wohl, nur aus Gründen desselben kann das Eigenthum gegen vorgängige, in dringenden Fällen wenigstens vorläufig festzustellende Entschädigung nach Maßgabe des Gesetzes entzogen oder beschränkt werden. (Verf. Urk. v. 31. Janr. 50. Art. 9.) 18.

Öffentlichkeit (öffentliches Verfahren) der Sitzungen beider Kammern, mit Ausnahme der besonders beschlossenen geheimen Sitzungen. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 79.) 29. — der Verhandlungen vor dem erkennenden Gerichte in Civil- und Strafsachen. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 93.) 31. — Beschränkung oder Ausschließung ders. in gewissen Fällen. (ebend. Art. 93.) 31. — der Berathungen der Provinzial-, Kreis- und Gemeindevertretungen. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 105. Nr. 4.) 33. — die Ausnahmen bestimmt das Gesetz. (ebend.) 33. — über die Einnahmen und Ausgaben jener Vertretungen muß wenigstens jährlich ein Bericht veröffentlicht werden. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 105. Nr. 4.) 33. — der Sitzungen der Kreisversammlungen; für einzelne Gegenstände kann jedoch durch einen in geheimer Sitzung zu fassenden Beschluß der Versammlung solche ausgeschlossen werden. (Kreis- rc. Ord. v. 11. März 50. Art. 17.) 255. — desgl. der Sitzungen der Provinzial-Versammlung unter gleicher Beschränkung. (Art. 54.) 261. — der Sitzungen des Gemeinderaths, mit Ausschluß einzelner Gegenstände. (Gem. Ord. v. 11. März 50. §§. 41. 42. 101. 102.) 224. 225. 238.

Orden, deren Verleihung steht dem Könige zu. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 50.) 23. — s. auch Luisenorden.

Ordens-Kommission, siehe General-Ordenskommission.

Ordnung, öffentliche, zur Aufrechthaltung derselben kann nach näherer Bestimmung des Gesetzes durch Gemeindebeschluß eine Gemeinde-, Schutz- oder Bürgerwehr errichtet werden. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 105. Nr. 3.) 33. — Ausschließung der Öffentlichkeit bei den Verhandlungen vor dem erkennenden Gerichte in Civil- und Strafsachen, wenn sie jener Gefahr droht. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 93.) 31. — Befugniß der Staatsanwaltschaft, im etwaigen Interesse derselben, in Injuriensachen die Bestrafung des Beleidigers im Wege des Untersuchungsverfahrens zu verlangen. (G. v. 11. März 50. §. 5.) 174.

Ortsbezirke, Eintheilung größerer u. volkreicher Gemeinden in solche. (Gem. Ord. v. 11. März 50. §. 27.) 221. — jedem derselben wird ein Bezirksvorsteher vorgesetzt. (ebend. §. 27.) 221.

Ortspolizei, siehe Polizeiverwaltung.

Ortspolizeibehörden, siehe Polizeibehörden.

Ortsvorsteher, dieselben haben keinen Anspruch auf Pension. (Gem. Ord. v. 11. März 50. §. 157.) 251.

Oschersleben, Groß-, Ort, siehe Chausseebau Nr. 9. 10.

Ottleben, Ort, siehe Chausseebau Nr. 10.

P.

Packhausen, Ort, siehe Chausseebau Nr. 1.

Paderborn, Kreis, siehe Rententilgungskassen.

Papiere, deren Beschlagnahme ist nur in den gesetzlich bestimmten Fällen und Formen gestattet. (Verf. Urk. v. 31. Janr. 50. Art. 6.) 18. — auf das Heer findet dieser Art. 6. nur in so weit Anwendung, als die militairischen Gesetze und Disziplinarvorschriften nicht entgegen stehen. (ebend. Art. 39.) 22.

Papiergeld, Übereinkommen mit den auf Grund des Vertrages v. 26. Mai 1849. verbündeten Regierungen über das Verfahren bei Außerkurssetzung desselben. (Staatsminist. Bekanntm. v. 6. Septbr. 50.) 399. — s. auch Außerkurssetzung.

Pardon, landesherrlicher, bis zum 15. Dezbr. 1850., für alle der Reserve oder Landwehr angehörenden oder auf unbestimmte Zeit vom stehenden Heere beurlaubten preußischen Unterthanen, welche sich mit oder ohne obrigkeitliche Erlaubniß im Auslande befinden. (V. v. 9. Novbr. 50.) 491.

Parzellen, siehe Gutsparzellen.

Parzellirungen, s. Zertheilungen von Grundstücken.

Patrimonialrichter, vormalige, in den Staatsdienst übernommene, Regulirung deren Dienst-, Anziennitäts- und Gehaltsverhältnisse. (A. E. vom 19. März 50. Nr. 4.) 275.

Patronat, siehe Kirchenpatronat.

Pensionen, deren Gewährung für die Bürgermeister und die besoldeten Mitglieder des Gemeindevorstandes, nach 6jähriger Dienstzeit mit ¼ des Gehalts, nach 12jähriger Dienstzeit mit ½ desselben und nach 24jähriger Dienstzeit mit ⅔ desselben, so fern nicht eine Vereinbarung der Pension getroffen ist. (Gem. Ord. v. 11. März 50. §. 61.) 229. — diese Bestimmungen finden auf die vom Staate auf Grund des §. 31. bestellten Bürgermeister keine Anwendung. (ebend. §. 61.) 229. — die Pension fällt in so weit fort oder ruht, als der Pensionirte durch anderweitige Anstellung im Staats- oder Gemeindedienste ein Einkommen erhält, welches mit Zurechnung der Pension sein früheres Einkommen übersteigt. (§. 61.) 229. — über die Ansprüche auf solche entscheidet der Bezirksrath, gegen dessen Beschlüsse die Berufung auf richterliche Entscheidung stattfindet, so weit sich jene nicht auf die Thatsache der Dienstunfähigkeit bezieht. (§. 61.) 229. — deren Bewilligung für die seitherigen, nicht gewählten Oberbürgermeister, Bürgermeister und Amtmänner. (§. 157.) 250. — in wie weit auch diejenigen dieser Beamten darauf Anspruch haben, welche auf Kündigung, oder blos vorläufig und kommissarisch ohne Zeitbestimmung angestellt sind. (§. 157.) 250. — solche werden von den Gemeinden, in welchen die Beamten gegenwärtig angestellt sind, geleistet. (§. 157.) 251. — die in ihren Ämtern und Einkünften zu belassenden Gemeindebeamten behalten ihre bisherigen Pensionsansprüche. (§. 158.) 251. — solche erhalten Gemeindevorsteher von nicht mehr als 1500 Einwohner nicht, sofern sie ihnen nicht durch einen von der Aufsichtsbehörde genehmigten Beschluß des Gemeinderaths zugesichert ist. (§. 119.) 242. — die Schulzen und Orts- und Gemeindevorsteher haben keinen Anspruch auf Pension. (§. 157.) 251.

Pensionirungen, deren Ausführung gegen Richter. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 87.) 30.

Personenstands-Register, deren Führung durch den Bürgermeister, vorbehaltlich der Befugniß der Behörde, auch andere Beamte damit zu beauftragen. (Gem. Ord. v. 11. März 50. §. 58.) 228. 229. — solche kann dem Gemeindevorsteher gegen seinen Willen nicht übertragen werden. (ebend. §. 114. Nr. 1.) 241.

Persönliche Freiheit, dieselbe ist gewährleistet. (Verf. Urk. v. 31. Janr. 50. Art. 5.) 18. — die Bedingungen und Formen, unter welchen eine Beschränkung ders., insbesondere eine Verhaftung zulässig ist, werden durch das Gesetz bestimmt. (ebend. Art. 5.) 18. — auf das Heer findet dieser Art. 5. nur in so weit Anwendung, als die militairischen Gesetze und Disziplinarvorschriften nicht entgegen stehen. (ebend. Art. 39.) 22. — Gesetz zum Schutze derselben. (v. 12. Febr. 50.) 45—48. — unter Aufhebung des frühern Gesetzes vom 24. Septbr. 1848. (ebend.) 45. — Verhaftung einer Person nur auf schriftlichen, die Beschuldigung und den Beschuldigten bestimmt bezeichnenden richterlichen Befehl. (ebend. §. 1.) 45. — unter welchen Umständen die vorläufige Ergreifung und Festnahme einer Person auch ohne richterlichen Befehl erfolgen kann. (ebend. §. 2.) 45. — Verfahren gegen den Verhafteten oder vorläufig Festgenommenen. (§§. 3—6. 10.) 45—47. — in wie fern das Eindringen in die Wohnungen, auch zur Nachtzeit, erfolgen kann. (§§. 7—10.) 46. 47. — Vornahme von Haussuchungen. (§. 11.) 47. — in wie weit solche auch bei Nachtzeit stattfinden können. (§§. 12. u. 13.) 47. 48. — den wegen Kontrebande und Zolldefraudation verurtheilten Personen kann bei Strafe untersagt werden, während der von der Polizeibehörde zu bestimmenden Stunden der Nachtzeit ihre Wohnungen zu verlassen. (§. 13.) 48.

Petitionsrecht, dasselbe steht allen Preußen zu. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 32.) 21. — Petitionen unter einem Gesammtnamen sind nur Behörden und Korporationen gestattet. (ebend. Art. 32.) 21. — auf das Heer findet dieser Art. 32. nur in so weit Anwendung, als die militairischen Gesetze und Disziplinarvorschriften nicht entgegenstehen. (ebend. Art. 39.) 22.

Pfandbriefe, der Schlesischen Landschaft, Abänderung in der formellen Ausfertigung und Eintragung derselben. (A. E. v. 25. März. 50.) 323.

Pfarreien, ausgeschlossen von der Ablösung bleiben einstweilen die denselben zustehenden Reallasten. (G. v. 2. März 50. §. 65.) 96.

Pfarrgebäude, als Diensthäuser der Pfarrgeistlichen, — Befreiung derselben von der Grundsteuer. (G. v. 24. Febr. 50. §. 2. e.) 62. f. — in wie fern die zu deren

Pfarrgebäude (Forts.) ren Erbauung oder Unterhaltung stattfindenden Abgaben und Leistungen von der Ablösbarkeit ausgeschlossen bleiben. (G. v. 2. März 50. §. 6.) 83.

Pfarrgrundstücke, auf Zeit verpachtete, in Westpreußen, deren Befreiung von der Deichlast, wenn erstere auf einem speziellen Rechtstitel beruhet. (G. v. 11. Febr. 50.) 43.

Pferde, Ersatz des Abganges von solchen zur Zeit des Krieges und deren Vergütung. (V. v. 12. Novbr. 50. §. 13.) 498.

Pflegebefohlene, solche dürfen nicht ohne den Unterricht gelassen werden, welcher für die öffentlichen Volksschulen vorgeschrieben ist. (Verf. Urk. v. 31. Janr. 50. Art. 21.) 19.

Pflichten, bürgerliche und staatsbürgerliche, s. beide letz.

Plaggenhieb, Abfindung für die auf Forsten haftenden Dienstbarkeitsrechte zu solchen, bei Gemeinheitstheilungen. (G. v. 2. März 50. Art. 10.) 142.

Plaßwig, Ort, siehe Chausseebau Nr. 1.

Plätze, öffentliche, Befreiung derselben von der Grundsteuer. (G. v. 24. Febr. 50. §. 2. a.) 62. — s. auch Versammlungen und Aufzüge ꝛc.

Politische Verbrechen, bei solchen erfolgt die Entscheidung über die Schuld des Angeklagten durch Geschworene. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 94.) 31. — s. auch Geschworenengerichte und Schwurgerichte, desgl. Schwurgerichtshof.

Politische Vereine, dieselben können Beschränkungen und vorübergehenden Verboten im Wege der Gesetzgebung unterworfen werden. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 30.) 21. — siehe auch Vereine.

Polizeianwalte, deren Verrichtungen in der Gemeinde durch den Bürgermeister, vorbehaltlich der Befugniß der Behörde, auch andere Beamte damit zu beauftragen. (Gem. Ord. v. 11. März 50. §. 58.) 228. 229. — dem Bürgermeister am Sitze eines Gerichts kann die Vertretung der Polizei-Anwaltschaft bei dem Gerichte auch für die übrigen Gemeinden des Gerichtsbezirks gegen angemessene Entschädigung übertragen werden. (ebend. §. 58. Nr. 4.) 228. 229. — dem Gemeindevorsteher können die Verrichtungen derselben gegen seinen Willen nicht übertragen werden. (ebend. §. 114. Nr. 1.) 241.

Polizeiaufsicht, Stellung unter dieselbe. (G. v. 12. Febr. 50.) 49—50. — Bezeichnung derjenigen Verbrechen, welche mit der Verurtheilung zu einer zeitigen Freiheitsstrafe von sechswöchentlicher oder längerer Dauer, die Stellung unter Polizeiaufsicht unbedingt nach sich zieht. (ebend. §. 1.) 49. — desgl. derjenigen Verbrechen, rücksichtlich welcher der Richter ermächtigt ist, nach Bewandtniß der Umstände auf Stellung unter Polizeiaufsicht zu erkennen, wenn der Verbrecher zu einer zeitigen Freiheitsstrafe von sechswöchentlicher oder längerer Dauer verurtheilt wird. (ebend. §. 1.) 49. 50. — desgl. in Fällen der Verurtheilung wegen Versuchs solcher Verbrechen, oder wegen Theilnahme an denselben. (§. 3.) 50. — die Stellung unter Polizeiaufsicht, sowie deren Dauer, hat der Richter zugleich mit den übrigen Strafen zu erkennen. (ebend. §. 6.) 50. — die Verurtheilung durch einen Einzelrichter soll die Stellung unter Polizeiaufsicht niemals nach sich ziehen. (§. 3.) 50. — Verhältniß der Dauer der Polizeiaufsicht zur Dauer der erkannten Freiheitsstrafe. (§§. 4—7.) 50. — Wirkungen derselben u. deren Beginn, Aufenthaltsuntersagung an bestimmten Orten, Haussuchungen ohne Beschränkung, Nichtverlassen des Wohnorts und selbst der Wohnung, sowie Nichtbetreten des Auslandes, ohne polizeiliche Erlaubniß. (§§. 7—9.) 50. 51. — Landesverweisung gegen Ausländer. (§. 10.) 51. — Strafen wegen Übertretungen der Beschränkungen der Freiheit. (§. 11.) 51. — im Bezirke des Appellationshofes zu Cöln behält es bei den Bestimmungen des Rheinischen Strafgesetzbuchs überall sein Bewenden, unter Anwendung jedoch der gegenwärtigen Bestimmungen in Folge einer Verurtheilung wegen Kontrebande und Zolldefraudation. (§. 12.) 51. — Personen, welche unter solche gestellt werden, deren Wohnungen können auch zur Nachtzeit durchsucht werden. (G. v. 12. Febr. 50. §. 12. Nr. 1.) 47. — Personen, welche unter solcher stehen, dürfen Jagdscheine nicht ertheilt werden. (G. v. 7. März 50. §. 15.) 168.

Polizeibeamte, deren Anstellung den Gemeinden zusteht, bedürfen der Bestätigung der Staatsregierung. (G. v. 11. März 50. §. 4.) 266. — dies. dürfen nicht Mitglieder des Gemeinderaths und des Gemeinde-Vorstandes sein. (Gem. Ord. v. 11. März 50. §§. 15. 28. 73. 87.) 218. 222. 232. 235. — Orts-, dieselben sind verpflichtet, die ihnen von der vorgesetzten Staatsbehörde in Polizei-Angelegenheiten ertheilten Anweisungen zur Ausführung zu bringen. (G. v. 11. März 50. §. 1.) 265.

Polizeibehörden, die denselben nach den bisherigen Gesetzen zustehende Exekutionsgewalt wird durch die Bestimmungen des Gesetzes vom 11. März 50. nicht berührt. (das. §. 20.) 268. — jede derselben ist berechtigt, ihre polizeilichen Verfügungen durch Anwendung der gesetzlichen Zwangsmittel durchzusetzen. (ebend. §. 20.) 268. — wer es unterläßt, dasjenige zu thun, was ihm von denselben in Ausübung dieser Befugniß geboten worden ist, hat zu gewärtigen, daß es auf seine Kosten zur Ausführung gebracht werde, vorbehaltlich der etwa verwirkten Strafe u. der Verpflichtung zum Schaden-

Polizeibehörden (Forts.) ersatze. (§. 20.) 268. — Ortspolizeibehörden, Pflichten u. Befugnisse derselben zur Verhütung des Mißbrauchs des Versammlungs- u. Vereinigungsrechts. (G. v. 11. März 50. §§. 1—11. 16.) 277—280. 281. — von denselben werden in denjenigen Städten, welche zu keinem landräthlichen Kreise gehören, die in dem Jagdpolizei-Gesetze (v. 7. März 50.) den Landräthen übertragenen Befugnisse ausgeübt. (das. §. 27.) 171.

Polizeibezirke, Vereinigung benachbarter Gemeinden, welche eine genügende Polizeiverwaltung aus eigenen Kräften herzustellen nicht vermögen, mit solchen. (Gem. Ord. v. 11. März 50. §. 126.) 244. — Bildung ders. durch die Staatsregierung. (ebend. §. 126.) 244. — Geschäftsverwaltung in solchen durch besondere Bezirksbeamte (Kreis-Amtmänner), deren Amt ein, jedesmal auf 3 Jahre von der Staatsregierung aus den Eingesessenen des Bezirks zu besetzendes, unentgeltlich zu verwaltendes Ehrenamt ist. (ebend. §§. 135. 136.) 245. 246. — Aufbringung der erforderlichen Büreaukosten in solchen. (§. 135.) 246.

Polizeigebäude, Befreiung derselben von der Grundsteuer. (G. v. 24. Febr. 50. §. 2. c.) 62.

Polizeikommissarien, deren Anstellung im Bezirke des Appellationsgerichtshofes in Cöln nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen. (G. v. 11. März 50. §. 4.) 265.

Polizeirichter, dieselben haben über alle Zuwiderhandlungen gegen polizeiliche Vorschriften zu erkennen, und dabei nicht die Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit, sondern nur die gesetzliche Gültigkeit jener Vorschriften in Erwägung zu ziehen. (G. v. 11. März 50. §. 17.) 268.

Polizeistrafen, für Zuwiderhandlungen gegen orts- u. bezirkspolizeiliche Vorschriften, deren Androhung von 3—10 Rthlr. (G. v. 11. März 50. §§. 5. 11.) 266. 267. — deren Anwendung und Festsetzung durch die Polizeirichter. (ebend. §. 17.) 268. — für den Fall des Unvermögens des Angeschuldigten ist auch verhältnißmäßige Gefängnißstrafe zu erkennen. (§. 18.) 268. — das höchste Maß derselben ist 4 Tage statt 3 Rthlr. und 14 Tage statt 10 Rthlr. (§. 18.) 268.

Polizeiverordnungen (Polizeivorschriften) Orts-, in Betreff der Befugniß der Gemeindebehörden, solche zu erlassen, kommen die darauf bezüglichen Gesetze zur Anwendung. (Gem. Ord. v. 11. März 50. §§. 59. 117.) 229. 242. — Befugniß der Ortspolizeiverwaltung, solche für den Umfang der Gemeinde zu erlassen und gegen die Nichtbefolgung derselben Geldstrafen bis zum Betrage von 3 Rthlr. anzudrohen. (G. v. 11. März 50. §. 5.) 266.

Polizeiverordnungen (Forts.) — die Strafandrohung kann bis zu dem Betrage von 10 Rthlr. gehen, wenn die Bezirksregierung ihre Genehmigung dazu ertheilt hat. (ebend. §. 5.) 266. — von letzterer werden auch die erforderlichen Bestimmungen über die Formen und die Art der Verkündigung getroffen. (§. 5.) 266. — welche Gegenstände zu den ortspolizeilichen Vorschriften gehören. (§. 6.) 266. — abschriftliche Einsendung derselben an die vorgesetzte Staatsbehörde und Befugniß der letzteren, solche außer Kraft zu setzen, abzuändern oder aufzuheben. (§§. 8. 9. 10.) 266. 267. — die Regierungspräsidenten sind befugt, jede ortspolizeiliche Vorschrift durch einen förmlichen Beschluß, unter Angabe der Gründe, außer Kraft zu setzen, abzuändern oder aufzuheben. (§§. 9. 10.) 267. — die Bezirksregierungen sind befugt, für mehrere Gemeinden ihres Verwaltungsbezirks oder für den ganzen Umfang desselben gültige Polizeivorschriften zu erlassen, unter Strafandrohung wegen deren Nichtbefolgung, bis zum Betrage von 10 Rthlr. (§§. 11—15.) 267. — die Vorschriften derselben können sich auf alle Gegenstände beziehen, deren polizeiliche Regelung durch die Verhältnisse der Gemeinden oder des Bezirks erfordert wird. (§. 12.) 267. — der Minister des Innern hat über die Art der Verkündigung solcher Vorschriften, sowie über die Formen, die erforderlichen Bestimmungen zu erlassen. (§. 11.) 267. — die Befugniß derselben, sonstige allgemeine Verbote und Strafbestimmungen, in Ermangelung eines bereits bestehenden gesetzlichen Verbots, mit höherer Genehmigung zu erlassen, ist aufgehoben. (§. 14.) 267. — der Minister des Innern ist befugt, jede polizeiliche Vorschrift durch einen förmlichen Beschluß außer Kraft zu setzen, soweit Gesetze nicht entgegenstehen. (§. 16.) 267. f. — die Genehmigung des Königs ist hierzu erforderlich, wenn die polizeiliche Vorschrift von dem Könige oder mit dessen Genehmigung erlassen war. (§. 16.) 268. — es dürfen in die polizeilichen Vorschriften keine Bestimmungen aufgenommen werden, welche mit den Gesetzen oder den Verordnungen einer höhern Instanz im Widerspruche stehen. (§. 15.) 267. — die Polizeirichter haben über alle Zuwiderhandlungen gegen polizeiliche Vorschriften zu erkennen. (§. 17.) 268. — Strafmaß zwischen polizeilicher Geld- und Gefängnißstrafe. (§. 18.) 268. — die bisher erlassenen polizeilichen Vorschriften bleiben so lange in Kraft, bis sie in Gemäßheit obigen Gesetzes aufgehoben werden. (§. 19.) 268. — Berechtigung der Polizeibehörden, ihre polizeilichen Verfügungen durch Anwendung der gesetzlichen Zwangsmittel durchzusetzen. (§. 20.) 268. — Erlaß von Verordnungen über Gegenstände der landwirthschaftlichen Polizei. (§§. 7. 9. 13.) 266. 267.

Po-

Polizeiverwaltung, hinsichtlich derselben bleibt es bis zur Emanirung der neuen Gemeindeordnung bei den bisherigen Bestimmungen. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 114.) 34. — über die Betheiligung der Gemeinden bei derselben bestimmt das Gesetz. (ebend. Art. 105. Nr. 3.) 33. — Orts-, deren Handhabung durch den Bürgermeister (Gemeindevorsteher), soweit sie nicht besondern Behörden übertragen ist. (Gem. Ord. v. 11. März 50. §. 58. Nr. 1. §. 114. Nr. 1. a.) 228. 241. — Anordnungen für solche in Sammtgemeinden und den dazu gehörigen Einzelgemeinden. (ebend. §§. 126. 135. 136.) 243. 244. 245. 246. — Gesetz über dieselbe (v. 11. März 50.) 265—268. — örtliche, deren Führung von den nach den Vorschriften der Gemeindeordnung dazu bestimmten Beamten (Bürgermeister, Kreisamtmänner, Oberschulzen). (ebend. §. 1.) 265. — durch Beschluß des Ministers des Innern kann solche besondern Staatsbeamten übertragen werden. (§. 2.) 265. — die Kosten derselben, mit Ausnahme der Gehälter der zuletzt gedachten Staatsbeamten, sind von den Gemeinden zu bestreiten. (§. 3.) 265. — über die Einrichtungen, welche dieselbe erfordert, kann die Bezirksregierung besondere Vorschriften erlassen. (§. 4.) 265. — gutsherrliche, die unter verschiedenen Benennungen vorkommenden Beiträge und Leistungen zur Übertragung deren Lasten werden ohne Entschädigung aufgehoben. (G. v. 2. März 50. §. 3. Nr. 4.) 80. — gutsherrliche, deren Aufhebung ohne Entschädigung, unter Fortfall der Gegenleistungen und Lasten. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 42.) 22. — gerichtliche, Verrichtungen eines Hülfsbeamten ders. durch den Bürgermeister oder Gemeindevorsteher, vorbehaltlich der Befugniß der Behörde, damit auch andere Beamten zu beauftragen. (Gem. Ord. v. 11. März 50. §§. 58. 114. lit. b.) 228. 229. 241. — siehe ferner Polizeibehörden, Polizeibeamte, Polizeistrafen, Polizeiverordnungen rc.

Polizeiverwaltungskosten (Kosten der Orts-Polizeiverwaltung) dieselben sind mit Ausnahme der Gehälter der von der Staatsregierung für dieselben angestellten besondern Beamten, von den Gemeinden zu bestreiten. (G. v. 11. März 50. §. 3.) 265. — deren Aufbringung in Sammtgemeinden und den dazu gehörigen Einzelgemeinden. (Gem. Ord. v. 11. März 50. §§. 135. 136.) 245. 246.

Pommern, Provinz, Aufhebung der Kabinetsorder vom 11. Dezember 1831. über die Vergütigung der vorbehaltenen Hülfsdienste durch das Gesetz (v. 2. März 50. §. 1. Nr. 15.) 78. — Neuvorpommern, die Ausführung des Gesetzes vom 2. März 1850., betr. die Ablösung der Reallasten und die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, in dem Regierungsbezirk Stralsund wird der General-Kommission zu Stargard übertragen. (das. §. 114.) 111.

Pommersche ritterschaftliche Privatbank, siehe Bank.

Portofreiheit, für die den Rentenbank-Direktionen übertragenen Geschäfte. (G. v. 2. März 50. §. 54.) 122.

Portokontraventionen, siehe Postkontraventionen.

Posen, Provinz (Großherzogthum), die in Folge der Demarkationslinie erforderliche anderweitige Regulirung der Kreisgrenzen in derselben erfolgt durch die Staatsregierung. (Kreis- rc. Ord. v. 11. März 50. Art. 68.) 264. — die Ausführung der Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung vom 11. März 1850. wird durch ein besonderes Gesetz erfolgen, nachdem die Verhältnisse dieser Provinz mit Rücksicht auf die Demarkationslinie definitiv geregelt sein werden. (das. Art. 73.) 264. — die bis dahin erforderlichen vorläufigen Bestimmungen und Anordnungen sind von dem Minister des Innern zu treffen. (Art. 73.) 264. — die Distriktskommissarien in derselben bleiben vorläufig in Wirksamkeit. (G. v. 11. März 50. §. 4.) 266. — Regulirungen behufs der Eigenthumsverleihungen in ders. (G. v. 2. März 50. §§. 73. 74. 75. 78.) 100. 101. — Aufhebung des Gesetzes vom 8. April 1823. wegen Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in ders. durch das Gesetz (v. 2. März 50. §. 1. Nr. 10.) 78. — desgl. der Deklaration zu jenem Gesetze vom 10. Juli 1836. (§. 1. Nr. 19.) 78. — desgl. des §. 3. des Gesetzes vom 5. Februar 1846. wegen der Präklusion der Ansprüche früherer Besitzer regulirungsfähiger bäuerlicher Stellen in ders. (§. 1. Nr. 31.) 79. — die nach den §§. 2. und 32. der Verordnung vom 30. Juni 1834. zu wählenden Schiedsrichter sind bis auf Weiteres von den Parteien, wenn sie sich über andere Personen nicht einigen, aus den sachkundigen Kreiseingesessenen zu wählen. (Kreis- rc. Ord. v. 11. März 50. Art. 68.) 264. — die Wahl unterliegt der Prüfung und Bestätigung der Auseinandersetzungsbehörde, welche zugleich im Mangel der Vereinigung der Parteien den Obmann zu ernennen hat. (ebend. Art. 68.) 264. — die Verordnung vom 28. Juli 1838. über die Beschränkung des Provokationsrechts auf Gemeinheitstheilungen findet fortan, mit Aufhebung des im §. 2. Nr. 3. gedachten Vorrechts, auch in denselben Anwendung. (G. v. 2. März 50. Art. 13.) 143.

Postdirektoren, dieser Amtscharakter wird den Vorstehern der Postämter erster Klasse mit dem Range der fünften Klasse der höheren Provinzialbeamten beigelegt. (A. E. v. 4. Septbr. 50.) 399.

Postinspektoren, ein solcher wird dem Vorsteher der Ober-Postdirektion zugewiesen. (A. E. v. 19. Septbr. 49.) 299. — dieselben behalten in ihrer jetzigen Dienststellung den bisher eingenommenen Rang der fünften Rangklasse der höhern Provinzial-Beamten bei. (A. E. v. 3. April 50.) 300.

Postkassen, Bezirks-, bei jeder Ober-Postdirektion ist eine solche einzurichten, deren Personal aus einem Rendanten, welcher den Ober-Postdirektor als Vorstand der Lokal-Postanstalt vertritt, aus einem Buchhalter und einem Kassirer besteht, welcher zugleich die Kassengeschäfte der Orts-Postanstalt besorgt; dagegen geht die General-Postkasse in Berlin als entbehrlich ein. (A. E. v. 19. Septbr. 49.) 299.

Postkontraventionen (Portokontraventionen), Übertragung der bis jetzt dem General-Postamte ausschließlich zustehenden Befugniß, in Untersuchungssachen wegen solcher zunächst durch eine Resolution zu entscheiden, auch die festgesetzte Strafe vollstrecken zu lassen, wenn der Beschuldigte nicht binnen 10 Tagen auf rechtliches Gehör und Erkenntniß bei dem kompetenten Gerichte anträgt, auf die neu errichteten Ober-Postdirektionen. (A. E. v. 25. März 50.) 300.

Postmeister, diese bisherige Benennung soll den Vorstehern der Postämter zweiter Klasse mit dem Range der dritten Klasse der Subalternen beigelegt werden. (A. E. v. 4. Septbr. 50.) 399.

Posträthe, dieser Dienstcharakter soll den, den Ober-Postdirektoren beigeordneten Büreauvorstehern mit dem Range vor den Assessoren zukommen. (A. E. v. 3. Apr. 50.) 300. — siehe auch Ober-Postdirektionen.

Postverwaltung, dieselbe kann nach Umständen die Annahme und Ausführung von Bestellungen auf Zeitungen und Zeitschriften ablehnen; es wird diese Befugniß durch die Bestimmung des §. 1. des Regulativs v. 15. Dezbr. 1821 nicht ausgeschlossen. (V. v. 5. Juni 50. §. 1.) 329.

Postverwaltungs-Gebäude, Befreiung derselben von der Grundsteuer. (G. v. 24. Febr. 50. §. 2. c.) 62.

Postwesen, zeitgemäße Umgestaltung der Verwaltung desselben, durch Errichtung einer Ober-Postdirektion für jeden Regierungsbezirk, sowie für die Residenzstadt Berlin, Wegfall der Benennung „Ober-Postamt", Errichtung von Bezirks-Postkassen, Auflösung der General-Postkasse in Berlin, Ernennung zweier General-Postinspektoren 2c. (A. E. v. 19. Septbr. 49.) 299. — Dienst- und Rangverhältnisse der Ober-Postdirektoren, Posträthe und Postinspektoren. (A. E. v. 3. Apr. 50.) 300. — Übertragung der bis jetzt dem General-Postamte ausschließlich zustehenden Befugniß, in Untersuchungssachen wegen Post- und Porto-Kontraventionen zunächst

Postwesen (Forts.) durch eine Resolution zu entscheiden, auch die festgesetzte Strafe vollstrecken zu lassen, auf die neu errichteten Ober-Postdirektionen. (A. E. v. 25. März 50.) 300. — der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten hat obige Bestimmungen in Ausführung zu bringen, die dazu weiter erforderlichen Anordnungen zu treffen und die bei der Central-Postverwaltung zu entbehrenden Beamten bei den Ober-Postdirektionen und Postanstalten, so weit als thunlich, anderweit zu verwenden. (A. E. v. 19. Septbr. 49.) 299. — s. auch Ober-Postdirektionen, Ober-Postdirektoren, Ober-Postämter, General-Postinspektoren 2c.

Preise, siehe Normal-Preise.

Prenzlau-Boitzenburg, siehe Chausseebau Nr. 3.

Presse, die in dem Gesetze v. 11. März 50. wegen Verhütung des Mißbrauchs des Versammlungs- und Vereinigungsrechts, mit Strafe bedroheten Handlungen sind, unbeschadet der Zuständigkeit der Schwurgerichte in Ansehung der in Versammlungen begangenen politischen Vergehen, von der Kompetenz der Schwurgerichte ausgeschlossen, selbst wenn sie durch die Presse begangen sind. (G. v. 11. März 50. §. 20.) 282. — Ergänzung der Verordnung über dieselbe vom 30. Juni 1849. (V. v. 5. Juni 50.) 329—332. — Annahme, Ausführung und Ablehnung von Bestellungen auf Zeitungen und Zeitschriften bei der Postverwaltung. (ebend. §. 1.) 329. — Ertheilung und Zurücknahme der zum Gewerbebetriebe der Buch- und Kunsthändler, Antiquare, der Inhaber von Leihbibliotheken 2c. erforderlichen besondern Erlaubniß der Regierung. (§. 2.) 329. — Befugniß des Ministers des Innern, die Verbreitung von Druckschriften jeder Art, welche außerhalb des Preußischen Staats erscheinen, zu verbieten. (§. 3.) 330. Beschlagnahme derselben durch die Staatsanwaltschaft und deren Organe und Strafen für deren Verkauf und Vertheilung. (§. 3.) 330. — Kautionsbestellung vor Herausgabe von Zeitungen oder Zeitschriften, welche in monatlichen oder kürzeren, wenn auch unregelmäßigen Fristen erscheinen. (§§. 4—13.) 330—332. — nachträgliche Bestellung ders. für schon bestehende Zeitungen und Zeitschriften. (§. 9.) 331. — periodische Blätter, welche lediglich für amtliche Bekanntmachungen, für rein wissenschaftliche oder technische Gegenstände, für gewerbliche Anzeigen 2c. bestimmt sind, bleiben von der Kautionsbestellung befreit. (§. 7.) 330. — letztere muß auch bei diesen eintreten, wenn gegen solche wegen ihres Inhalts auf Strafe erkannt ist. (§. 7.) 331. — Strafen für Übertretungen und Deckung derselben nebst Kosten aus der bestellten Kaution. (§§. 10—12.) 331. 332. — den Zeitungen oder Zeitschriften stehen lithographirte oder

Presse (Forts.)
oder auf irgend eine andere Art vervielfältigte Schriften gleich, welche in monatlichen oder kürzern, wenn auch unregelmäßigen Fristen erscheinen. (§. 13.) 332. — die in den §§. 3. u. 12. obiger Verordnung vorgesehenen strafbaren Handlungen gehören nicht zur Kompetenz der Schwurgerichte. (§. 14.) 332.

Preßfreiheit, rücksichtlich derselben darf die Censur nicht eingeführt werden; jede andere Beschränkung aber nur im Wege der Gesetzgebung. (Verf. Urk. v. 31. Janr. 50. Art. 27.) 20.

Preßverbrechen } **Preßvergehen** } deren Bestrafung nach den allgemeinen Strafgesetzen. (Verf. Urk. vom 31. Janr. 50. Art. 28.) 20. — vor der erfolgten Revision des Strafrechts wird über dergleichen Vergehen ein besonderes Gesetz ergehen. (ebend. Art. 113.) 34. — bei solchen erfolgt die Entscheidung über die Schuld des Angeklagten durch Geschworene. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 94.) 31. — s. auch Geschworenengerichte, Schwurgerichte, Schwurgerichtshof.

Preußen, die, von den Rechten derselben. (Verf. Urk. vom 31. Janr. 50. Tit. II. Art. 3—42.) 17—23. — unter welchen Bedingungen die Eigenschaft eines solchen und die staatsbürgerlichen Rechte erworben, ausgeübt u. verloren werden, bestimmen die Verfassung und das Gesetz. (ebend. Art. 3.) 17.

Preußen, Provinz, Aufhebung der Kabinetsorder vom 17. Febr. 38., wegen Ablösung der Hülfsdienste in ders., durch das Gesetz. (v. 2. März 50. §. 1. Nr. 21.) 78. — Regulirung der Eigenthumsverleihung für die auf bestimmte Jahre oder Geschlechtsfolgen überlassenen emphyteutischen Güter. (G. v. 2. März 50. §. 75. b.) 101.

Preußische Staatsverfassung, siehe Verfassungs-Urkunde.

Preußisches Staatsgebiet, siehe letz.

Prinzessinnen-Steuer, herkömmliche, deren Erlaß bei der Vermählung der Prinzessin Charlotte Königlicher Hoheit. (A. E. vom 5. Juni 50.) 336.

Prinzliche Fideikommiß, siehe letz.

Privatbank, ritterschaftliche, von Pommern, siehe Bank. — desgl. des Berliner Kassenvereins, s. Bank.

Privat-Erziehungsanstalten, siehe letz.

Privatflüsse, siehe Flüsse.

Privat-Gerichtsbarkeit, siehe Gerichtsbarkeit.

Privatlehrer, siehe Unterricht.

Privatrichter, vormalige, dieselben rangiren unter sich, eder dieser Kategorieen nach ihrem Dienstalter als Richter, und bei gleicher richterlicher Anziennetät nach ihrem Dienstalter als Referendarien. (A. E. v. 19. März 50. Nr. 5.) 275.

Privat-Unterrichtsanstalten, siehe letz.

Privilegien, gewissen Grundstücken zustehend, deren Aufhebung ohne Entschädigung, unter Fortfall der Gegenleistungen und Lasten. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 42.) 22.

Protokollführer, vereideter, Funktion desselben bei dem Gemeinderathe. (Gem. Ord. v. 11. März 50. §§. 43. 103.) 225. 238.

Provinzen, des Preußischen Staats, deren Vertretung und Verwaltung wird durch besondere Gesetze unter Festhaltung nachfolgender Grundsätze näher bestimmt. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 105.) 33. — denselben steht die Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten unter Mitwirkung der Staatsregierung zu. (Prov. Ord. v. 11. März 50. Art. 1. u. 2.) 251. — die Organe der letztern sind die Oberpräsidenten, welche vom Könige ernannt werden. (ebend. Art. 1.) 251. — über die innern und besondern Angelegenheiten derselben beschließen aus gewählten Vertretern bestehende Versammlungen, deren Beschlüsse durch die Vorsteher der Provinzen ausgeführt werden. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 105. Nr. 1.) 33. — das Gesetz wird die Fälle bestimmen, in welchen die Beschlüsse dieser Vertretungen der Genehmigung einer höheren Vertretung oder der Staatsregierung unterworfen sind. (ebend. Art. 105. Nr. 1.) 33. — die Vorsteher derselben werden von dem Könige ernannt. (ebend. Art. 105. Nr. 2.) 33. — die Berathungen der Provinzial-Vertretung sind öffentlich. (ebend. Art. 105. Nr. 4.) 33. — die Ausnahmen bestimmt das Gesetz. (ebend.) 33. — über die Einnahmen und Ausgaben muß wenigstens jährlich ein Bericht veröffentlicht werden. (ebend. Art. 105. Nr. 4.) 33. — dieselben bleiben in ihrem bisherigen Umfange als Korporationen und Verwaltungsbezirke bestehen. (Prov.- rc. Ord. v. 11. März 50. Art. 38.) 259. — Veränderungen deren Grenzen können nur durch ein Gesetz erfolgen. (ebend. Art. 38.) 259. — über deren Angelegenheiten beschließt die Provinzial-Versammlung. (Art. 39.) 259. — s. auch Provinzial-Versammlungen, Provinzial-Etats, Provinzial-Rechnungen; desgl. Provinzial-Abgeordnete. Provinzial-Landtage.

Provinzial-Abgaben (Provinzial-Lasten), deren Aufbringung und Vertheilung. (Prov.- rc. Ord. vom 11. März 50. Art. 45. 46. 70.) 260. 264.

Provinzial-Abgeordnete, Mitglieder der Provinzial-Versammlung, Wahl und Wählbarkeit zu solchen. (Prov. Ord. v. 11. März 50. Art. 40—44.) 259. — wählbar ist jeder Gemeindewähler, der das 30ste Lebensjahr vollendet und mindestens seit drei Jahren dem Kreise,

Provinzial=Abgeordnete (Forts.) Kreise, für welchen er gewählt wird, durch Wohnsitz oder Grundbesitz angehört hat. (Art. 40.) 259. — dieselben werden auf 6 Jahre gewählt; alle drei Jahre scheidet die Hälfte aus und wird durch neue Wahlen ersetzt; die Ausscheidenden können wieder gewählt werden. (ebend. Art. 42.) 259. — Einberufung derselben zu den gewöhnlichen und außerordentlichen Sitzungen der Provinzial-Versammlung. (Art. 50—52.) 261. — diejenigen, welche nicht an dem Versammlungsorte wohnen, erhalten ein Tagegeld von 2 Thlr., und sowohl für die Hinreise wie für die Rückreise 15 Sgr. Meilengeld. (Art. 56.) 261. — dieselben sind nicht an Instruktionen oder Aufträge der Wähler gebunden. (Art. 63.) 263. — s. auch Provinzial=Versammlungen.

Provinzial=Ausgaben (der Provinzial-Versammlung), deren Aufbringung und Vertheilung. (Prov. 2c. Ord. v. 11. März 50. Art. 45. 46. 48.) 260.

Provinzial=Beamte, eigene, solche zur Erledigung einzelner Angelegenheiten oder zur Verwaltung einzelner Provinzial=Institute, zu ernennen, ist die Provinzial=Versammlung berechtigt. (Prov.= 2c. Ord. v. 11. März 50. Art. 58.) 262. — ob und welche Vergütungen diesen Beamten zu gewähren sind, hat die gedachte Versammlung durch allgemeine Beschlüsse festzusetzen. (ebend. Art. 60.) 262.

Provinzial=Etats, deren alljährliche Feststellung durch die Provinzial=Versammlung. (Prov.= 2c. Ord. v. 11. März 50. Art. 47.) 260. — alle Einnahmen und Ausgaben der Provinz, einschließlich derjenigen Leistungen, welche das Gesetz für eine Last der Provinz erklärt, müssen in dieselben aufgenommen werden. (ebend. Art. 47.) 260. — festgestellte, deren Veröffentlichung durch die Amtsblätter. (Art. 61.) 262.

Provinzial=Gesetze, siehe Gesetze.

Provinzial=Institute, deren Verwaltung durch die Ober=Präsidenten. (Prov.= 2c. Ord. v. 11. März 50. Art. 58.) 262. — die Provinzial=Versammlung ist jedoch berechtigt, zur Verwaltung einzelner Institute besondere Kommissionen zu wählen oder eigene Beamten zu ernennen. (ebend. Art. 58.) 262. — ob und welche Vergütungen den beiden letztern zu gewähren sind, hat die Provinzial=Versammlung durch allgemeine Beschlüsse festzusetzen. (Art. 60.) 262. — die bisherigen Verwaltungen derselben bleiben so lange in Wirksamkeit, bis die Provinzial=Versammlung darüber anderweitig beschlossen hat. (Prov.= 2c. Ord. v. 11. März 50. Art. 66.) 263.

Provinzial=Landtage (Sitzungen der Provinzial=Versammlung), dieselben werden im Namen des Königs durch den Oberpräsidenten oder seinen Stellvertreter eröffnet und geschlossen. (Prov.= 2c. Ordnung vom 11. März 50. Art. 49.) 260. — die gewöhnlichen Sitzungen derselben dürfen ohne ausdrückliche Zustimmung des Ober=Präsidenten nicht länger als vierzehn Tage und ohne Genehmigung des Königs nicht länger als vier Wochen dauern. (Art. 51.) 261. — alljährliche Einberufungen zu solchen im Monat April am Sitze des Oberpräsidenten, in so fern nicht der König sie in eine andere Stadt der Provinz zusammenberuft. (Art. 50. u. 51.) 261. — außerordentliche Einberufungen zu solchen. (Art. 50.) 261. — denselben werden sämmtliche Wahlprotokolle zur Prüfung ihrer Gültigkeit vorgelegt. (Art. 44.) 259. — s. auch Provinzial=Versammlungen.

Provinzial= (Bezirks= und Kreis=) **Ordnung** für den Preußischen Staat, (v. 11. März 50.) 251—265. — siehe ferner Kreis=, (Bezirks= und Provinzial=) Ordnung.

Provinzial=Rechnungen, abgeschlossene, deren Offenlegung in dem Sekretariate des Oberpräsidenten, während der Dauer eines Monats, zur Einsicht des Publikums. (Art. 61.) 262. — deren alljährliche Feststellung durch die Provinzial=Versammlung. (Prov.= 2c. Ord. v. 11. März 50. Art. 47.) 260. — dieselbe kann von letzterer einer besonders dazu gewählten Kommission überlassen werden. (ebend. Art. 47.) 260.

Provinzialrecht, Westpreußisches, siehe letz.

Provinzial=Rentmeister, diesen Amtstitel führt das dritte Mitglied der Direktionen der Rentenbanken. (A. E. v. 24. Juni 50. Nr. 2.) 341. — demselben liegt bei solchen die spezielle Leitung der Buch= u. Kassenführung u. des Rechnungswesens ob. (ebend. Nr. 2.) 341. — Rangverhältniß desselben. (Nr. 3.) 341.

Provinzial=Staatsschuldenwesen, dessen Verwaltung. (G. v. 24. Febr. 50. §§. 5. 6.) 58. 59.

Provinzial=Stände, alle Gesetze über dieselben sind aufgehoben. (Prov.= 2c. Ord. v. 11. März 50. Art. 66.) 263.

Provinzial=Versammlungen, dieselbe beschließt über die Provinzial=Angelegenheiten. (Prov.= 2c. Ord. v. 11. März 50. Art, 39.) 259. — Wahl und Wählbarkeit zu solchen. (ebend. Art. 40—44.) 259. — Pflichten u. Befugnisse derselben. (Art. 45—48.) 260. — Einberufungen, öffentliche Sitzungen, Berathungen und Beschlüsse derselben. (Art. 49—59.) 260—262. — dieselbe wählt in der regelmäßigen Sitzung ihren Vorsitzenden, einen Stellvertreter u. zwei Schriftführer auf die Dauer eines Jahres. (Art. 52.) 261. — die Kosten derselben werden

Provinzial-Versammlungen (Forts.) werden von den betheiligten Provinzen getragen. (Art. 60.) 262. — die das erste Mal ausscheidenden Mitglieder derselben werden durch das Loos bestimmt. (Art. 71.) 264. — provisorische Geschäftsordnung für dieselben seitens des Ministers des Innern. (Art. 72.) 264. dieselben können vom Könige aufgelöst werden; es muß aber alsdann innerhalb zwei Monaten die Neuwahl angeordnet werden. (Art. 65.) 263. — s. auch Provinzial-Landtage, u. Provinzial-Abgeordnete.

Provinzial-Verwaltung, alle dieselbe betreffenden Bestimmungen, welche mit der Prov.- rc. Ord. v. 11. März 50. nicht in Einklang stehen, sind aufgehoben. (das. Art. 66.) 263.

Prozesse, das Gesetz vom 9. Oktbr. 1848., betr. die Sistirung derselben über die Regulirung der gutsherrlichen u. bäuerlichen Verhältnisse u. über die Ablösung der Dienste, Natural- u. Geldabgaben verliert in Ansehung aller derjenigen Prozesse seine Wirksamkeit, welche Rechtsverhältnisse zum Gegenstande haben, die nach dem Gesetze v. 2. März 50. geordnet werden sollen. (das. §. 113.) 111. — bei der Sistirung der Prozesse über die Mühlenabgaben behält es einstweilen sein Bewenden. (G. v. 2. März 50. §. 113.) 111. — Vertretung der Gemeinden in solchen durch den Gemeinde-Vorstand. (Gem. Ord. v. 11. März 50. §. 53. Nr. 5. §. 114. Nr. 5.) 227. 241. — über Mühlenabgaben, deren Entscheidung. (G. v. 11. März 50. §. 3.) 146. 147. — nunmehrige Zuständigkeit der Auseinandersetzungsbehörden u. des Revisions-Kollegiums für Landeskultur-Sachen in solchen (§§. 2. u. 3.) 146. 147. — die noch in der Revisions- oder Nichtigkeits-Instanz schwebenden Prozesse werden durch Entscheidung des Ober-Tribunals zum Austrage gebracht. (§. 3.) 147. — die im §. 1. lit. b. u. §. 2. Nr. 1. des Gesetzes v. 9. Oktbr. 1848. angeordnete Sistirung der Prozesse über Mühlenabgaben hört nunmehr auf. (§. 9.) 148. — in Gemeinheitstheilungssachen, die durch §. 2. Nr. 4. des Gesetzes vom 9. Oktbr. 1848. angeordnete Sistirung derselben hört wieder auf. (G. v. 2. März 50. Art. 18.) 144. — Civil-, der Verordnung über das Verfahren in solchen in den Bezirken des Appellationsgerichts zu Greifswald und des Justizsenats zu Ehrenbreitstein vom 21. Juli 1849. haben beide Kammern ihre Genehmigung ertheilt. (Staatsminist.-Bekanntmach. v. 23. Febr. 50.) 67. — alle Beleidigungen, mit Ausnahme der gegen Beamte bei Ausübung ihres Amtes oder in Beziehung auf dasselbe verübten Beleidigungen u. der schweren Realinjurien können, in so weit nicht besondere Gesetze für einzelne Arten derselben etwas Anderes bestimmen, von dem Beleidigten nur im Wege des Civilprozesses verfolgt werden. (G. v. 11. März 50. §. 5.). 174. — Befugniß u. Verfahren der Staatsanwalte, im etwa nothwendigen Interesse der öffentlichen Ordnung die Bestrafung des Beleidigers im Wege des Untersuchungsverfahrens zu verlangen. (ebend. §. 5.) 174. 175.

Prozessionen, kirchliche, solche gehören nicht zu denjenigen öffentlichen Aufzügen, welche einer vorgängigen Genehmigung oder Anzeige bedürfen, wenn sie in der hergebrachten Weise stattfinden. (G. v. 11. März 50. §. 10.) 279.

Prüfungen, der Bauführer u. Baumeister, deren Bewirkung durch die technische Baudeputation. (V. v. 22. Dezbr. 49. §. 6. 8. u. 9.) 15. 16.

Pulvermagazine (u. ähnliche Anstalten) rücksichtlich der Ausübung der Jagd in deren Umkreise bleiben die im §. 5. des Gesetzes v. 31. Oktbr. 1848. unverändert in Kraft. (G. v. 7. März 50. §. 8.) 167.

Pupillarische Sicherheit, solche gewährt die Erwerbung und Annahme von Staatsschuldverschreibungen zur jüngsten Staatsanleihe für die Militair-Verwaltung. (A. E. v. 23. Septbr. 50.) 412.

Pupillengelder, zu deren Belegung können dafür auch Rentenbriefe angekauft oder als Unterpfand angenommen werden. (G. v. 2. März 50. §. 37.) 119.

Pyritz, Stadt, siehe Chaussenbau Nr. 4.

Q.

Quittungen, vollständige, des Militairs, solche müssen den bezüglichen Liquidationen über die empfangene Mund- und Fourage-Verpflegung beigefügt sein. (G. v. 12. Novbr. 50. §. 4.) 495. — mit den Quittungen der Magazin-Verwaltungen müssen die Liquidationen der Landräthe über die bewirkten Landlieferungen an Lebensmitteln und Fourage justifizirt sein. (ebend. §. 9.) 497.

R.

Rädelsführer, bei Aufruhr, die Verurtheilung derselben zieht zugleich auch die Stellung unter Polizeiaufsicht unbedingt nach sich. (G. v. 12. Febr. 50. §. 1. e. und §. 3.) 49. 50.

Rang-

Rangverhältnisse, in Betreff derjenigen Beamten, welche im Range zwischen zwei Rangklassen stehen, sind in Beziehung auf Diäten und Reisekosten die Vorschriften für die nachfolgende Rangklasse maßgebend. (ebend. Nr. 9.) 276. — der zu Forstmeistern ernannten Forstinspektoren. (A. E. v. 18. Septbr. 50.) 489. — der bei den Direktionen der Rentenbanken angestellten Provinzial-Rentmeister. (A. E. v. 24. Juni 50. Nr. 3.) 341. — der Ober-Postdirektoren, Posträthe und Postinspektoren. (A. E. v. 3. Apr. 50.) 300. — der Postdirektoren und Postmeister als Vorsteher der Postämter erster, resp. zweiter Klasse. (A. E. v. 4. Septbr. 50.) 399. — der richterlichen Beamten, sowie der Beamten der Staatsanwaltschaft, deren Regulirung. (A. E. v. 19. März 50. Nr. 6. und 8.) 275. 276.

Rathmänner, siehe Schöffen.

Rathsherren, siehe Schöffen.

Raub, die Verurtheilung wegen eines solchen zieht zugleich die Stellung unter Polizeiaufsicht unbedingt nach sich. (G. v. 12. Febr. 50. §. 1. f.) 49. — desgl. die Verurtheilung wegen Versuchs eines solchen Verbrechens oder wegen Theilnahme daran. (ebend. §. 3.) 50. — außerdem kann die Ortspolizeibehörde dem Verurtheilten untersagen, während der Nachtzeit ohne ihre Erlaubniß seinen Wohnort und selbst seine Wohnung zu verlassen. (ebend. §. 9.) 51.

Realgläubiger, auch ohne Einwilligung ders. sind Grundeigenthümer zum Abverkaufe einzelner Gutsparzellen befugt, wenn die Auseinandersetzungsbehörde bescheinigt, daß solcher jenen unschädlich sei. (G. v. 3. März 50. §§. 1. und 2.) 145. — Rechte ders. in Beziehung auf das veräußerte Trennstück. (ebend. §§. 3. und 4.) 145.

Reallasten, Vorschriften über deren Ablösung. (G. v. 2. März 50.) 77. f. — auf Mühlengrundstücken haftend, deren Ablösung. (G. v. 11. März 50.) 146—148. — siehe ferner Ablösungen.

Rechnungen über den Staatshaushalts-Etat, deren Prüfung und Feststellung durch die Ober-Rechnungskammer. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 104.) 32. 33. — die allgemeine Rechnung über den Staatshaushalt jeden Jahres, einschließlich einer Übersicht der Staatsschulden, wird mit den Bemerkungen der Ober-Rechnungskammer zur Entlastung der Staatsregierung den Kammern vorgelegt. (ebend. Art. 104.) 32. 33. — siehe auch Gemeinde-, Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Rechnungen.

Rechte der Preußen, von denselben handelt die (Verf.-Urk. v. 31. Janr. 50. Tit. II. Art. 3—42.) 17—23. — staatsbürgerliche, unter welchen Bedingungen dieselben erworben, ausgeübt und verloren werden, bestimmen die Verfassung und das Gesetz. (ebend. Art. 3.) 17. — frühere, als Gerichtsherrlichkeit, gutsherrliche Polizei, Schutzherrlichkeit ꝛc., deren Aufhebung ohne Entschädigung, unter Fortfall der Gegenleistungen und Lasten. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 42.) 22.

Rechtsanwalte, deren Verhältnisse bei den obern richterlichen Instanzen für die Fürstenthümer Hohenzollern, siehe letz.

Rechtsgültigkeit der gehörig verkündeten Königl. Verordnungen, deren Prüfung steht nicht den Behörden, sondern nur den Kammern zu. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 106.) 34.

Rechtsmittel, Zulässigkeit ders. in Civilprozessen wegen Beleidigungen. (G. v. 11. März 50. §§. 7—9.) 175. — die Kosten eines in solchen ohne Erfolg eingelegten Rechtsmittels fallen demjenigen zur Last, welcher dasselbe eingewendet hat. (ebend. §. 9.) 175. — s. auch Appellation, Restitution, Revision und Nichtigkeitsbeschwerde.

Rechtsverfahren (gerichtliches Verfahren, Rechtsweg, rechtliches Gehör), in Untersuchungssachen wegen Post- und Porto-Kontraventionen. (A. E. v. 25. März 50.) 300. — in wie weit solches gegen die Beschlüsse des Bezirksraths wegen Pensionsansprüche ist, findet die Berufung auf richterliche Entscheidung statt. (Gem. Ord. v. 11. März 50. §. 61.) 229.

Rees, Kreis, siehe Rheinprovinz.

Regent, **Regentschaft**, Bestimmungen für den Fall des Eintritts ders. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 56—58.) 24. 25.

Regierungen, Eintritt von Forstinspektoren in deren Kollegium als Mitglieder desselben, statt der Anstellung besonderer Forsträthe bei demselben. (A. E. v. 18. Septbr. 50.) 489. — Ernennung der erstern zu „Forstmeistern" nach bewiesener Qualifikation und vorzüglicher Dienstführung, wodurch sie in den Rang der Regierungsräthe eintreten. (ebend.) 489. — denselben sind die Direktionen der Rentenbanken koordinirt. (G. v. 2. März 50. §. 5.) 113. — Befugniß derselben zur Festsetzung eines sofort vollstreckbaren Interimistikums in Streitigkeiten bei Regulirung von Grundstücks-Zertheilungen, in Anwendung des §. 20. des Gesetzes v. 3. Janr. 1845. (G. v. 24. Febr. 50. §. 4.) 69. — Wahrnehmung des fiskalischen Interesse's durch dieselben bei Ansprüchen von Mühlenbesitzern auf Entschädigung aus der Staatskasse für den Verlust einer für den Gewerbebetrieb entrichteten Abgabe. (G. v. 11. März 50. §. 5.) 147. — s. auch Bezirksregierungen.

Regierungs-Amtsblätter, zur Haltung derselben sollen, außer den Räthen und Referendarien der Appellationsgerichte, auch die Mitglieder der Stadt- und Kreisgerichte, einschließlich der Einzelrichter, so wie die Gerichts-Assessoren, desgl. die Beamten der Staatsanwaltschaft, verpflichtet sein. (A. E. v. 6. Juli 50.) 362. — hiernach wird die Vorschrift im §. 8. der Verordnung vom 28. März 1811. abgeändert. (ebend.) 362. — im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln verbleibt es bei den, der dort bestehenden Gerichtsverfassung entsprechenden Vorschriften der Verordnung vom 9. Juni 1819. (ebend.) 362.

Regierungs-Bauräthe, siehe Bauräthe.

Regierungsbezirke, dieselben bleiben in ihrer bisherigen Begrenzung bestehen. (Bezirks- rc. Ordn. v. 11. März 50. Art. 32.) 257. — Veränderungen mit solchen können nur durch ein Gesetz erfolgen. (ebend. Art. 32.) 257.

Regierungs-Gebäude, Befreiung derselben von der Grundsteuer. (G. v. 24. Febr. 50. §. 2. c.) 62.

Regierungs-Justitiarien, dieselben haben bei den Ober-Postdirektionen den rechtskundigen Beistand zu leisten. (A. E. v. 19. Septbr. 49.) 299.

Regierungspräsidenten, Rechte und Pflichten derselben in Beaufsichtigung der Gemeinde-Verwaltungen. (Gem. Ord. v. 11. März 50. §§. 140—142.) 247. — dieselben sind in den Bezirken die Organe der Staats-Regierung und werden von dem Könige dazu ernannt. (Bezirks- rc. Ord. v. 11. März 50. Art. 1.) 251. — sie entscheiden über Beschlüsse des Kreis-Ausschusses oder der Kreis-Versammlung, welche deren Befugnisse überschreiten, die Gesetze oder das Staats-Interesse verletzen. (Kreis- rc. Ord. v. 11. März 50. Art. 31.) 257. — Verhältnisse derselben als Vorsteher des Bezirksraths. (Art. 33—37.) 257. — dieselben sind befugt, jede ortspolizeiliche Vorschrift durch einen förmlichen Beschluß, unter Angabe der Gründe, außer Kraft zu setzen, abzuändern oder aufzuheben. (G. v. 11. März 50. §. 9. 10.) 267.

Reiche, fremde, ohne Einwilligung beider Kammern kann der König nicht zugleich Herrscher jener sein. (V. U. v. 31. Jan. 50. Art. 55.) 24.

Reichsstände, ehemalige unmittelbare deutsche, auf deren Besitzungen und Fideikommisse, in sofern solche durch das deutsche Bundesrecht gewährleistet sind, finden die wegen der Lehen und Familien-Fideikommisse getroffenen Bestimmungen zur Zeit keine Anwendung, vielmehr sollen die Rechtsverhältnisse derselben durch besondere Gesetze geordnet werden. (V. U. v. 31. Jan. 50. Art. 41.) 22.

Reisekosten, solche erhalten die Mitglieder der ersten Kammer nicht. (V. U. v. 31. Jan. 50. Art. 68.) 27. — die Mitglieder der zweiten Kammer erhalten dieselben aus der Staatskasse nach Maßgabe des Gesetzes; ein Verzicht darauf ist unstatthaft. (ebend. Art. 85.) 30. — deren Gewährung für richterliche Beamte und Beamte der Staats-Anwaltschaft nach den jetzt zulässig gewesenen Sätzen, bis zum Erlasse eines neuen Sportelgesetzes und Diäten-Regulativs. (A. E. v. 19. März 50. Nr. 9.) 276. — in Betreff derjenigen Beamten, welche im Range zwischen zwei Rangklassen stehen, sind in dieser Beziehung die Vorschriften für die nachfolgende Rangklasse maßgebend. (ebend. Nr. 9.) 276. — deren Gewährung aus der Staatskasse für die Mitglieder der Distrikts-Kommissionen behufs Feststellung der Normalpreise und Normal-Marktorte bei Ablösungen der Real-Lasten. (G. v. 2. März 50. §. 70.) 99.

Rekurs, über Entscheidungen in Gemeinde-Angelegenheiten. (Gem. Ord. v. 11. März 50. §§. 138—142.) 246.

Religion, christliche, solche wird bei denjenigen Einrichtungen des Staats, welche mit der Religionsübung im Zusammenhange stehen, unbeschadet der gewährleisteten Religionsfreiheit, zum Grunde gelegt. (Verf. Urk. v. 31. Jan. 50. Art. 14.) 19.

Religionsfreiheit, durch die Ausübung derselben darf den bürgerlichen und staatsbürgerlichen Pflichten kein Abbruch geschehen. (Verf. Urk. v. 31. Jan. 50. Art. 12.) 18.

Religionsgesellschaften, die Freiheit der Vereinigung zu solchen wird gewährleistet. (Verf. Urk. v. 31. Jan. 50. Art. 12.) 18. — diejenigen, welche keine Korporationsrechte haben, können diese Rechte nur durch besondere Gesetze erlangen. (ebend. Art. 13.) 19. — dieselben ordnen und verwalten ihre Angelegenheiten selbstständig und bleiben im Besitz und Genuß der für ihre Kultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds. (ebend. Art. 15.) 19. — der Verkehr derselben mit ihren Obern ist ungehindert. (ebend. Art. 16.) 19. — die betreffenden leiten in den Volksschulen den religiösen Unterricht. (ebend. Art. 24.) 20.

Religionsübung, gemeinsame häusliche und öffentliche, die Freiheit derselben wird gewährleistet. (Verf. Urk. v. 31. Jan. 50. Art. 12.) 18.

Religionsunterricht, denselben leiten in den Volksschulen die betreffenden Religions-Gesellschaften. (Verf. Urk. v. 31. Jan. 50. Art. 24.) 20.

Religiöses Bekenntniß, die Freiheit desselben wird gewährleistet. (Verf. Urk. v. 31. Jan. 50. Art. 12.) 18. — von demselben ist der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte unabhängig. (ebend. §. 12.) 18.

Religiöse Vereine und deren Versammlungen, auf solche beziehen sich die Bestimmungen des Gesetzes v. 11. März 50. über das Versammlungs- und Vereinigungs-Recht, nicht, wenn diese Vereine Korporations-Rechte haben. (das. §. 2.) 278.

Renten, deren Festsetzung bei Ablösung von Real-Lasten und Regulirung gutsherrlicher und bäuerlicher Verhältnisse. (G. v. 2. März 50.) 77—111. — Ablösung dieser Renten durch Vermittelung der Rentenbanken. (G. v. 2. März 50.) 112—138. — Ermittelung und Ablösung derselben für die auf einer Dienstbarkeit beruhenden Berechtigungen bei Gemeinheitstheilungen. (G. v. 2. März 50.) 139—144.

Rentenbank-Direktionen, deren Errichtung für die einzelnen Provinzen. (G. v. 2. März 50. §. 4.) 113. — denselben werden die bei den Operationen der Rentenbanken vorkommenden Geschäfte übertragen. (ebend. §. 4.) 112. 113. — jede derselben besteht aus einem Direktor und dem erforderlichen Hülfs- und Subaltern-Personal. (§. 5.) 113. — dieselben stehen unter der Ober-Aufsicht der Ministerien für die Finanzen und für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten. (§. 5.) 113. — sie sind den Regierungen und Auseinandersetzungs-Behörden koordinirt und führen ihre Geschäfte unter Mitwirkung und Kontrolle der Provinzial-Vertretung. (§. 5.) 113. — die denselben übertragenen Geschäfte genießen die Stempel- und Portofreiheit. (§. 54.) 122.

Rentenbanken, Gesetz über deren Errichtung (v. 2. März 50.) 112—138. — zur Beförderung der Ablösung der Real-Lasten und zur vollständigen Auflösung des Rechts-Verhältnisses zwischen den bisherigen Berechtigten und Verpflichteten soll in jeder Provinz eine Rentenbank errichtet werden. (ebend. §. 1.) 112. — nach Verwandlung der Real-Lasten in feste Geldrenten erfolgt die Ablösung dadurch, daß die Bank den Berechtigten gegen Überlassung der Geldrente für das zu deren Ablösung erforderliche Kapital durch zinstragende, allmälig zu amortisirende Schuldverschreibungen (Rentenbriefe) abfindet, die Rente aber alsdann von dem Verpflichteten so lange fortbezieht, als dies zur Zahlung der Zinsen und zur allmäligen Amortisation der Rentenbriefe erforderlich ist. (ebend. §. 2.) 112. — Garantie des Staats und Versorgung der Banken mit den erforderlichen Betriebsfonds seitens desselben. (§. 3.) 112. — Ausführende Behörden. (§§. 4. u. 5.) 112. 113. — Real-Lasten, welche zur Ablösung durch die Rentenbanken geeignet sind. (§§. 6—8.) 113. — Feststellung der Renten behufs deren Überweisung an die Rentenbank. (§§. 9—17.) 113—115. — Einziehung und Sicherstellung der Renten. (§§. 18—21.) 115. 116. — Tilgung der Renten. (§§. 22—27.) 116. 117.

Rentenbanken (Forts.) — nebst Tab. A. u. B. (zu §. 23.) 129—137. — Abfindung der Berechtigten. (§§. 28—31.) 117. 118. — Rentenbriefe und Zins-Kupons. (§§. 32—48.) 118—120. — nebst Schemata C. u. D. (zu §§. 32. u. 33.) 138. — Rechte dritter Personen. (§. 49.) 120. 121. — Lösung des Verhältnisses zwischen den bisher Berechtigten und Verpflichteten. (§. 50.) 121. — Steuer-Umschreibung. (§. 51.) 122. — Reserve-Fonds. (§§. 52. 53.) 122. — Kosten. (§§. 54. 55.) 122. — Schließung der Rentenbanken. (§. 56.) 122. — Aufgebot und Amortisation verlorener Rentenbriefe. (§. 57.) 122—124. — Besondere Bestimmungen: a) für diejenigen Landestheile, in welchen bereits Rententilgungskassen bestehen. (§. 58.) 124—127. b) für die Fälle, in denen die Abfindung des Berechtigten in Rentenbriefen durch Vermittelung des Staats erfolgt (s. oben §. 9.) (§§. 59—63.) 127. 128. — Berichtigung einiger Druckfehler in Tabelle B. zum §. 23. desselben (v. 10. Aug. 50.) 364. — Ausführung der §§. 1. u. 5. des Gesetzes v. 2. März 50. über deren Errichtung, jedenfalls mit dem 1. Oktbr. dess. J. (A. E. v. 24. Juni 50.) 341. f. — dieselben werden für jede Provinz an dem Orte errichtet, an welchem sich das Oberpräsidium der Provinz befindet, mit Ausnahme der Rentenbank für die Provinz Brandenburg, welche ihren Sitz in Berlin erhält. (ebend. Nr. 1.) 341. — die Geschäfte der Rentenbank für die am rechten Rheinufer belegenen Theile der Rheinprovinz werden der Rentenbank für die Provinz Westphalen übertragen. (Nr. 1.) 341. — Direktion, Direktor und Mitglieder derselben. (Nr. 2.) 341. — Verhältnisse, Funktionen u. kollegialischer Geschäftsgang derselben. (Nr. 2—6.) 341. — Errichtung einer besondern Central-Kommission für deren Angelegenheiten. (A. E. v. 21. Mai 50.) 334. 335. — dieselbe hat ihren Sitz in Berlin und besteht aus dem interimistischen Unter-Staatssekretair, Wirklichen Geheimen Ober-Justizrath Bode, als Vorsitzenden und je einem oder zwei vortragenden Räthen des Finanzministeriums und des Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, welche von den betreffenden Ministern zu diesem Zwecke beauftragt werden. (ebend. Nr. 1.) 334. — Wirksamkeit und Geschäftsführung derselben, besonders in Beziehung auf die erste Einrichtung der Rentenbanken u. die Oberaufsicht über dieselben. (ebend. Nr. 2—5.) 334. f.

Rentenbriefe, zinstragende, allmälig zu amortisirende Schuldverschreibungen der Rentenbanken, Abtragung der zur Ablösung der Reallasten, nach deren Verwandlung in feste Geldrenten, erforderlichen Kapitalien in dergl. Rentenbriefen, gegen Überlassung der Geldrente. (G.

Rentenbriefe (Forts.) (G. v. 2. März 50. §. 2.) 112. — Ausstellung ders. zu Appoints von 1000 Rthlr. 500 Rthlr., 100 Rthlr., 25 Rthlr., u. 10 Rthlr., nebst Zinskoupons zu 4 Prozent von 8 zu 8 Jahren. (ebend. §. 32—36.) 118. 138. — den Inhaber ders. steht kein Kündigungsrecht zu. (§. 32.) 118. — solche können behufs der Belegung gerichtlicher und vormundschaftlicher Depositalgelder, sowie der Fonds, öffentlicher Institute angekauft, oder als Unterpfand angenommen werden. (§. 37.) 119. — Bildung eines Fonds zu deren Amortisation im Wege der Ausloosung. (§§. 38—48. 62.) 119. 120. 127. — Abfindung durch solche in Beziehung auf die Rechte dritter Personen. (§. 49.) 120. 121. — Verfahren, wenn ein Rentenbrief angeblich verloren gegangen und an dessen Stelle die Ausfertigung eines andern verlangt wird. (§. 57.) 122—124.

Rententilgungskassen, in einigen Landestheilen schon bestehend (wie in den Kreisen Paderborn, Büren, Warburg, Höxter, Heiligenstadt, Mühlhausen und Worbis rc.), abändernde Bestimmungen für solche. (G. v. 2. März 50. §. 58.) 124—127. — den Ministerien für die Finanzen und für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten bleibt es überlassen, die Funktionen jener Kassen den Provinzial-Rentenbanken, resp. den Auseinandersetzungs-Behörden, zu überweisen. (ebend. §. 58. Nr. 9.) 126. — für einzelne Landestheile bereits bestehend (Wittgensteinsche, desgl. diejenigen für die Kreise Paderborn, Büren rc., Heiligenstadt, Mühlhausen rc.), den betreffenden Ministerien bleibt es überlassen, deren obere Leitung und Aufsicht auch vor ihrer Vereinigung mit den Provinzial-Rentenbanken der Central-Kommission für die Angelegenheiten der Rentenbanken zu übertragen. (A. E. v. 21. Mai 50. Nr. 2.) 334.

Reservemannschaften, beurlaubte, welche sich mit oder ohne obrigkeitliche Erlaubniß im Auslande befinden, deren Zurückberufung mit landesherrlichem Pardon bis zum 15. Dezbr. 1850. (V. v. 9. Novbr. 50.) 491. — zum Kriegs- oder außerordentlichen Dienste einberufen, Unterstützung deren bedürftigen Familien von den Kreisen und den zu einem landräthlichen Kreise nicht gehörigen Städten. (G. v. 27. Febr. 50.) 70. 72.

Residenz, jedesmalige des Königs Majestät, innerhalb zweier Meilen von dem Orte derselben dürfen Volksversammlungen unter freiem Himmel nicht stattfinden. (G. v. 11. März 50. §. 11.) 279. — Strafen für die Übertretungen dieses Verbots. (ebend. §. 17.) 281.

Restitution, Rechtsmittel, Zulässigkeit ders. in Civilprozessen wegen Beleidigungen. (G. v. 11. März 50. §. 7.) 175.

Retraktrecht, siehe Vorkaufsrecht.

Revision, Rechtsmittel, Unzulässigkeit ders. in Civilprozessen wegen Beleidigungen. (G. v. 11. Marz. 50. §. 7.) 175.

Revisions-Kollegium für Landeskultur-Sachen in Berlin, dasselbe entscheidet endgültig in Rekurssachen der Kreis-Kommissionen gegen die Entscheidung der Auseinandersetzungsbehörde über streitige Feststellung der Normal-Preise und der Normal-Marktorte bei Ablösungen der Reallasten. (G. v. 2. März 50. §. 67.) 98. — dasselbe entscheidet endgültig in Streitigkeiten und Prozessen über Mühlenabgaben. (G. v. 11. März 50. §. 3.) 147. — demselben wird die Entscheidung der bei Gemeinheitstheilungen rc. in dem Herzogthum Anhalt-Bernburg vorkommenden Streitigkeiten übertragen. (Vertrag v. 11. Septbr. 50. Art. 1.) 413. — s. auch Anhalt-Bernburg.

Rheinbach, Kreis, siehe Landgerichte.

Rheinisches Civilgesetzbuch, wo dasselbe gilt, ruhen das Wahlrecht und die Wählbarkeit desjenigen in der Gemeinde, der in Zahlungsunfähigkeit verfällt, so lange bis die Rehabilitirung ausgesprochen ist. (Gem. Ord. v. 11. März 50. §. 4.) 215.

Rheinprovinz, Veränderungen mit den in solcher bereits bestehenden Bürgermeistereien (Sammtgemeindebezirken) — (Gem. Ord. v. 11. März 50. §. 150.) 249. — die für dieselbe zu errichtende Rentenbank erstreckt ihre Wirksamkeit nur auf die am rechten Rheinufer belegenen Theile der Provinz, und kann mit der Rentenbank in der Provinz Westphalen vereinigt werden. (G. v. 2. März 50. §. 1.) 112. — (A. E. v. 24. Juni 50. Nr. 1.) 341. — die Verordnung vom 28. Juni 1838 über die Beschränkung des Provokationsrechts auf Gemeinheitstheilungen findet fortan, mit Aufhebung des im §. 2. Nr. 3. gedachten Vorrechts, auch in den zu jener gehörigen Kreisen Duisburg und Rees Anwendung. (G. v. 2. März 50. Art. 13.) 143. — siehe auch Appellationsgerichtshof zu Cöln.

Richter (richterliche Beamte), deren Ernennung auf Lebenszeit. (Verf. Urk. v. 31. Janr. 50. Art. 87.) 30. — Versetzung, Amtssuspension, Amtsentsetzung u. Pensionirung ders. (ebend. Art. 87.) 30. — denselben dürfen andere besoldete Staatsämter fortan nicht übertragen werden; Ausnahmen sind nur auf Grund eines Gesetzes zulässig. (ebend. Art. 88.) 30. — Regulirung deren Anziennetäts-, Gehalts- und Rangverhältnisse. (A. E. v. 19. März 50.) 274—276. — gesetzlicher, demselben darf Niemand entzogen werden. (Verf. Urk. v. 31. Janr. 50. Art. 7.) 18. — Ausnahmegerichte und außerordentliche Kommissionen sind unstatthaft. (ebend. Art. 7.) 18. — s. auch Einzelrichter, Patrimonialrichter, Privatrichter, vormalige.

Richteramt, zu einem solchen darf nur der berufen werden, welcher sich zu demselben nach Vorschrift der Gesetze befähigt hat. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 90.) 30.

Richterliche Gewalt, von derselben handelt die Verfassungsurkunde (vom 31. Janr. 50. Tit. VI. Art. 86—97.) 30. 31. — dieselbe wird im Namen des Königs durch unabhängige, keiner andern Autorität als der des Gesetzes unterworfene Gerichte ausgeübt. (ebend. Art. 86.) 30.

Richterliche Instanzen, obere, deren Regulirung für die Fürstenthümer Hohenzollern-Hechingen und Sigmaringen. (V. v. 4. Juli 50.) 347. f. — s. ferner Hohenzollern.

Richterstand, dessen Mitglieder können nicht Mitglieder des Gemeinderathes und des Gemeinde-Vorstandes sein. (Gem. Ord. v. 11. März 50. §§. 15. 28. 73. 87.) 218. 222. 232. 235.

Rittergutsbesitzer, das im §. 2. Nr. 3. der Verordnung v. 28. Juli 1838. denselben hinsichtlich der Beantragung von Separationen eingeräumte Vorrecht wird aufgehoben. (G. v. 2. März 50. Art. 13.) 143.

Ritterschaftliche Privatbank von Pommern, siehe Bank.

Rohr, auf Ländereien und Privatgewässern aller Art, Ablösung der Berechtigung zu dessen Nutzung bei Gemeinheitstheilungen, insofern diese Berechtigung auf einer Dienstbarkeit beruht. (G. v. 2. März 50. Art. 1. Nr. 1. Art. 4.) 139. 140.

Rollen, für die Vertheilung der Gemeinde-Abgaben, siehe Hebelisten.

Rothemühle, Ort, siehe Chausseebau Nr. 20.

Rottzehnt (Zehnt vom Neulande), dessen Aufhebung ohne besondere Abfindung. (G. v. 2. März 50. §. 35.) 89.

Rübenzucker, inländischer, Steuererhebung von den zur Bereitung desselben bestimmten rohen Rüben mit $1\frac{1}{2}$ Sgr. vom Zollzentner, für den Zeitraum v. 1. Septbr. 1848 bis Ende August 1850. (G. v. 11. März 50. §. 1.) 198. — desgl. mit 3 Sgr. vom Zollzentner, für den Zeitraum vom 1. Septbr. 1850. bis Ende August 1859. (ebend. §. 2.) 199. — (V. v. 19. Juni 50. §. 2.) 339.

Ruhrort-Crefeld-Kreis Gladbacher Eisenbahn, siehe Eisenbahn Nr. 5.

Rustikalstellen, geringe, in Oberschlesien, siehe Schlesien.

S.

Saarbrücken, Stadt, siehe Eisenbahnen Nr. 8.

Sachen, von besonderem wissenschaftlichen, historischen oder Kunstwerth, Beschlüsse des Gemeinderaths über Veräußerungen und wesentliche Veränderungen derselben, bedürfen der Genehmigung der Bezirksregierung. (Gem. Ord. v. 11. März 50. §§. 48. 109.) 226. 240.

Sachsen, Provinz, Aufhebung des Gesetzes v. 18. Juli 1845. wegen Ablösung der Dienste in derselben, durch das Gesetz (v. 2. März 50. §. 1. Nr. 29.) 79. — s. auch General-Kommissionen.

Salzkotten, Ort, siehe Chausseebau Nr. 14.

Sammtgemeindebezirke (Bürgermeistereien in der Rheinprovinz, Ämter in der Provinz Westphalen), bereits bestehende, Veränderungen mit solchen. (Gem. Ord. v. 11. März 50. §. 150.) 249.

Sammtgemeinden, Vereinigung einer oder mehrerer benachbarten Gemeinden zu einer solchen. (Gem. Ord. v. 11. März 50. §§. 126—136.) 243—246. — deren Verwaltung und Regelung der Verhältnisse der Einzelgemeinden zu solchen. (ebend. §§. 126—136). 243—246. — jede Sammtgemeinde wird für die gemeinsamen Angelegenheiten ihrer Einzelgemeinden von einem Sammtgemeinderathe vertreten und von einem innerhalb der Sammtgemeinde wohnenden Vorsteher (Bürgermeister, Oberschulze) verwaltet. (§. 130.) 244. — als Stellvertreter des Vorstehers derselben werden in Behinderungsfällen ein oder mehrere Beigeordnete gewählt, welche letztere Mitglieder des Gemeinderaths sein können. (§. 130.) 244. — Wahl der Mitglieder des Gesammtgemeindsraths. (§. 132.) 245. — Wahl, Bestätigung oder Ernennung des Vorstehers der Sammtgemeinde und dessen Beigeordneten. (§. 133.) 245. — hinsichtlich der Ansprüche der Vorsteher der Sammtgemeinden auf Besoldung und Pension, und der Beigeordneten auf Entschädigung gelten die in den §§. 60. u. 61. (Seite 229.) enthaltenen Bestimmungen. (§. 133.) 245. — den Vorstehern derselben können von der Staatsregierung die §. 58. (Seite 228 f.) bezeichneten Geschäfte übertragen werden. (§. 135.) 245.

Sammtgemeinderäthe, Wahl deren Mitglieder. (Gem. Ord. v. 11. März 50. §. 132.) 245. — der Vorsteher der Sammtgemeinde hat in dems. den Vorsitz mit Stimmrecht. (§. 133.) 245. — Rechte und Pflichten derselben (§§. 133. u. 134.) 245. — die Mitglieder derselben erhalten nur eine Vergütigung für ihre baaren Auslagen, jedoch keine Zehrungs- und Reisekosten. (§. 132.) 245. — deren Beschlüsse sind zu untersagen, wenn sie die Befugnisse derselben überschreiten, die Gesetze oder das Staatsinteresse verletzen. (§. 140.) 247. — Befug-

Sammtgemeinderäthe (Forts.) fugniß des Ministers des Innern, einen solchen vorläufig und auf höchstens ein Jahr seiner Verrichtungen entheben und dieselben einem besondern Kommissarius zu übertragen. (§. 143.) 247.

Schadenersatz (Schadloshaltung), dessen Gewährung für Entziehung oder Beschränkung des Eigenthums aus Gründen des öffentlichen Wohles. (Verf. Urk. v. 31. Janr. 50. Art. 9.) 18. — Verpflichtung der Gemeinden zu dessen Leistung für Beschädigungen des Eigenthums oder Verletzungen von Personen bei öffentlichen Aufläufen. (G. v. 11. März 50.) 199. 200. — für Wildschäden, siehe letz.

Schankwirthschaft, Personen, welche solche betreiben, können nicht Bürgermeister oder Gemeinde-Vorsteher sein. (Gem. Ord. v. 11. März 50. §§. 8. 87.) 222. 236. — in den Lokalen derselben dürfen die Sitzungen des Gemeinderaths nicht gehalten werden. (Gem. Ord. v. 11. März 50. §§. 41. 101.) 224. 238.

Schaumlöffel, Ort, siehe Chausseebau Nr. 18.

Scheuren, Ort, siehe Chausseebau Nr. 18.

Schevenhütte, Ort, siehe Chausseebau Nr. 23.

Schiedsrichterliches Verfahren, in den §§. 11. 14. 17. 30. 31. 44. 63. 72. 83. 85. 88. des Gesetzes v. 2. März 50. über die Ablösung der Reallasten und die Regulirung der gutsherrlichen u. bäuerlichen Verhältnisse, angeordnet, für dasselbe gelten die §§. 32. ff. der Verord. v. 30. Juni 1834. (G. v. 2. März 50. §. 105.) 108. — für sachverständige Ermittelungen 2c. in Gemeinheitstheilungs-Sachen, nach §§. 31—34. der Verord. v. 30. Juni 1834. (G. v. 2. März 50. Art. 14.) 143. — bei etwaigem Widerspruch der Gegenpartei entscheidet die die Auseinandersetzung leitende Behörde über die Statthaftigkeit desselben, wogegen keine Berufung stattfindet. (ebend. Art. 14.) 143. — für Festsetzung des Entschädigungsbetrages bei Ablösungen der zeitherigen Befreiungen von nicht persönlichen Gemeinde-Abgaben u. Lasten. (Gem. Ord. v. 11. März 50. §. 3.) 214. — in der Provinz Posen nach den §§. 2. u. 32. der Verordnung vom 30. Juni 1834. in Regulirungs- und Auseinandersetzungs-Angelegenheiten. (Kreis- 2c. Ord. v. 11. März 50. Art. 68.) 264. — bei Ermittelung des Reinertrages von Mühlengrundstücken. (G. v. 11. März 50. §. 6.) 147. — in Angelegenheiten der Meliorations-Sozietät der Bocker Haide. (Statut v. 24. Juli 50. §. 63.) 388.

Schifffahrtsabgaben, die Tarife zu deren Erhebung in den Städten Königsberg und Elbing vom 13. Dezbr. 1844. bleiben mit den inzwischen eingetretenen Ermäßigungen einzelner Abgaben bis auf Weiteres in Kraft. (A. E. v. 11. Febr. 50.) 75.

Schiffsmühlen, dieselben sind im Sinne des Gesetzes v. 11. März 50. wegen der auf Mühlengrundstücken haftenden Reallasten, zu diesen zu rechnen. (das. §. 7.) 148. — s. auch Mühlengrundstücke.

Schilf, auf Ländereien u. Privatgewässern aller Art, Ablösung der Berechtigung zur Nutzung desselben bei Gemeinheitstheilungen 2c., in so fern diese Berechtigung auf einer Dienstbarkeit beruht. (G. v. 2. März 50. Art. 1. Nr. 1., Art. 4.) 139. 140.

Schießgewehr, Personen, von denen eine unvorsichtige Führung desselben zu besorgen ist, dürfen Jagdscheine nicht ertheilt werden. (G. v. 7. März 50. §. 15.) 168. — desgl. denjenigen nicht, welche wegen Mißbrauchs desselben bestraft sind. (ebend. §. 15.) 168.

Schleichhandel, siehe Kontrebande.

Schlesien, Abänderungen in der Organisation und Wirksamkeit des in Gemäßheit der Verordnung v. 8. Juni 1835. unter Garantie des Staats errichteten Königlichen Kreditinstituts für Schlesien. (A. E. v. 4. März 50.) 272. 273. (s. ferner Kreditinstitut.) — der Verordnung v. 20. Dezbr. 1848. (Ges. Samml. S. 427—441.), die interimistische Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse in derselben betreffend, haben beide Kammern ihre Genehmigung ertheilt. (Staatsminist.-Bekanntmach. v. 12. Febr. 50.) 44. — die auf Grund der Verordnung v. 20. Dezbr. 1848. vorläufig durchgeführten Ablösungen u. Regulirungen in ders. sind von Amtswegen in endgültige umzuleiten. (G. v. 2. März 50. §. 95.) 106. — Aufhebung der provisorischen Verordnung vom 20. Dezbr. 1848., die interimistische Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse in ders. betreffend. (§. 1. Nr. 32.) 79. — Aufhebung des Gesetzes vom 19. Juli 1832., betr. die Laudemien 2c. von Rustikalstellen in ders., durch das Gesetz (v. 2. März 50. §. 1. Nr. 16.) 78. — Aufhebung des Gesetzes vom 31. Oktbr. 1845. wegen Ablösung der Dienste in derselben, durch das Gesetz (v. 2. März 50. §. 1. Nr. 30.) 79. — Oberschlesien, Aufhebung der Verordnung v. 13. Juli 1827. wegen Regulirung der gutsherrlichen u. bäuerlichen Verhältnisse in Beziehung auf die Gärtner u. andere Besitzer geringer Rustikalstellen in ders., durch das Gesetz (vom 2. März 50. §. 1. Nr. 13.) 78.

Schöffen, (Stadträthe, Rathsherren, Rathmänner), als Mitglieder des Gemeindevorstandes, deren Wahl und Vereidung. (Gem. Ord. v. 11. März 50. §§. 27—32. 85—92.) 221—223. 235. 236. — Anzahl derselben nach Verhältniß der Einwohnerzahl. (ebend. §§. 27. 85.) 221. 235. — deren Wahl auf 6 Jahre; alle 3 Jahre scheidet die Hälfte derselben aus u. wird durch neue Wahlen ersetzt. (§§. 29. 90.) 222. 236. — dieselben

Schöffen (Forts.) den werden nicht besoldet. (§. 60.) 229. — s. auch Gemeinde-Vorstand.

Schönlanke, Stadt, siehe Chausseebau Nr. 8.

Schonzeit, siehe Hege- und Schonzeit.

Schreibgebühren, eine unter diesem Namen bei Besitzveränderungen vorkommende Abgabe, deren Aufhebung ohne Entschädigung. (G. vom 2. März 50. §. 39.) 90.

Schrift, durch solche seine Meinung frei zu äußern, hat jeder Preuße das Recht. (Verf. Urk. v. 31. Janr. 50. Art. 27.) 20. — Vergehen, welche durch solche begangen werden, sind nach den allgemeinen Strafgesetzen zu bestrafen. (ebend. Art. 28.) 20. — von der erfolgten Revision des Strafrechts wird über dergl. Vergehen ein besonderes Gesetz ergehen. (ebend. Art. 113.) 34.

Schriften, bei den Kammern eingehend, solche können an die Minister überwiesen werden. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 81.) 29. — siehe auch Druckschriften.

Schulden, zur Verhaftung von Mitgliedern einer Kammer wegen solcher, ist die Genehmigung der letztern während der Sitzungsperiode nothwendig. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 84.) 30.

Schulen, öffentliche, durch solche soll für die Bildung der Jugend genügend gesorgt werden. (Verf. Urk. v. 31. Janr. 50. Art. 21.) 19. — ausgeschlossen von der Ablösung bleiben vorläufig die Reallasten, welche denselben angehören. (G. v. 2. März 50. §. 65.) 96. — s. auch Volksschulen und Unterrichtsanstalten.

Schüler, solche dürfen weder in politische Vereine als Mitglieder aufgenommen werden, noch auch dürfen sie deren Versammlungen und Sitzungen beiwohnen. (G. v. 11. März 50. §§. 8. 16.) 270. 281.

Schulgebäude, in wie fern die zu deren Erbauung oder Unterhaltung stattfindenden Abgaben u. Leistungen von der Ablösbarkeit ausgeschlossen bleiben. (G. v. 2. März 50. §. 6.) 83. — Befreiung derselben von der Grundsteuer, (G. v. 24. Febr. 50. §. 2. f.) 63.

Schullehrer, siehe Lehrer u. Volksschullehrer.

Schulräthe, deren Wahl als besoldete Mitglieder der Gemeinde-Vorstände, wo es, außer den Schöffen, das Bedürfniß erfordert. (Gem. Ord. v. 11. März 50. §§. 29. 86.) 222. 235.

Schulwesen, siehe Unterrichtswesen.

Schulzen, dieselben haben keinen Anspruch auf Pension. (§. 157.) 231. — s. auch Oberschulzen.

Schulzenamt, in Beziehung auf die Verwaltung desselben sind die mit den Lehn- und Erbschulzengütern verbundenen Rechte und Pflichten aufgehoben. (Gem. Ord. v. 11. März 50. §. 7.) 216.

Schutzherrlichkeit, deren Aufhebung ohne Entschädigung, unter Fortfall der Gegenleistungen und Lasten. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 42.) 22.

Schutzwehr (Gemeinde- oder Bürgerwehr), bis zum Erlaß eines allgemeinen Gesetzes über eine solche, sind die Bezirksregierungen ermächtigt, auf den Antrag der Gemeinden die Errichtung eines bewaffneten Sicherheits-Vereins anzuordnen. (G. v. 11. März 50. §. 7.) 200.

Schwägerschaft, siehe Verwandte, nahe.

Schwedt, Stadt, Errichtung eines Gewerbegerichts für den Gemeindebezirk derselben, welches daselbst seinen Sitz haben soll. (A. E. v. 25. Febr. 50.) 296.

Schwurgerichte, die in dem Gesetze vom 11. März 50. über die Verhütung des Mißbrauchs des Versammlungs- und Vereinigungsrechts, mit Strafe bedroheten Handlungen sind, unbeschadet der Zuständigkeit der Schwurgerichte in Ansehung der in Versammlungen begangenen politischen Vergehen, von deren Kompetenz ausgeschlossen, selbst wenn sie durch die Presse begangen sind. (das. §. 20.) 282. — zu deren Kompetenz gehören nicht die in den §§. 3. u. 12. der Preß-Ergänzungs-Verordnung vom 5. Juni 50. vorgesehenen strafbaren Handlungen wegen Verkaufs und Verbreitung verbotener, außerhalb des Preußischen Staats erscheinender Schriften und wegen Herausgabe, Drucks und Verlags von Zeitungen und Zeitschriften ohne Kautionsbestellung, desgl. wegen Verkaufs und Vertheilung solcher Zeitungen und Zeitschriften, deren ferneres Erscheinen durch Urtheil untersagt ist. (V. v. 5. Juni 50. §. 14.) 332.

Schwurgerichtshof, besonderer, ein solcher kann durch ein mit vorheriger Zustimmung der Kammern zu erlassendes Gesetz errichtet werden, dessen Zuständigkeit die Verbrechen des Hochverraths und diejenigen schweren Verbrechen, gegen die innere und äußere Sicherheit des Staats, welche ihnen durch das Gesetz überwiesen werden, begreift. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 95.) 31. — die Bildung der Geschworenen bei diesem Gerichte regelt das Gesetz. (ebend. Art. 95.) 31.

Seen, Ausübung des Jagdrechts auf solchen. (G. v. 7. März 50. §. 2. lit. c.) 165.

Senden, Ort, siehe Chausseebau Nr. 12.

Senftenberg, Amt, siehe Lausitz.

Separationen, siehe Gemeinheitstheilungen.

Servisvergütigung für das den mobilen und nicht mobilen Truppen verabreichte Naturalquartier wird den Gemeinden aus der Staatskasse nicht gewährt. (V. v. 12. Novbr. 50. §. 11.) 497. 498.

Servituten, siehe Grundgerechtigkeiten.

Sicherheit, innere und äußere des Staats, Entscheidung über schwere Verbrechen gegen solche durch einen noch zu errichtenden besondern Schwurgerichtshof. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 95.) 31. — öffentliche, polizeiliche Verhaftungen zur Aufrechthaltung derselben. (G. v. 12. Febr. 50. §§. 6. u. 12.) 46. 47. — Personen, von denen eine Gefährdung derselben zu besorgen ist, dürfen Jagdscheine nicht ertheilt werden. (G. v. 7. März 50. §. 15.) 168.

Sicherheits-Vereine, bewaffnete, deren Errichtung auf den Antrag der Gemeinden anzuordnen, sind die Bezirksregierungen ermächtigt, bis zum Erlaß eines allgemeinen Gesetzes über eine Gemeinde-, Bürger- oder Schutzwehr. (G. v. 11. März 50. §. 7.) 200.

Sieg, Kreis, siehe Landgerichte.

Siegelgelder, eine unter diesem Namen bei Besitzveränderungen vorkommende Abgabe, deren Aufhebung ohne Entschädigung. (G. v. 2. März 50. §. 39.) 90.

Siegen, Fürstenthum, Aufhebung der Bestimmungen unter Nr. 3. u. 5. im §. 1. des Gesetzes vom 18. Janr. 1840. über die Rechtsverhältnisse des Grundbesitzes und über die Ablösung der Realberechtigungen in demselben, durch das Gesetz (v. 2. März 50. §. 1. Nr. 25.) 79.

Sitten, gute, Ausschließung der Öffentlichkeit bei den Verhandlungen vor dem erkennenden Gerichte in Civil- und Strafsachen, wenn sie jenen Gefahr droht. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 93.) 31.

Sittlichkeit, öffentliche, polizeiliche Verhaftungen zur Aufrechthaltung ders. (G. v. 12. Febr. 50. §§. 6. u. 12. Nr. 2.) 46. 47.

Soda, ungereinigte, der Verord. v. 3. März 49. über die Festsetzung des Eingangszolls für dieselbe haben beide Kammern ihre Genehmigung ertheilt. (Staatsminist.-Bekanntmach. v. 16. Janr. 50.) 8.

Soldatenstand, gegen Personen desselben ist die Vollstreckung des Wechsel-Arrestes unzulässig, so lange sie dem Dienststande angehören. (G. v. 15. Febr. 50. §. 5.) 54.

Sozietätslasten, in wie fern solche von der Ablösbarkeit ausgeschlossen bleiben. (G. v. 2. März 50. §. 6.) 83.

Spanndienste, Vorschriften für deren Ablösung und Feststellung von Normalpreisen für letztere. (G. v. 2. März 50. Tit. II. §§. 9—17.) 83. 85.

Spaziergänge, öffentliche, Befreiung derselben von der Grundsteuer. (G. v. 24. Febr. 50. §. 2. a.) 62.

Spielbanken, dürfen auf den Bahnhöfen der Pfälzischen Ludwigs-Eisenbahn und in den dazu gehörigen Gebäuden so wenig, als auf den diesseitigen Bahnstrecken angelegt werden. (Staatsvertrag mit Bayern v. 30. März 50. Art. 19.) 361.

Staaten, fremde, Verträge mit solchen, siehe Staatsverträge.

Staatsämter, gegen willkürliche Entziehung von solchen soll den Staatsbeamten durch ein Gesetz angemessener Schutz gewährt werden. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 98.) 32. — besoldete, durch Annahme eines solchen seitens der Mitglieder der Kammer oder durch Eintritt in ein höheres Amt geht deren Sitz und Stimme in letztern verloren. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 78.) 29. — desgl. im Bezirksrathe oder im Kreisausschusse. (Kreis- rc. Ord. v. 11. März 50. Art. 64.) 263. — andere besoldete dürfen Richtern, neben dem ihrigen, nicht übertragen werden. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 88.) 30. — Ausnahmen hievon sind nur auf Grund eines Gesetzes zulässig. (ebend. Art. 88.) 30.

Staatsanleihen (Anleihen für die Staatskasse), deren Aufnahme findet nur auf Grund eines Gesetzes statt. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 103.) 32. — im Falle der Aufnahme von solchen steht der Hauptverwaltung der Staatsschulden die An- und Ausfertigung, Ausreichung und beziehungsweise die Wiedereinziehung der Staatsschuldendokumente darüber zu, nach Maßgabe der dieselben anordnenden Gesetze. (G. v. 24. Febr. 50. §. 5. c. und §. 6. c. u. e. §§. 16. u. 17.) 58. 59. 61. — verzinsliche, deren Aufnahme, soweit der dem Kriegsminister zu etwa erforderlich werdenden außerordentlichen Bedürfnissen der Militair-Verwaltung für das Jahr 1850. eröffnete Kredit von 18 Millionen Thaler nicht aus anderweitig disponiblen Staatsfonds gedeckt werden kann. (G. v. 7. März 50.) 173. — deren Aufnahme im Betrage von achtzehn Millionen Thalern. (A. E. v. 15. Apr. 50.) 321. — zum Zinsfuße von 4½ Prozent jährlich auf Schuldverschreibungen von 100, 200, 500 u. 1000 Rthlr. (A. E. v. 7. Mai 50.) 322. — allmälige Tilgung derselben aus dem dafür zu bildenden Fonds. (ebend.) 322. — Erwerbung und Annahme von Staatsschuldscheinen auf solche als Pupillen- und depositalmäßige Sicherheit. (A. E. v. 23. Septbr. 50.) 412.

Staatsanwalte, deren Verhältnisse als nicht zum Richterstande gehörige Staatsbeamte. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 98.) 32. — deren Aszension in höher dotirte Stellen. (A. E. v. 19. März 50. Nr. 7.) 275. f. — Rangverhältnisse derselben. (ebend. §. 8.) 276. — Diäten und Reisekosten für solche nach den jetzt zulässig gewesenen Sätzen. (ebend. Nr. 9.) 276. — s. auch Ober-Staatsanwalte.

Staatsanwaltschaft, deren Beamte sind zur Haltung der Gesetz-Sammlung und des Regierungs-Amtsblattes verpflichtet. (A. E. v. 6. Juli 50.) 362. — die Ascension deren Beamten in höher dotirte Stellen wird lediglich durch Tüchtigkeit und gute Dienstführung bestimmt. (A. E. v. 19. März 50. Nr. 7.) 275. — gehen diejenigen derselben, welche etatsmäßig angestellt sind, oder die dritte Prüfung abgelegt haben, in die richterliche Laufbahn über, so kommt die Dienstzeit in der Staatsanwaltschaft bei Bestimmung ihrer Anzienneität in Anrechnung. (ebend. Nr. 7.) 275. f. — deren Beamte dürfen nicht Mitglieder des Gemeinderaths und des Gemeindevorstandes sein. (Gem. Ord. v. 11. März 50. §§. 15. 28. 73. 87.) 218. 222. 232. 235. — Befugniß derselben, im etwaigen Interesse der öffentlichen Ordnung, in Injuriensachen die Bestrafung des Beleidigers im Wege des Untersuchungsverfahrens zu verlangen. (G. v. 11. März 50. §. 5.) 174. f. — s. auch Ober-Staatsanwalte, Staatsanwalte und Staatsanwalts-Gehülfen, desgl. Diäten und Reisekosten.

Staatsanwalts-Gehülfen, Ascension derselben in höher dotirte Stellen (A. E. v. 19. März 50. Nr. 7.) 275. f. — Rangverhältnisse derselben. (ebend. Nr. 8.) 276. — Diäten und Reisekosten für solche nach den jetzt zulässig gewesenen Sätzen. (ebend. Nr. 9.) 276.

Staats-Ausgaben, jährliche, siehe Staatshaushalts-Etats.

Staatsbauten, siehe Bauentwürfe und Bauetats.

Staatsbeamte, siehe Staatsdiener.

Staatsbürgerliche Rechte, unter welchen Bedingungen dieselben erworben, ausgeübt und verloren werden, bestimmen die Verfassung und das Gesetz. (Verf. Urk. v. 31. Janr. 50. Art. 3.) 17. — der Genuß derselben ist unabhängig von dem religiösen Bekenntnisse. (ebend. Art. 12.) 18.

Staatsbürgerliche Pflichten, denselben darf durch die Ausübung der Religionsfreiheit kein Abbruch geschehen. (Verf. Urk. v. 31. Janr. 50. Art. 12.) 18.

Staatsdiener (Staatsbeamte), Eidesleistung derselben. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 108.) 34. — Vereidigung derselben. Zusatz-Art. 119. S. 35. — vor Verkündigung der Verfassungs-Urkunde angestellt, auf die Ansprüche derselben soll im Staatsdienergesetz besondere Rücksicht genommen werden. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 117.) 35. — deren Rechte und Pflichten haben auch die öffentlichen Lehrer. (Verf. Urk. v. 31. Janr. 50. Art. 23.) 20. — besondere, denselben kann durch Beschluß des Ministers des Innern die örtliche Polizei-Verwaltung übertragen werden, in welchen Fällen deren Gehälter

Staatsdiener (Forts.) aus Staatskassen gezahlt werden. (G. v. 11. März 50. §§. 2. und 3.) 265. — Befugniß der General-Kommission, jeden ders. mit der Besorgung einzelner, zum Auseinandersetzungs-Verfahren gehöriger Geschäfte zu beauftragen. (G. v. 2. März 50. §. 108.) 109. — Pflichten und Rechte ders. in letzter Eigenschaft. (ebend. §. 108.) 109. — s. auch Beamte.

Staatsdiener-Gesetz, durch ein solches sollen die besonderen Rechtsverhältnisse der nicht zum Richterstande gehörigen Staatsbeamten, einschließlich der Staatsanwalte, geregelt werden, welches ohne die Regierung in der Wahl der ausführenden Organe zweckwidrig zu beschränken, den Staatsbeamten gegen willkürliche Entziehung von Amt und Einkommen angemessenen Schutz gewährt. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 98.) 32. — in demselben soll auf die Ansprüche der vor Verkündigung der Verfassungs-Urkunde angestellten Staatsbeamten besondere Rücksicht genommen werden. (ebend. Art. 117.) 35.

Staatsdienst, in allen Zweigen desselben besetzt der König die Stellen, sofern nicht das Gesetz ein Anderes verordnet. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 47.) 23. — siehe auch Ämter, öffentliche.

Staats-Einnahmen, jährliche, siehe Staatshaushalts-Etats.

Staats-Garantieen (Garantieen zu Lasten des Staats), deren Übernahme findet nur auf Grund eines Gesetzes statt. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 103.) 32. — deren Einregistrirung liegt der Hauptverwaltung der Staatsschulden ob. (G. v. 24. Febr. 50. §. 5. e.) 58. — für die Erfüllung der durch das Gesetz v. 2. März 1850. den Rentenbanken auferlegten Verpflichtungen zur Beförderung der Ablösung der Reallasten. (G. v. 2. März 50. §. 3.) 112. — Zinsgarantie zu 3½ Prozent für das statutenmäßig vier Millionen Thaler betragende Aktienkapital der Aachen-Düsseldorfer Eisenbahn-Gesellschaft. (Allerh. Best. Urk. v. 4. März und §. 1. des Vertrages v. 29. Septbr. 49.) 151. 152. — desgl. zu 3½ Prozent für das statutenmäßig eine Million zwei mal hunderttausend Thaler betragende Aktienkapital der Ruhrort-Crefeld-Kreis Gladbacher Eisenbahn-Gesellschaft. (Allerh. Bestät. Urk. v. 4. März 50. und §. 1. des Vertrages v. 26. Septbr. 49.) 151. 158. — sollte auf Grund des §. 20. des Statuts der letztgedachten Gesellschaft eine weitere Ausgabe von dreitausend Stück Stammaktien erfolgen, so soll die Staatsgarantie von 3½ Prozent auch auf diese dreimal hunderttausend Thaler Anwendung finden. (ebend. §. 1.) 158. — Zinsgarantie, deren Gewährung von Seiten des Staats für einzelne Eisenbahngesellschaften, siehe Eisenbahnen.

Staats-

Staatsgebiet, Preußisches, alle Landestheile der Monarchie in ihrem gegenwärtigen Umfange bilden dasselbe. (Verf. Urk. v. 31. Janr. 50. Art. 1.) 17. — die Grenzen desselben können nur durch ein Gesetz verändert werden. (ebend. Art. 2.) 17. — die Vertretung und Verwaltung der Gemeinden, Kreise, Bezirke und Provinzen desselben wird durch besondere Gesetze, unter Festhaltung gewisser Grundsätze, näher bestimmt. (ebend. Art. 105.) 33.

Staatshaushalts-Etats, solche werden zuerst der zweiten Kammer vorgelegt, und von der ersten Kammer im Ganzen angenommen oder abgelehnt. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 62.) 25. — alle Einnahmen und Ausgaben des Staats müssen für jedes Jahr im Voraus veranschlagt und auf solchen gebracht werden. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 99.) 32. — dieselben werden jährlich durch ein Gesetz festgestellt. (ebend. Art. 99.) 32. — zu Etats-Überschreitungen ist die nachträgliche Genehmigung der Kammern erforderlich. (ebend. Art. 104.) 32. — die Rechnungen über den Staatshaushalts-Etat werden von der Ober-Rechnungskammer geprüft und festgestellt. (ebend. Art. 104.) 32. — die allgemeine Rechnung über denselben jeden Jahres, einschließlich einer Übersicht der Staatsschulden wird mit den Bemerkungen der Ober-Rechnungskammer zur Entlastung der Staatsregierung den Kammern vorgelegt. (ebend. Art. 104.) 32. 33. — ein besonderes Gesetz wird die Einrichtung und die Befugnisse der Ober-Rechnungskammer bestimmen. (ebend. Art. 104.) 33. — für das Jahr 1849. dessen schließliche Feststellung unter Zustimmung beider Kammern. (G. v. 11. März 50.) 177. — desgl. für das Jahr 1850. (G. nebst Etat v. 11. März 50.) 178—196.

Staatsminister, (Minister), solche ernennt und entläßt der König. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 45.) 23. — Verantwortlichkeit derselben. (ebend. Art. 44.) 23. — der Gegenzeichnung eines derselben bedürfen alle Regierungsakte des Königs zu ihrer Gültigkeit. (ebend. Art. 44.) 23. — Verfahren bei Anklagen gegen dieselben, wegen Verfassungsverletzung, Bestechung und Verraths (ebend. Art. 61.) 25. — die näheren Bestimmungen über die Fälle der Verantwortlichkeit, über das Verfahren und über die Strafen werden einem besonderen Gesetze vorbehalten. (ebend. Art. 61.) 25. — zu Gunsten eines wegen seiner Amtshandlungen verurtheilten Ministers kann das Recht der Begnadigung oder Strafmilderung nur auf Antrag derjenigen Kammer ausgeübt werden, von welcher die Anklage ausgegangen ist. (ebend. Art. 49.) 23. — Zutritt derselben, sowie der zu ihrer Vertretung abgeordneten Staatsbeamten, zu jeder Kammer, in welcher sie auf ihr Verlangen zu jeder Zeit gehört werden müssen. (ebend. Art. 60.) 25. — jede Kammer kann die Gegenwart der Minister verlangen; die letztern haben in solcher aber nur dann Stimmrecht, wenn sie Mitglieder derselben sind. (ebend. Art. 60.) 25.

Staatsministerium, gesammtes, einstweilige Führung der Regierung seitens desselben bis zum Eintritt des erwählten Regenten, wenn kein volljähriger Agnat vorhanden; oder nicht bereits vorher gesetzliche Fürsorge getroffen ist, für den Fall der Minderjährigkeit des Königs oder wenn solcher sonst dauernd verhindert ist, selbst zu regieren. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 57. u. 58.) 24. 25. — unter Verantwortlichkeit desselben können in dringenden Fällen Verordnungen, die der Verfassung nicht zuwiderlaufen, mit Gesetzeskraft erlassen werden, insofern die Kammern nicht versammelt sind. (ebend. Art. 63.) 25. 26. — dieselben sind aber den Kammern bei ihrem nächsten Zusammentritt zur Genehmigung sofort vorzulegen. (ebend. Art. 63.) 26. — dasselbe wird mit der Ausführung des Gesetzes v. 12. März 50. wegen Vereinigung der Fürstenthümer Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen mit dem Preußischen Staatsgebiete beauftragt. (das. §. 2.) 289. — dessen Entscheidung ist über suspendirte, gesetzwidrige oder das allgemeine Interesse verletzende Beschlüsse des Bezirksrathes einzuholen. (Bezirks-Ord. v. 11. März 50. Art. 35.) 258. — desgl. in Beziehung auf die beanstandeten Beschlüsse der Provinzial-Versammlungen und der von ihnen ernannten Kommissionen zur Einholung der Entscheidung des Königs. (ebend. Art. 59.) 262. — dem Präsidenten desselben wird die obere Leitung der General-Ordenskommission übertragen. (A. E. v. 22. Janr. 50.) 42.

Staatspapiere, eingelöste, deren Vernichtung. (G. v. 24. Febr. 50. §. 17.) 61. — die dafür bestandene Immediat-Kommission wird aufgelöst. (ebend. §. 17.) 61. — als Geldzeichen umlaufende, die Ermittelung und Verfolgung deren Fälschung oder Nachahmung liegt der Hauptverwaltung der Staatsschulden ob. (ebend. §. 5. f.) 58.

Staatsschulden, eine Übersicht derselben ist mit der allgemeinen Rechnung über den Staatshaushalt alljährlich vorzulegen. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 104.) 33. — unverzinsliche, deren Nachweis. (G. v. 7. März 50.) 163. — s. Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Staatsschulden-Dokumente, verzinsliche und unverzinsliche, deren An- und Ausfertigung, Ausreichung und beziehungsweise Wiedereinziehung derselben, nebst den zu erstern gehörigen Zinskoupons. (Ges. v. 24. Febr. 50. §§. 5. 6.) 58. 59. — deren Löschung, Kas-

Staatsschulden-Dokumente (Forts.) sation, Aufbewahrung und Vernichtung. (ebend. §§. 5. 6. 16. und 17.) 58. 59. 61.

Staatsschulden-Kommission, dieselbe übt die fortdauernde Kontrolle über alle der Hauptverwaltung der Staatsschulden unter eigener Verantwortlichkeit übertragenen Geschäfte. (G. v. 24. Febr. 50. §§. 1. und 10.) 57. 60. -- dieselbe besteht aus drei Abgeordneten der Ersten und drei Abgeordneten der Zweiten Kammer, und aus dem Präsidenten der Ober-Rechnungs-Kammer. (ebend. §. 10.) 60. — Wahl der für dieselbe aus den Kammern zu ernennenden Mitgliedern, sowie eines Vorsitzenden und Stellvertreters desselben aus der Mitte der Kommission. (ebend. §§. 11. und 12.) 60. — Vereidung derselben. (§. 13.) 60. — Geschäftsverwaltung bei derselben. (ebend. §§. 12. 14. — 17.) 60. 61. — jährliche Berichterstattung derselben an die Kammern über ihre Thätigkeit, sowie über die Ergebnisse der unter ihre Aufsicht gestellten Verwaltung des Staatsschuldenwesens in dem verflossenen Jahre. (ebend. §. 15.) 60.

Staatsschulden-Tilgungskasse, dieselbe bleibt der Hauptverwaltung der Staatsschulden untergeordnet. (G. v. 24. Febr. 50. §. 4.) 57. — Abführung der derselben behufs der regelmäßigen Verzinsung und Tilgung der Staatsschuld überwiesenen Staatseinnahmen, durch Vermittelung der General-Staatskasse in monatlichen Raten. (ebend. §§. 7. 8.) 59. — die Rechnungen derselben werden, nachdem sie von der Ober-Rechnungs-Kammer revidirt und festgestellt worden sind, der Staatsschulden-Kommission zugestellt, welche dieselben zu prüfen und demnächst mit ihrem Berichte den Kammern zu überreichen hat. (ebend. §. 15.) 61. — außerordentliche Revision derselben seitens der Staatsschulden-Kommission. (ebend. §. 14.) 60. — Dechargirung deren Rechnungen durch die Kammern. (ebend. §. 17.) 61.

Staatsschuldenwesen, Verwaltung desselben und Bildung einer Staatsschulden-Kommission. (G. v. 24. Febr. 50.) 57—61. — die §§. VIII. bis XVI. der Verord. vom 17. Janr. 1820. (Ges. Samml. S. 9.) wegen künftiger Behandlung desselben, sind aufgehoben. (ebend. §. 18.) 61. — provinzielles, dessen Verwaltung. (ebend. §§. 5. 6.) 58. 59.

Staatssteuern, direkte, Theilnahme der zur Einziehung derselben bestimmten Behörden, an den bei den Operationen der Rentenbanken vorkommenden Geschäften. (G. v. 2. März 50. §. 4.) 112. 113. — siehe Steuern.

Staatsverbrechen, (Verbrechen gegen den Staat), schwere, Zuständigkeit des noch zu errichtenden besonderen Schwurgerichtshofes, rücksichtlich derselben. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 95.) 31. — s. auch letztere.

Staatsverfassung, Preußische, siehe Verfassung und Verfassungs-Urkunde.

Staatsverträge, solche mit fremden Regierungen zu errichten hat der König das Recht; jedoch bedürfen solche zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung der Kammern, sofern es Handelsverträge sind, oder wenn dadurch dem Staate Lasten oder einzelnen Staatsbürgern Verpflichtungen auferlegt werden. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 48.) 23.

Städte, nicht zu einem landräthlichen Kreise gehörig, dieselben haben mit letztern gleiche Verpflichtung in Beziehung auf die Unterstützung der Familien von den zum Kriegs- oder außerordentlichen Dienste einberufenen Reserve- und Landwehrmannschaften (G. v. 27. Febr. 50. §. 15.) 72. — an Stelle der Kreisvertretung tritt dann die Gemeindevertretung und an Stelle des Landraths der Bürgermeister. (ebend. §. 15.) 72.

Stadtgericht, deren Mitglieder sind zur Haltung der Gesetz-Sammlung und des Regierungs-Amtsblattes verpflichtet. (A. E. v. 6. Juli 50.) 362. — zu Berlin, Breslau, Königsberg, Danzig und Magdeburg, Dienst- und Anziennitäts-Verhältnisse, deren Mitglieder. (A. E. v. 19. März 50. Nr. 2.) 274. — Rangverhältnisse derselben und deren Direktoren, resp. Präsidenten. (ebend. Nr. 6.) 275.

Stadtgerichtsräthe, deren Bestallungen werden von dem Könige selbst vollzogen. (A. E. v. 19. März 50. Nr. 5.) 275. — deren Rangverhältnisse. (ebend. Nr. 6.) 275.

Stadt-Obligationen, siehe Danziger, Düsseldorfer, Neußer.

Stadträthe, siehe Schöffen.

Stadtrichter, deren Bestallungen sind in dem Namen des Königs von dem Justizminister auszufertigen. (A. E. v. 19. März 50. Nr. 5.) 275. — dieselben stehen in der fünften Rangklasse. (ebend. Nr. 6.) 275.

Stände, siehe Kreis- und Provinzial-Stände.

Standesherrliche Justizbeamte, deren Verhältnisse sind durch besondere Vorschriften bestimmt. (A. E. v. 19. März 50. Nr. 4.) 275.

Standesunterschied, welcher in den bestehenden Gesetzen bei Bestrafung der Injurien und leichten körperlichen Beschädigungen gemacht wird, auf solchen soll es nicht ferner ankommen. (G. v. 11. März 50. §. 4.) 174.

Standesvorrechte finden nicht statt; vor dem Gesetze sind alle Preußen gleich. (Verf. Urk. vom 31. Janr. 50. Art. 4.) 18.

Steinbrüche, auf bäuerlichen Gründen, Bestimmungen rücksichtlich ders. bei Eigenthumsverleihungen. (G. v. 2. März 50. §. 88.) 104.

Steindrucker, Ertheilung und Zurücknahme der zu ihrem Gewerbebetriebe erforderlichen besondern Erlaubniß der Regierung. (V. v. 5. Juni 50. §. 2.) 329. — Verstattung einer Frist bis zum 1. Juli 50. zur nachträglichen Einholung dieser Erlaubniß. (ebend. §. 2.) 329. f.

Stellen für Kreis-, Bezirks- 2c. Verhältnisse, Folgen der Ablehnung oder verweigerten Fortsetzung derselben, ohne gültige Entschuldigungsgründe. (Art. 62.) 262. 263. — in Bezug auf die Mitglieder der Ausschüsse, Bezirksräthe und Kommissionen gelten in dieser Hinsicht die Bestimmungen des §. 137. der Gemeindeordnung. (Art. 62.) 263.

Stempelfreiheit für die den Rentbank-Direktionen übertragenen Geschäfte. (G. v. 2. März 50. §. 54.) 122. — für die Banknoten des Berliner Kassenvereins. (Statut v. 15. Apr. 50. §. 12.) 304. — für auszufertigende Jagdscheine. (G. v. 7. März 50. §. 14.) 168.

Stendal, Stadt, General-Kommission daselbst, siehe diese.

Stettin, Stadt, siehe Chausseebau Nr. 4.

Steuerbeamte, Vollziehung der denselben obliegenden nächtlichen Revisionen. (G. v. 12. Febr. 50. §§. 10. u. 13.) 47. 48.

Steuergesetzgebung, bestehende, dieselbe wird einer Revision unterworfen und dabei jede Bevorzugung abgeschafft. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 101.) 32.

Steuern, für die Staatskasse, dieselben dürfen nur, so weit sie in den Staatshaushalts-Etat aufgenommen oder durch besondere Gesetze angeordnet sind, erhoben werden. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 100.) 32. — Bevorzugungen können in Betreff der Steuern nicht eingeführt werden. — bestehende, solche werden forterhoben. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 109.) 34. — von Rübenzucker und rohen Rüben, siehe Rübenzucker.

Steuerverfassung, frühere, Aufhebung der aus solcher herstammenden Verpflichtungen, ohne Entschädigung. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 42.) 22.

Steuerverwaltungs-Gebäude, Befreiung derselben von der Grundsteuer. (G. v. 24. Febr. 50. §. 2c.) 62.

Stiftungen, zu Kultus, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecken für Kirch- und Religionsgesellschaften bestimmt, in deren Besitz und Genuß bleiben letztere. (Verf. Urk. v. 31. Janr. 50. Art. 15.) 19. — geistliche und milde, Aufhebung der Verordnung vom 31. Mai 1816. wegen Ablösung des Erbpachtzinses von den demselben gehörigen Grundstücken, durch das Gesetz (v. 2. März 50. §. 1. Nr. 4.) 77. — siehe auch Familien-Stiftungen.

Stoppelharken, auf abgeernteten Feldern, Ablösung der Berechtigung zu solchem, bei Gemeinheitstheilungen, in so fern diese Berechtigung auf einer Dienstbarkeit beruht. (G. v. 2. März 50. Art. 1. Nr. 3., Art. 4.) 139. 140.

Strafen, dieselben können nur in Gemäßheit des Gesetzes angedroht oder verhängt werden. (Verf. Urk. v. 31. Janr. 50. Art. 8.) 18. — für Vergehen, welche durch Wort, Schrift, Druck oder bildliche Darstellung begangen werden, deren Festsetzung nach den allgemeinen Strafgesetzen. (Verf. Urk. v. 31. Janr. 50. §. 28.) 20. — vor der erfolgten Revision des Strafrechts wird über dergl. Vergehen ein besonderes Gesetz ergehen. (ebend. Art. 113.) 34. — für Übertretungen der Bestimmungen der Preß-Ergänzungs-Verordnung vom 5. Juni 50. §§. 3. 10. 11. 12.) 330. 331. 332. — für Übertretungen der in dem Gesetze vom 11. März 50. wegen Verhütung des Mißbrauchs des Versammlungs- und Vereinigungsrechts enthaltenen Vorschriften. (das. §§. 12—22.) 280—282. — für verschiedene Verbrechen, welche zugleich die Stellung unter Polizeiaufsicht nach sich ziehen. (G. v. 12. Febr. 50.) 49—51. — für Übertretungen der bei Stellung unter Polizeiaufsicht auferlegten Beschränkungen der Freiheit. (G. v. 12. Febr. 50. §. 11.) 51. — für Übertretungen der jagdpolizeilichen Vorschriften. (G. v. 7. März 50. §§. 16—19. 28. 29.) 169. f. 171. — für die Vergehen gegen die Telegraphenanstalten, der über solche unter dem 15. Juni 49. erlassenen Verordnung haben beide Kammern ihre Genehmigung ertheilt. (Staatsminist.-Bekanntmach. v. 4. Jan. 50.) 7. — für verurtheilte Kontrebandiers und Zolldefraudanten, wenn während der von der Polizeibehörde zu bestimmenden Stunden der Nachtzeit ihre Wohnungen verlassen. (G. v. 12. Febr. 50. §. 13.) 48. — die Strafe der Vermögenseinziehung findet nicht statt. (Verf. Urk. v. 31. Janr. 50. Art. 10.) 18. — für verübte Injurien. (G. v. 11. März 50. §§. 2—4. 6.) 174. 175. — s. auch Geld-, Gefängniß- und Polizeistrafen.

Strafmaß, für Zuwiderhandlungen gegen orts- und bezirkspolizeiliche Vorschriften. (G. v. 11. März 50. §§. 5. 11. 17. 18.) 266. 267. 268. — für den Fall des Unvermögens des Angeschuldigten ist auf verhältnißmäßige Gefängnißstrafe zu erkennen, deren höchstes Maß 4 Tage statt 3 Rthlr. und 14 Tage statt 10 Rthlr. ist. (ebend. §. 18.) 268.

Strafmilderung, das Recht derselben hat der König. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 49.) 23. — Beschränkung desselben rücksichtlich verurtheilter Minister. (ebend. Art. 49.) 23.

Strafrecht, vor der erfolgten Revision desselben wird über Vergehen, welche durch Wort, Schrift, Druck oder bildliche Darstellungen begangen werden, ein besonderes Gesetz ergehen. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 113.) 34.

Strafsachen, die Verhandlungen in solchen vor dem erkennenden Gerichte sollen öffentlich sein. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 93.) 31. — Beschränkung oder Ausschließung dieser Öffentlichkeit in gewissen Fällen. (ebend. Art. 93.) 31.

Strafverfahren, gegen ein Mitglied der Kammer, Aufhebung desselben für die Dauer der Sitzungsperiode, wenn die betreffende Kammer es verlangt. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 84.) 30.

Straßen, öffentliche, s. auch Versammlungen, Vereine und Aufzüge.

Straßengerechtigkeit, die unter diesem Namen vorkommende Befugniß des Gutsherrn, über die nicht zu den Wegen nöthigen freien Plätze innerhalb der Dorflage zu verfügen, ist, soweit jene aus der gutsherrlichen Polizeigerichtsbarkeit hergeleitet wird, ohne Entschädigung aufgehoben. (G. v. 2. März 50. §. 3. Nr. 14.) 81.

Sträuche, auf fremden Hofräumen, Gärten, Äckern und Wiesen zerstreut stehende, die aus dem guts- oder grundherrlichen Rechte hergeleitete Befugniß, solche zu benutzen und sich anzueignen, wird ohne Entschädigung aufgehoben. (G. v. 2. März 50. §. 3. Nr. 13.) 81.

Streuholen, in fremden Forsten, Ablösung der Berechtigung zu solchem bei Gemeinheitstheilungen. (G. v. 2. März 50. Art. 4. 9. 10.) 140. 141. 142.

Ströme, Befreiung derselben von der Grundsteuer. (G. v. 24. Febr. 50. §. 2. a.) 62.

Sulzbach, Ort, siehe Eisenbahnen Nr. 8.

Syndici, deren Wahl als besoldete Mitglieder der Gemeinde-Vorstände, wo es außer den Schöffen das Bedürfniß erfordert. (Gem. Ord. v. 11. März 50. §§. 29. 86.) 222. 235.

Syrup, ausländischer, Forterhebung des Eingangszolls von demselben für den Zeitraum vom 1. Septbr. 1850. bis Ende August 1853., nach den in der provisorischen Verordnung v. 18. Juni 1848. normirten Sätzen. (G. v. 11. März 50. §. 2.) 199. — (V. v. 19. Juni 50.) 339.

T.

Tagelohn, in der Gegend übliches, die auf Grundstücken haftende Verpflichtung, gegen solches zu arbeiten, wird ohne Entschädigung aufgehoben. (G. v. 2. März 50. §. 2. No. 7.) 80.

Tagelöhner, als Theilnehmer oder Gehülfen bei Jagdpolizei-Übertretungen, Strafbarkeit und Vertretung derselben. (G. v. 7. März 50. §. 19.) 169. f.

Tagelöhnerwohnungen, ausschließlich von der Gutsherrschaft benutzt, Bestimmungen rücksichtlich derselben bei Eigenthumsverleihungen. (G. v. 2. März 50. §. 89.) 104. 105.

Tarifs, für Schifffahrtsabgaben, siehe diese.

Taufen, von Familiengliedern des Guts- oder Grundherrn, alle Abgaben bei solchen sind ohne Entschädigung aufgehoben. (G. v. 2. März 50. §. 3. Nr. 9.) 81. — Dagegen fallen auch die von dem Gutsherrn zu leistenden Kindtauffuhren fort. (ebend. §. 3. Nr. 15.) 81.

Technische Baudeputation, siehe Baudeputation.

Telegraphenanstalten, des Staats oder der Eisenbahngesellschaften, der über die Bestrafung der Vergehen gegen diese unter dem 15. Juni 1849. erlassenen Verordnung haben beide Kammern ihre Genehmigung ertheilt. (Staatsminist.-Bekanntmach. v. 4. Janr. 50.) 7. — die Verurtheilung wegen vorsätzlicher Beschädigung von solchen zieht zugleich die Stellung unter Polizeiaufsicht unbedingt nach sich. (G. v. 12. Febr. 50. §. 1. m.) 49. — desgl. die Verurtheilung wegen Versuchs dieses Verbrechens oder wegen Theilnahme an demselben. (ebend. §. 3.) 50.

Thatbestand, dessen Feststellung in Civilprozessen wegen Beleidigungen durch Aufnahme der Beweise. (V. v. 11. März 50. §. 6.) 175. — desgl. in der Appellations-Instanz durch zulässige Angabe neuer Thatsachen und neue Beweismittel. (ebend. §. 8.) 175. — zur Untersuchung desselben hat jede Kammer die Befugniß, behufs ihrer Information Kommissionen zu ernennen. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 82.) 29.

Theilbarkeit des Grundeigenthums, siehe letz.

Thongruben, siehe Gruben.

Thorn, Stadt, Aufhebung des Gesetzes vom 8. April 1823. wegen Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in deren Landgebiete, durch das Gesetz (v. 2. März 50. §. 1. Nr. 10.) 78. — desgl. der Deklaration zu jenem Gesetze v. 10. Juli 1836. (§. 1. Nr. 19.) 78. — die Verordnung vom 28. Juli 1838. über die Beschränkung des Provokationsrechts auf Gemeinheitstheilungen findet fortan, mit Aufhebung des im §. 2. Nr. 3. gedachten Vorrechts, auch in demselben Anwendung. (G. v. 2. März 50. Art. 13.) 143. — Regulirungen behufs der Eigenthums-Verleihungen in dems. (ebend. §§. 74. 75. 78.) 100. 101. — desgl. des §. 3. des Gesetzes vom 8. Febr. 1846. wegen der Präklusion der Ansprüche früherer Besitzer regulirungsfähiger bäuerlicher Stellen in ders. (§. 1. Nr. 31.) 79.

Thronfolge, Königlich Preußische, siehe Krone.
Thronlehen, auf solche finden die wegen der Lehen getroffenen Bestimmungen keine Anwendung. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 41.) 22. — deren Ausnahme von den Bestimmungen über Lehen. (G. v. 2. März 50. §. 2. Nr. 1.) 80.
Tod, bürgerlicher, findet nicht statt. (Verf. Urk. vom 31. Janr. 50. Art. 10.) 18.
Todte Hand, für solche sind Beschränkungen des Rechts, Liegenschaften zu erwerben und über sie zu verfügen, zulässig. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 42.) 22.
Torfmoore, welche sich bereits vor der Einführung der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821. im gemeinschaftlichen Eigenthume befunden und seitdem darin erhalten haben, auf deren Theilung werden die Vorschriften dieser Ordnung ebenfalls ausgedehnt. (G. v. 2. März 50. Art. 2.) 139.
Torfnutzung, Ablösung der Berechtigung zu solcher, bei Gemeinheitstheilungen, wenn diese Berechtigung auf einer Dienstbarkeit beruht. (G. v. 2. März 50. Art. 1. Nr. 8., Art. 4.) 139. 140. — solche den Berechtigten gehörige Torfläger, welche zur Zeit der Anbringung des Ablösungs-Antrages noch nicht aufgedeckt sind, kommen dabei aber nicht in Betracht. (ebend. Art. 4.) 140.
Torfstiche, auf bäuerlichen Gründen, Bestimmungen rücksichtlich ders. bei Eigenthums-Verleihungen. (G. v. 2. März 50. §. 88.) 104.
Trennstücke, bei dem Abverkaufe kleiner Grundstücke, siehe Gutsparzellen. — von Grundstücken, siehe Zertheilungen.

U.

Überschwemmung, die Verurtheilung wegen vorsätzlicher Verursachung einer solchen zieht zugleich die Stellung unter Polizeiaufsicht unbedingt nach sich. (G. v. 12. Febr. 50. §. 1. m.) 49. — desgl. die Verurtheilung wegen Versuchs dieses Verbrechens oder wegen Theilnahme an demselben. (ebend. §. 3.) 50.
Uferbefestigungen, Befreiung derselben von der Grundsteuer. (G. v. 24. Febr. 50. §. 2. b.) 62.
Universitäts-Gebäude, Befreiung derselben von der Grundsteuer. (G. v. 24. Febr. 50. §. 2. f.) 63.
Unkraut, in bestellten Feldern, Ablösung der Berechtigung zum Pflücken desselben, bei Gemeinheitstheilungen, insofern diese Berechtigung auf einer Dienstbarkeit beruht. (G. v. 2. März 50. Art. 1. Nr. 2., Art. 3.) 139. f.
Unruhen, innere, Verwendung der bewaffneten Macht zu deren Unterdrückung, in den vom Gesetze bestimmten Fällen und Formen und auf Requisition der Civilbehörde. (V. U. v. 31. Juli 50. Art. 36.) 21. — in letzterer Beziehung hat das Gesetz die Ausnahmen zu bestimmen. (ebend. Art. 36.) 21.
Unterpfand, als solches können bei gerichtlichen und vormundschaftlichen Depositorien, so wie bei öffentlichen Instituten, auch Rentenbriefe angenommen werden. (G. v. 2. März 50. §. 37.) 119.
Unterricht, denselben zu ertheilen, steht Jedem frei, wenn er seine sittliche, wissenschaftliche und technische Befähigung den betreffenden Staatsbehörden nachgewiesen hat. (Verf. Urk. v. 31. Janr. 50. Art. 22.) 20. — derselbe wird in den öffentlichen Volksschulen unentgeltlich ertheilt. (Verf. Urk. vom 31. Janr. 50. Art. 25.) 20. — religiöser, solchen leiten in der Volksschule die betreffenden Religionsgesellschaften. (ebend. Art. 24.) 20. — welcher für die öffentlichen Volksschulen vorgeschrieben ist, ohne solchen dürfen Eltern und deren Stellvertreter ihre Kinder oder Pflegebefohlenen nicht lassen. (Verf. Urk. v. 31. Janr. 50. Art. 21.) 19.
Unterrichtsanstalten, solche zu gründen und zu leiten, steht Jedem frei, wenn er seine sittliche, wissenschaftliche und technische Befähigung der betreffenden Staatsbehörden nachgewiesen hat. (Verf. Urk. v. 31. Janr. 50. Art. 22.) 20. — öffentliche und Privat-, dieselben stehen alle unter der Aufsicht vom Staate ernannter Behörden. (ebend. Art. 23.) 20.
Unterrichtswesen, das ganze regelt ein besonderes Gesetz. (Verf. Urk. v. 31. Janr. 50. Art. 26.) 20. — bis zum Erlaß des letzteren bewendet es hinsichtlich des Schul- und Unterrichtswesens bei den jetzt geltenden gesetzlichen Bestimmungen. (ebend. Art. 112.) 34. — Kirche und Religionsgesellschaften bleiben im Besitz und Genuß der für ihre Unterrichtszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds. (Verf. Urk. v. 31. Janr. 50. Art. 15.) 19.
Unterschlagung, bei Verurtheilung wegen solcher ist der Richter ermächtigt, nach Bewandtniß der Umstände zugleich auch auf Stellung unter Polizeiaufsicht zu erkennen. (G. v. 12. Febr. 50. §. 2.) 49. 50. — desgl. die Verurtheilung wegen Versuchs dieses Verbrechens oder wegen Theilnahme an demselben. (ebend. §. 3.) 50.
Untersuchungen, bereits eingeleitete, solche kann der König nur auf Grund eines besonderen Gesetzes niederschlagen. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 49.) 23. — in wie fern solche gegen Mitglieder der Kammern wäh-

Untersuchungen (Forts.) während der Sitzungsperiode nur verhängt werden können. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 84.) 29. — von Thatsachen, zu solchen hat jede Kammer die Befugniß, behufs ihrer Information Kommissionen zu ernennen. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 82.) 29. — Befugniß der Staatsanwaltschaft, in Injuriensachen die Bestrafung des Beleidigers im etwa nothwendigen Interesse der öffentlichen Ordnung, im Wege des Untersuchungsverfahrens zu verlangen. (G. v. 11. März 50. §. 5.) 174. f. — eine solche soll wegen einer Jagdpolizei-Übertretung nicht weiter eingeleitet werden, wenn seit dem Tage der begangenen That bis zum Eingange der Anzeige an die Staatsanwaltschaft oder den Richter drei Monate verstrichen sind. (G. v. 7. März 50. §. 20.) 170.

Unterstützungen, in Unglücksfällen, Befreiung der Gutsherrschaft von der Verpflichtung zu solchen bei Eigenthumsverleihungen, ohne dafür den Stellenbesitzern Entschädigung leisten zu dürfen. (G. v. 2. März 50. §. 82. b.) 102. — deren Gewährung für bedürftige Familien der zum Kriegs- oder außerordentlichen Dienste einberufenen Reserve- und Landwehrmannschaften seitens der Kreise und der zu einem landräthlichen Kreise nicht gehörigen Städte. (G. v. 27. Febr. 50.) 70—72. — Bildung von Unterstützungs-Kommissionen in den verschiedenen Kreisen, resp. Städten, für obigen Zweck. (ebend. §. §. 6—10. 15.) 71. 72. — für Familien außerordentlich einberufener Landwehr-Offiziere werden dergl. Unterstützungen, wie hinsichtlich der Familien der Offiziere des stehenden Heeres, aus dem Militairfonds bestritten. (ebend. §. 3.) 70. — solche finden auf die Zeit nicht statt, während welcher diese Mannschaften an den jährlichen Uebungen der Landwehr Theil nehmen. (ebend. §. 14.) 72. — in welchen Fällen solche nicht weiter gewährt werden. (§. 11.) 71. f. — monatliche Beträge derselben, für die Ehefrau mit 1 Rthlr. 10 Sgr., resp. 2 Rthlr., für jedes Kind unter 14 Jahren mit 15 Sgr. (ebend. §. 5.) 70. — die Geldunterstützung kann theilweise durch Lieferung von Brotkorn, Brennmaterial oder Kartoffeln ersetzt werden. (ebend. §. 5.) 70. — welche Mitglieder zu solchen Familien zu rechnen sind. (ebend. §. 2.) 70. — Belassung derselben noch auf 3 Jahr, wenn der Familienvater vor der Rückkehr in die Heimath das Leben verliert. (§. 12.) 72. — Verabreichung ders. auch während der etwaigen Kriegsgefangenschaft des Familienvaters. (§. 13.) 72. — die zu derselben erforderlichen Geldmittel werden von der Kreisvertretung beschafft und nöthigenfalls nach dem Verhältniß der sonstigen Kreis-Kommunal-Beiträge. (§. §. 9. 15.) 71. 72.

Urkundenfälschung, bei Verurtheilung wegen solcher ist der Richter ermächtigt, nach Bewandtniß der Umstände zugleich auch auf Stellung unter Polizeiaufsicht zu erkennen. (G. v. 12. Febr. 50. §. 2.) 49. 50. — — desgl. die Verurtheilung wegen Versuchs dieses Verbrechens oder wegen Theilnahme an demselben. (ebend. §. 3.) 50.

Urlaub, desselben bedürfen Beamte zum Eintritt in die Kammer nicht. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 78.) 29.

Urtheile, siehe Erkenntnisse.

Urwähler, stimmberechtigter, für die Wahlmänner der Mitglieder der Zweiten Kammer, solches ist jeder Preuße, welcher das 25ste Lebensjahr vollendet hat und in der Gemeinde, in welcher er seinen Wohnsitz hat, die Befähigung zu den Gemeindewahlen besitzt. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 70.) 27. — wer in mehreren Gemeinden an den Gemeindewahlen Theil zu nehmen berechtigt ist, darf das Recht als Urwähler nur in Einer Gemeinde ausüben. (ebend. Art. 70.) 27.

V.

Veräußerungen von Gemeinde-Grundstücken und Gerechtsamen, siehe beide letz.

Verbrechen, mit schweren Strafen bedroht, bei solchen erfolgt die Entscheidung über die Schuld des Angeklagten durch Geschworene. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 94.) 31. — (wie Diebstähle und ähnliche), Aufhebung der Cirkular-Verordnung vom 26. Febr. 1799, wegen deren Bestrafung. (G. v. 11. März 50. §. 1.) 174. — bis zur Publikation des neuen Strafrechts finden in Bezug auf diese Verbrechen lediglich die Vorschriften des Tit. 20. Thl. II. des Allg. L. R., nebst den zu denselben ergangenen anderweitigen Bestimmungen, Anwendung. (ebend. §. 1.) 174. — s. auch politische Verbrechen und Preßvergehen. — desgl. Schwurgerichtshof, besonderer. — Schwurgerichte, Geschworenengerichte ꝛc.

Verbrecher, flüchtige, deren Verfolgung. (G. v. 12. Febr. 50. §§. 2. 3. 10.) 45. 47. — deren Herbergen und Versammlungsorte, der Polizei als solche bekannt, können auch zur Nachtzeit durchsucht werden. (G. v. 12. Febr. 50. §. 12. Nr. 2.) 47. — flüchtige, Abkommen mit fremden Staaten wegen deren gegenseitiger Auslieferung und Übernahme, namentlich — mit dem Königreiche der Niederlande. (Vertrag v. 17. Nov. 50.) 509—514.

Vereine, für solche Zwecke, welche den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen, zu solchen haben alle Preußen das Recht. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 30.) 21. — das Gesetz regelt, insbesondere zur Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit, die Ausübung dieses gewährleisteten Rechts. (ebend. Art. 30.) 21. — politische, dieselben können Beschränkungen und vorübergehenden Verboten im Wege der Gesetzgebung unterworfen werden. (ebend. Art. 30.) 21. — besondere Beschränkungen in Beziehung auf politische Vereine und deren Versammlungen. (G. v. 11. März 50. §. 8.) 279. — in solche dürfen keine Frauenspersonen, Schüler und Lehrlinge als Mitglieder aufgenommen, auch dieselben den Versammlungen nicht beiwohnen. (§. 8.) 279. — sie dürfen nicht mit andern Vereinen gleicher Art zu gemeinsamen Zwecken in Verbindung treten, insbesondere nicht durch Komitee's, Ausschüsse, Central-Organe oder ähnliche Einrichtungen oder durch gegenseitigen Schriftwechsel. (§. 8.) 279. — Strafen für Nichtbeachtung dieser Beschränkungen. (§. 16.) 280. 281. — Verfahren der Staatsanwaltschaft in Beziehung auf die von der Polizeibehörde vorläufig geschlossenen politischen Vereine. (§. 16.) 281. — welche eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten bezwecken, deren Vorsteher sind verpflichtet, Statuten des Vereins und das Verzeichniß der Mitglieder binnen drei Tagen nach Stiftung des Vereins und jede Änderung darin binnen drei Tagen der Ortspolizeibehörde zur Kenntnißnahme einzureichen, derselben auch auf Erfordern jede darauf bezügliche Auskunft zu ertheilen. (G. v. 11. März 50. §. 2.) 277. — Strafbestimmungen für Übertretung und Nichtbefolgung dieser Vorschriften. (§. 13.) 280. — Anzeige von deren Versammlungen und polizeiliche Beaufsichtigung der letztern. (§§. 3—6.) 278. — kirchliche und religiöse Vereine und deren Versammlungen unterliegen obigen Bestimmungen nicht, wenn dergleichen Vereine Korporationsrechte haben. (§. 2.) 278. — der Landwehr, zur Berathung militairischer Einrichtungen, Befehle und Anordnungen, sind auch dann, wenn dieselbe nicht zusammenberufen ist, untersagt. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 38.) 22. — auf das Heer findet dieser Art. 30. nur in so weit Anwendung, als die militairischen Gesetze und Disziplinarvorschriften nicht entgegen stehen. (ebend. Art. 39.) 22.

Vereinigungsrecht, Verhütung eines die gesetzliche Freiheit und Ordnung gefährdenden Mißbrauchs desselben. (G. v. 11. März 50.) 277—283. — vorstehendes Gesetz tritt an die Stelle der Verordnung v. 29. Juni 1849. (§. 23.) 282. — die in demselben mit Strafe bedrohten Handlungen sind, unbeschadet der Zuständigkeit der Schwurgerichte in Ansehung der in Versammlungen begangenen politischen Vergehen, von der Kompetenz der Schwurgerichte ausgeschlossen, selbst wenn sie durch die Presse begangen sind. (§. 20.) 282.

Verfassung des Preußischen Staats, dieselbe kann auf dem ordentlichen Wege der Gesetzgebung abgeändert werden, wobei in jeder Kammer die gewöhnliche absolute Stimmenmehrheit bei zwei Abstimmungen, zwischen welchen ein Zeitraum von wenigstens 21 Tagen liegen muß, genügt. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 107.) 34. — des Königreichs, eidliches Gelöbniß des Königs, in Gegenwart der vereinigten Kammern, dieselbe fest und unverbrüchlich zu halten und in Uebereinstimmung mit derselben und den Gesetzen zu regieren. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 54.) 24. — desgl. seitens des bestimmten Regenten während der Minderjährigkeit des Königs oder wenn derselbe sonst dauernd verhindert ist, selbst zu regieren. (ebend. Art. 58.) 24. — die Mitglieder der beiden Kammern und alle Staatsbeamten leisten dem Könige den Eid der Treue und des Gehorsams und beschwören die gewissenhafte Beobachtung der Verfassung. (ebend. Art. 108.) 34. — eine Vereidigung des Heeres auf dieselbe findet nicht statt. (ebend. Art. 108.) 34. — sollten durch die für den deutschen Bundesstaat auf Grund des Entwurfs v. 26. Mai 1849. festzustellende Verfassung Abänderungen in der gegenwärtigen Verfassung nöthig werden, so wird der König dieselben anordnen, und diese Anordnungen den Kammern, bei ihrer nächsten Versammlung mittheilen. (ebend. Art. 118.) 35. — die Kammern werden dann Beschluß darüber fassen, ob die vorläufig angeordneten Abänderungen mit der Verfassung des Bundesstaats in Übereinstimmung stehen. (ebend. Art. 118.) 35.

Verfassungs-Urkunde für den Preußischen Staat vom 31. Janr. 1850., nach Revision derjenigen vom 5. Dezbr. 48. in Übereinstimmung mit beiden Kammern endgültig festgestellt und als Staatsgrundgesetz verkündet. 17—35.

Tit. I. vom Staatsgebiete. (Art. 1. u. 2.) 17.
» II. von den Rechten der Preußen. (Art. 3—42.) 17—23.
» III. vom Könige. (Art. 43—59.) 23—25.
» IV. von den Ministern. (Art. 60. 61.) 25.
» V. von den Kammern. (Art. 62—85.) 25—30.
» VI. von der richterlichen Gewalt. (Art. 86—97.) 30. 31.
» VII. von den nicht zum Richterstande gehörigen Staatsbeamten. (Art. 98.) 32.
» VIII. von den Finanzen. (Art. 99—104.) 32. 33.
» IX. von den Gemeinden, Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Verbänden. (Art. 105.) 33.

Verfassungs-Urkunde (Forts.)
Allgemeine Bestimmungen.
Erlaß und Bekanntmachung von Gesetzen und Verordnungen. (Art. 106.) 33.
Abänderungen der Verfassung auf dem ordentlichen Wege der Gesetzgebung. (Art. 107.) 34.
Eidesleistung seitens der Mitglieder beider Kammern und aller Staatsbeamten. (Art. 108.) 34. — eine Vereidigung des Heeres auf die Verfassung findet nicht statt. (ebend.) 34.
Forterhebung der bestehenden Steuern und Abgaben und fernere Gesetzeskraft der bestehenden, der gegenwärtigen Verfassung nicht zuwiderlaufenden Gesetzbücher, einzelner Gesetze und Verordnungen, bis sie durch ein Gesetz abgeändert worden. (Art. 109.) 34.
Beibehaltung der bestehenden Behörden bis zur Ausführung der sie betreffenden organischen Gesetze. (Art. 110.) 34.
Für den Fall eines Krieges oder Aufruhrs können die Art. 5. 6. 7. 27. 28. 29. 30. u. 36. der Verfassungs-Urkunde außer Kraft gesetzt werden. (Art. 111.) 34.
Vereinigung der beiden obersten Gerichtshöfe zu einem Einzigen. (Art. 116.) 35.
Besondere Berücksichtigung der Ansprüche der vor Verkündigung der Verfassungs-Urkunde etatsmäßig angestellten Staatsbeamten in dem Staatsdienergesetze. (Art. 117.) 35.
Etwaige Abänderungen der gegenwärtigen Verfassung in Folge der für den deutschen Bundesstaat auf Grund des Entwurfs vom 26. Mai 1849. festzustellenden Verfassung. (Art. 118.) 35.
Ablegung des im Art. 54. erwähnten eidlichen Gelöbnisses des Königs, sowie die vorgeschriebene Vereidigung der beiden Kammern u. aller Staatsbeamten (Art. 108.) sogleich nach vollendeter gegenwärtiger Revision dieser Verfassung. (Art. 119.) 35.
Übergangsbestimmungen.
Beibehaltung der über das Schul- und Unterrichtswesen jetzt geltenden gesetzlichen Bestimmungen, bis zum Erlaß des im Art. 26. vorgesehenen besondern Gesetzes über das ganze Unterrichtswesen. (Art. 112.) 34.
Erlaß eines besondern Gesetzes über Vergehen, welche durch Wort, Schrift, Druck oder bildliche Darstellung begangen werden. (Art. 113.) 34.
Beibehaltung der bisherigen Polizeiverwaltung bis zur Emanirung der neuen Gemeinde-Ordnung. (Art. 114.) 34.
Gültigkeit der Verord. v. 30. Mai 49., die Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer betr., bis zum Erlasse des im Art. 72. vorgesehenen Wahlgesetzes. (Art. 115.) 35.

Verfassungsverletzung, des Verbrechens derselben können die Minister durch Beschluß einer Kammer angeklagt werden. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 61.) 25. — Untersuchungs- und Strafverfahren wegen derselben. (ebend. Art. 49. u. 61.) 23. 25.

Vergehen, welche durch Wort, Schrift, Druck oder bildliche Darstellung begangen werden, über solche wird vor der erfolgten Revision des Strafrechts ein besonderes Gesetz ergehen. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 113.) 34. — siehe Preßvergehen rc.

Verhaftete, oder vorläufig Festgenommene, Verfahren gegen solche. (G. v. 12. Febr. 50. §§. 1—6.) 45. 46.

Verhaftungen, die Bedingungen und Formen, unter welchen solche zulässig sind, werden durch das Gesetz bestimmt. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 5.) 18. — auf das Heer findet dieser Art. 5. nur in so weit Anwendung, als die militairischen Gesetze und Disziplinarvorschriften nicht entgegenstehen. (ebend. Art. 39.) 22. — deren Eintritt und Ausführung. (G. v. 12. Febr. 50. §§. 1—6.) 45. 46. — in wie fern solche auch bei Nachtzeit stattfinden können. (ebend. §. 10.) 47. — in wie fern solche gegen Mitglieder der Kammern während der Sitzungsperiode nur stattfinden können. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 84.) 29. — Aufhebung einer jeden Untersuchungs- und Civilhaft gegen Mitglieder der Kammern für die Dauer der Sitzungsperiode, wenn die betreffende Kammer es verlangt. (ebend. Art. 84.) 30.

Verjährung, ohne Rücksicht auf solche ist die Ablösbarkeit der Reallasten, sowie die Regulirungsfähigkeit der noch nicht zu Eigenthum besessenen Stellen, lediglich nach den Vorschriften des Gesetzes vom 2. März 50. zu beurtheilen. (das. §. 97.) 107. — Eintritt derselben nach 3 Monaten für unterbliebene Anzeigen von Jagdpolizei-Übertretungen. (G. v. 7. März 50. §. 20.) 170.

Verlassenschaft, das Recht, einen Antheil oder ein einzelnes Stück aus derselben vermöge guts-, grund- oder gerichtsherrlichen Verhältnisses zu fordern, wird ohne Entschädigung aufgehoben. (G. v. 2. März 50. §. 3. Nr. 1.) 80.

Vermessungs-Angelegenheiten, deren Bearbeitung bei der Abtheilung für das Bauwesen im Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, soweit solche zum Ressort des letztern gehören. (V. v. 22. Dezbr. 49. §. 2.) 14.

Vermögenseinziehung, (Vermögens-Konfiskation) findet als Strafe nicht statt. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 10.) 18. — in Stelle derselben soll gegen Deserteurs und ausgetretene Militairpflichtige auf eine Geldbuße von 50 bis 1000 Rthlr. erkannt werden. (G. v. 11. März 50. §. 1.) 271. — zur Deckung der Strafe und Kosten kann das Vermögen, soweit erforderlich, mit Beschlag belegt werden. (§. 2.) 271. — das obige Gesetz tritt an die Stelle der Verordnung vom 4. Janr. 1849. (§. 2.) 271.

Verordnungen, die der Verfassung nicht zuwiderlaufen, deren Erlaß mit Gesetzes-Kraft unter Verantwortlichkeit des gesammten Staatsministeriums, nur in dringenden Fällen, in so fern die Kammern nicht versammelt sind. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 63.) 25. 26. — dieselben sind aber den Kammern bei ihrem nächsten

Verordnungen (Forts.)
Zusammentritt zur Genehmigung sofort vorzulegen. (ebend. Art. 63.) 26. — zur Ausführung von Gesetzen erforderlich, solche erläßt der König. (ebend. Art. 45.) 23. — solche sind verbindlich, wenn sie in der vom Gesetze vorgeschriebenen Form bekannt gemacht worden sind. (ebend. Art. 106.) 33. — die Prüfung der Rechtsgültigkeit gehörig verkündeter Königl. Verordnungen steht nicht den Behörden, sondern nur den Kammern zu. (ebend. Art. 106.) 34. — einzelne derselben, welche der gegenwärtigen Verfassung nicht zuwiderlaufen, bleiben in Kraft, bis sie durch ein Gesetz abgeändert werden. (ebend. Art. 109.) 34.

Verrath, Verfahren bei Anklagen gegen Minister wegen eines solchen durch Beschluß einer Kammer. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 49. u. 61.) 23. 24.

Verreichsgebühren, eine unter diesem Namen bei Besitzveränderungen vorkommende Abgabe, deren Aufhebung ohne Entschädigung. (G. v. 2. März 50. §. 39.) 90.

Versammlungen, friedliche und ohne Waffen, in geschlossenen Räumen, zu solchen sind alle Preußen ohne vorgängige obrigkeitliche Erlaubniß berechtigt. (Verf. Urk. v. 31. Janr. 50. Art. 29.) 20. — diese Bestimmung bezieht sich nicht auf Versammlungen unter freiem Himmel, welche auch in Bezug auf vorgängige obrigkeitliche Erlaubniß der Verfügung des Gesetzes unterworfen sind. (ebend. Art. 29. u. 30.) 21. — auf das Heer finden die Bestimmungen dieser Art. 29. u. 30. nur in so weit Anwendung, als die militairischen Gesetze und Disziplinarvorschriften nicht entgegenstehen. (ebend. Art. 39.) 22. — in welchen öffentliche Angelegenheiten erörtert oder berathen werden sollen, von solchen hat der Unternehmer mindestens 24 Stunden vor dem Beginne der Versammlung, unter Angabe des Ortes und der Zeit derselben, Anzeige bei der Ortspolizeibehörde zu machen. (G. v. 11. März 50. §. 1.) 277. — Strafbestimmungen für Uebertretungen. (§. 12.) 280. — polizeiliche Beaufsichtigung derselben. (§§. 4—7.) 278. — auf die durch das Gesetz oder die gesetzlichen Autoritäten angeordneten Versammlungen der Mitglieder beider Kammern während der Dauer der Sitzungsperiode finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung. (§. 21.) 282. — den Abgeordneten der Polizeiobrigkeit muß in solchen ein angemessener Platz eingeräumt, ihnen auch auf Erfordern durch den Vorsitzenden der Versammlung Auskunft über die Person der Redner gegeben werden. (§. 4.) 278. — Strafe für Unterlassung oder Verweigerung der dafür getroffenen Anordnungen. (§. 14.) 280. — in welchen Fällen dieselben befugt sind, jede Versammlung sofort aufzulösen, und nöthigen Falls einen solchen Beschluß mit Hülfe der bewaffneten Macht zur Ausführung zu bringen. (§§. 5. 6.) 278. — Strafen für die Anwesenden, wenn sie sich aus den für aufgelöst erklärten Versammlungen nicht sofort entfernen. (§. 15.) 280. — Niemand darf in solchen bewaffnet erscheinen, mit Ausnahme der im Dienste befindlichen Polizeibeamten. (§. 7.) 278. — Strafen für Übertretungen dieses Verbots. (§§. 18. u. 19.) 282. — öffentliche, unter freiem Himmel, dieselben bedürfen der vorgängigen schriftlichen Genehmigung der Ortspolizeibehörden. (§. 9.) 279. (siehe auch Volksversammlungen.) — Strafen für Übertretungen. (§. 17.) 281. — in der bewaffneten Macht dürfen nicht anders als auf Befehl stattfinden. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 38.) 22. — der Landwehr zur Berathung militairischer Einrichtungen, Befehle und Anordnungen sind auch dann, wenn dieselbe nicht zusammenberufen ist, untersagt. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 38.) 22.

Versammlungsrecht, Verhütung eines die gesetzliche Freiheit und Ordnung gefährdenden Mißbrauchs desselben. (G. v. 11. März 50.) 277—283. — dieses Gesetz tritt an die Stelle der Verordnung vom 29. Juni 1849. (§. 23.) 282. — die in demselben mit Strafe bedrohten Handlungen sind, unbeschadet der Zuständigkeit der Schwurgerichte in Ansehung der in Versammlungen begangenen politischen Vergehen, von der Kompetenz der Schwurgerichte ausgeschlossen, selbst wenn sie durch die Presse begangen sind. (§. 20.) 282.

Versetzungen, siehe Dienstversetzungen.

Verträge mit fremden Regierungen, siehe Staatsverträge.

Verwaltungsbehörden, deren und der Gerichte Kompetenz wird durch das Gesetz bestimmt. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 96.) 31. — über Kompetenzkonflikte zwischen denselben und den Gerichtsbehörden entscheidet ein durch das Gesetz bezeichneter Gerichtshof. (ebend. Art. 96.) 31.

Verwandte, nahe, welche derselben nicht zugleich Mitglieder des Gemeinderaths und des Gemeindevorstandes sein dürfen. (Gem. Ord. v. 11. März 50. §§. 15. 28. 73. 87.) 218. 222. 232. 235 f.

Vieh, Feststellung des Jahreswerths der Verpflichtung zur Haltung von Saamenvieh und zur Ausfütterung von Vieh behufs der Ablösung dieser Verpflichtung. (G. v. 2. März 50. §. 37.) 94.

Vieharten, gewisse, alle Abgaben für die Erlaubniß, solche auf eigenem Grund und Boden zu halten, sind ohne Entschädigung aufgehoben. (G. v. 2. März 50. §. 3. Nr. 11.) 81.

Voh=

Vohwinkel, Ort, siehe Chausseebau Nr. 17.

Volksschulen, öffentliche, Eltern und deren Stellvertreter dürfen ihre Kinder oder Pflegebefohlenen nicht ohne den Unterricht lassen, welcher für jene Schulen vorgeschrieben ist. (Verf. Urk. v. 31. Janr. 50. Art. 21.) 19. — bei Einrichtung derselben sind die konfessionellen Verhältnisse möglichst zu berücksichtigen. (ebend. Art. 24.) 20. — in denselben wird der Unterricht unentgeltlich ertheilt. (ebend. Art. 25.) 20. — den religiösen Unterricht in denselben leiten die betreffenden Religionsgesellschaften. (ebend. Art. 24.) 20. — Leitung der äußern Angelegenheiten ders. und Anstellung der Lehrer bei dens. (ebend. Art. 24.) 20. — den letztern gewährleistet der Staat ein festes, den Lokalverhältnissen angemessnes Einkommen. (ebend. Art. 25.) 20. — Aufbringung der Mittel zur Errichtung, Unterhaltung und Erweiterung derselben. (ebend. Art. 25.) 20.

Volksschullehrer, deren Anstellung seitens des Staats aus der Zahl der Befähigten, unter gesetzlich geordneter Betheiligung der Gemeinden. (Verf. Urk. v. 31. Janr. 50. Art. 24.) 20. — der Staat gewährleistet denselben ein festes, den Lokalverhältnissen angemessenes Einkommen. (ebend. Art. 25.) 20.

Volksversammlungen, unter freiem Himmel, dieselben bedürfen der vorgängigen schriftlichen Genehmigung der Ortspolizeibehörde. (G. v. 11. März 50. §. 9.) 279. — sie dürfen nur versagt werden, wenn aus Abhaltung derselben Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung zu befürchten ist. (§. 9.) 279. — innerhalb zweier Meilen von dem Orte der jedesmaligen Residenz des Königs, oder von dem Orte des Sitzes beider Kammern dürfen sie von der Ortspolizeibehörde nicht gestattet werden. (§. 11.) 280 f. — das letztere Verbot besteht nur für die Dauer der Sitzungsperiode der Kammern. (§. 11.) 280. — Strafen für Uebertretungen der in vorstehenden §§. 9. u. 11. enthaltenen Bestimmungen. (§. 17.) 281.

Vollziehende Gewalt, solche steht dem Könige allein zu. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 45.) 23.

Vorkaufsrecht, (Näher- und Retraktrecht) an Immobilien, dessen Aufhebung ohne Entschädigung. (G. v. 2. März 50. §. 2. Nr. 6.) 80. — Ausnahmen werden begründet durch Verträge oder letztwillige Verfügungen, durch gemeinschaftlichen Besitz zu vollem Eigenthume, an deren Antheilen, sowie bei Veräußerungen von expropriirten Grundstücken. (ebend. §. 4.) 82. — das Retraktrecht der Miterben nach dem Rheinischen Civilgesetzbuche bleibt gleichfalls in Kraft. (ebend. §. 4.) 82.

Vorrecht im §. 2. Nr. 3. der Verordnung vom 28. Juli 1838. den Rittergutsbesitzern und der Domainen- und Forstverwaltung hinsichtlich der Beantragung von Separationen eingeräumt, wird aufgehoben. (G. v. 2. März 50. Art. 13.) 143.

Vorspann, dessen Gestellung auf Märschen und bei Transporten mobiler Truppen. (V. v. 12. Novbr. 50. §. 12.) 498.

Vorweiden, Ort, siehe Chausseebau Nr. 22.

W.

Wachs, die Verpflichtung zum Verkauf von solchem an die Gutsherrschaft wird ohne Entschädigung aufgehoben. (G. v. 2. März 50. §. 3. Nr. 12.) 81.

Waffen, mit solchen darf Niemand in einer Versammlung erscheinen, mit Ausnahme der im Dienste befindlichen Polizeibeamten. (G. v. 11. März 50. §. 7.) 278. — Strafe für Übertretung dieses Verbots, desgl. für denjenigen, der dazu auffordert oder in einer Versammlung Waffen austheilt. (ebend. §§. 18. u. 19.) 282. — Personen, welche durch Urtel des Rechts, solche zu führen, verlustig erklärt sind, dürfen Jagdscheine nicht ertheilt werden. (G. v. 7. März 50. §. 15.) 168.

Wählbarkeit, zu Gemeindeämtern und Stellen, wer dazu fähig und wer davon ausgeschlossen ist. (Gem. Ordn. v. 11. März 50. §. 4.) 215. (§§. 4. 15. 28. 73. 87.) 218. 222. 232. 235.

Wahlen, der Abgeordneten (Mitglieder) zur ersten Kammer, rücksichtlich derselben verbleibt es bis zum 7. August 1852., dem Zeitpunkte der neuen Bildung der ersten Kammer, bei dem Wahlgesetze für dieselbe vom 6. Dezbr. 1848. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 65. 66. 68.) 26. 27. — weitere Anordnungen für dieselben. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 69—75.) 27. 28. — der Abgeordneten zur zweiten Kammer, den darüber erlassenen Verordnungen v. 30. Mai 49. haben beide Kammern ihre Zustimmung ertheilt. (Staats-minist.-Bekanntmach. v. 22. Dezbr. 49.) 5. — der Abgeordneten zur zweiten Kammer durch die Wahlmänner. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 72.) 28. — das Nähere über die Ausführung der Wahlen bestimmt das Wahlgesetz, welches auch die Anordnung für diejenigen Städte zu treffen hat, in denen an Stelle eines Theils der direkten Steuern die Mahl- und Schlachtsteuer erhoben wird. (ebend. Art. 72.) 28. — bis zum Erlasse eines solchen Gesetzes bleibt die Verordnung vom 30. Mai 1849. in Kraft. (ebend. Art. 115.) 35. — zu Kreisversammlungen (Kreis- ꝛc. Ord. v. 11. März 50. Art. 6—9.) 252. 253. — zu Kreisausschüssen. (ebend. Art.

Wahlen (Forts.) Art. 20. 21.) 255. f. — zu Mitgliedern des Bezirksraths. (Art. 33. 34.) 257. 258. — zu Abgeordneten der Provinzial-Versammlung. (Art. 40—44.) 259. — Folgen deren Ablehnung. (Art. 62.) 262. f. — in Bezug auf die Mitglieder der Kreisausschüsse, Bezirksräthe und Kommissionen gelten in dieser Hinsicht die Bestimmungen des §. 137. der Gemeindeordnung. (Art. 62.) 263. — für den Gemeinderath und Gemeindevorstand, Verfahren bei solchen. (Gem. Ord. v. 11. März 50. §§. 10—32. 68—92.) 216—223. 231—236.

Wahlrecht, den Gemeinden zustehend, über die Ausübung desselben wird die Gemeinde-Ordnung das Nähere bestimmen. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 105. Nr. 2.) 33. — wer dazu in Gemeinden berechtigt und wer davon ausgeschlossen ist. (Gem. Ord. v. 11. März 50. §§. 4. u. 5.) 214. 215.

Wahlvereine, dieselben unterliegen nicht den Beschränkungen des §. 8 des Gesetzes v. 11. März 50. wegen Verhütung des Mißbrauchs des Versammlungs- und Vereinigungsrechts. (das. §. 21.) 282.

Waldbesitzer, in wie fern dieselben, als solche, zu den Gemeinde-Abgaben und Lasten herangezogen werden können. (Gem. Ord. v. 11. März 50. §. 3.) 214.

Waldbroel, Kreis, siehe Landgerichte, desgl. Friedensgerichte.

Waldungen, Ausübung der Jagd auf den von solchen umschlossenen Grundstücken. (G. v. 7. März 50. §. 7.) 166. 167.

Waldweide, Abfindung für die auf Forsten haftenden Dienstbarkeitsrechte zu solcher, bei Gemeinheits-Theilungen. (G. v. 2. März 50. Art. 10. u. 11.) 142.

Wallfahrten, kirchliche, solche bedürfen einer vorgängigen Genehmigung und selbst einer Anzeige nicht, wenn sie in der hergebrachten Art stattfinden. (G. v. 11. März 50. §. 10.) 279.

Warburg, Kreis, siehe Rententilgungskassen.

Warsleben, Ort, siehe Chausseebau Nr. 10.

Warth, Ort, siehe Chausseebau Nr. 21.

Warthebruch, Deich-, Ufer-, Graben- und Schau-Ordnung für dasselbe, vom 27. März 1802., Erläuterung der §§. 5. u. 20. ders. in Beziehung auf die Ausschreibung außerordentlicher Deichkassen-Beiträge für den etwaigen Mehrbedarf. (A. E. v. 28. Aug. 50.) 398.

Wasser, fließendes, in Privat-Flüssen, die noch vorkommende Abgabe für die Benutzung desselben ist ohne Entschädigung aufgehoben. (G. v. 2. März 50. §. 3. Nr. 10.) 81. — darunter sind die Mühlenabgaben nicht begriffen. (ebend. §. 3. Nr. 10.) 81.

Wechsel-Amortisation, Verfahren rücksichtlich derselben. (G. v. 15. Febr. 50. §. 2.) 53. 54.

Wechsel-Arrest, die Vollstreckung desselben ist gegen Personen des Soldatenstandes, so lange sie dem Dienststande angehören, unzulässig. (G. v. 15. Febr. 50. §. 5.) 54. — auf Militairbeamte dagegen finden fortan die für Civilbeamte gegebenen Vorschriften Anwendung. (ebend. §. 5.) 54.

Wechselklagen, Verfahren rücksichtlich derselben. (G. v. 15. Febr. 50. §. 6.) 54. — an die Stelle der in dem §. 26. Tit. 27. Thl. I. der Allg. Gerichts-Ord. in Bezug genommenen Vorschriften wegen zulässiger Einwendungen in Wechselsachen (Allg. L. R. Thl. II. Tit. 8. §§. 916—929.) tritt nunmehr die Bestimmung des (G. v. 15. Febr. 50. §. 7.) 54. — im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln gehören die Klagen aus eigenen Wechseln auch dann vor die Handelsgerichte, wenn sie weder von Handeltreibenden unterschrieben sind, noch Handelsgeschäfte zur Veranlassung haben. — Art. 636. 637. des Rheinischen Handelsgesetzbuches — (ebend. §. 8.) 55.

Wechselordnung, allgemeine, für Deutschland, deren Einführung in Preußen. (G. v. 15. Febr. 50.) 53—55. — mit dem Tage, an dem dies Gesetz in Kraft tritt, erlischt die Gültigkeit der Verordnung vom 6. Janr. 1849. (Ges. Samml. S. 49.) — (G. v. 15. Febr. 50. §. 9.) 55.

Wechsel-Proteste, solche dürfen nur von 9 Uhr Vormittags bis 6 Uhr Abends, zu einer früheren oder späteren Tageszeit aber nur mit Zustimmung des Protestaten erhoben werden. (G. v. 15. Febr. 50. §. 4.) 54. — zu den Gerichtsbeamten, welche solche aufnehmen können, gehören im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln auch die Gerichtsvollzieher. (ebend. §. 3.) 54.

Wege (Fahr- und Fußwege), öffentliche, Befreiung derselben von der Grundsteuer. (G. v. 24. Febr. 50. §. 2. a.) 62.

Wehrpflicht, aller Preußen, den Umfang und die Art dieser Pflicht bestimmt das Gesetz. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 34.) 21. — nur in Beziehung auf diese kann die Freiheit der Auswanderung von Staatswegen beschränkt werden. (Verf. Urk. v. 31. Janr. 50. Art. 11.) 18.

Weichsel, die, (Strom), die Ausführung des Brückenbaues über dieselbe, so wie der Strom- und Deichregulirungen an derselben für die Ostseisenbahn-Anlage, verbleibt bis zu deren Vollendung dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. (A. E. v. 26. Novbr. 49.) 3.

Wein, der jährliche Geldwerth über solche Abgaben muß durch schiedsrichterlichen Ausspruch bestimmt werden. (G. v. 2. März 50. §. 31.) 88.

Wellesweiler, Ort, siehe Eisenbahnen Nr. 8.

Werfte, Befreiung derselben von der Grundsteuer. (G. v. 24. Febr. 50. §. 2. a.) 62.

Westkotten, Ort, siehe Chausseebau Nr. 18.

Westphalen, Herzogthum, Aufhebung der Verordnung vom 28. Novbr. 1839, betr. die Allodifikation der nicht zur Klasse der bäuerlichen, gehörigen landesherrlichen Lehne in demselben, durch das Gesetz (v. 2. März 50. §. 1. Nr. 22.) 79. — desgl. der Ordnung vom 18. Juni 1840, wegen Ablösung der Reallasten in dems. (§. 1. Nr. 24.) 79.

Westphalen, vormaliges Königreich, Aufhebung der Ordnung vom 13. Juli 1829, wegen Ablösung der Reallasten in den zu dems. gehörig gewesenen Landestheilen, durch das Gesetz (v. 2. März 50. §. 1. Nr. 14.) 78. — desgl. Aufhebung des Anspruchs auf Regulirung eines Allodifikationszinses für die aufgehobene Lehnsherrlichkeit in dems., ohne Entschädigung. (ebend. §. 2. Nr. 3.) 80.

Westphalen, Provinz, Veränderungen mit den in solchen bereits bestehenden Ämtern. (Sammtgemeindebezirken) — (Gem. Ord. v. 11. März 50. §. 150.) 249. — Aufhebung des Gesetzes v. 25. April 1835, wegen Ablösung des Heimfallrechts in derselben, durch das Gesetz (v. 2. März 50. §. 1. Nr. 17.) 78. — s. auch Rentenbanken, sonst Zusatz S. 341. Nr. 1.

Westpreußisches Provinzialrecht, (Patent v. 19. April 1844. Ges.=Samml. S. 103—110.), Abänderung des §. 44 desselben in Beziehung auf die Befreiung eines auf Zeit verpachteten Kirchen= oder Pfarrgrundstücks von der Deichlast, wenn diese Befreiung auf einen speziellen Rechtstitel beruht, mit Berücksichtigung des §. 17. des Gesetzes über das Deichwesen v. 28. Janr. 1848. (G. v. 11. Febr. 50.) 43.

Wetzlar, Stadt, Aufhebung des Gesetzes vom 4. Juli 1840, wegen Ablösung der Reallasten in derselben und deren Gebiet, durch das Gesetz (v. 2. März 50. §. 1. Nr. 26.) 79.

Wilddiebstahl, dessen Bestrafung als solchen. (G. v. 7. März 50. §. 17.) 169.

Wildenburg, siehe Friedensgerichte.

Wildschäden, Anordnungen für deren Abwendung. (G. v. 7. März 50. §§. 21—24.) 170. 171. — ein gesetzlicher Anspruch auf Ersatz für solche findet nicht statt. (ebend. §. 25.) 171. — den Jagdverpächtern bleibt dagegen unbenommen, hinsichtlich derselben in den Jagdpacht=Kontrakten vorsorgliche Bestimmung zu treffen. (ebend. §. 25.) 171.

Willenserklärungen, früher abgegebene, ohne Rücksicht auf solche ist die Ablösbarkeit der Reallasten, sowie die Regulirungsfähigkeit der noch nicht zu Eigenthum besessenen Stellen lediglich nach den Vorschriften des Gesetzes vom 2. März 1850 zu beurtheilen. (das. §. 97.) 107.

Wipperfürth, Ort, siehe Chausseebau Nr. 19.

Wirthshäuser, in solchen dürfen die Sitzungen des Gemeinderaths nicht gehalten werden. (Gem. Ord. v. 11. März 50. §§. 41. 101.) 224. 238.

Wissen, Bürgermeisterei, siehe Friedensgerichte.

Wissenschaft und ihre Lehre ist frei. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 20.) 19.

Wittenberger Deichverband, siehe Deichverbände.

Wittenbergesche Eisenbahn, siehe Eisenbahnen Nr. 1.

Wittgenstein=Berleburg
Wittgenstein=Wittgenstein } Grafschaften, Aufhebung der §§. 33. und 35. des Gesetzes vom 22. Dezember 1839., betr. die Rechtsverhältnisse der Grundbesitzer und die Ablösung der Reallasten in denselben durch das Gesetz (v. 2. März 50. §. 1. Nr. 23.) 79. — inwieweit das Gesetz vom 22. Dezember 1839., betr. die Rechtsverhältnisse der Grundbesitzer und die Ablösung der Reallasten in denselben, in Kraft bleibt. (G. v. 2. März 50. §. 58. b.) 124. 125.

Wohl, öffentliches, siehe letz.

Wohlthätigkeitszwecke, Kirche und Religionsgesellschaften bleiben im Besitz und Genuß der für jene bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds. (V. U. v. 13. Janr. 50. Art. 15.) 19.

Wohnort, denselben zur Nachtzeit ohne Erlaubniß zu verlassen, kann die Ortspolizeibehörde den wegen Diebstahls, Raubes, Hehlerei, Kontrebande oder Zolldefraudation unter Polizeiaufsicht Gestellten untersagen. (G. v. 12. Febr. 50. §. 9.) 51.

Wohnung, dieselbe ist unverletzlich. (Verf. Urk. v. 31. Janr. 50. Art. 6.) 18. — das Eindringen in dieselbe ist nur in den gesetzlich bestimmten Fällen und Formen gestattet. (ebend. Art. 6.) 18. — auf das Heer findet dieser Art. 6. nur in soweit Anwendung, als die militairischen Gesetz- und Disziplinarvorschriften nicht entgegenstehen. (ebend. Art. 39.) 22. — in solche darf wider den Willen des Inhabers Niemand ohne amtliche Befugniß eindringen. (G. v. 12. Febr. 50. §. 7.) 46. — dasselbe ist zur Nachtzeit verboten. (ebend. §. 8.) 46. — Ausnahmen von letzterm Verbote. (ebend. §§. 9—13.) 47. 48. — den wegen Diebstahls, Raubes, Hehlerei, Kontrebande oder Zolldefraudation unter Polizei-Aufsicht Gestellten kann die Ortspolizeibehörde untersagen, zur Nachtzeit ohne Erlaubniß ihre Wohnungen zu verlassen. (ebend. §. 9.) 51. — den wegen Kontrebande oder Zolldefraudation verurtheilten Personen kann bei Strafe untersagt werden, ihre Wohnungen zur Nachtzeit zu verlassen. (ebend. §. 13.) 48.

Worbis, Kreis, siehe Rententilgungskassen.

Wormditt, Stadt, siehe Chausseebau Nr. 1.

Wort, durch solches seine Meinung frei zu äußern, hat jeder Preuße das Recht. (Verf. Urk. v. 31. Janr. 50. Art. 27.) 20. — Vergehen, welche durch solches begangen werden, sind nach den allgemeinen Strafgesetzen zu bestrafen. (ebend. Art. 28.) 20. — vor der erfolgten Revision des Strafrechts wird über dergl. Vergehen ein besonderes Gesetz ergehen. (ebend. Art. 113.) 34.

Wundärztliche Praxis, dieselbe berechtigt zur Ablehnung oder zur früheren Niederlegung unbesoldeter Stellen in der Gemeinde-Verwaltung oder Vertretung. (Gem. Ord. v. 11. März 50. §. 137.) 246.

Wünnenburg, Ort, siehe Chausseebau Nr. 14.

Z.

Zählgelder, eine unter diesem Namen vorkommende Abgabe, deren Aufhebung ohne Entschädigung. (G. v. 2. März 50. §. 39.) 90.

Zahlungsunfähigkeit, wo das Rheinische Civilgesetzbuch gilt, ruhen das Wahlrecht und die Wählbarkeit desjenigen in der Gemeinde, der in jene verfällt, so lange, bis die Rehabilitirung ausgesprochen ist. (Gem. Ord. v. 11. März 50. §. 4.) 215.

Zehnt, von Natural-Erzeugnissen, dessen Ablösung und Feststellung von Normalpreisen für solche. (G. v. 2. März 50. Tit. V. §§. 32—35.) 88. 89.

Zeitpachtgüter, in wie weit solche von der Regulirung der Eigenthumsverleihung ausgeschlossen bleiben, und in wie weit solche zulässig ist. (G. v. 2. März 50. §§. 74. 75.) 100.

Zeitschriften, Zeitungen, wer solche in monatlichen oder kürzern, wenn auch ungleichmäßigen Fristen herausgeben will, ist verpflichtet vor der Herausgabe eine Kaution zu bestellen. (V. v. 5. Juni 50. §. 4.) 330. — jetzt bestehende, deren Herausgeber unterliegen einer gleichen Verpflichtung, zu deren Erfüllung ihnen ein Zeitraum von vier Wochen gewährt wird. (ebend. §. 9.) 331. — denselben stehen lithographirte oder auf irgend eine andere Art vervielfältigte Schriften gleich, welche in monatlichen oder kürzern, wenn auch unregelmäßigen Fristen erscheinen. (§. 13.) 332. — die Postverwaltung kann nach Umständen die Annahme und Ausführung von Bestellungen auf Zeitungen und Zeitschriften ablehnen (§. 1.) 329. — die Staatsanwaltschaft und deren Organe sind verpflichtet, die vorschriftswidrig erscheinenden Blätter überall, wo sie solche vorfinden, sowie die für Vervielfältigung bestimmten Platten und Formen, vorläufig mit Beschlag zu belegen. (§. 12.) 332. — in dem Strafurtheil kann zugleich auf Vernichtung der Blätter, Platten und Formen erkannt werden. (§. 12.) 332. — Untersagung des fernern Erscheinens derselben nach der dritten Verurtheilung wegen Preßvergehen und Verbrechen. (§. 11.) 331. — siehe ferner auch Kautionen.

Zertheilungen (Zerstückelungen) von Grundstücken, die §§. 2—5. des Gesetzes v. 3. Janr. 1845., über solche sowie die Deklaration vom 7. Aug. 1846., die Anwendung des §. 2. jenes Gesetzes betreffend, werden aufgehoben. (G. v. 24. Febr. 50. §. 1.) 68. — Einsendung der darüber vor den Gerichten abgeschlossenen oder anerkannten Veräußerungs-Verträge an die das Hypothekenbuch führende Behörde, in so fern letztere von erstern verschieden ist. (ebend. §. 1.) 68. — dieselbe Verpflichtung zur Einsendung solcher Verträge wird, in Erweiterung der Vorschrift des §. 31. der Verord. v. 2. Janr. 1849. den Notarien auferlegt. (§. 1.) 68. — die Abschreibung des Trennstücks im Hypothekenbuche ist von der im §. 7. Nr. 1. und in den §§. 25. und 26. des Gesetzes v. 3. Janr. 1845. gedachten Regulirung ferner nicht abhängig. (ebend. §. 2.) 68. — die obigen Verträge sind demnächst von dem

Zertheilungen (Zerstückelungen) (Forts.) das Hypothekenbuch führenden Gericht dem betreffenden Landrathe oder Magistrate in beglaubigter Abschrift mitzutheilen, um sich der Regulirung sogleich von Amtswegen zu unterziehen. (§. 3.) 68. f. — Befugniß der Regierungen zur Festsetzung eines sofort vollstreckbaren Interimistikums in Streitigkeiten bei dergl. Regulirungen, in Anwendung des §. 20. des Gesetzes vom 3. Janr. 1845. (§. 4.) 69. — Verhaftung des Hauptgrundstücks und der Trennstücke in solidum bei nicht erfolgter Ablösung der darauf haftenden Reallasten. (G. v. 2. März 50. §. 93.) 105. 106. — Vertheilung der Renten auf die Trennstücke nach Verhältniß des Werths derselben. (ebend. §. 93.) 106. — pflichtiger Grundstücke, das in einigen Landestheilen noch bestehende Recht des zu Abgaben und Leistungen Berechtigten, derselben zu widersprechen, ist ohne Entschädigung aufgehoben. (G. v. 2. März 50. §. 3. Nr. 2.) 80. — desgl. Verfahren rücksichtlich derjenigen Grundstücke, auf welchen Domainen-Renten haften. (ebend §. 64.) 128.

Zeugen, deren Vernehmung und Vereidung in Civilprozessen wegen Beleidigungen, nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften. (G. v. 11. März 50. §. 6.) 175.

Ziegenhals, Stadtgemeinde, siehe Chausseebau Nr. 7.

Zins, fester, ablösbarer, derselbe kann bei erblicher Überlassung eines Grundstücks zum vollen Eigenthume vorbehalten werden. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 42.) 22. — dem Erbverpächter oder Zinsberechtigten zustehend, Aufhebung der Berechtigung, denselben willkürlich zu erhöhen, ohne Entschädigung. (G. v. 2. März 50. §. 2. Nr. 5.) 80.

Zinsen-Garantie von Seiten des Staats, siehe Staatsgarantie. — deren Gewährung seitens des Staats für einzelne Eisenbahngesellschaften, siehe Eisenbahnen.

Zinskupons, verlorene oder vernichtete, bei Rentenbriefen, rücksichtlich ders. ist ein Amortisationsverfahren so wenig, als eine Klage auf Zustellung anderer Kupons an Stelle der verlorenen oder vernichteten, zulässig. (G. v. 2. März 50. §. 57. Nr. 11.) 124. — wenn jedoch die Vernichtung der Zinskoupons der Rentenbank-Direktion überzeugend nachgewiesen wird, so kann dieselbe andere Kupons an Stelle der vernichteten ausantworten. (ebend. §. 57. Nr. 11.) 124.

Zollbeamte, Vollziehung der denselben obliegenden nächtlichen Revisionen. (G. v. 12. Febr. 50. §§. 10. u. 13.) 47. 48.

Zolldefraudation, im Falle des §. 3. gedachten Gesetzes ist der Richter ermächtigt, nach Bewandtniß der Umstände zugleich auf Stellung unter Polizeiaufsicht zu erkennen. (G. v. 12. Febr. 50. §. 2. f.) 50. — außerdem kann die Ortspolizeibehörde dem Verurtheilten untersagen, während der Nachtzeit ohne ihre Erlaubniß seinen Wohnort und selbst seine Wohnung zu verlassen. (ebend. §. 9.) 51. — auch ist die Grenzzollbehörde befugt, dem unter Polizeiaufsicht stehenden das Betreten des Auslandes ohne ihre besondere Erlaubniß zu untersagen. (ebend. §. 9.) 51. — Ausländer, gegen welche die Stellung unter Polizeiaufsicht eintritt, können im polizeilichen Wege des Landes verwiesen werden. (ebend. §. 10.) 51. — obige Bestimmungen sollen auch für den Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln zur Anwendung kommen. (ebend. §. 12.) 51. — in den Fällen der §§. 4. 11. Nr. 2. §§. 13. 14. 15. 24. des Zollstrafgesetzes v. 23. Janr. 1838., die Verurtheilung wegen solcher zieht zugleich die Stellung unter Polizeiaufsicht unbedingt nach sich. (G. v. 12. Febr. 50. §. 1. n.) 49. — desgl. die Verurtheilung wegen Versuchs dieses Verbrechens oder wegen Theilnahme an demselben. (ebend. §. 3.) 50. — den wegen solcher verurtheilten Personen kann von der Polizeibehörde bei Strafe untersagt werden, ihre Wohnungen während der Nachtzeit zu verlassen. (G. v. 12. Febr. 50. §. 13.) 48.

Zollstrafgesetz, vom 23. Janr. 1838., die Verurtheilung wegen Kontrebande oder Zolldefraudation in den Fällen der §§. 4. 11. Nr. 2. §§. 13. 14. 15. 24. desselben zieht zugleich die Stellung unter Polizeiaufsicht unbedingt nach sich. (G. v. 12. Febr. 50. §. 1. n.) 49. — desgl. die Verurtheilung wegen Versuchs dieses Verbrechens oder wegen Theilnahme an demselben. (ebend. §. 3.) 50. — im Falle des §. 3. desselben ist der Richter ermächtigt, nach Bewandtniß der Umstände zugleich auf Stellung unter Polizeiaufsicht zu erkennen. (ebend. §. 2. f.) 50.

Zolltarif, für die Jahre 1846 — 48. f., der Verordnung v. 3. März 49. über die Abänderung desselben rücksichtlich des Eingangszolls auf ungereinigte Soda haben beide Kammern ihre Genehmigung ertheilt. (Staatsminist. Bekanntmach. v. 16. Janr. 50.) 8. — Eingangszoll von ausländischem Zucker und Syrup, siehe beide letztere.

Zucker, ausländischer, Forterhebung des Eingangszolles von demselben für den Zeitraum vom 1. Septbr. 1850 bis Ende August 1853, nach den in der provisorischen Verord. v. 18. Juni 1848 normirten Sätzen. (G. v. 11. März 50. §. 2.) 199. — Erhebung des Eingangszolls von demselben während des dreijährigen Zeitraums vom 1. Septbr. 1850 bis Ende August 1853. (V. v. 19. Juni 50.) 339. — s. auch Rübenzucker, inländischen.

Zuschläge, zu andern Steuern, behufs der Aufbringung der Gemeinde-Geldbedürfnisse. (Gem. Ord. v. 11. März 50. §§. 47. 107.) 226. 239.

Zwangsmittel, gesetzliche, durch deren Anwendung ist jede Polizeibehörde berechtigt, ihre polizeilichen Verfügungen durchzusetzen. (G. v. 11. März 50. §. 20.) 268.

Zwangs- oder Bannrechte der Besitzer von Mühlengrundstücken, Anrechnung der für die Aufhebung derselben gewährten Entschädigung bei Ermittelung des Werths der Mühlen. (G. v. 11. März 50. §. 6.) 148.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Rudolph Decker.)